

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy
Gdański

φ 2624 II

Jg 7, 57

Pietistische Streitigkeiten in Greifswald.

Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus
in der Provinz Pommern

von

Lic. Helmut Lothar

Privatdozent der Theologie an der Universität Greifswald.



Gütersloh
Verlag von E. Bertelsmann.
1925.

Lothar 1925

Zug. 156/25

1230382

d

F 97, 57

1922495

Pietistische Streitigkeiten in Greifswald.

Ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus
in der Provinz Pommern

von

Lic. Helmut Lothar

Privatdozent der Theologie an der Universität Greifswald.



Gütersloh
Verlag von C. Bertelsmann.
1925.

nie pożyczają się do domu

xx001422495

EP



Z. 174.

28. 4. 1946

Druck: Emil Hartmann, Buch- und Kunstdruckerei, Greifswald.

D 376/4/09

29,-

Victor Schulke
in dankbarer Verehrung
gewidmet.

Vorwort.

Trotz der verschiedenen Beurteilung des Pietismus, die ihren Grund in der verschiedenen dogmatischen Stellung der Beurteiler und dem Mangel an offiziellen Lehrschriften des Pietismus hat, wird doch von niemand im Ernst bestritten, daß er eine kirchengeschichtliche Erscheinung von größter Bedeutung darstellt und in die Entwicklung der evangelischen Kirche Deutschlands tief eingegriffen hat. Umso bedauerlicher ist es, daß eine einigermaßen genaue Darstellung der Ausbreitung des Pietismus noch keinesfalls gegeben werden kann, weil die Erforschung seiner Geschichte in einzelnen Territorien noch längst nicht in der erwünschten, dazu unbedingt nötigen Weise durchgeführt ist¹⁾. Erst wenn dies in stärkerem Maße geschieht, wird neben der genaueren Feststellung seiner Ausbreitung zugleich auch festeres Material für die Beurteilung seiner Erscheinungsformen und Wirkungen zu erwarten sein.

Für die in einer besonderen Monographie bisher noch nicht behandelte Geschichte des Pietismus in der Provinz Pommern will die nachfolgende Untersuchung einen kleinen Beitrag liefern, um der noch unvollkommenen Spezialforschung über die Ausbreitung des Pietismus in etwas weiterzuhelfen. Wenn man freilich Dalmer's Bemerkung²⁾ liest „in näheres Detail über diese Streitigkeiten einzugehen, ist höchst unerquicklich und ermüdend“, so kann dadurch die Freudeigkeit zu der Untersuchung kaum gefördert werden. Wenn aber andererseits Sachse³⁾ die pietistische Bewegung in Schwedisch-Vorpommern mit dem Edikt Karls XI. vom 6. Oktober 1694, der Ernennung

1) Vgl. den Artikel „Pietismus“ in R. G., 3. Auflg., Band 15, S. 774 ff. von Carl Mirbt. Für Vorliegendes besonders S. 792 und 794.

2) Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des D. Albr. Joach. v. Krakevitj, Stralsund 1862, S. 163.

3) Ursprung und Wesen des Pietismus, Wiesbaden 1884, S. 351.

Friedrich Meyers zum Generalsuperintendenten von Pommern und dem nochmaligen Edikt von 1706 als „im Reime erstickt“ ansieht, so wird es doch ein kleines Verdienst der genaueren nachfolgenden Untersuchung sein, wenn sie zeigen wird, daß die Bewegung damals noch keineswegs erstickt, ja überhaupt noch nicht einmal recht ausgebrochen war, sondern viel heftiger und machtvoller immer wieder aufflackerte, bis der erwachende Rationalismus sie durch seine ganz anderen Interessen allmählich zurückdrängte.

An gedruckten Vorarbeiten für die Arbeit fehlt es fast ganz, sie fußt daher in der Hauptsache auf noch ungedrucktem handschriftlichen Material. Vor allem waren es 5 umfangreiche Aktenbände aus dem ehemals schwedischen Archiv der Regierung in Stralsund, jetzt aufbewahrt im preußischen Staatsarchiv in Stettin, die in die verwickelten Streitigkeiten einigermaßen Licht brachten und so das wertvollste Material lieferten. Von großem Wert waren ferner die Akten der Universität Greifswald bezw. Archivalien der Greifswalder theologischen Fakultät und Universitätsbibliothek. Eine Übersicht über alle benutzten Quellen ist der Arbeit vorausgeschickt. Für die bereitwillige Zugänglichmachung des gesamten Materials schulde ich den in Frage kommenden Dienststellen großen Dank.

Während der Drucklegung wurden mir noch 13 Briefe bekannt, welche Greifswalder Professoren über den Streit an Löscher richteten. Herr Pastor D. Dr. Wotschke in Pratau (Bez. Halle) hat sie in der Hamburger Staatsbibliothek gefunden. Leider mußte eine Benutzung derselben, soweit sie noch möglich gewesen wäre, unterbleiben, da der Finder sie davon abhängig machte, daß die Briefe wörtlich als Anhang zu vorliegender Arbeit gedruckt würden. Dazu konnte ich mich angesichts der nur mühsam zusammengebrachten Druckkosten nicht entschließen, zumal die Briefe die Ergebnisse meiner Untersuchung keineswegs beeinflussen.

Den auf S. 104, Anm. 2 erwähnten Exkurs über die Ausbreitung des Pietismus in Schweden und Dänemark hoffe ich als besonderen kleinen Aufsatz demnächst in der Zeitschrift für Kirchengeschichte veröffentlichen zu können.

Das der Arbeit angefügte Personen- und Ortsregister soll denjenigen Lesern die Benutzung des Buches erleichtern, welche sich nicht speziell für die Greifswalder Streitigkeiten interessieren und doch vielleicht auch über andere Universitäten und außerhalb Greifswalds lebende Gelehrte und Zeitgenossen einiges Brauchbare finden können. Das Sachregister wird die historische Darstellung nach der Seite ergänzen können, daß es eine systematische Zusammenstellung der bei dem Streit vertretenen pietistischen Lehren gestattet.

Die Ermöglichung des Druckes dieser Arbeit verdanke ich vor allem der „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald“, welche den weitaus größten Teil der Druckkosten trug. Außerdem erhielt ich Zuschüsse von der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ und dem „Nordischen Institut“ an der Universität Greifswald. Allen genannten Stellen möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Indem ich die Arbeit nun hinausgehen lasse, gedente ich dankbar der Förderungen und Anregungen, die meine Studien von dem Manne empfangen haben, dessen Namen das Widmungsblatt nennt.

Greifswald, im August 1925.

Helmuth Lother.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorbereitungen und Anfänge pietistischer Streitigkeiten in Greifswald	1
1. Erste Warnung vor den Pietisten durch den Generalsuperintendenten Rango	1
2. Beginnende Streitigkeiten zwischen Gebhardi und dem Generalsuperintendenten Mayer	9
a) Die Persönlichkeit Meyers	9
b) Die Persönlichkeit Gebhardis	16
c) Die Gründe für die Entfremdung zwischen Mayer und Gebhardi nach anfänglichen freundlichen Beziehungen	21
d) Die Vorwürfe Meyers gegen Gebhardi und ihre Behandlung	29
e) Meyers Lebensende; Beurteilung seiner Persönlichkeit und seines Streites mit Gebhardi	39
3. Die Streitigkeiten Gebhardis mit seinem Kollegen Würffel	46
a) Die Persönlichkeit Würffels	47
b) Gebhardis Eintreten für Würffel; die ersten Streitigkeiten bis zu Würffels Widerruf 1717	51
c) Gebhardis immer deutlicheres Bekenntnis zum Pietismus und schließliche Anzeige von Seiten Würffels	58
d) Die Ehrenerklärung der Regierung für Gebhardi nach Würffels Tod; Beurteilung der Persönlichkeiten und des Streites	65
II. Der Hauptstreit und seine Entscheidung in der Stralsunder Kommission 1729	71
1. Die führenden Persönlichkeiten des Hauptstreites im Zusammenhang mit der Ergänzung der theologischen Fakultät	71
a) Die Persönlichkeit des Mathematikers Pape	71
b) Die Berufung und Persönlichkeit Rufmeyers	76
c) Die Berufung und Persönlichkeit Balthasars	88
d) Die kurze Generalsuperintendentur Gebhardis und der neue Generalsuperintendent Krakeviz	92

	Seite
2. Der Wiederbeginn des Streites auf Papstes Veranlassung und die gescheiterten Einigungs- verhandlungen innerhalb der Universität . . .	102
a) Die Vorsichtsmaßregeln gegen den Pietismus und Papstes Denunciationschrift nach Schweden vom 25. VII. 1723	102
b) Die erhobenen Beschuldigungen	109
c) Die gescheiterten Verhandlungen im Konzil bis zum Beginn der Untersuchung durch die Regierung . . .	115
3. Unternehmungen der Regierung und weiterer Verlauf des Streites bis zum Einfordern eines Bedenkens vom geistlichen Ministerium in Stral- sund 1726	121
a) Die ergebnislose „präliminäre Kommission“ 1724 und die Verantwortung der Beschuldigten vor der Re- gierung	121
b) Die ersten Anfänge literarischer gegenseitiger Be- fehndung	132
c) Ruzmehers Versuche zur Eröffnung eines Collegium pietatis	146
d) Die vergebliche Bildung einer Kommission und Ein- forderung eines Bedenkens vom Stralsunder geist- lichen Ministerium	154
4. Die endgültige Entscheidung durch die Stral- sunder Kommission 1729 und das Plakat der Regierung vom 31. III. 1730	158
a) Das Bedenken des Stralsunder geistlichen Ministeriums	158
b) Die Vorbereitungen und Verhandlungen der Stral- sunder Kommission	167
c) Das Plakat über die Erledigung des Streites . . .	183
d) Gebhardis Lebensende; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und seiner Stellung zum Pietismus	189
III. Nachklänge und Abflauen des Streites	194
1. Papstes weitere Anklagen und ihr abermaliger Niederschlag in Streitschriften bis zu seiner Flucht nach Schweden	195
a) Die Kritik an den Stralsunder Verhandlungen und dem Plakat	195
b) Papstes Vorwürfe gegen den Juristen Helwig und den Orientalisten Köppen	199
c) Papstes Angriffe auf Kratzevicens Amtsführung und Lehre und seine erneuten Beschuldigungen gegen Ruz- meyer und Balthasar	203

	Seite
d) Krakevicens persönliche Vorstellungen in Schweden, Zuspitzung der Lage für Papste bis zu seiner Flucht aus Greifswald	212
2. Die weitere Entwicklung und die letzten kleinen Streitigkeiten in Greifswald im Zusammenhang mit Papstes Wirksamkeit von Schweden aus	217
a) Krakevicens Selbstrechtfertigung in seinem Altemäzigen Bericht; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit	217
h) Papstes Wirksamkeit in Schweden bis zu seinem Tode; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit	231
c) Aufmeyers letzte Wirksamkeit; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit	241
d) Balthasars letzte Wirksamkeit; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit	249
3. Kurzer Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung	256
Anhang: Maners „Eines schwedischen Theologi kurzer Bericht von Pietisten“ und der sich daran anschließende Streit . . .	261

Quellen- und Literaturübersicht.

A. Aus dem Preußischen Staatsarchiv in Stettin

(zitiert St. N. 1—5).

- I. Acta des Königl. Provinzialarchivs von Pommern zu Stettin, die Pietisten-schwärmer betreffend 1693. Schwed. Archiv, Tit. 1, Nr. 3, 438 Blatt.
- II. Acta wegen des von D. Rufmeyern angefangenen Collegii Pietatis, Anno 1725. Schwed. Reg. Stralsund. Nr. 4. 153 Blatt.
- III. Acta wegen der theologischen Lehrstreitigkeiten auf der Universität Greifswaldt. Anno 1723 usque ad m. Febr. 1726. Religions-sachen, Pars: I.ma. Schwed. Reg. Stralsund. 652 Blatt.
- IV. Acta wegen der theologischen Lehrstreitigkeiten auf der Universität Greifswald. Anno 1726 usque 1729. Religions-sachen, Pars: II.da. Schwed. Reg. Stralsund. 494 Blatt.
- V. Acta wegen der theologischen Lehrstreitigkeiten auf der Universität Greifswald. Anno 1729. Religions-sachen, Pars: III.tia. Schwed. Reg. Stralsund. 613 Blatt.

B. Aus Greifswalder Archiven.

- I. Acta Nominationis, Praesentationis, Vocationis, Dimissionis Professorum Theologiae et Pastorum ad D. Mariae et Jacobi. A. 1699—1722. C. 5, Abt. Theolog. Vol. 111. (Zitiert: Acta Un. 1.)
- II. Acta Nominationis et Praesentationis etc. der Profess. Matheseos A. 1549—1801. C. Nr. 3, Abt. Phil. (Zitiert: Acta Un. 2.)
- III. Album Gryph. Tom. 3, ao. 1693—1826. (Zitiert: Ab. Un.)
- IV. Liber Decanatus Facultatis Theologicae in Academia Gryphiswaldensi. Inchoatus Anno Christi 1624 in festo trium Regum, aus dem Archiv der theologischen Fakultät. (Zitiert: Lib. Dec.)
- V. Briefe Rufmeyers, unter der Sign. Ms. Pom. 158, 4^o im Archiv der Universitätsbibliothek. (Zitiert: Ep. R.)
- VI. Die Sammlung „Vitae Pomeranorum“ der Greifswalder Universitätsbibliothek, die unter jedesmaliger Hinzufügung der Volumen-Nr. mit „Vit. Pom.“ zitiert wird.
- VII. Controvers. Pietist. Gryphiswald., Sammelband Fj. 829 der Universitätsbibliothek Greifswald, zitiert mit „Sm. Nr. 1—24“.
 1. A. Draese (S. Gebhardt), Der Pietisten zu Greifswald Triumph ohne Sieg. 1726.
 2. Joach. A. Helwig, Programma ad exequias Br. S. Gebhardi. 1729.

3. (Jerem. Pappe), Ehrenrettung wider H. Brand. Gebhardi. 1731.
4. Gewissenskrüge an A. Joach. v. Krakeviß. 1731.
5. A. Joach. v. Krakeviß, Aftenmäßiger Bericht usw. 1732.
6. Widerlegung des aftenmäßigen Berichts des A. J. v. Krakeviß. 1732.
7. Jer. Pappe, Widerlegung einiger Beschuldigungen des aftenmäßigen Berichts usw. 1734.
8. Theodulus, Meth. Agap., Anzeige des falschen Berichts der Autoren der fortgesetzten Sammlungen usw. von dem aftenmäßigen Bericht usw. 1735.
9. Jac. Henr. Balthasar, Bericht von dem, was er 1729 zu Straßburg ad protocollum dictavit. 1732.
10. Kurze Anmerkungen über J. H. Balthasars kurzen Bericht. 1733.
11. Annotationes ad Jac. Henr. Balthasaris relationem brevem et theses de gloria divina promovenda. 1732.
12. J. H. Balthasar, Theses de gloria divina promovenda. 1732.
13. M. Ch. Rußmeyer, De donis extraordinariis primitivae ecclesiae. 1719.
14. M. Ch. Rußmeyer, De praepjudiciis reformationem evangelicam sufflaminantibus. 1721.
15. Zurücktreibung des vermeintlich gewaltigen Knalles Mich. Christ. Rußmeyers. 1724.
16. Aug. Bohle, Warnung vor Mich. Christ. Rußmeyers Erklärung der drei Briefe Johannis. 1724.
17. Mich. Christ. Rußmeyer, De eo, quod decet Theologum in sustinendis adversariorum insultibus. 1724.
18. Widerlegung der Vorstellungen Mich. Christ. Rußmeyers, sein collegium pietatis betreffend. 1726.
19. Biga epistularum de Mich. Chr. Rußmeyeri theologia ascetica et J. H. Balthasaris programmatibus. 1732.
20. Phil. Balth. Gerdes, De jurisprudentia non papizante. 1731.
21. Vindiciae dissertationis de jurisprudentia non papizante. 1732.
22. Reding, De usu practico novellae CXXIII, cap. 10. 1720.
23. = 11.
24. D. B. Antwort auf die Anfrage, die pietistischen Conventiula in Coppenhagen betreffend. 1732.

C. Flugschriften, zeitgenössische und andere Spezialliteratur.

(Alphabetisch nach Verfassern geordnet.)

Abdruck des wegen der Greiffswaldischen Controversien publicirten Placats, nebst begehügigten Anmerkungen, A. E. 1730.

- v. Balthasar, Augustin: Jus ecclesiasticum pastorale oder vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schulbediente usw. sich zu verhalten. I. Teil, Rostock und Greifswald, 1760. (zit.: Balth. Zus.)
- Historische Nachricht von denen Landesgesetzen im Hgzt. Pommern aus publicquen documentis und and. glaubhaften historischen Nachrichten zusammengetragen. Greifswald, 1740. (zit.: Balth. Land. Ges.)
- Balthasar, Jac. Heinr.: Andere Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften. Greifswald, 1725. (zit.: Balth. Samml.)
- Biederstedt, D. H.: Nachrichten von dem Leben und den Schriften neuor-pommerisch-rügenischer Gelehrter, Greifswald, 1824.
- Dähnert, Johann Carl: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischer und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. Zur Kenntniss der alten und neueren Landesverfassung insonderheit des Königl. Schwedischen Landesstücks herausgegeben. II. Band, Stralsund, 1767. (zit.: Dähnert Landesurkunden)
- Academiae Gryphiswaldensis Bibliotheca catalogo auctor. et repertorio descripta. III. Tom., Greifswald, 1775/76.
- Dalmer, C. E. F.: Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des D. Mrbr. Joach. v. Krakeviz usw. Stralsund 1862.
- Extrakt aus dem Bedenken, welches auf Befehl der Königl. Hochpreisl. Regierung Anno 1727 insonderheit Herrn D. Ruzmehern betreffend, von E. Ehrwürdigen Ministerio zu Stralsund ausgefertigt worden; igt aus triftigen Ursachen zum Drucke gegeben. 1739.
- Gebhardi, Julius Justus: D. Brandani Henrici Gebhardi Gründliche Einleitung in die zwölf kleinen Propheten nebst einer Vorrede von dem Lebens-Lauff und gesammten Schriften des sel. Herrn Autoris. Braunschweig 1737. (zit.: Gebhardi, kl. Proph.)
- Greifswaldisches Wochenblatt von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen zur Aufnahme guter Wissenschaften und Beförderung des gemeinen Besten, ausgefertigt im Jahr 1743. (zit.: Greifsw. Wochenbl.)
- Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, XXII. Tom. auf das Jahr 1753, XXIII. Tom. auf das Jahr 1754.
- Joacher, Christ. Gottl.: Allgemeines Gelehrten-Vexikon, Teil I—IV, Leipzig 1750/51.
- Kofegarten: Geschichte der Universität Greifswald, Greifswald 1857.
- Lange, E.: Greifswalder Professoren in der Sammlung der Vitae Pomeranorum (aus „Baltische Studien“ 1894).
- Lectiones Academiae Gryph. (Sammelband der Greifsw. Univ. Bibl.; Sign. Hs. 320a).
- (Mayer, Joh. Friedr.): Eines schwedischen Theologi kurzer Bericht von Pietisten, samt denen Königlichen Schwedischen Edicten wider dieselben. Leipzig 1706.
- Michaelis, M. Pet.: Pastor dioecesis suam dirigens ad regiminis ecclesiastici dilucidationem exhibitus, das ist: der seinem anbe-

fohlenen Synodo wohl fürstehende Präpositus zur Erläuterung des Kirchenregiments dargestellt. Rostock und Parchim 1721.

(zit.: Mich. Past.)

Moser, Joh. Jac.: Beitrag zu einem Lexiko der jetztlebenden Lutherisch- und Reformierten Theologen in und um Teutschland. Züllichau 1740.

Pohl, Theodor: Pommerische Geschichtsdenkmäler, 5. Band, Greifswald 1875.

Rußmeher, Mich. Christ.: Abgebrungene Vorstellung des ihm in den fortgesetzten Sammlungen von Alten und Neuen durch Recension der Pasquillen und den auf das Jahr 1726 ersten Beitrags gestellten Vorbericht zugefügten Unrechtes. Hamburg 1726.

Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen (später: Fortgesetzte Sammlung), in den in Frage kommenden Jahrgängen, bes. 1706, 1707, 1717, 1720, 1724, 1725, 1726, 1727, 1730, 1732.

Verteidigung der in Gott ruhenden pommerischen Theologen, Herrn D. Conr. Tib. Rangonis, Herrn D. Jo. Frid. Meyers und Herrn Prof. Joh. Ludw. Würffels, als auch der Herren Autorum der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen: wider die Balthasarischen Anzüglichkeiten. A. C. 1725. (zit.: Verteidigung.)

Walch, Joh. Georg: Historische und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evgl. luth. Kirchen von der Reformation bis auf die jetzige Zeit. I—III. Teil, Jena 1730; IV. u. V. Teil, Jena 1739.

(zit.: Walch Einl.)

Wallenius, Jac.: Schediasma historico-litterarium de fama et meritis Johannis Friderici Mayer, celebratissimi etc. Gryphiswaldiae, 1795.

I. Vorbereitungen und Anfänge pietistischer Streitigkeiten in Greifswald.

1. Erste Warnung vor den Pietisten durch den Generalsuperintendenten Rango.

Zusammen mit dem bekannten Gegner des Pietismus Johann Friedrich Mayer, auf den wir später im Verlauf unserer Untersuchungen noch eingehender zu sprechen kommen, wird allgemein der pommersche Generalsuperintendent Conrad Tiburtius Rango als ein Verfechter der Orthodoxie in Greifswald genannt. Unter ihm sind „in Pommern zuerst die pietistischen Streitigkeiten rege gemacht“¹⁾, und wir werden daher auf ihn, als auf einen Zeitgenossen Philipp Jakob Speners, und auf seine Wirksamkeit zurückgehen müssen, um den Boden kennen zu lernen, auf dem die späteren heftigen pietistischen Streitigkeiten an der Universität Greifswald sich vorbereiteten.

Als Sohn eines Colberger Rathsherrn aus weit gewandertem, angesehenem Geschlecht, das im 14. Jahrhundert nach Deutschland einwanderte, wurde Conrad Tiburtius Rango am 9. August 1639 — also 4 Jahre später als Spener — in Colberg geboren²⁾. Er studierte zunächst Medizin, wandte sich aber auf Veranlassung seiner Eltern willig dem Studium der Theologie zu, doch behielt er auch als Theologe daneben zeitweilig reges Interesse für die Naturwissenschaften und für Geschichte³⁾. Er studierte zuerst zwei Jahre in Halle, darauf in Jena und hörte dort Johannes Ernst Gerhard, einen Sohn des berühmten altprotestantischen Dogmatikers Johann Gerhard, Verfassers der *Loci theologici*, und Christian Chemnitz, einen

1) Balth. Zus, p. 76.

2) Das Folgende besonders nach: Balth. Samml., p. 794 ff. Vgl. auch Allg. dtsch. Biographie, Bd. 27, S. 230 ff.

3) E. Lange, Greifsw. Prof. in der Sammlung der Vitae Pomeranorum 1894 (aus Baltische Studien), p. 8.

Nachkommen des durch seine Teilnahme an den adiaphoristischen und Sakramentsstreitigkeiten sowie seine Polemik gegen die katholische Kirche und die Jesuiten bekannten Dogmatikers Martin Chemnitz, über den das geflügelte Wort geprägt wurde: *Si Martinus (Ch.) non fuisset, Martinus (Luth.) vix stetisset.* Ein Jahr darauf ging er nach Gießen, wo in dieser Zeit Feuerborn und Haberborn lehrten. Auf späteren weiten Reisen lernte er in Süd- und Norddeutschland die verschiedensten Plätze und Männer von Ruf kennen und kam besonders auch in Holland mit bedeutenden Gelehrten zusammen, mit denen er „über die zwischen ihnen und uns schwebenden Controversien“ conferierte. So ist es verständlich, daß Rango bei seinen hervorragenden Geistesgaben sich zu einem Mann von umfassender Bildung und bei der Energie seines Charakters zu einem Kirchenmann von nicht unbedeutendem Einfluß heranbildete.

Nach der Rückkehr von seinen Reisen (1658) begann er in Colberg zu predigen, entdeckte aber dabei wohl noch manchen inneren Mangel und studierte deshalb mit Genehmigung seiner Eltern zunächst weiter. Er wandte sich nun nach Wittenberg und nahm eben 20-jährig dort die Magisterwürde an, mußte sich aber 1661 „gewisser Ursachen halber“ nach Frankfurt a. O. begeben, von wo er jedoch bald nach Wittenberg zurückkehrte¹⁾. Auf Anraten Calovs nahm er trotz seines jugendlichen Alters die ihm angebotene Stellung als Rektor am Berliner Gymnasium an, die er von 1662—68 innehatte. Danach übernahm er eine Stellung als Professor Philosophiae am akademischen Gymnasium zu Stettin, wurde aber nach kurzer Zeit wieder abgesetzt, weil er seinen Rektor des Synkretismus beschuldigt hatte. Er blieb jedoch in Stettin, wo er das Pastorat an Jakobi und Nikolai bekleidete. Auch in dieser Stellung geriet er mit dem damaligen Generalsuperintendenten Balthasar in Streit, über dessen schließlichen Ausgang allerdings nicht mehr bekannt ist, als daß Rango „Verdruß gehabt“ haben soll. Die Streitigkeiten veranlaßten seine *Historia Syncretismi*, eine

1) Es ist nicht festzustellen, warum der weit Gereifte gerade Wittenberg aufsuchte und sich unter den Einfluß des hochorthodoxen Calov stellte, obwohl die Reisen doch selten die Orthodoxie förderten, noch auch, warum er sobald Wittenberg wieder verlassen mußte.

Schrift, in der er scharf gegen die Reformierten vorgeht, deren „Irrtümer“ er in vielen Stücken wie üblich mit denen der Juden und Türken vergleicht. Sein aufrichtig lutherischer Sinn brachte ihn immer wieder in Streit mit Leuten, denen er auch bei den geringsten scheinbaren Abweichungen schon Synkretismus vorwarf, so z. B. auch mit dem nachfolgenden Rektor an der genannten Schule in Stettin, Jo. Ern. Pfuël, den Rango als „weigelianisch“ angriff. Inzwischen hielt Rango im Jahre 1682 unter Galov seine Disputation pro licentia und promovierte 1683 zum Doktor.

Sei es nun, daß die erwähnten, für Rango ja allerdings fast nie günstig ausgelaufenen Streitigkeiten ihn durch seinen darin doch jedenfalls zutage getretenen streng lutherischen Sinn empfohlen hatten, sei es daß eigene nicht ganz einwandfreie Bemühungen ihm dazu verhelfen, jedenfalls erhielt er im Jahre 1689 vom König die Berufung zur Generalsuperintendentur in Pommern und Rügen nulla, wie Rango schreibt, *intercedente faventium commendatione, sine ullo ambitu, nihil tale expectans*. Zuvor schon war in Aussicht genommen, Rango nach „Dorpt in Vissland“ zum Prof. Theol. prim. und Pro-cancellarius zu berufen, was jedoch der Vorgeschlagene selbst durch eine Bitte beim König zu verhindern wußte. Über die Vorgänge bei Rangos Berufung als Generalsuperintendent nach Greifswald läßt sich Balthasar¹⁾ eingehend aus, doch ist bei seinem Bericht freilich zu berücksichtigen, daß er als Anhänger des Pietismus gegenüber dem eifrigen orthodoxen Kämpfer und Pietistengegner Rango vielleicht nicht ganz vorurteilsfrei ist. Danach wäre eigentlich schon damals der spätere Nachfolger Rangos, Johann Friedrich Mayer, als Generalsuperintendent für Pommern und Rügen ausersehen gewesen, doch sei Rango selbst nach Schweden gereist und habe durch Empfehlung der alten verwitweten Königin die Berufung erhalten. Jedenfalls sei Rango weder von den Landständen noch von der Regierung in der vorgeschriebenen Weise nominiert bezw. präsentiert worden, die aus Unwillen darüber „hernach bei seiner Beerdigung keine deputatos haben schicken wollen“. Alle Bemühungen der theologischen Fakultät, die Berufung rückgängig zu machen,

1) Balth. Samml., p. 806 Anm.

indem man allerlei errores aus seinen Schriften und andere gravamina sammelte, blieben jedoch erfolglos. Rango war und blieb Generalsuperintendent in Greifswald für Pommern und Rügen.

Bei aller Vorsicht gegenüber diesem Bericht Balthasars bleibt doch der Verdacht bestehen, daß Rango nicht auf ganz einwandfreie Weise zu seinem Greifswalder Posten gekommen ist, zumal eine Beanstandung oder Widerlegung dieser Darstellung nicht vorgenommen zu sein scheint¹⁾. Dann wäre es auch zu verstehen, daß Rango sich im Concilium Academicum keiner besonderen Beliebtheit erfreut zu haben scheint, trotzdem er dreimal das Defanat der theologischen Fakultät bekleidete (1690/91, 1694/95 und 1698/99), 1691 Profanzler wurde und 1694 das Rektorat innehatte, wie ebenso seine Wertschätzung in der Stadt keine hervorragende gewesen sein muß. Zwar wird dies von anderer Seite bestritten²⁾, aber weder mit besonderer Schärfe noch mit besonders überzeugenden Gegengründen, vielmehr sogar mit einigen Zugeständnissen nach der genannten Richtung. Offenbar war der Unterschied zwischen Rango und seinem Vorgänger in der Generalsuperintendentur, einem gewissen Balthasar, dessen Familie später im Streit noch eine große Rolle spielte, vor allem hinsichtlich der Predigtgabe sehr groß, sodaß Rango es vorzog, „sich nur gar sparsam hören“ zu lassen. Daß er durch verschiedene angewöhnte Formeln in der Predigt Anstoß erregte, ist nur ein äußerer Grund³⁾, wichtiger aber muß uns besonders im Rahmen dieser Arbeit sein, daß man dem neuen Generalsuperintendenten vorwarf, er triebe fast immer nur Polemica in seinen Predigten. Wenn auch aus dem bisher Gefagten angenommen werden mag, daß sich diese Polemik hauptsächlich gegen synkretistische Neigungen innerhalb der Kirche richtete, so ist doch immerhin die Vermutung nicht von der

1) Dies geschieht nicht einmal in der Schrift: „Verteidigung“ u. s. w. die Balthasars Mitteilungen Satz für Satz durchgeht, richtigstellt oder widerlegt. Sie ist hier im Folgenden für Rango zunächst auch ohne besondere Zitierung fortlaufend berücksichtigt.

2) Verteidigung § 2.

3) Selbst Verteidigung § 2 gibt das in etwas zu und führt „wer aber“ als Beispiel an.

Hand zu weisen, daß sich Rangos Polemik in der Predigt auch schon gegen die Pietisten richtete.

In der That hat schon Rango auf die Gefahr der Ausbreitung des Pietismus auch in Pommern aufmerksam gemacht, und zwar schon im ersten Jahr seiner Wirksamkeit in Greifswald gelegentlich einer Synode in Demmin im Jahre 1690¹⁾, auf der der neue Generalsuperintendent sich direkt erkundigte, „ob Pietisten im Lande wären“, worauf ihm aber die Antwort wurde, „daß alles gesund im Glauben“. Bei dieser Gelegenheit eröffnete Rango der Synode seinen Standpunkt gegenüber den Pietisten, deren Autor Spener und sein assecla Petersen waren. Sieben Irrtümer waren es, die er an ihnen besonders auszusetzen hatte, wobei freilich dahingestellt bleibt, ob er alle diese Punkte auch Spener selbst vorwarf: 1. man sei ganz vollkommen. 2. man könne das Gesetz integrale halten. 3. man habe nicht nötig zu beten „Vergib uns unsere Schuld“ noch gegen den Beichtvater zu bekennen „Ich habe wider alle Gebote Gottes wirklich mit Gedanken, Worten und Werken gesündigt“. 4. Privat-Conventicula wären besser die Pietät zu treiben als der öffentliche Gottesdienst. 5. man könne noch den jetzigen Offenbarungen gleich den vormaligen Glauben beilegen. 6. ein Christ könne es soweit bringen, daß sich keine böse Lust mehr bei ihm rege. 7. sie liefen in den Wald, unwissend, was sie dort machten. Wenn man also den unbestimmten und weniger wichtigen letzten Punkt unberücksichtigt läßt, so waren es besonders unter Nr. 4 die Privatconventikel und in den übrigen Punkten in dieser oder jenen Wendung der Perfektionismus, den Rango an den Pietisten tadelte.

Seine Befürchtung pietistischer Umtriebe in Pommern gründete sich besonders darauf, daß die Pietisten auf kurfürstlichen Befehl²⁾ aus Sachsen vertrieben worden seien und nun, wie sie sich hätten vernehmen lassen, ihre Zuflucht nach Pommern nehmen wollten. Rango vermahnte die Synodalen ernstlich, ihm als Generalsuperintendenten sofort Meldung zu machen,

1) Vgl. Mich. Past. Lib. III. Cap. V., p. 301 ff. und den Hinweis darauf in Balth. Land.-Ges., p. 58.

2) Gemeint ist wahrscheinlich das gegen Franckes Collegia biblica in Leipzig erlassene kurfürstliche Edikt vom 10. 3. 1690, das „bedenkliche Conventicula und Privatzusammenkünfte“ untersagte.

falls „der Schwarm in unserem Lande sich finden“ sollte und die Brüder „den geringsten Unrat“ spürten. Um aller Gefahr zu begegnen, gab er Befehl, keine unbekanntem, von auswärtig kommenden Studenten auf die Kanzel zu lassen, eine Maßnahme, die später durch Regierungsverfügung vom 18. 12. 1703 sanktioniert wurde, wonach jeder auswärtige Student, bevor er zum Predigen zugelassen wurde, eine Bescheinigung des Generalsuperintendenten zu erbringen hatte, „daß er tüchtig sei“.

Zugleich warnte Rango auf der Synode vor schwärmerischen Büchern, besonders auch englischen, deren Autoren calvinische und fanatische Menschen wären, und tadelte in diesem Zusammenhang auch Scrivers Seelenschak und Goldpredigten, weil anstößige Dinge wider den Articulum de Justificatione darin enthalten wären.

So zeigt uns diese Programmrede des neuen Generalsuperintendenten bei seiner ersten Synode deutlich sein Bestreben, in jeder Weise die orthodoxe Lehre streng zu wahren und gegen alle synkretistischen, schwärmerischen und fanatischen Abirrungen mit Einschluß des besonders eingehend besprochenen Pietismus zu verteidigen. Daß diese Bemühungen nicht erfolglos waren, können wir daraus ersehen, daß Rango zu seiner Freude auf seinen Reisen immer wieder feststellen konnte: „omnes inventi orthodoxiae studiosissimos, Pietismi et Chiliasmi hostes“, was bei seinem Amtsnachfolger Mayer nicht mehr der Fall war.

Schon nach reichlich zehnjähriger Wirksamkeit in Greifswald starb Rango, erst im 62. Lebensjahr stehend, am 3. Dezember 1700 und wurde am 26. Januar 1701 in der St. Nikolaiirche begraben, woselbst auch sein Bild aufgehängt wurde¹⁾.

Für die Beurteilung dieses streitbaren Vorkämpfers der Orthodogie an der Greifswalder Universität liegen uns zwei verschiedene zeitgenössische Gutachten vor. „Es urteilen Spener und sein Waffenträger, der unnütze und unweise Papierbeklicker Weismann, gar feindselig“ von ihm, während Sebast. Edzardi ihn als einen gelehrten, frommen und klugen Mann verteidigt, bei dessen Schriften man aus einer Seite mehr lernen kann „als aus vielen Bogen, so von synkretistischen und pietistischen

1) Die Einladungsschrift zur Trauerfeier, die eine eingehende Biographie enthält, in Vit. Pom., Vol. 31.

Theologastriis zusammengeschmiert werden“¹⁾). Speners Urteil lautet so²⁾: „D. Rangonis inquietus animus a pluribus amicis ita mihi descriptus est, ut ab ipso ecclesiae multum timeam, inprimis cum audiam, in Suecia Theologorum non paucorum animos occupatos ab ipso non valde abhorrere. Vidi nuper indiculum errorum, quos sibi imaginatur in optimi nostri Scriverii libro aliquo invenisse, quem ad pientissimam Reginam vestram, quae Theologum istum in pretio habet, misit: miratus sum hominis, ne quidem a solida eruditione commendabilis, audaciam, impudentiam et inscientiam. Adjuncta erat, cum mihi ille exhiberetur, responsio, quam dicebant a Theologo Sveco adornatam, quae non displicuit, validior tamen concipi poterat“. Ganz anders urteilt Sebast. Edzardi³⁾: „Non multum se Rangonis Historiae Syncretismi tribuere profitetur Autor. Sed is se in Historia Ecclesiastica multum profecisse sciat, cui B. Rangonis scripta placuerint. In felicitatis meae parte pono, quod venerandum senem Gryphiswaldiae videre et alloqui licuerit. Si adhuc foret invivis, Weismannus per aliquot annos ad ejus pedes magno cum fructu sederet“. So sehr nun diese Urteile auseinandergehen, so sind sie sich doch darin eins, was auch Spener nicht leugnet, daß wir in Rango einen Mann von großem Einfluß vor uns haben, den seine Anhänger anerkennen, seine Gegner fürchten müssen. Eben die von Spener zum schlechten ausgelegte audacia war es, die Rango zu einem in Wort und Schrift gleich bedeutenden, einflußreichen Kirchenmann machte, den keine Mißerfolge und zeitweiligen Niederlagen seines Lebens von dem einen Ziel abbringen konnten, den orthodoxen Glauben gegen alle Angriffe seiner Zeit unbedingt festzuhalten und zu verteidigen. Daß seine geschilderte Vorbildung und wissenschaftliche Vielseitigkeit ihm dabei zu statten kam, unterliegt keinem Zweifel, und Speners Vorwurf

1) Verteidigung § 5.

2) *Consilia theologica latina, opus posthumum, Pars III, Frankfurt a. M. 1709, S. 654 f.* (wiederholt von Weismann, *Historia ecclesiastica, Tom. II, p. 1192*).

3) *Animadversiones ad Christ. Eberh. Weismanni Historiam ecclesiasticam novi testamenti 1719, S. 30* (zu Weißm. p. 195).

von einer non solida eruditione und inscientia müssen wir nach dem Angeführten entschieden zurückweisen. Denn wenn er begründet wäre, könnte man nur schwer verstehen, daß gerade unter Rangos Dekanat und Generalsuperintendentur sich die lutherische Kirche in Amsterdam an den König von Schweden wandte mit der Bitte, durch die Greifswalder theologische Fakultät eine Vorsprache beim Rat in Amsterdam und den Staaten von Holland pro conservatione orthodoxiae zu veranlassen¹⁾. Wir können hieraus gerade entnehmen, in wie hohem Maße Rango durch seine entschieden orthodoxe Anschauung und seine Bedeutung und Gelehrsamkeit das Ansehen der Fakultät gefördert hatte. Das wird auch im Verlaufe des weiteren Streits von den verschiedensten Seiten anerkannt, und noch 1732 lesen wir²⁾, daß Rangos Verdienste im Klerus allgemein bekannt sind und niemand über sie genug sagen könne. Dem entspricht auch die Bedeutung, die seinen Werken offenbar zugemessen wurde, wenn wir die *Historia Syncretismi* und seine *Prudentia Ecclesiastico-Politica* im Verlauf des weiteren Streits immer wieder zitiert und als maßgebend angeführt finden. Überall zeigt sich deutlich sein entschieden lutherischer Sinn, den er mit Mut stets zu vertreten bereit war. Persönliche Charakterschwächen wie etwa seine eigenen Bemühungen zur Erlangung der Greifswalder Generalsuperintendentur oder äußerliche Mängel wie der einer nicht besonders großen Geschicklichkeit und Gabe im Predigen können diesem Urteil über die kirchliche und theologisch-wissenschaftliche Bedeutung des Mannes keinen Abbruch tun.

Eine andere Frage ist freilich, wie Rango sich im Falle wirklichen Auftretens pietistischer Bewegungen verhalten hätte, die ihm noch erspart geblieben sind, und ob er dann imstande gewesen wäre, als unumstrittener Sieger aus einem solchen Kampf hervorzugehen. Hat die Geschichte ihm das Exempel darauf noch erspart, so war das anders bei seinem orthodoxen Gesinnungsbruder und Nachfolger im Amte, dem aus seiner Hamburger Wirksamkeit bekannten, schon erwähnten Theologen Johann Friedrich Mayer.

1) Balth. Samml., p. 813.

2) Kratzeviz, Aftenmäßiger Bericht, Sm. 5. p. 94.

2. Beginnende Streitigkeiten zwischen Gebhardi und dem Generalsuperintendenten Mayer.

Wir treten jetzt, wenn wir die nur kurze und für unsere Fragen bedeutungslose Vice-Generalsuperintendentur des Jacob Henning, die zwischen Rangos Tod und Mayers Amtsantritt liegt, hier übergehen, in die allerersten Anfänge wirklicher pietistischer Streitigkeiten in Greifswald ein, die eben unter Mayers Generalsuperintendentur sich entwickelten. Sie richteten sich vonseiten Mayers und später auch des Theologen Johann Ludwig Würffel zunächst besonders gegen Brandanus Henricus Gebhardi, Professor der Theologie, nach Mayers Tod Vice- und später auch kurze Zeit unter der dänischen Regierung wirklichen Generalsuperintendenten in Greifswald. Mit dem Leben dieser Leute und ihrer Vorbildung werden wir uns daher zunächst billig zu beschäftigen haben, um uns die nötigen Grundlagen für das Verständnis und die Beurteilung der pietistischen Streitigkeiten zu schaffen, die von ihnen über die Greifswalder Universität heraufbeschworen wurden.

a) Die Persönlichkeit Mayers.

Was zunächst den nachfolgenden Generalsuperintendenten Johann Friedrich Mayer betrifft, so sind wir hier in der angenehmen Lage, über sein Leben eingehenderes und auch allgemein zugängliches Material gedruckt zu besitzen¹⁾, sodaß wir in der nachfolgenden Schilderung darauf Bezug nehmen können und nur das für unsere Fragen Wichtigste herauszuheben und zu ergänzen haben werden. Johann Friedrich Mayer stammte aus einer in hohem Ansehen stehenden Leipziger Familie: sein Oheim Johann Mayer war sächsischer Hofrat, Beisitzer des Appellationsgerichts in Dresden, Senior der Juristenfaculät und Bürgermeister in Leipzig, sein Vater Johann Ulrich Mayer war Pastor an der Thomaskirche, verheiratet mit Ursula Sophia

1) Allgemeine deutsche Biographie, Band 21, S. 99 ff. Wesentlich nur die äußeren Daten auch bei Kosgarten, Geschichte der Universität Greifswald, Greifswald 1857, 1. Teil, S. 277 f. Ferner werden hier noch verwendet und berücksichtigt aus der Sammlung Vitae Pomeranorum zahlreiche Glückwünsche zu Ämtern, Geburtstagen und anderen feierlichen Gelegenheiten (im Vol. 25) und die Vita (im Vol. 89), letztere auch bei Jacob Wallenius, a. a. D.

Braun, Tochter des General-Auditeurs der schwedischen Armee. Johann Friedrich erblickte am 6. Dezember 1650 das Licht der Welt. Durch große Begabung und unermüdlischen Fleiß kam er in der Schule und auf der Universität seiner Heimatstadt, die damals z. T. hochorthodoxe Lehrer hatte, schnell vorwärts. Nachdem er am 27. Juni 1663 von Johann Hülsemann, damaligem Rektor der Universität Leipzig „in Album et Matriculam“ eingeschrieben war¹⁾, wurde er erst eben 15-jährig am 21. April 1666 Baccalaureus und bald nach vollendetem 17. Lebensjahr am 30. Januar 1668 Magister in der philosophischen Fakultät. Von 1668—70 studierte er unter Salzmann und Bebel, dem Dogmatiker und Kirchenhistoriker, in Straßburg weiter, damals neben Wittenberg und Leipzig die dritte Hüterin der Hochorthodoxie, in deren Rahmen nur der Neutestamentler Schmidt, Speners besonderer Lehrer, eine andere Richtung vertrat. Am 13. Februar 1671 erwarb er in Leipzig den Grad eines Baccalaureus der Theologie.

Während seiner Tätigkeit als Pfarrer zu Leipzig, Leisnisch und Grimma (1672—84) erlangte er am 29. Mai 1673 den theologischen Licentiatengrad und wurde am 19. Oktober 1674 Doktor der Theologie, sodaß es dem 1679 verstorbenen Vater noch vergönt war, den Sohn in hohen Ehren und Ämtern zu sehen. Doch die praktische Tätigkeit als Pfarrer befriedigte Mayer nicht recht, und er schlug wohl darum auch einen ehrenvollen Ruf als Universitäts- und Stadtprediger nach Jena aus²⁾, war dagegen mit größter Freude bereit, einem 1684 an ihn ergangenen Ruf der Universität Wittenberg auf Luthers Katheder Folge zu leisten. Als Mayer diese Nachricht empfing, wird erzählt, was er auch selbst berichtet, tanto exsultavisse gaudio, ut fatali morbo correptus mox convalesceret et frequenter exclamaret: extra Academiam vivere est pessime vivere³⁾. Trotzdem Mayer in Wittenberg als Kollege in den Kreis bekannter und bedeutender Anhänger der lutherischen

1) J. H. Balthasar, Greifswaldisches Wochenblatt 1743, p. 55.

2) Wallenius, p. 8: Interea eundem blandissimis verbis vocarunt Jenenses, 12. XI. 1681, sed recusavit.

3) Vgl. Christ. Gottlieb Zoëcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Vol. III, p. 321/22.

Orthodoxie eintrat, wenn wir bedenken, daß Calov, sein Schwiegersohn Deutschmann und Quenstädt damals dort auf dem Katheder standen, wagte er es dennoch, in seiner Antrittsrede in Calovs Gegenwart eine Rüge gegen das theologische Studium jener Zeit auszusprechen, das über Gelehrsamkeit und Disputierkunst Frömmigkeit und Tugend vernachlässigte. Ja er stellte sogar ganz direkt Spener und sein Hauptwerk *Pia desideria* als Muster hin und bezeugte auch in Schriften seine Verehrung für Spener, mit dessen Anhänger Hindelmann, damals Gymnasialrektor in Lübeck, er in engster Freundschaft stand, die freilich später in Hamburg in das völlige Gegenteil umschlug.

So lernen wir Mayer hier zunächst trotz seiner Vorbildung auf hochorthodoxen Universitäten als einen eifrigen Verehrer Speners und des Pietismus kennen. Als solcher entfaltete er in Wittenberg sowohl in seinem akademischen als auch im Predigtamt eine sehr gesegnete Wirksamkeit, zog viele Studenten nach Wittenberg und füllte die Gotteshäuser. Daß er aber bei dieser Einstellung mit den genannten älteren lutherisch-orthodoxen Kollegen in voller Eintracht leben konnte, läßt uns vermuten, daß er seinem ganzen Studiengang nach doch wohl hochorthodox war und nur zeitweilig Sympathien für Spener, weniger für den Pietismus als ganzen, hatte. Wie erklärt sich nun aber seine baldige Abkehr von Spener, nach der er zu einem Vorkämpfer lutherischer Orthodoxie wurde, der noch Abraham Calov an Ruf übertraf?

Zunächst waren vielleicht zwei äußere Gründe dafür maßgebend, daß er sich mit Spener entzweite: einmal das Eingreifen jenes als Mitglied des Dresdener Oberkonsistoriums in Mayers Ehescheidungsangelegenheit, sodann die durch Spener veranlaßte Übergehung Mayers bei der Besetzung der durch den Tod der bisherigen Inhaber erledigten Lehrstühle Calovs und Quenstädts in Wittenberg¹⁾. Mayers Ehe mit Catharina

1) Wir setzen hier auf Walch, Einl. Pars I, p. 612 ff., die auch in den Angaben der Allg. dtsch. Biogr. zugrunde zu liegen scheinen. Das Herausheben derartiger persönlich-privater Gründe entspricht freilich der Methode der Geschichtsschreibung zur Zeit Walchs und ist mit Vorsicht zu verwenden.

Sabina Welsch, Tochter eines Leipziger Professors und Doktors der Medizin, aus der fünf Kinder hervorgingen, war nämlich seit seiner Professur in Wittenberg sehr unglücklich, sodaß sie durch einen Spruch des Oberkonsistoriums getrennt wurde. Daß Mayer durch dieses eheliche Zerwürfniß verstimmt und verbittert wurde, ist zu verstehen, zumal wir bei aller Unbestimmtheit der Dinge im einzelnen doch wohl werden annehmen dürfen, daß die Schuld auf seiten der Gattin lag, da Mayer auch später noch freundliche Beziehungen mit deren Verwandtschaft unterhalten konnte, die demnach in ihm wohl nicht den Schuldigen sah. Doch wie dem auch sei, für uns ist hier von Wichtigkeit, daß Spener als Oberhofprediger in Dresden, wohin er 1686 berufen war, mit einer schriftlichen Ermahnung an Mayer wegen jenes sittlichen Argernisses in die Angelegenheit eingriff und dadurch den Zorn seines bisherigen Verehrers auf sich zog. Dieser wurde verstärkt und zu glühendem Haß und eifrigster Gegnerschaft ausgebildet, als Spener, sei es daß er eine Gegnerschaft schon vorahnte oder Mayer wegen seiner geschiedenen Ehe aus Wittenberg fortbringen wollte, Mayers Gesuch um die Nachfolgerschaft des verstorbenen Calov unberücksichtigt ließ und Bebel in die vakante Stelle hineinbrachte.

So sah sich Mayer gezwungen, einen 1684 an ihn ergangenen Ruf aus Hamburg als Pastor an die dortige Jakobi-Kirche anzunehmen, wiewohl er bei seiner großen Freude und Befriedigung im akademischen Amt sicher viel lieber in Wittenberg geblieben wäre, wo er so segensreich bisher gewirkt hatte. Aus einem Gesuch der Bürgerschaft Wittenbergs an den Kurfürsten, Mayer zum Bleiben zu veranlassen, geht hervor, daß auf das Gerücht von seinem Fortgang schon viele Studenten weggezogen, andere erst garnicht kamen¹⁾, ein Beitrag zu dem Ansehen und Einfluß, mit dem Mayer in seinem bisherigen Amt gewirkt hatte. Trotzdem ihm der Schleswig-Holsteinische Herzog Christian Albert neben seinem geistlichen Amt in Hamburg *primum honorariam, deinde ordinariam Professionem Theologiae* in Kiel übertragen hatte, wäre Mayer dennoch gern nach Wittenberg zurückgegangen, was daraus hervorgeht, daß er sich nach Quenstädt's Tod 1688 wiederum um die

1) Wallenius, p. 9.

vakante Stelle bewarb. Als Spener auch diesmal die Bewerbung zu vereiteln mußte, war die Feindschaft gegen ihn von seiten Mayers für immer besiegelt.

Neben diesen äußeren lassen sich auch — wohl als die entscheidenden — innere Motive für Mayers Schwenkung zum Pietistenhasser geltend machen: einmal ist wohl zu verstehen, daß seine hervorragenden geistigen Gaben, verbunden mit einer ungeheuren Wertschätzung des wissenschaftlichen Studiums, ihn in Gegensatz zu Spener trieben, sodann mag auch seine Abneigung gegen alle Abweichung von der kirchlichen Form und die Erkenntnis, daß die pietistischen Bestrebungen, besonders die Conventikel, zu Sektenwesen und Schwärmerei führen mußten, was ja als notwendige Folgeerscheinung gegen Speners Willen später vielfach eingetreten ist, seinen gänzlich veränderten Standpunkt mitbestimmt haben. So finden wir denn Mayer ganz im Gegensatz zu seiner bisherigen Wittenberger Wirksamkeit in Hamburg in der vordersten Reihe der Bekämpfer des Pietismus, und seine Hamburger Tätigkeit ist dadurch geradezu berühmt oder auch herüchigt. Die Gegner hatten es bei der Lage der Dinge allerdings leicht, Mayer Unaufrichtigkeit vorzuwerfen und sein fanatisches und keine Mittel scheuendes Vorgehen nur aus seiner persönlichen Feindschaft gegen Spener zu erklären. Aber es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß wir es eben mit gegnerischen, nicht mit objektiven Berichterstattungen und Beurteilern zu tun haben, und daß die wissenschaftliche Kampfesart in jener Zeit im ganzen eine andere war als heutzutage. Das Bild verschiebt sich schon dadurch wesentlich zu Mayers Gunsten, daß der Schleswig-Holsteinische Herzog Christian Albert ihm den Posten eines Oberkirchenrats für Holstein übertrug, und daß er auch bei dessen Nachfolger Friedrich IV. in gutem Ansehen stand.

Ist schon hierin eine Hochschätzung von Mayers Persönlichkeit zu erkennen, so zeigt sich diese nicht minder darin, daß der Schwedenkönig Karl XI. ihm das, wie schon erwähnt, auch Kango angetragene Amt eines Prokanzlers in Academia Gustavo-Carolina sive Dorpatensi antrug, das Mayer allerdings auch „ob causas non satis cognitias modeste declinavit“. Immerhin können Mayers heftige und scharf antipietistische

Kämpfe nicht derart gewesen sein, daß sie ihn in schlechtem Lichte erscheinen ließen, denn der Schwedenkönig trug kein Bedenken, ihm trotz der Ablehnung der angebotenen Dorpater Stellung den Posten eines Oberkirchenrats über die deutschen Lande unter schwedischer Hoheit zu übertragen, ihn 1691 zum *Consiliarius rerum ecclesiasticarum Primarius per omnes provincias Sueco-Germanicas* zu machen, und die Äbtissin Anna Dorothea von Quedlinburg ernannte ihn 1698 auch zum Ober-Kirchen- und Konsistorialrat von Quedlinburg und zu ihrem Vertreter am kurbrandenburgischen Hofe. In einem Schreiben vom 6. Oktober 1694¹⁾ legte Karl XI. ihm die Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchendisziplin der Kirche, Universität und aller anderen Schulen besonders ans Herz mit der Anweisung, alle nötigen Aussetzungen sofort an die Regierung oder auch an ihn, den König, selbst zu berichten. Besonders solle Mayer darauf achten, daß die jetzt überhandnehmenden Schwärmereien der Enthufiasten und Chiliasten nicht einreißen, und daß dem in dieser Angelegenheit ergehenden Edikt vom gleichen Tage in allen Stücken treulich nachgelebet wird. Dieses Edikt, das am 16. 11. 1694 von der Regierung veröffentlicht wurde, verbietet insonderheit streng alle Privatzusammenkünfte und Conventikel sowie die Einföhrung schwärmerischer Bücher und fordert von den Übertretern für das erste Mal öffentlichen Widerruf, während für den Wiederholungsfall mit Landesverweisung gedroht wird²⁾.

So war Mayers Ansehen in Hamburg auf höchste gestiegen, was sich auch darin zeigt, daß Leibniz und der Hofprediger Dan. Ernst Jablonski bei ihren Bemühungen um Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche seinen Rat nachsuchten³⁾. Durch seine erfolgreiche Predigtthätigkeit und seine treue Seelsorge erwarb er sich die Liebe seiner Hamburger Gemeinde, die treu zu ihm hielt, dagegen war er durch sein ungeheuer

1) Abgedruckt in Balth. Greifsw. Wochenblatt 1743, p. 75/76.

2) Balt. Land. Ges., p. 58, Nr. 7. — Dähnert, Landesurkunden, II. Band, Stralsund 1767, 12. Abt., Nr. 10, p. 564/66.

3) Die umfangreiche Correspondenz darüber bildet einen der wertvollsten Teile der Handschriften der Greifswalder Universitätsbibliothek und ist kirchen- wie kulturgeschichtlich von gleich großem Interesse und hoher Bedeutung.

kühnes und energisches Vorgehen gegen jede ihm mißfallende Person und seine entschiedene Bekämpfung aller Neuerungen und Schwärmereien, besonders auch der durch den Kandidaten Lange verbreiteten mystischen Lehre des Jakob Böhme, beim Rat und den Oberalten ziemlich unbeliebt. Er brachte es so weit, daß er gelegentlich eines Streites in der Klingelbeutel-Angelegenheit in einer Predigt am 5. Juni 1701 mit Amtsniederlegung drohte, wenn seine Wünsche unberücksichtigt blieben. Diese Drohung hat er tatsächlich ausgeführt und mit doppelter Freude sich am 12. August bereit erklärt, dem Anerbieten des als Nachfolger Karls XI. 1697 gerade 16-jährig für volljährig erklärten Schwedenkönigs Karls XII. gemäß nach Rangos Tod die Generalsuperintendentur in Greifswald zu übernehmen. Bei der Hamburger Jakobigemeinde war die Trauer über Mayers Fortgang naturgemäß nicht gering, und die Greifswalder Universitätsbibliothek besitzt viele Gesuche derselben, mit denen man Mayer zur Rückkehr zu bewegen versuchte. Umso größer war aber die Freude in Greifswald und bei der dortigen Nikolaigemeinde, wovon mannigfaltige Glückwünschgedichte bei dieser Gelegenheit Zeugnis ablegen¹⁾. Neben der Generalsuperintendentur und der ersten theologischen Professur bekleidete Mayer nämlich gleichzeitig die Präpositur der Nikolai-Kirche oder Greifswalder Stadtsuperintendentur, den Posten des Präses des Konsistorialgerichts und des Procancellarius perpetuus. Als „immortalis fama Theologus“²⁾ wurde er in Greifswald begrüßt, und seine Schriften und seine umfangreiche wertvolle Bibliothek zeugen deutlich von seiner wissenschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit. Aber auch hier wie in seiner Hamburger Tätigkeit trat Mayer bald scharf polemisierend auf gegen pietistische Umtriebe und Spenerische Lehren, wie er sie von seinem theologischen Kollegen Gebhardi vertreten sah. Erst nach Schilderung dieser Streitigkeiten werden wir den Versuch machen können zu beurteilen, ob Mayers Hartnäckigkeit und Schärfe den ersten Anlaß zu diesen Kämpfen gab, oder ob die Wurzel dafür in den tatsächlichen Verhältnissen begründet lag.

1) Vit. Pom., Vol. 25.

2) Abh. lln., fol. 36.

b) Die Persönlichkeit Gebhardis.

Ehe wir aber in die Betrachtung dieser Streitigkeiten ein-
treten, wird es nötig sein, daß wir auch die Persönlichkeit des
Gegners, des Theologen Gebhardi, und ihren Entwicklungsgang
uns in den Hauptzügen wenigstens vor Augen führen¹⁾. Er
stammte aus einer alten Braunschweiger Pastorenfamilie.
Sein Großvater war Prediger bei Braunschweig, sein Vater
Andreas Gebhardi war Pastor an der Braunschweiger Martini-
kirche. Die Mutter Rosina Margaretha Trostia, virtutibus
ornatissima matrona, war die Tochter eines Predigers in
Ellinghausen bei Göttingen, eine Nachkommin des durch seine
Forschungen zur hebräischen Sprache und Literatur sowie damit
zusammenhängend zur Textgeschichte des neuen Testaments be-
kannten Wittenberger Professors Martin Trostius (gest. 1636).
Brandanus Henricus wurde am 6. November 1657 zu Braun-
schweig geboren²⁾ und erhielt seinen Taufnamen von dem ehe-
maligen Superintendenten seiner Vaterstadt Brandanus Daetrius.

Schon in seiner frühesten Jugend wurde er eingeführt in
die lateinische und griechische Literatur. Von seinen Jugend-
lehrern erinnerte er sich besonders gern an die liebevolle, vor-
bildliche Privatunterweisung des späteren Pastors zu St. Petri
in Berlin, Lucas Henr. Theringius, und legt davon ausdrücklich
in der Dedikation der an diesen gerichteten *Discussio novi
dogmatis Peterseniani de coelesti carne Christi* Zeugnis ab.
Trotz des 1669 erfolgten Todes des Vaters ließ ihn die Mutter

1) Neben den Angaben in der Allg. dtsh. Biogr., Band VIII, S.
481/82 benutzen wir hierbei hauptsächlich die Lebensbeschreibung Gebhardis
im Greifsw. Wochenbl. 1743, p. 277 ff., sowie die Vita in dem von
Joach. Andr. Helwigius verfaßten Leichenprogramm auf den Tod Gebhardis,
Vit. Pom. Vol. 12, woselbst auch einige Glückwünschgedichte zu finden sind.
(Dieses Programm auch in Sm. unter Nr. 2 zu finden.) Ferner verwenden
wir die Lebensbeschreibung in Justus Justus Gebhardi, kleine Proph. 1737,
wo allerdings wohl die Vita des eben genannten Leichenprogramms zu-
grunde zu liegen scheint, da von p. 6 ab fast wörtliche Übereinstimmungen
mit dieser sich zeigen. Hier finden wir vor dem Titelblatt auch ein Bild
Gebhardis. Sodann sind herangezogen die Angaben in Acta Un. 1.
Wesentlich nur äüßere Daten gibt wiederum auch Rosgarten, a. a. O., S. 278.

2) Die Angabe des 16. November als Geburtstag bei Julius Justus
Gebhardi beruht wohl auf einem Irrtum, da auch er auf dem Bild vor
dem Titelblatt wie alle anderen Quellen den 6. November angibt.

angefichts seiner guten Fortschritte in der Schule seine Studien fortsetzen, sodaß er 1676 die Universität Jena beziehen konnte. Dort hörte er in Philosophicis Val. Velthenius, damaligen Professor moralium, späteren Professor Theologiae, und in Theologicis Fridem. Bechmann, dessen Schriften er auch im Alter noch gern zu Rate zu ziehen pflegte¹⁾. Nach 3 Jahren verließ er Jena und nahm wohl wegen der finanziellen Notlage der verwitweten Mutter eine Hauslehrerstelle in Hamburg an, die ihm zu seiner großen Freude Gelegenheit bot, nebenher seine schon in Braunschweig unter einem gewissen Carwehlius begonnenen hebräischen Studien bei dem berühmten älteren Edzardi zu vertiefen. Bei ihm sowie bei Lic. Anselmann, Professor am Gymnasium zu Hamburg, hatte er täglichen Unterricht und machte große Fortschritte in studio Rabbिनico.

Nach zwei Jahren (1682) gab er die Hauslehrerstelle auf, um im Hause Edzardis sich ganz seinen hebräischen und rabbinischen Studien zu widmen mit Ausnahme weniger Stunden, die er für die Unterweisung der Söhne Edzardis gebrauchte. Auf eine besondere Empfehlung wurde ihm vom Magistrat der Stadt Lübeck das Schabbelianische Stipendium verliehen, das ihn instandsetzte, wenigstens für kurze Zeit die Universität Kiel zu besuchen, wo er sich ebenfalls eifrigen Studien bei Wasmuth hingab, um dann wieder nach Hamburg zurückzukehren. Durch seine lateinische Poesie erwarb er sich die Bekanntschaft und besondere Liebe des Herzogs Rudolf August von Braunschweig und Lüneburg, der ihn des öfteren mit Geschenken erfreute.

1) Diese Männer scheinen schon einen Übergang von der durch einen Johann Major und Johann Gerhard charakterisierten einstigen orthodoxen Glanzperiode der Universität Jena zu bedeuten nach der Richtung des Pietismus, die später durch Buddeus und Walch dort so eifrig vertreten wurde. Velthenius ist als Theologe in seinem Amt der direkte Nachfolger des Joh. Musaeus. Zwar wird sein constans amor erga orthodoxam ecclesiam noch ausdrücklich hervorgehoben, doch muß Bechmann wohl schon ziemlich den Standpunkt des Buddeus vertreten haben, da dieser nach Bechmanns Tod dessen Institutiones Theologicae mit besonderer Vorrede nochmals herausgab. (Dies auf Grund von Joh. Casp. Zeumer, Vitae Professorum Theologiae, Jurisprudentiae, Medicinae et Philosophiae etc., Jena 1711, p. 201 ff. und 236 ff.). So ist auch wohl zu verstehen, daß Gebhardi noch später so gern die Schriften dieses einstigen Jenaer Lehrers zu Rate zog.



Nun unterrichtete Gebhardi in Hamburg bei einem Theologen Winkler, bei dem er in Pension war, auch schon selbst andere im Hebräischen ¹⁾. „Man erinnert sich, von ihm gehört zu haben, daß etwa um diese Zeit ein gewisser frommer Mann ihn erwecket, das studium biblicum vor allen anderen zu traktieren, so würde es ihm auf der Welt wohlgehen. Dabei der sel. Mann vergnügt hinzutat, es hätte diese Erweckung ihn sehr gerührt, und er danke Gott, daß er seinem Rat gefolgt. Es sei ihm dabei wohl gegangen, und er habe noch nie Ursach gefunden, sich seine Mühe und Arbeit gereuen zu lassen“ ²⁾.

Nach dem erzählten Studiengang und den eifrigen Bemühungen Gebhardis um die hebräische Sprache können wir es verstehen, daß Edzardi in Hamburg ihn in Vorschlag brachte, als die Greifswalder Universität bei der 1685 eingetretenen Vakanz in der Prof. Ling. Orient. um Empfehlung eines geschickten Mannes bat. Man stellte in Greifswald ein Colloquium mit dem Candidaten an, er wurde für „anständig befunden“, von der Fakultät durch den Dekan Rosenov beim Concilium nominiert, von letzterem bei der Regierung präsentiert und von ihr am 14. Dezember 1686 bestätigt ³⁾. Gebhardi wurde ins Concilium Academicum rezipiert und nahm nach zwei Jahren, also 1689, die Magisterwürde an, um in die Fakultät rezipiert und Dekan werden zu können. Er rühmt besonders die Liebe und Freundschaft, die er bei dem Generalsuperintendenten Augustin Balthasar, dem Vorgänger Rangos, genoß, an dessen Tisch er auch speiste, und gedenkt gern des

1) Dieser Winkler war später der Gegner Meyers in dessen pietistischen Streitigkeiten in Hamburg. Vgl. Walch, Einleitung, Pars I, p. 612 ff.

2) Greifsw. Wochenbl., p. 228. Diese Erweckungsgeschichte, wie solche ja im Pietismus üblich sind, fehlt sowohl in der Vita des Leichenprogramms als auch bei Julius Justus Gebhardi, a. a. D., (in dem von ihm als Neffen verfaßten Lebenslauf in der Vorrede), der sonst gerade wegen der nahen Verwandtschaft oft interessante Einzelzüge und =erlebnisse bringt.

3) Es ist nötig und interessant, diesen geordneten Gang einer Berufung zu einer Professur in damaliger Zeit hier darzustellen und festzuhalten, weil wir später darauf werden zurückgreifen müssen, wenn wir beurteilen wollen, ob den Hauptvertretern des Pietismus in Greifswald, Rußmeyer und Balthasar, mit gutem Grund unborschriftsmäßige Berufung vorgehalten werden konnte.



Verkehrs mit Dir. Cons. Frid. Gerdes, dem Prof. Moral D. Jac. Balthasar und dem Prof. Med. D. Helwig, dessen älteste Tochter er 1690 heiratete. Zwar fehlte es auch an Widerwärtigkeiten nicht, und er kam oft auf den Gedanken, „als wenn Greifswald ihn nicht bei sich leiden wollte“, aber er verzagte doch angesichts der eben geschilderten Freundschaft mit angesehenen Männern nicht, sondern blieb in Greifswald und schlug sogar, um hier vorwärts zu kommen, drei Berufungen in andere Ämter aus, besonders auch die ihm 1695 angetragene theologische Professur in Gießen¹⁾.

Seine eifrige Tätigkeit, die durch Herausgabe zahlreicher Schriften und Abhaltung vieler Disputationen gekennzeichnet wird und sich besonders auf chaldäische, rabbinische und syrische Unterricht sowie auf Vorlesungen über Exodus, Vaticinia de messia, Jesaja und den rabbinischen Kommentar Miclal josi erstreckte, wurde jäh gehemmt, als seine Gattin nach noch nicht einjähriger Ehe bald nach der Geburt eines Töchterchens starb. Um sich des Schmerzes zu entschlagen, unternahm der Verwitwete eine Reise durch Braunschweig, Brandenburg und Sachsen, auf der er in Berlin mit Spener zusammentraf. Seit diesem Zusammensein verband ihn enge persönliche Freundschaft mit Spener, und er „gewann zu demselben eine besondere Liebe, die er auch jederzeit beibehalten“²⁾. So wäre es wohl zu verstehen, daß schon Rango und seine Zeitgenossen ihn für pietistisch hielten und die geringe Gewogenheit vieler Männer in Greifswald darin ihren Grund hatte, daß er nicht gegen Spener, Breithaupt und Francke auftrat³⁾. Von Spener angeregt nämlich unterzog er die Lehren des Pietismus einer genaueren Prüfung und kam, trotzdem er sich zwar nicht in allem mit Spener eins wußte, doch zu der Überzeugung, daß die Anfeindungen von Seiten Schelwigs u. a. zu Unrecht erhoben waren, da man keine Grundirrtümer in Speners Schriften finden könne. Deshalb konnte er sich unmöglich dem vielfach über Spener ausgesprochenen Verdammungsurteil anschließen und gab dem auch in Wort und Schrift Ausdruck,

1) Acta Un. 1, Schreiben Gebhardis v. 31.VI.1702 und v. 13. XII. 1703.

2) So sagt es ganz offen das Greifsw. Wochenblatt, p. 229.

3) So behauptet Verteidigung § 7.

wenn er auch in betreff der Hoffnung besserer Zeiten Speners Ansicht nicht teilen konnte¹⁾. Jedenfalls gewann er aus seinem Zusammensein mit Spener den Eindruck, daß die von diesem vertretene pietistische Lehre der in Greifswald herrschenden Orthodoxie nicht nur gleichzuachten sei, sondern sogar in vielem als ihr überlegen angesehen werden müsse. Diese Erkenntnis und das Verlangen, sie wirkungskräftiger vertreten zu können, mag mit den Ausschlag dafür gegeben haben, daß er die theologische Fakultät um die Erlaubnis bat, Collegia Theologica lesen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde. Dabei kam ihm zweifellos die enge Verbindung seiner bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit dem Gebiet der Theologie zustatten, doch wird dieser Umstand²⁾ gegenüber dem eben genannten Grund wohl nur ein Nebenmotiv gewesen sein, um die Erlaubnis für theologische Vorlesungen zu bitten.

Je mehr sich die Unglücksfälle in Gebhardis Familienleben häuften — eine zweite Gattin starb schon nach kurzer Ehe zusammen mit dem Söhnchen, dem sie eben das Leben geschenkt hatte — umso anerkennens- und bewundernswerter ist sein ungeheurer Fleiß und seine durch alle diese trüben Zeiten nicht beeinträchtigte Gelehrsamkeit, die sich in vielen Schriften und Disputationen unzweifelhaft kundtut. Das wurde auch von der theologischen Fakultät anerkannt, man examinierte Gebhardi und schlug ihn auf Grund des glänzenden Resultates dem damaligen General-Gouverneur und Kanzler Grafen von Mellin³⁾ zur extraordinären theologischen Professur vor⁴⁾. Die Ernennung hierzu erfolgte am 28. XII. 1699⁵⁾, und Gebhardi

1) über seine Stellung zu Spener vgl. bes. die an Breithaupt gerichtete Dedicatio seines Joelcommentars 1725. Siehe auch St. A. 3, Bl. 564 ff., „Dringende Ehrenrettung“, Sm. Nr. 3, S. 31 f.

2) Greifsw. Wochenbl. p. 230.

3) Graf Jürgen von Mellin, ein wohlgeinnter und verdienter Mann, war von 1698—1711 Universitätskanzler und kgl. Statthalter in Schwed. Pommern. Er gab eine Studienordnung heraus, welche über Vorlesungen, Ferien und Disputationen Vorschriften gab (Rosgarten S. 272).

4) Lib. Dec. p. 152: „Dn. Brand. Henr. Gebhardi, Oriental. L. L. Profess. ordinar., ad examen in Facultate theol. admissus, dignissimum se exhibuit. Illustr. Cancellario commendatus, vocatus Extraordinarius Theol. Professor.“

5) Acta lli. 1 enthalten die Nominationsordre. Auch hier zeigt sich die Abhängigkeit des Lebenslaufs bei Jul. Just. Gebhardi von der Vita

arbeitete nun in der theologischen und philosophischen Fakultät, als 1701 der neue Generalsuperintendent Mayer aus Hamburg seinen Posten in Greifswald antrat.

c) Die Gründe für die Entfremdung zwischen Mayer und Gebhardi nach anfänglichen freundlichen Beziehungen.

Zunächst war das Verhältnis der beiden Männer zueinander in Greifswald das denkbar günstigste, und Gebhardi erfreute sich der größten Unterstützung und Förderung von Seiten des neuen Generalsuperintendenten. Trotzdem „ein tapferer Mann“ warnte¹⁾, war Mayer sofort nach seinem Amtsantritt in Greifswald eifrigt bemüht, Gebhardi einen Auftrag zu einer ordentlichen theologischen Professur zu verschaffen, „um die Universität in Flor zu bringen“²⁾, und erwirkte tatsächlich schon mit Datum vom 20. Dezember 1701 die Vollmacht dazu vom General-Gouverneur³⁾. Im folgenden Jahre hielt Gebhardi bei der theologischen Fakultät um das Doktorat an, nicht aus Ehrsucht, wovon er, wie jedermann bezeugen könne, nichts wissen wolle, sondern vor allem um ein „publicum testimonium orthodoxiae“ von Mayer, dessen Orthodogie weltbekannt sei, und von der ganzen Greifswalder theologischen Fakultät zu haben und sich auf diese Weise „zu schützen wider übelgesinnte und auf lauter Argwohn gegründete Nachrede“⁴⁾. So erfolgte denn am 6. Februar die Promotion zum Doktor

des Leichenprogramms, indem beide fälschlich das Ende des Jahres 1701 als Termin für die Votation zur extraord. theolog. Professur angeben (vgl. unsere entsprechende Vermutung auf S. 16, Anm. 1). Lib. Dec., p. 153: „Ad extraordinariam Theologicam vocatus est Ordinarius Orientalium linguarum Dr. M. Brandanus Henricus Gebhardi“. (Diese Eintragung ebenfalls schon im Dekanatsjahr 1700).

1) Verteidigung § 8. Wenn nicht hier schon der später im Streit noch so oft hervortretende Mathematiker Pappe, dann wohl der scharfsinnige orthodoxe Theologe Henning, der Gebhardi nicht pro bonae fidei Theologo hielt. Vgl. Dringende Ehrenrettung, Sm. Nr. 3, p. 30.

2) Greifsw. Wochenbl., p. 231.

3) Leider waren die entsprechenden Stücke in Acta Un. 1 nicht aufzufinden.

4) Diese Motive gibt Gebhardi selbst an in einem Schreiben vom 31. VI. 1702, das in Acta Un. 1 zu finden ist.

Theol., die erste, die Mayer in Greifswald vornahm, mit einer Arbeit *De variis S. scripturae Lectionibus*, unde ortae et an certitudinem sacri codicis laedant und einer Disputation *De psalterio Mariae*. Auch bei dieser Gelegenheit bezeugte Mayer seine Zuneigung zu Gebhardi und machte auf der Einladungsschrift zur Disputation und Lektion viel Rühmens von seinem Kandidaten.

Ebenso bemühte er sich eifrigst um Gebhardi, als dieser noch in demselben Jahre von seiner ordentlichen Professur zurücktreten mußte, weil der Visitationsrezeß Karls XII. von 1702 aus dem Hauptquartier bei Warschau nur drei ordentliche theologische Professoren zuließ, daneben aber stark auf Anstellung von Adjunkten als Hilfslehrer bei jeder Fakultät hindrängte. Da in der Person Mayers, Hennings und Dassows die zugelassenen ordentlichen Professuren besetzt waren, blieb nichts anderes übrig, als Gebhardi, dessen Ernennung zum ordentlichen Professor die jüngste war, von seinem Posten zurücktreten zu lassen. Dieser war hierüber verständlicherweise sehr erbost und sah in dem ihm aufgezwungenen Rücktritt eine „Beschimpfung“, da jedermann fragen würde, was er denn verbrochen habe, daß er sein Amt wieder aufgeben mußte¹⁾. Er wies in verschiedenen Schreiben darauf hin, daß er bereits drei Vakationen, darunter den Ruf nach Gießen, ausgeschlagen habe, um in Greifswald vorwärts zu kommen, und bat, ihm wenigstens die vierte ordentliche Professur ohne Gehalt zu übertragen, da die Zahl der Studenten doch ständig im Wachsen sei, was tatsächlich seit Mayers Wirksamkeit in Greifswald der Fall war²⁾. Als ihm dies jedoch mit Rücksicht auf den Rezeß abgeschlagen werden mußte, bat er den Universitätskanzler wenigstens um Übertragung einer Adjunktur, nachdem er schon 18 Jahre mit einem kümmerlichen Gehalt von 200 Talern in Greifswald doziert habe. Die Vollmacht hierzu wurde ihm unter dem 11. April 1704 denn auch erteilt.

1) Dies und das Folgende auf Grund des bei den Acta Un. 1 befindlichen Schriftwechsels hierüber.

2) Nach Album Gryph. Tom. 3 betrug die durchschnittliche Jahreszahl der Immatrikulierten von 1695—1701 etwa 37. 1702 unter Mayers erstem Rektorat waren es 141, darunter besonders viele Hamburger.

Als im September desselben Jahres der ordentliche Professor der Theologie Henning starb, zeigte sich noch immer Mayers Wohlwollen gegenüber Gebhardi darin, daß er ihn unter dem 5. Dezember desselben Jahres für die Vakanz nominierte und seine Tüchtigkeit in der Exegese dabei rühmend hervorhob. Karl XII. sprach die Berufung in die frei gewordene Stelle aus, und Gebhardi übernahm unter Niederlegung seiner philosophischen Professur das Amt als Prof. Theol. ord., Assessor Consistorii und Pastor bei St. Jakob. Am 29. März 1705 fand die feierliche Einführung statt. Trotzdem seine Stimme nur schwach und die Predigten nicht gekünstelt waren, sind sie dennoch gründlich und erbaulich gewesen, und sein priesterliches Leben war in allen seinen Zügen ein rechtes Vorbild für die Gemeinde¹⁾. Aber gerade die Tätigkeit Gebhardis als Pfarrer bei St. Jacobi und einige in dieser Eigenschaft vorgenommene „Neuerungen“ waren es, die Mayer nach seiner Meinung zum Einschreiten gegen den bisher so gern unterstützten Kollegen zwangen, dem er offenbar zuvor noch nicht in sein pietistisches Herz hatte schauen können.

Die Veranlassung dazu gab Mayers Einführungspredigt für den Nachfolger des im Jahre 1706 verstorbenen ord. Professors Nikolaus Dajjovius, den Theologen Johann Georg Britius.

Die bedeutenden wissenschaftlichen Leistungen dieses Mannes²⁾ vornehmlich auf neutestamentlichem Gebiet³⁾ hatten dazu ge-

1) Nach Greifsw. Wochenbl., p. 232.

2) Geb. 22. 9. 1662 zu Leipzig, dort unter orthodoxen Lehrern studiert, jedoch zu einer Zeit, da Spener Oberhofprediger in Dresden war und August Hermann Franke eben sein Collegium Philobiblicum in Leipzig einrichtete, zu dem P. aber nicht gehört zu haben scheint. In Leipzig als Baccalaureus Mitglied der philos. Fakultät, später ebenfalls in Leipzig Lic. und Dr. theol. 1699 Pastor an der Dreifaltigkeitskirche in Zerbst, 1701 Superintendent und Schulvorsteher in Schleiz, bald darauf Hofprediger des pietistisch angeregten Grafen Heinrich XI. von Reuß. Seit 1705 auf Reisen durch Deutschland, Holland und England. — Für genauere Orientierung vgl. Allg. dtsh. Biographie, Bd. 26, S. 602 ff.; nur wenige äußere Daten bei Rosgarten, a. a. O., S. 278. Für die Berufung benützt Acta Un. 1.

3) Herausgabe eines griech. Neuen Testaments (Leipzig 1703, noch zweimal aufgelegt); *Introductio in lectionem Novi Testamenti* (1704, mehrmals wieder aufgelegt, zuletzt 1764; keine neuen Gesichtspunkte, aber reiches Material).

führt, daß Fakultät und Concil ihn als einen „durch Schriften hochberühmten, begabten und beliebten Prediger“ für die Vakanz vorgeschlagen hatten, obwohl der Kanzler und die Landstände schon damals dringend Krakeviz empfahlen, den späteren Greifswalder Generalsuperintendenten zur Zeit der heftigsten pietistischen Streitigkeiten. So war unter dem 30. VIII. 1707 durch König Karl XII. die Berufung des Vorgesetzten erfolgt, der aber erst gegen Ende 1708 seinen Posten in der Fakultät und sein Pfarramt antrat. Er entpuppte sich dann bald als wertvoller Bundesgenosse für Gebhardi in seinen pietistischen Bestrebungen, so daß beide zusammen als Majorität gegenüber Mayer in der Fakultät letzten Endes den Ausschlag gaben¹⁾ und es verständlich ist, daß die Berufung Mayer „nachher reute“ und man ihm vorwarf, er habe mit Gebhardi und Britius „Leuten in die Ämter geholfen, über welche die Kirche hernach seufzen mußte“²⁾.

Ganz ahnungslos scheint Mayer indessen nicht gewesen zu sein, denn in seiner auch gedruckt vorliegenden Einführungs- predigt für Britius „Über die pietistischen Verführungen“ versuchte er ein genaues Bild von den Pietisten zu entwerfen, um den neuen Kollegen vor ihnen zu warnen³⁾. Gebhardi hielt das für vollkommen unnötig und sah darin einen Vorwurf gegen die Regierung, als wenn sie nicht genügend auf die Einhaltung der über Schwärmer und Pietisten ergangenen Edikte⁴⁾ bedacht sei. Er gab seinem Unwillen in einem

1) Das ist nach Lib. Dec., p. 190 zweimal nicht ohne Bedeutung gewesen, wenn die Fakultät um ein Gutachten in irgendeiner Streitfache gebeten wurde: Das eine Mal handelte es sich um den Fall des Generalsuperintendenten Diekmann in Bremen, der von Sebastian Edzardus, dem jüngsten Sohn des erwähnten Lehrers Gebhardis in Hamburg, in öffentlichen Schriften des Pietismus beschuldigt war. Mayer nahm Stellung für Edzardus, Gebhardi und Britius für Diekmann. Das zweite Mal lag ein ähnlicher Fall vor wegen Irrlehre eines schlesischen Pastors, wo Mayer ebenfalls durch die beiden Kollegen überstimmt wurde. Freilich wußte Mayer beide Male die Gefahr zu verhüten, daß Greifswald in den Ruf des Pietismus kam, indem er zufolge seines starkköpfigen und hartnäckigen Wesens die betr. Antworten einfach nicht absandte.

2) Verteidigung § 8.

3) Cf. A. 1. Bl. 35—36, 137—140, 142—145.

4) Von diesen Edikten wird soaleich im Zusammenhang geredet werden.

Schreiben an Mayer vom 19. Dezember 1708 Ausdruck und forderte ihn auf, doch Namen zu nennen. Mayer glaubte, seine Warnung leider nicht zu Unrecht ausgesprochen zu haben, da das in der Predigt Gesagte der Wahrheit entspreche und er Belege aus Schriften sowie „Autores und Patrones“ anführen könne. Allein diese private Auseinandersetzung mit Mayer über die Angelegenheit schien Gebhardi nicht ausreichend, der öffentlich in einer Predigt ausgeführte Sieb mußte nach seiner Meinung öffentlich pariert werden. So hielt er denn am Vortag nach Mayers Einführungs predigt eine Predigt über Sirach 4,33: „Verteidige die Wahrheit bis in den Tod“. Er führte darin aus, welch Segen Gottes es wäre, wenn man wirklich sagen könne, es gäbe keine Schwärmer. Leider aber haben viele Schwärmer im Herzen zu wohnen, die sie bereden wollen, daß der Gottesdienst nur in opere operato bestehe. Man rede immer so viel von Pietisten und wisse doch nicht recht, was ein Pietist eigentlich wäre. Er halte den für einen Pietisten, der Gott mit dem Munde bekennt, aber mit den Werken leugnet, wie solche Leute auch in Tit. 1,16; 2. Tim. 3,5 usw. beschrieben seien. Wider diese habe ein jeder die Wahrheit zu verteidigen.

Diese Vorgänge geben uns einmal einen unzweifelhaften Eindruck davon, daß Mayer offenbar die pietistische Gefahr für Greifswald damals doch schon witterte und deshalb eine Warnung für angebracht hielt, sie zeigen uns aber auch, daß sein Verdacht nicht unbegründet war, da Gebhardi sich die Jacke anzog und die Verteidigung des Pietismus unternahm. Eben weil er als ein bisher heimlicher Diebhaber und Freund der Pietisten sich durch die Einführungs predigt im Gewissen getroffen fühlte, unternahm er es, die Scharte auszuwegen, so daß die längst bestehende innere Entfremdung zwischen Mayer und Gebhardi erstmalig zum Ausbruch kam. Diese zeigte sich auch deutlich, als über eine angeblich pietistische Predigt des Pastors zu Wollin Klage geführt worden war und Gebhardi diese Predigt „entschuldigte“, indem er dafür eintrat, daß nicht gegen den beklagten Pastor gepredigt werden dürfe, solange nicht nachgewiesen sei, daß die Predigt „pietistisch“ gewesen sei¹⁾.

1) St. A. I, Bl. 308—348. Leider ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob die Meinungsverschiedenheit bei dieser Predigt oder der Streit,

Ein weiterer Grund für das Ausbrechen der Streitigkeiten zwischen den beiden Männern, die ja innerlich, wie ihr Entwicklungsgang zeigte, auf ganz verschiedenem theologischen Standpunkt standen, lag noch darin, daß Mayer fast acht Jahre hindurch das Dekanat der theologischen Fakultät geführt hatte und sich auf jede Weise hartnäckig sträubte, es auf Gebhardis Vorstellungen an diesen abzutreten. Wie wir Mayer aus dem bisher Gesagten bereits kennen, können wir es verstehen, daß es ihm bei seinem hartnäckigen und herrschsüchtigen Wesen¹⁾ schwer fiel, den Einfluß aufzugeben, den ihm das Dekanat doch in großem Maße ermöglichte, zumal die Fakultät durch das Eintreffen des Britius ein überwiegend pietistisches Gepräge bekommen hatte²⁾. Zwar legte Mayer, wie er behauptet³⁾, angesichts seiner vielen wichtigeren Ämter gar keinen Wert auf dies Amt, das ihm nur Mühe und Verdruß schaffe, doch war er gezwungen, es bis jetzt zu führen, da er teils selbst an der Reihe war, teils es für die alten Kollegen Henning und Dassow führen mußte, die bei ihrem Alter den Anforderungen dieses Amtes nicht mehr gewachsen zu sein glaubten, teils auch Gebhardi übergehen mußte, weil das Dekanat „nach Gewohnheit aller Fakultäten“ an den Assessoren vorübergehe. Auf dieses in „despektierlichen Terminis“ abgesetzte Schreiben, das Mayer einen Verweis vom Kanzler Mellin eintrug, befahl letzterer, daß Gebhardi im nächsten Jahre Dekan werden solle, was Mayer dem Kollegen auch zusagte.

Nachdem diese Frage wegen Übertragung des Dekanats in privaten Verhandlungen zwischen Mayer und Gebhardi schon Ende 1708 zur Sprache gekommen war und Mayer gemerkt hatte, daß der Kanzler Gebhardi in seinen Bestrebungen unterstützte, versuchte er, den unangenehmen Konkurrenten

der sich an Mayers Einführungspredigt anschließt, zeitlich früher liegt. Jedenfalls fallen sie beide ziemlich sicher in das Jahr 1708.

1) Gebhardi sagt von ihm Lib. Dec., p. 206 wahrlich nicht ohne Grund „erat natura acer et pertinax“.

2) Vgl. S. 24, Anm. 1.

3) Schreiben vom 25. II. 1709 in St. A. 1, Bl. 107—110. Leider fehlen in Lib. Dec., p. 156/84 alle Eintragungen für M.'s Dekanatsjahre 1701—1708.

durch eine Anzeige beim Konsistorium verdächtig zu machen¹⁾. In der Tat erreichte er damit, daß die Regierung anfänglich die Übergehung Gebhardis im Dekanat verfügte, weil „Inquisition gegen ihn“ vorliege²⁾, doch gelang es schließlich der Appellation und den Vorstellungen des Beschuldigten beim Tribunal in Wismar, die Aufhebung dieser Verfügung zu erwirken, da die ihm vorgeworfenen „Irrungen“ erst noch zu untersuchen wären³⁾. Nur sehr schwer konnte sich Mayer dieser Entscheidung fügen, wie schon daraus hervorgeht, daß er erst über vier Monate später das Siegel der Fakultät dem neuen Dekan aushändigte, nachdem auf verschiedene Beschwerden Gebhardis der Kanzler erklärt hatte, keine unversiegelten Briefe von der Fakultät mehr anzunehmen. Die Aushändigung der übrigen Sachen aber, wie Fakultätsbuch usw., erfolgte noch viel später⁴⁾.

Was gab Mayer nun das Recht und die Pflicht, gegen seinen Kollegen einzuschreiten? Er berief sich auf die bisherigen Landesverfügungen und die königlichen Erlasse über Schwärmer und „Pietisten“, die wir deshalb jetzt noch kennen lernen müssen, ehe wir uns die Beschuldigungen selbst vor Augen führen und prüfen. Wir hatten schon oben⁵⁾ das Edikt Karls XI. vom 6. Oktober 1694 kennen gelernt, das gegen die überhandnehmenden Schwärmereien der Enthusiasten und Chiliaisten gerichtet war, streng alle Privatzusammenkünfte und Conventikel sowie die Einführung schwärmerischer Bücher verbot und Mayer durch besonderes königliches Schreiben übersandt und ans Herz gelegt war. Das erste Edikt, in dem die „Pietisten“ mit dieser Bezeichnung erwähnt werden, ist dann das Edikt Karls XII. an die königlichen Räte aus dem Feldlager bei Lufuc in Balthynien vom 17. Juni 1706⁶⁾. Hier werden

1) „praetexto novitatis amore me (Gebhardi) ad Consistorium detulit, non doctrinae, sed ceremoniarum quarundam mentionem fecit“, um zu beweisen, „animum meum in novitates propendere“. Gebhardis Enttragung im Ab. Dec., p. 185.

2) St. A. 1, Bl. 104/5 und 186.

3) St. A. 1, Bl. 246/58.

4) St. A. 1, Bl. 259.

5) S. 14, gelegentlich der Betrachtung des Entwicklungsgangs Meyers.

6) Balth. Land. Ges., p. 59, Nr. 9. Die hier angegebene Datierung auf den 17. VII. beruht wohl auf einem Irrtum oder Druckfehler, da das

ausdrücklich unter „Schwärmer“ auch namentlich die gerechnet, „welche unter dem Schein der Gottesfurcht (vulgo, sed abusive plerumque, Pietisten) manche unbedachtsame und Neuerung liebende Menschen auf Irrwege und falsche Meinung führen“. Diese sollen, soweit sie einheimisch sind, nach erfolgter Untersuchung und Bestätigung des Verdachts aller Ehren und Ämter verlustig gehen, soweit sie dagegen „ausländische“ sind, sofort mit der Landesverweisung belegt werden. Der Besuch „ausländischer Akademien“ soll den Studenten nur gestattet werden, wenn sie vorher wegen ihrer „Glaubensstücke vollkommen Rede und Antwort gegeben haben und darin fest und wohl gegründet erfunden“ sind. Vor allem soll sich niemand studierenshalber auf den „der Pietisterei wegen in Argwohn gehaltenen und berüchtigten Universitäten“ aufhalten, ohne daß freilich bestimmte Universitäten dabei genannt werden. Zwar ist dieses Edikt zunächst nur auf den schwedischen Staat berechnet gewesen¹⁾, doch wurde es gemäß einer Verordnung des Königs vom 16. März 1707 ausdrücklich auch in Pommern bekannt gegeben und für verbindlich erklärt²⁾ mit dem Hinweis, daß jeder Zuwiderhandelnde als „Verbrecher“ angesehen und unwürdig erachtet werden soll, „eine Bedienung zu bekleiden“. Es sollen alle „diejenigen Personen, welche mit dergleichen Schwärmereien betreten werden, nicht allein zur Rede gestellt und darüber vernommen, sondern auch, wenn sie dessen überwiesen und schuldig befunden werden, wegen jenen ihres unbürgerlichen Verhaltens und Neugierigkeit“ in der in dem Religionsplakat angegebenen Weise bestraft werden.

Schon vor diesem letzten Edikt hatte Mayer in seiner Schrift „Eines schwedischen Theologi kurzer Bericht von Pietisten, in schwedischer Sprache abgefaßte Original in St. A. 1, Bl. 4/5 das im Text angeführte Datum angibt. Ebenso auch auf p. 37 der Dringenden Ehrenrettung, Sm. Nr. 3.

1) Das hebt Valth. Land. Ges., p. 59 ausdrücklich hervor, und die Pietisten geben immer wieder vor, daß dieses Edikt nicht in Pommern „obligire“.

2) Der Tag dieser Bekanntgabe in Pommern ist nicht ganz sicher. Valth. Land. Ges., p. 59 gibt den 10. April 1707 dafür an, die Entwürfe und Probedrucke in St. A. 1, Bl. 8—15 den 11. April, Dähnert Landesurkunden, p. 568/70 und Dringende Ehrenrettung, Sm. Nr. 3, p. 37 den 18. April.

samt denen Königlichen Schwedischen Edikten wider dieselben (Leipzig 1706)“ alle vermeintlichen Lehrsätze der Pietisten aufgezählt und die Pietisten selbst mit folgenden Worten beschrieben: „Es sind Schwärmer, so unter dem Schein der Gottseligkeit die reine wahre lutherische Religion verfolgen, den hochheiligen Grund derselben und der daraus gezogenen Lehre als auch löbliche, Gottes Wort gemäße, höchst nötige Ordnungen über den Haufen werfen, in der Kirche allen Kezern Tür und Tor öffnen, sich ihrer annehmen und sie verteidigen, einem jeden Freiheit zu glauben, was er wolle, verstaten, mit ihrer Scheinheiligkeit aber die armen Seelen bezaubern, daß sie bei den offenbaren Unwahrheiten und Betrügereien Augen haben und sehen nicht, Ohren haben und hören nicht, aber ihrer Verführer Fußtapfen ganz genau folgen und denn mit ihnen zur ewigen Verdammnis eilen“¹⁾. Auf Grund von G. Arnolds, J. C. Dippels und D. Petersens Schriften sowie den Observationibus Hallensibus, den Thomasischen und Stryckischen Disputationen geht er darauf in Frage und Antwort die irrigen Sätze durch und fügt zum Schluß die „Edikta wider die unter dem Namen der Pietät schleichenden Fanatici vom jetzigen und letzten König in Schweden“ an, besonders das erwähnte Edikt von 1694 und das von 1706 als „Karls XII. neulichst ausgegebene Edikta, die fanatische und pietistische Sektirerei betreffend, nebst einigen diesfalls in dem Königreich Schweden publizierten Ausschreiben“²⁾.

d) Die Vorwürfe Mayers gegen Gebhardi und ihre Behandlung.

Auf Grund der Voraussetzungen und Handhaben, wie sie Mayer die besprochenen schwedischen Religionsedikte und seine

1) a. a. O., p. 5/6.

2) Es ist für Mayers Stellung zum Pietismus und damit auch für die Kenntnis der Greifswalder pietistischen Streitigkeiten nicht ohne Interesse diesen Bericht Mayers und die sich daran anschließende schier endlose Gegenliteratur etwas näher kennen zu lernen, zumal von hier auch Verbindungslinien zum Halle'schen Pietismus und zu August Hermann Francke zu finden sind, welsch letzterer in Mayers Bericht angegriffen wird und sich in besonderen Schriften gegen ihn verteidigt. Wir fügen deswegen einen besonderen Abschnitt darüber am Ende der Arbeit an.

öffentlich bekanntgegebene Stellung zu den Pietisten an die Hand gaben, schritt er also gegen Gebhardi ein. Zunächst ermahnte er ihn, wie er behauptet, Gebhardi aber nicht wahrhaben will, verschiedentlich privatim „verdächtiger Schriften und Neuerungen halber“ und machte ihm dann auch gelegentlich im Konsistorium und in der Fakultät Vorhaltungen wegen des Meßgewandes und der Refapitulation einer Predigt unter der ausdrücklichen Drohung, noch wären sie Freunde, würde er sich mit ihm verfeinden, so dürfte kein Aufhören seines Zornes sein¹⁾. Als sich dann das Verhältnis der beiden Theologen durch den geschilderten Streit bei der Einführung des Britius, die „pietistische“ Predigt des Pastors zu Wollin und die Streitigkeiten um das Dekanat zugespitzt hatte, reiste Mayer nach Stettin, wo damals noch der Sitz der Regierung war, der im nächsten Jahre nach Stralsund verlegt wurde, und beschuldigte Gebhardi und Britius, daß sie ihr Amt nicht recht verwalteten und besonders sich der polemischen Theologie ganz enthielten²⁾. Es wurde ihm geraten, die Sache dem Konsistorium zu übergeben, vor dem dann am 28. Dezember 1708 die erste Verhandlung gegen Gebhardi stattfand³⁾. Er wurde als „Neuling, Reker und Schwärmer“ angeklagt, obwohl er garnicht als reus, sondern als Consistorialis zu der Sitzung geladen worden war, und Mayer warf ihm vor, daß er die Neuerungen, wegen deren er ihn schon verschiedentlich gewarnt habe, trotz seines Versprechens nicht abgestellt habe. Als solche führte Mayer an, daß der Beschuldigte das Meßgewand in der Jakobikirche verändert habe, ebenso den Priester- und Beichtstuhl, daß er einen Mann ohne Beichte absolviert habe, daß er einer Frau beim Abendmahl den Kelch zuerst gereicht habe, daß er im Beichtstuhl Leute gezwungen habe, zum Katechismus-Unterricht zu kommen, daß er Sachen vom Beichtstuhl auf die Kanzel gebracht, in einer Predigt die Anrede „würdiger lieber Herr“ bei der Beichte als unwichtiges Stück bezeichnet habe, das lieber fortgelassen werden sollte, so daß er von der Kirchen-

1) St. A. 1, Bl. 269/307, Punkt 6 u. 7.

2) Lib. Dec. p. 186: tractandis controversiis abhorreere.

3) Das Folgende nach St. A. 1. Besonders kommen Bl. 35—56, 120—129, 141—148 und 353—386 in Frage.

ordnung abgewichen sei, auf die er geschworen habe. Ueberhaupt stießen sich die Leute an seiner Predigtmethode sehr und wären dadurch erschreckt, weil seine Predigten nicht „methodice“ abgefaßt seien. Ganz besonders aber sei es zu verwerfen, daß er kürzlich in einer Predigt¹⁾ geäußert habe, man wisse nicht, was Pietisten wären. Gebhardi verteidigte sich, wurde aber doch für schuldig erkannt und ihm ernstlich geboten, von diesen und weiteren Neuerungen abzustehen, da die Sache sonst gemäß den königlichen Verordnungen behandelt, dem „Fiscal“ übergeben und ihm somit ein ordentlicher Prozeß gemacht werden mußte.

Hierauf wandte sich Gebhardi am 5. Januar 1709 an die Regierung mit der Bitte, ihn gegen das Konsistorium und besonders gegen Mayer in Schutz zu nehmen, dessen offizielles Vorgehen er tadelte, da die Dinge nicht „so groß“ seien und die Gemeinde, die aus kleinen Leuten bestehe, sowie Kirche und Schulen dadurch Schaden und Anstoß nähmen und die Univerſität „Blame“²⁾ bekomme. Die Regierung möge sich genaues Material verschaffen und die Sache untersuchen, damit er nicht hilflos dem überliefert werde, der „Novatores und Pietisten mit Gewalt suchen und machen will, wo keine zu finden.“ Schon seit 1705 habe er ein besseres und ein schlechteres Messgewand in seiner Kirche abwechselnd im Gebrauch, ebenso habe er selbst schon fast 4 Jahre die Beichte in der Sakristei entgegengenommen nur aus Pietät gegen den alten Kumpäus, damit dieser noch selbst im Beichtstuhl in der Kirche die Beichte von denen hören könnte, die sich noch zu ihm hielten; die Versetzung des Priesterstuhls in die Nähe der Kanzel sei ebenfalls schon ein Jahr her und nur wegen der besseren akustischen Verhältnisse vorgenommen worden. Diese Änderungen seien also tacitu consensu vom Konsistorium genehmigt, außerdem von Mayer schon dadurch gebilligt, daß er sich selbst immer besonders in der Sakristei absolvieren lasse und auch in seiner Nikolaiirche das Pult zum Katechismuslesen für den Küster von dem früheren Platz weg mitten unter

1) Die oben besprochene Predigt über Sirach 4, 33, die Gebhardi als Entgegnung auf Mayers Predigt bei der Einführung des Pritius hielt.

2) Ein im späteren Streit immer wieder auftauchender Ausdruck.

den Leuten habe aufstellen lassen. Unstößig seien bei ihm, Gebhardi, diese Dinge erst, „seit occasione der Sache des Herrn Praepositi Pastoris zu Wollin“. Wenn Mayer das für strafbar angesehen habe, warum habe er denn so lange stillgeschwiegen „bis auf diese Zeit, da er wider mich recht ausgebrochen und mich aus dem Lande haben will“? ¹⁾ Daß er, wie ihm vorgeworfen wird, einen Mann ohne Beichte absolviert habe, sei ihm nicht erinnerlich und müsse erst bewiesen werden. Die Beschuldigung, er habe einer Frau beim Abendmahl zuerst den Kelch gereicht, habe darin ihren Grund, daß er allerdings zuerst versehentlich den Kelch in die Hand genommen, aber sofort wieder niedergesetzt, ein Gebet gesprochen und dann das Heilige Mahl in der rechten Weise ausgeteilt habe. Außerdem habe er diese Frau sofort zu sich gebeten und ihr in seelsorgerlicher Zusprache vorgestellt, daß sie das Abendmahl recht empfangen habe. Die Leute im Beichtstuhl zur Teilnahme am Katechismus-Unterricht zu zwingen, dazu fehle es bei dieser Gelegenheit doch an Zwangsmitteln; freilich die Beichtkinder durch argumenta convictiva dazu zu bringen, schiene ihm nicht unrecht, sondern nur gehandelt nach dem Wort Luc. 14, 23: Compelle intrare! Daß er Sachen vom Beichtstuhl auf die Kanzel gebracht habe, sei ihm, soweit etwa arcana gemeint seien, nicht nachzuweisen, soweit es sich aber um Dinge handele, die zum Unterricht, Vermahnung und Trost der Beichte gehören, nicht zu verargen. Betr. der Anrede „würdiger lieber Herr“ im Beichtstuhl habe er nur gesagt, sie sei kein wesentliches Stück und könne fehlen. Das habe er getan, weil viele diese Anrede mißverstehen, einer sogar gedacht habe, damit sei Christus gemeint. Ein Abgehen von der Kirchenordnung liege dabei insofern nicht vor, als der Eid auf sie data dextra doch kein Formaleid sei. Sonst könne er daselbe Vergehen auch von Mayer behaupten, der die vorgeschriebene zweite Konsekration von in den Kelch nachgegossenem Wein beim Abendmahl für überflüssig hielte. Zu seiner Äußerung, man wisse nicht, was Pietisten wären, habe er guten Grund gehabt, weil die Erfahrung bezeuge, daß viele Studenten es tatsächlich nicht wüßten. Was schließlich seine Predigtweise anlange, so könne Mayer, da er ihn nie selbst

1) Worte Gebhardis aus St. A. 1, Bl. 148.

höre, doch nur danach urteilen, was ihm besonders zugetane Studenten berichteten, die den Beschuldigten belauerten. Er habe in jeder Predigt immer ein bestimmtes Thema mit mehreren Unterteilen; pro exordio nehme er ein Kapitel aus der Bibel, das er kurz durchgehe, um diese oder jene Lehre daraus zu ziehen und zu zeigen, wie sie nützlich angewandt werden müßte¹⁾. Vermittelt eines Transitus gehe er dann über zum evangelischen Text, behandle ein Dogma oder Argument daraus und zeige zum Schluß, inwiefern dies im Katechismus enthalten sei. Er habe geglaubt, gerade mit dieser Predigtweise seiner sehr unwissenden Gemeinde am besten zu dienen und sie vor allem von dem Vorurteil befreien zu können, als ob nur Evangelium und Epistel Gottes Wort sei. Wenn die Leute über seine Predigten erschreckt seien, so sei ihm dies nur das beste Zeichen, daß die Predigten in die Herzen gedrungen sind. (Er möchte nur wünschen, daß alle Unbußfertigen über seine Predigten erschrecken möchten!²) Die Regierung nahm diese Beschwerde an und forderte das Konsistorium zur Einsendung der geführten Protokolle und zur Meinungsäußerung auf.

Inzwischen hatte sich auch Mayer an die Regierung gewandt unter dem 17. Januar 1709, nachdem er Gebhardi schon öfters privatim ermahnt habe und zuletzt sogar, um Zeugen zu haben, vor versammeltem Konsistorium und in der Fakultät. Aus dem bei den Akten befindlichen Remissoriale der Regierung auf Mayers Anklage³⁾ läßt sich deutlich erkennen, wie Mayer hier schwerere Vorwürfe gegen den Beschuldigten zu erheben versucht oder wenigstens die früheren in ein Gewand bringt,

1) Ob hierin vielleicht ein „pietistisches“ Moment zu sehen ist, wäre nur auf Grund einer Kenntnis dieser Predigten Gebhardis zu entscheiden, die leider nicht gedruckt vorliegen. Jedenfalls könnte es sich nach unserer heutigen Beurteilung doch nur um einen gesunden und guten Gedanken des Pietismus handeln, insofern er auf ein tätiges Christentum drängt, welches das innerlich Erkannte und Geglaubte auch im äußeren Leben verwirklicht sehen will.

2) Wir glaubten mit vollem Bewußtsein, an der genauen Schilderung dieser zum großen Teil kleinlichen Streitpunkte nicht vorübergehen zu dürfen, vielmehr beide Parteien in der geschickten Ausführlichkeit zu Wort kommen lassen zu müssen, weil diese genaue Kenntnis zur abschließenden Beurteilung der Mayer-Gebhardischen Streitigkeiten uns nötig zu sein schien.

3) St. A. 1, Bl. 269—307.

das sie viel gröber und härter erscheinen läßt. Gebhardi habe Schriften herausgegeben, die schwärmerischen und verdammlichen Lehren Tür und Tor öffnen und den symbolischen Büchern zuwider seien. Ferner habe er die Königlichen Edikte übertreten mit „Patrocinierung“ der Pietisten und ihrer Lehrlinge und die Kirche durch viele verdächtige Neuerungen gärgert. Alle teils privaten, teils offiziellen Ermahnungen habe er in den Wind geschlagen und sein Versprechen, die Ärgernisse abzustellen, nicht gehalten.

Auf diese Beschwerde Mayers beauftragte die Regierung das Konfistorium mit der gerichtlichen Untersuchung der Angelegenheit, die sofort durch Bestellung eines staatlichen Anwalts energisch angegriffen wurde. Dieser arbeitete ein „Klaglibell“ gegen Gebhardi aus, in dem alle von uns im Laufe der Schilderung schon besprochenen Vorwürfe aufgezählt werden. Am Sonnabend¹⁾ erhielt der Beschuldigte eine Zitation vor das Konfistorium für den 13. März und sah erst jetzt zu seinem größten Erstaunen, daß durch die Bestellung eines Anwalts „mit förmlicher Inquisition fiscaliter“ gegen ihn verfahren werden solle. Er appellierte hierauf nochmals an das Tribunal in Wismar, nachdem er bereits unter dem 22. II. 1719 dort Einspruch dagegen erhoben hatte, daß das Konfistorium Richter in einer Angelegenheit sein solle, in der es selbst zunächst Kläger sei. Da Mayer selbst einmal mit Bezug auf die vorgeworfenen Neuerungen geäußert habe: „Sie, wenn man sie als einzelne betrachte, wären Kleinigkeiten“, so sei vor Anstrengung eines staatlichen Prozesses eine unparteiische Prüfung der Vorwürfe wohl am Platze, damit nicht grundlos ein Prozeß begonnen werde, der doch für jeden Menschen etwas Ehrverlegendes sei und besonders für einen Theologieprofessor, bei dem es sich nicht nur um seine eigene, sondern auch um die Landes-, Landes- und Universitätslehre handle. Um dem Tribunal Material an die Hand zu geben, fügte Gebhardi einen Libellus Appellationis cum deductione exceptionis suscepti Judicis bei²⁾, in dem er den Vorwurf der Beschädigung der

1) wo man sonst wegen Beichte und Predigt die Pfarrer nicht zu stören pflegt, sagt Gebhardi in seinem Libellus Appellationis nicht ganz mit Unrecht.

2) St. N. 1, Bl. 120/29 und 353/86.

Pietisten daraus erklärt, daß er ihre Argumente untersuche und „solide refutieren“ wolle und nicht mit harten Scheltworten gegen die Leute vorgehe. Das müsse eigentlich im Sinne Mayers sein, der in privaten Gesprächen wie auch im Concil sich öfter dahin geäußert habe, die hiesige Universität wolle neutral sein und für Frieden sorgen. Mayer selbst habe die verworfene Lehre *de termino gratiae peremptorio in hac vita* öffentlich in Schutz genommen, indem er eine Disputation gegen diese Lehre verhindert habe, obwohl das Programm dazu bereits gedruckt war. Was die ihm vorgeworfenen Neuerungen betreffe, so könne er ähnliches in reichem Maße mit bezug auf Mayer anführen, der ein Meßgewand habe zerschneiden lassen, sich in seinen Predigten selten an die vorgeschriebenen Texte halte, überhaupt nur höchst selten predige, sondern sich meist von Studenten vertreten lasse, die, wenn sie nicht freiwillig wollen, mit Strafe geschreckt werden. Seine wenigen Predigten aber erregten den Widerwillen der ganzen Stadt, sogar ausländischer Zeitungen¹⁾ usw. Es sind noch eine Reihe von Beschuldigungen aufgeführt, hauptsächlich Vergehen gegen die Gottesdienstordnung und -zeit, die alle aufzuzählen hier zu weit führen würde.

Unter Berufung auf diese Appellation lehnte Gebhardi zunächst sein Erscheinen vor dem Konsistorium ab und blieb dabei auch trotz wiederholter Zitierung vonseiten des Konsistoriums²⁾. Dieses wandte sich schließlich an die Regierung und erhielt den Bescheid, daß Gebhardi ungeachtet seiner Appellation auf die Vorladung hin zu erscheinen habe und nötigenfalls mit „pöblichen Mitteln“ dazu gezwungen werden müsse. Bevor es jedoch zu dieser letzten Zwangsmaßnahme kam, erhielt das Konsistorium ein „Inhibitorium“ vom Tribunal unter dem 12. März 1709, wonach gegen Gebhardi zunächst nichts zu unternehmen sei, bis eine Entscheidung über die Vorwürfe ergehe, da das Tribunal die Appellation des Beschuldigten angenommen habe.

1) Nach einer engl. Gazette (vgl. St. A. 1, Bl. 124) soll Mayer in einer Predigt gesagt haben, daß er früher Ochsen in Hamburg fand, aber daß sie jetzt in Esel verwandelt wären.

2) Lib. Dec., p. 189 redet Gebhardi selbst von einer fünfmal wiederholten Vorladung.

Mayer war inzwischen nicht untätig, sondern hatte nach Abgabe des Dekanats auf den Nachfolger genau Obacht gegeben, um, wo nur immer möglich, neue Vergehen desselben zu entdecken und daraufhin neue Beschuldigungen gegen ihn erheben zu können. Dazu bot sich schon sehr bald Gelegenheit aus Anlaß des Programma natalitium des Rektors, das nach Mayers Ansicht die veritas conjugii Mariani preisgab, sodaß der Dekan der theologischen Fakultät dazu nicht hätte schweigen dürfen. Doch Gebhardi erreichte, daß das Programm von aller falschen Lehre freigesprochen wurde, sodaß dieser Anschlag Mayers mißlungen war¹⁾. Erfolgreicher für Mayer war sein Vorgehen gegen eine Disputation, die am 13. März 1709 unter dem Vorsitz Gebhardis gehalten wurde und folgenden Titel trug: „De qualitate Regni Millenarii ex Apoc 20, 5—6 contra Chiliastas“²⁾. Darin wurde behauptet, resurrectionem primam neque esse corporalem neque spiritualem solum, sed exemplarem, i. e. denotare talem resurrectionem, qua non eadem numero persona resurgat, sed alia ab ea, quae ceciderit, quae tamen demortuae imaginem quoad dona animi, fidem, patientiam, constantiam in confessione Christi exactissime repraesentaret. Dies wird belegt mit Apok. 21, wo nach Meinung der meisten Interpreten gesagt werde, daß Elias in Luther auferstanden sei, und aus Math. 11,14, wo Elias in Johannes wieder auferstanden sein soll. Diese Ansicht wird nun an die schwierige Stelle Apok. 20 herangebracht, um, wie Gebhardi sagt, die Dunkelheit von den Textworten wegzuschaffen und den Hörern eine bessere Erklärung zu geben. Aber das Konsistorium meinte, diese Lehre von einer dritten Auferstehung sei nicht in Gottes Wort gegründet, finde sich auch nicht bei orthodoxen Theologen und sei deshalb eine „ärgerliche und anstößige Meinung“, weshalb auch diese der Regierung als neuer Anklagepunkt übermittelt wurde mit dem Hinweis, daß man nur von einer geistlichen Auferstehung, die bei wahren Christen alle Tage geschähe, und von einer leiblichen Auferstehung am jüngsten Tage reden könne. Gebhardi, dem

1) Lib. Dec., p. 187.

2) Lib. Dec., p. 187 f., besonders aber St. II. 1, Bl. 208 ff., woselbst unter Bl. 210/25 ein Abdruck der Disputation beiliegt.

Mayer selbst zu einer Disputation gegen den Chiliasmus geraten hatte (vielleicht um ihn aufs Glatteis zu führen?), zeigte in einer besonderen Apologie *Termini Exemplaris resurrectionis innocentiam* und behauptete, daß solche Auferstehung in der Schrift gegründet sei, wie die Belegstellen in der Disputation bewiesen¹⁾, und daß sie von anerkannten Gelehrten, wie z. B. Chytraeus, vertreten werde. Daß die Lehre nicht gegen die symbolischen Bücher sei, erweise sich daraus, daß diese nur von Menschen verfaßt sein könnten, die eine solche *exemplaris resurrectio* durchgemacht hätten. Trotzdem aber wurde Druck und Verbreitung der Disputation verhindert.

Inzwischen hatte das Tribunal in Wismar zwecks Nachprüfung der Appellation Gebhardis und der ihm gemachten Vorwürfe das Konsistorium um Einsendung der Akten ersucht²⁾. Mayer verstand es, durch Verhandlungen mit der Regierung darüber, ob das Tribunal überhaupt berechtigt sei, Religions-sachen vor sein Forum zu ziehen, die Übersendung der Akten bis zum September zu verzögern, sodaß die Entscheidung des Tribunals³⁾ erst unter dem 20. Januar des folgenden Jahres, also 1710, an die Regierung erfolgte. Danach sollte der Inquisitionsprozeß zunächst aufgehoben werden und die Angelegenheit möglichst durch Vorladung beider Parteien in Güte abgetan werden. Falls dies jedoch nicht möglich wäre, wurde geraten, die Akten an ein unparteiisches Konsistorium (vielleicht das Bremisch-Verdische in Stade) zu senden, um dort zu hören, ob und wie weit gegen Gebhardi eine Inquisition stattzufinden habe. Die vorgeschlagene und von der Regierung auch versuchte gütliche Einigung zwischen den Gegnern kam nicht zustande⁴⁾, weil einmal Gebhardi nur darauf eingehen zu können glaubte, wenn eine zur Tilgung der „exercitierten Blame“ hinreichende Satisfaktion gegeben würde, da die Beleidigungen nicht seiner Person allein, sondern vor allem dem Amt gälten, und weil andererseits Mayer für seine Person ein „Partei-machen“ nach der Konsistorial-Instruktion und den Königlichen Edikten für verboten hielt.

1) wozu auch außer dem oben Angeführten noch Apoc. 11,7—11 tritt.

2) St. A. 1, Bl. 237/43.

3) St. A. 1, Bl. 266 ff.

4) St. A. 1, Bl. 401 ff. und Bl. 422.

So erfolgte denn die Übersendung der gesamten Akten an das Konsistorium zu Stade mit der Bitte um Auskunft und Stellungnahme in der vom Tribunal in Wismar vorgeschlagenen Richtung. Hier fand Mayer einen energischen Bundesgenossen in dem Konsistorialrat Hildebrand, der dahin wirkte, daß man dreierlei Arten in den 20 Anschuldigungspunkten gegen Gebhardi feststellte¹⁾: die eine Gruppe der Anklagen habe durch Gebhardis Erklärungen ihre Kraft verloren und sei also erledigt zu betrachten, eine zweite Gruppe von Beschuldigungen, die Gebhardi anfänglich geleugnet, nachher in den Akten aber zugestanden habe, verlange wohl eine Abndung, nicht aber eine Inquisition, eine dritte Gruppe aber sei von der Art, daß eine Inquisition angestellt und bei Überführung die Entsetzung des Beschuldigten von allen Ehren und Ämtern ausgesprochen werden müsse. In die zweite Gruppe gehöre vor allem die Beschuldigung, daß Gebhardi einen Mann ohne Reichte absolviert habe. Da der Beschuldigte dies leugne, müsse „veritas dieses höchst ärgerlichen Fakti omni possibili modo eruiet werden“. In die dritte Gruppe falle vor allen Dingen die Erwähnung der Pietisten in der genannten Predigt, die deutlich genug zeige, daß Gebhardi ein heimlicher Freund und Liebhaber der Pietisten sei, sowie die Äußerung betreffend der Anrede „würdiger lieber Herr“ im Beichtstuhl. Freilich seien die Anschuldigungen zunächst zu sehr in allgemeinen Ausdrücken gehalten²⁾, und es sei zu wünschen, daß noch klarere Einzelfälle angeführt würden³⁾. Der fiskalische Prozeß gegen Gebhardi

1) Lib. Dec., p. 202 f., vor allem aber St. A. 1, Bl. 35 ff.

2) Darauf hatte schon nicht ganz mit Unrecht Gebhardi der Regierung gegenüber hingewiesen (St. A. 1, Bl. 269 ff.), indem er betr. der Beschuldigung, er habe Schriften herausgegeben, die schwärmerische und verdammtliche Lehren enthielten und den symbol. Büchern zuwider wären, darauf aufmerksam machte, daß die Angabe bestimmter Schriften hier zu vermischen sei. Er habe doch seine ganze Laufbahn unter Mayer und mit dessen besonderer Hilfe abgelegt, der ihn oft genug habe disputieren und examinieren hören und es also sehr wohl hätte merken müssen, wenn er der Schwärmererei zugetan gewesen wäre.

3) Der Einfluß Hildebrands war so stark, daß diese Entscheidung am 16. Oktober 1710 zunächst einstimmig angenommen wurde und auch der oben auf S. 24, Num. 1 erwähnte Dietmann dafür eintrat. Daß er später diese Stellungnahme wechselte und sein Urteil zurücknahm (Lib. Dec., p. 202; St. A. 1, Bl. 58), konnte an dem Entscheid nichts mehr ändern.

begann aufs neue, und die Akten wurden einem Advokaten übergeben, der das nötige Material für die näheren Einzelheiten sammeln sollte. Daran konnte auch eine abermalige Beschwerde Gebhardis beim Tribunal in Wismar nichts mehr ändern. Mayer, der über diesen Ausgang naturgemäß sehr erfreut war, versprach, genügendes Beweismaterial beibringen zu können¹⁾, kam dem aber trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nach, sodaß die Angelegenheit immer wieder hingezogen wurde, bis sie schließlich durch den 1711 ausbrechenden Moskowiterkrieg und den 1712 erfolgenden Tod Mayers, der die erwünschte Herbeischaffung näheren Einzelmaterials unmöglich machte, ganz im Sande verlief.

e) Mayers Lebensende; Beurteilung seiner Persönlichkeit und seines Streites mit Gebhardi.

Es scheint geboten, die zuletzt erwähnten Ereignisse, die für den weiteren Gang der Arbeit nicht ohne Bedeutung sind, zunächst noch etwas zu beleuchten, und vor allem über die letzten Lebensjahre Mayers und sein Verhalten während des Krieges noch einiges zu erfahren, bevor wir zu einer abschließenden Beurteilung Mayers und zugleich dieser ersten Phase des Streites kommen²⁾. Während König Karl XII. nach der unglücklichen Schlacht von Pultawa noch zu Bender in Thracien weilte, hatten sich im Jahre 1711 König Friedrich IV. von Dänemark, König Friedrich August von Polen und Zar Peter von Rußland verbündet, um gemeinsam ihre Herrschaftsgelüste über Schwedisch-Vorpommern geltend zu machen und zu befriedigen. Sie führten damit über das Land jene furchtbaren Zeiten herauf, die unter dem Namen des Moskowiter-

1) „heterodoxiae meae sat ponderosas rationes subministratum“ (Worte Gebh. im Lib. Dec. p. 202).

2) Für den Moskowiterkrieg genügen für unsere Zwecke die Angaben bei Hofegarten, a. a. O., S. 273 ff. sowie gelegentliche Bemerkungen im Lib. Dec., da uns hier nicht die allgemeinen historischen Tatsachen interessieren, sondern die Dinge für uns nur insoweit von Bedeutung sind, als sie für die Entwicklung der pietistischen Streitigkeiten in Greifswald von Belang sind. Die weiteren Angaben über Mayer fußen im allgemeinen auf den angegebenen, bisher benutzten Quellen, wenn nicht andere Belegstellen besonders angeführt werden.

krieges in der Geschichte bekannt sind. Schreckliche Brand-
schätzungen, Vermüstungen und Plünderungen kamen über das
Land, durch Zerstörung der Eldenaer Dörfer wurde die Uni-
versität Greifswald aufs schwerste bedroht und ihre wirt-
schaftliche Lage so geschädigt, daß die Professoren von einem
geradezu verschwindend geringen Gehalt ihr Leben fristen
mußten. Nachdem am 31. August Greifswald selbst vom
Feinde besetzt war, machte sich dieser dort in der unangenehmsten
Weise breit, indem er z. B. die Universität als Probiantraum
benutzte, sodaß die Kollegs und die Disputationen in der
Jakobkirche stattfinden mußten¹⁾, bis die Studenten flucht-
artig die Universität verließen und die Kollegs gänzlich ein-
gestellt wurden. Während dieser Besetzung waren im Dezember
desselben Jahres der dänische und der polnische König persönlich
in Greifswald anwesend und besuchten den Generalsuperinten-
denten Mayer, eigens um sich dessen berühmte, ca. 18000
Bände umfassende Bibliothek anzusehen²⁾.

Seinen persönlichen Mut und seine unwandelbare Treue
und Gehorsam gegen seinen schwedischen Landesherrn zeigte
Mayer dadurch, daß er ungeachtet der dauernden Anwesenheit
der Feinde in Greifswald dennoch regelmäßig von der Kanzel
das von der schwedischen Regierung vorgeschriebene Kriegsgebet
sprach, worin es hieß, Gott möge den Feinden des Königs
einen Ring in die Nase und ein Gebiß ins Maul legen, damit
sie mit Schimpf den Weg zurückgehen mögen, den sie gekommen.
Alle Ermahnungen und Vorstellungen der Kollegen, daß die
Zeitverhältnisse den weiteren Gebrauch dieses Gebetes nicht
mehr gestatteten, ließ er außer acht³⁾, ermahnte vielmehr alle
Prediger zur gleichen Treue gegen den Landesherrn, bis der
russische General Bucz, der im Januar 1712 mit moskovitischen
Regimentern in Greifswald eingerückt war⁴⁾, den weiteren

1) Rosgarten, a. a. O., bef. S. 275. Lib. Dec., p. 210 f.

2) über deren weiteres Schicksal vgl. Rosgarten, a. a. O., S. 277.
Pfl. a. a. O., S. 16, Wallenius, a. a. O., p. 23; in dieser Arbeit S. 91.

3) Lib. Dec., p. 206: tamen Dn. Gen. Sup., ut erat natura acer et
pertinax, precibus et monitis Collegarum noluit credere.

4) Lib. Dec., p. 206: hoc ipso tempore infusa est Russorum bar-
baries in hanc urbem nostram, Duce Bonkio, cive Rostochiensi.

öffentlichen Gebrauch desselben verbot. Da Mayer ein sah, daß er sich gegen die militärische feindliche Macht und ihre Drohungen nicht auflehnen könne, außerdem sein Gesundheitszustand, der sich schon durch einen Schlaganfall wesentlich verschlechtert hatte, unter den unerquicklichen Verhältnissen immer mehr litt¹⁾, so legte er alle seine Ämter nieder und begab sich nach Stettin, wo er schon zwei Monate später, am 30. März 1712, an wiederholtem Schlagfluß starb.

Wie werden wir nun zunächst über Mayer und wie im Anschluß daran über seinen Streit mit Gebhardi zu urteilen haben? Zweifellos haben wir in Mayer einen Mann von ungeheurer Gelehrsamkeit und Bildung vor uns, wofür schon die oben erwähnte umfassende Bibliothek, die er besaß, ein deutliches Zeugnis ablegt. Eine nicht minder eindringliche Sprache reden in dieser Beziehung auch seine zahlreichen verfaßten Schriften, Abhandlungen und Bücher²⁾, von deren Gesamtzahl 300 nicht weniger als 281 gedruckt erschienen, die eifrig gelesen und sehr hoch geschätzt wurden. Er handelt darin vor allem über Fragen aus den symbolischen Büchern und der Kirchenordnung sowie über homiletische und katechetische Stoffe. Aber auch Erbauungsschriften sind besonders in der ersten Zeit der Wirksamkeit Mayers zahlreich zu finden und verhehlen nicht seine Hinneigung zum Pietismus. In der 1685 in Wittenberg verfaßten Andachtsammlung „Das schwer angefochtene und von Herzen betrübte Kind Gottes“ werden unbedenklich nebeneinander Gerhardi Schola pietatis, Arnds Bücher vom wahren Christentum, Speners *Pia desideria* und „des Heil. Geistes und wahren Glaubens voller Scriverii unschätzbare Seelenschatz“ empfohlen³⁾, welsch letzteren sogar schon Rango deutlich verworfen hatte⁴⁾, das alles auch noch, als das

1) M6. Dec., p. 206: imbecillitatem valetudinis, quam tum patiebatur vir optimus (!), non parum adiuvit (Worte Gebhardis!); ähnlich ebenda: pressus cum animi tum corporis aegritudinie.

2) Aufgeführt in Zochers Gelehrten-Lexikon, Vol. III, p. 322/28, Biederstedts Nachrichten vom Leben pommerischer Gelehrter, Greifswald 1824, S. 118—126 und J. C. Daehner, Catal. Biblioth. Acad. Gryphiswald. Tom. II., p. 60—69, Nr. 29326/29625.

3) S. 299.

4) Vgl. oben Seite 6.

Büchlein 1694 und 1698 von Hamburg aus im Neudruck herauskam. In späteren Zeiten nimmt dann die antipietistische, nicht minder aber auch antipapistische Literatur in Mayers Schrifttum eine besondere Rolle ein und herrscht fast allein vor. Für Mayers ungeheure Gelehrsamkeit und seine hervorragende Bedeutung zeugt ferner sein umfangreicher Briefwechsel, der uns erkennen läßt, wie in den verschiedensten Angelegenheiten und von den verschiedensten Seiten und hochstgestellten Personen dieser bedeutende Mann um seinen Rat gebeten worden ist. Neben dem Briefwechsel mit den schwedischen Königen Karl XI. und XII., mit den Holsteinschen Herzögen Christian Albert, Friedrich IV. und Christian August, mit dem Braunschweigischen Herzog August Wilhelm, mit der Abtissin Anna Dorothea von Quedlinburg, sind erhalten und werden fast sämtlich in der Greifswalder Universitätsbibliothek aufbewahrt, Briefe an ihn von Leibnitz, Quenstedt, Opitz, Carpzow, Calixtus, Voescher, Wagenseil, Morhof, Jablonski, Fecht, daneben aber weiter auch Briefe aus Paris, London, Amsterdam, Stockholm mit Nachrichten über gelehrte Angelegenheiten¹⁾.

Daß ein Mann, der in dieser Weise mit fast allen bedeutenderen Zeitgenossen seines Faches in seiner Heimat und darüber hinaus auch im Ausland in brieflicher Verbindung stand, von anerkannt großer Gelehrsamkeit und Bedeutung gewesen sein muß, wird kaum jemand leugnen wollen. Dem entspricht es auch, daß ganz ohne Zweifel unter Mayers Führung die Alma mater Gryphiswaldensis zu hoher Blüte,

1) Der zahlreiche Briefwechsel mit über 240 gelehrten Männern ist von Daehnert gesammelt und nach Wallenius, a. a. O., S. 22 in vierzehn Volumen folgendermaßen geordnet: I. 1668—91. II. 1692—96. III. 1697—1701. IV. 1702—06. V. 1707—12. VI. D. Gramers in Stettin vertraute Briefe. VII. Nachrichten und Briefe von den Ämtern und Bestellungen D. J. F. Mayers an verschiedenen Orten und allerlei bei seinen Amtsführungen vorgefallenen Sachen. VIII. Königliche und fürstliche Schreiben und Bevollmächtigungen. IX. und X. Briefe von vornehmen Ministern und königlichen und fürstlichen Räten. XI. und XII. Litterae, res Academiae Gryphiswaldensis eiusdemque membrorum, vocationes, labores, dissidia etc. passim concernentes, qua maximam partem ad J. F. Mayerum scriptae 1669—1712. XIII. Mayeriana, Hamburgische Doministerium, Kirchen- und Schulsachen betreffend. XIV. Briefe und Nachrichten, die Schicksale der Mayerschen Bibliothek betreffend.

Bedeutung und Ansehen gelangte. Denn neben seiner praktischen Tätigkeit in seinem Amt als Generalsuperintendent und seiner Wirksamkeit in Landessynoden¹⁾ stellte Mayer sein ganzes Wissen und Können vor allem in den Dienst seines Universitätsamtes. Er unterstützte viele junge Gelehrte in ihrem wissenschaftlichen Streben mit seiner Bibliothek und zog viele Studenten durch seine Vorlesungen nach Greifswald²⁾. Die Anzahl von 141 Neu-Zimmatrikulierten, die im Jahre 1701/02, also unmittelbar nach Mayers Amtsantritt und unter seinem Rektorat und Defanat in Greifswald erreicht wurde, ist vorher nie verzeichnet gewesen³⁾ und im Laufe des nächsten halben Jahrhunderts auch nicht annähernd wieder erreicht worden. So ist die Bezeichnung Mayers als „immortalis famae Theologus“⁴⁾ durchaus berechtigt und es sehr wohl zu verstehen, daß in diesem Sinne selbst sein Kollege Gebhardi ihn nach den heftigen Streitigkeiten noch einen „vir optimus“⁵⁾ nennt.

Neben dieser bedeutenden Gelehrsamkeit Mayers fällt seine entschiedene Entschlossenheit und sein persönlicher Mut deutlich ins Auge, wie er sich, verbunden mit seiner aufrichtigen Treue zu seinem Landesherrn, in dem beharrlichen Gebrauch der wider die Feinde gerichteten Fürbitte im Kirchengebet zeigt.

Aber wo Licht ist, da ist auch Schatten. So kann man Mayer den Vorwurf sicher nicht ersparen, daß er seine Entschiedenheit und Entschlossenheit, wenigstens seit seiner bestimmten Stellungnahme gegen den Pietismus, so weit auf die Spitze getrieben hat, daß daraus eine grenzenlose Herrschaft wurde, die keine andere Meinung neben der eigenen duldete und sich Andersdenkenden gegenüber nicht in den gebotenen Grenzen zu halten wußte. Deshalb besteht wiederum auch das Urteil Gebhardis nicht zu unrecht, das ihn „acer et pertinax“⁶⁾

1) Zusammengefaßt in „Synodalia Pomeranica“.

2) Er las nach Hofegarten S. 277f.: *librorum symbolicorum historiam, ordinationem ecclesiasticam, breviculum Scherzeri, collegium homileticum, scholam catechetica, evangelium Lucae, confessionem Augustanam, vitam Lutheri, collegia antipapaea, collegia antipietistica.*

3) Vgl. schon S. 22, Anm. 2.

4) *Ab. Un.*, p. 36.

5) Vgl. S. 41, Anm. 1.

6) *Ab. Dec.*, p. 206.

nannte. War ihm irgend jemand zuwider, so kannte er in seinem Vorgehen gegen diesen kein Maß: in einer Predigt soll er einmal seine Kollegen für „faule Wenzel“ ausgerufen¹⁾ und mit seinen harten Ausdrücken oft den Widerwillen der ganzen Stadt hervorgerufen haben, sodaß sogar englische Gazetten sich damit beschäftigten, wie wir bereits erwähnten²⁾. Es fehlen also keineswegs die Unterlagen dafür, Mayer einen „groben und zankfüchtigen Mann“ zu nennen, der schon im ersten Jahre seiner Greifswalder Tätigkeit in puncto injuriarum atrocium in Händel mit anderen Professoren kam. Einmal soll er sogar in Gegenwart eines Rektors dessen Einladungsprogramm zu einer Professoreneinführung vom schwarzen Brett abgerissen und diesem vor die Füße geworfen haben³⁾. Daß auch der Universitätskanzler das Vorgehen Mayers nicht immer billigte, mußten wir ebenfalls bereits hören⁴⁾. Man wird diese persönliche Schärfe und Hestigkeit, die den Gegnern gegenüber offenbar kein Maß kannte, nicht unberücksichtigt lassen dürfen, wenn nun zur Beurteilung der pietistischen Streitigkeiten mit Gebhardi geschritten werden soll.

Daß Mayers Polemik gegen den Pietismus nicht allein durch seine auf äußeren Ursachen beruhende Entfremdung und schließliche Feindschaft gegen Spener veranlaßt ist, sondern sehr wohl auch aus inneren Motiven verständlich gemacht werden kann, versuchten wir schon oben zu zeigen⁵⁾. Freilich ist die Grenze hier nur sehr schwer zu ziehen, obwohl es psychologisch nur allzu verständlich ist, daß ein Mann, dessen Wahlspruch es war „Extra Academiam vivere est pessime vivere“, auf die Dauer mit dem Pietismus nicht harmonieren konnte, dessen Einstellung gegenüber der Wissenschaft doch bestenfalls gleichgültig, in seinen Auswüchsen sogar feindselig war. Für den Beginn der Streitigkeiten gegen Gebhardi mochte freilich durch dessen Äußerung, man wüßte nicht, was Pietisten wären, sowie

1) St. A. 1, Bl. 180.

2) S. 35, Anm. 1.

3) Dies freilich nach Angabe Gebhardis in seinem Libellus appellationis, St. A. 1, Bl. 353 ff.

4) Seite 26.

5) Seite 13.

durch seine Stellungnahme zu der sogenannten pietistischen Predigt des Pastors zu Wollin einiger Anlaß gegeben sein, eine größere Rolle spielt dabei aber doch wohl der Umstand, daß Mayer auf jeden Fall den Einfluß des Dekanats der theologischen Fakultät nur ungern aufgeben wollte, in dessen Führung er sich durch Gebhardis Vorgehen bedroht sah. Lag dieser Anlaß erst einmal vor, so kannte freilich Mayers „Wut“ keine Grenzen. Nun war Gebhardi sein Gegner geworden und mußte auf jede nur mögliche Weise als Pietist gekennzeichnet und damit unschädlich gemacht werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Beschuldigte dem Pietismus zuneigte, sein aufgezeigter Entwicklungsgang macht das verständlich, und seine spätere Wirksamkeit in Greifswald wird uns das bestätigen. Aber mochte es nun Dankbarkeit gegen seinen geneigten Gönner sein, der ihn auf seiner theologischen Laufbahn vorwärts gebracht hatte, oder mochte es Furcht sein gegenüber der machtvollen Persönlichkeit des Generalsuperintendenten, jedenfalls ist deutlich, daß Gebhardi mit seinen pietistischen Ansichten zu Lebzeiten Mayers sehr zurückhielt und sie nie deutlich hervorkehrte. So waren es immer nur Kleinigkeiten oder noch besser „Kleinlichkeiten“, die Mayer ihm vorwerfen konnte, wie wir sie oben zur Darstellung gebracht haben. An greifbaren und beweisbaren Einzelfällen fehlte es noch, und Mayer konnte wirklich belastendes Material trotz aller Versprechungen auch nicht beibringen, als das Konsistorium in Stade und der fiskalische Advokat unter Hinweis auf die Nichtigkeit des bisher Denunzierten solches verlangten. So werden wir schließlich zu dem Urteil kommen müssen, daß durchschlagende Gründe für Mayers Vorgehen gegen Gebhardi kaum vorlagen, daß vielmehr der Streit von Mayer ziemlich an den Haaren herbeigezogen war, nur weil Gebhardi aus den geschilderten, überwiegend persönlichen Gründen aus einem Günstling sein Feind geworden war. Dem entspricht auch die Stellungnahme des Britius, der, wie seine eigenen Aufzeichnungen beweisen, den Streit nicht für so erheblich ansah, daß darum eine fiskalische Klage anzustrengen wäre, und der, obwohl er mit seinem Herzen ganz sicher auf Seiten Gebhardis stand, mit dem ganzen Streit nichts zu tun haben wollte, damit seine Gemeinde nicht geärgert und an ihrer

Erbauung gehindert würde¹⁾. Tatsächlich stellen diese ersten pietistischen Streitigkeiten in Greifswald, die wir zwischen Mayer und Gebhardi verfolgt haben, nur einen bescheidenen Anfang dar und bedeuten nur ein kleines Geplänkel im Vergleich zu den heftigeren späteren Kämpfen, die bald mit größerer Hitze und auch mit mehr Recht ausbrachen.

3. Die Streitigkeiten Gebhardis mit seinem Kollegen Würffel.

Nach dem Fortgang des Britius nach Frankfurt a. M.²⁾ und dem Tode Mayers war Gebhardi in der theologischen Fakultät allein zurückgeblieben und verwaltete auch die Vices Superintendentis Generalis, die ihm zunächst für jeden Akt besonders von der Regierung übertragen wurden. Bei dem durch die Kriegsverhältnisse bedingten Rückgang in der Zahl der Studierenden war er wohl in der Lage, die Arbeit in der Fakultät allein zu leisten. Als der russische Zar Peter I. einige Monate nach Mayers Tode persönlich in Greifswald anwesend war und nach Besichtigung der Kirchen und der Universität sich über den Zweck eines Katheders hatte belehren lassen und den Wunsch äußerte, eine Disputation mitanzuhören, hielt Gebhardi eine solche vor ihm „Contra Dominum Petersenium de carne coelesti Christi“³⁾. Aber der Zar war daran offenbar nicht sehr interessiert oder verstand vielleicht nicht viel davon, denn er verließ schon vor der Beendigung derselben den Saal, sodaß der „actus abruptus“ war, weil alle ihm folgten, obwohl er durch einen Wink bedeutet hatte, man möchte sich nicht stören lassen. Bald jedoch ernannte, schon mit Datum vom 20. November 1711⁴⁾ der schwedische König von Bender aus für den erledigten Lehrstuhl des Britius ohne besondere Präsentation einen Nachfolger in der Person seines Feldgeistlichen

1) Balt. Greifsw. Wochenbl., S. 233.

2) Nach Acta Un. 1 im Jahre 1711, Abschiedspredigt am 14. Juni 1711, so auch Hofegarten, a. a. O., S. 278. Nach Allg. dtsh. Biogr.: 1710. Er ging als Pastor an die Barfüßerkirche in Frankfurt a. M., auf die Kanzel Speners, wo er bis zu seinem Tode 1732 als „Speneri ächter Sohn“ wirkte.

3) Nicht ohne einen gewissen Stolz erzählt Gebhardi davon in ausführlicher Breite im Lib. Dec., p. 206/08.

4) Acta Un. 1.

Würffel, der angeichts seiner ganz entschiedenen Stellungnahme gegen den Pietismus mit Gebhardi in heftige Streitigkeiten geriet, obwohl er nur wenige Jahre, und diese noch mit Unterbrechung, in Greifswald wirkte. Bevor wir nun darauf näher eingehen, wird es sich nicht vermeiden lassen, zunächst die Persönlichkeit Würffels und seinen Lebensgang bis zu seinem Wirken in Greifswald zu beschreiben, um eine genügende Unterlage für das Verständnis und die Beurteilung der folgenden Streitigkeiten zu schaffen.¹⁾

a) Die Persönlichkeit Würffels.

Johannes Ludovicus Würffel, ein Greifswalder Kind, wurde als Sohn eines tüchtigen Musiklehrers Jeremias Würffel am 12. Oktober 1678 geboren. Er war wie sein Vater außerordentlich musikbegabt und machte in dieser Beziehung der Linie seiner väterlichen Vorfahren durchaus Ehre, von denen einer bei dem Schwedenkönig Gustav Adolf wegen seiner ausgezeichneten Musikunst in großem Ansehen gestanden hatte. Die Mutter war eine Schwester des Greifswalder Theologen Jacob Henning, der Assessor des Konsistoriums und Pastor bei St. Jakob war und später ein eifriger und liebevoller Berater des Neffen während seines Studiums wurde. Die Eltern schwankten lange, für welchen Beruf sie den Knaben bestimmen sollten. Sein außerordentliches Verständnis für die Musik schien eine Berufswahl in dieser Richtung zu fordern, um so mehr als ein heftiges Augenleiden, das sogar völlige Er-

1) Wir fußen dabei vor allem auf der Vita des von Gebhardi verfaßten Leichenprogramms, das im Vol. 41 der Sammlung Vit. Pom. zu finden ist, woselbst außer 4 Glückwunschgedichten zur Vermählung und 9 Trauergedichten anlässlich des Todes auch die von M. Christoph Tezloff, Detan an St. Marien, über Psalm 27, 13—14 gehaltene Leichenpredigt sowie die von Rector Scholae Gryph. Theodor Battus gehaltene Leichenab dankung aufbewahrt wird. Von besonderem Wert sind für uns die „Personalia“ in der genannten Leichenpredigt, da sie abgedruckt sind, „wie es der sel. Herr Professor bis auf seinen Lebensausgang selbst aufgesetzt.“ Die Acta Un. I bringen hier nur geringe Beiträge, da die Ernennung direkt durch den König ohne besondere Präsentation von seiten der Fakultät und der Universität erfolgte. Rosgarten gibt auf p. 278 f. wesentlich wieder nur äußere Daten.

blindung befürchten ließ, ein wissenschaftliches Studium auszuschließen schien. Aber die Mutter, welche in erster Ehe kinderlos geblieben war und darum dies Kind schon vor der Geburt Gott gelobt hatte, drang schließlich doch mit ihrem Willen durch, sodaß der Knabe das theologische Studium unter kräftiger Zustimmung und Mithilfe seines Onkels Henning begann.

Nachdem er zunächst zur gründlicheren Vorbereitung darauf nach anfänglichem häuslichen Unterricht durch verschiedene Kandidaten dem Professor der Beredsamkeit und Poesie Christ. Salbachius zum Unterricht anvertraut worden war, wurde er 1697 in die Zahl der Greifswalder Studierenden aufgenommen. Er hörte in Logik Theodor Horn, in Metaphysik Nikolaus Köppen¹⁾, in Moral Jo. Philipp Balthen, in Hebräisch Zeidler, in Kirchengeschichte Gebhardi und in Theologie im allgemeinen Nikolaus Daffobius, der streng orthodox war. Vorzüglich aber besuchte er die theologischen Vorlesungen seines Onkels Jacob Henning, vor allem über die Formula Concordiae und Theologia thetica. Auf seinen Rat ging er im Jahre 1702 zur Fortsetzung seiner Studien nach Wittenberg, weil dort „purior philosophia et theologia dociret“ würde, mit besonderer Empfehlung recht fleißigen Besuchs der Collegia Antipietistica²⁾.

Auf seiner Reise über Berlin, Halle und Leipzig sah und sprach er Breithaupt, Francke und Thomastius in Halle, Ittigius und Rechenberg in Leipzig. In Dresden hörte er den Oberhofprediger Sam. Ben. Carpzov und gelangte über Torgau und Meissen nach Wittenberg. Hier war er in der Theologie Schüler der bekannten Theologen Deutschmann, der wegen seines hohen Alters nicht mehr las, aber öfter disputierte, Loescher, den er wegen seiner „Solidität und Deutlichkeit“ gern hörte, Neumann und Wernsdorff, bei dem er ein Kolleg über Königii Theologia positiva besuchte, und trat vor allem in engere Beziehungen zu Phil. Ludw. Hannekenius, den er als seinen „treuen Gamaliel“ sehr schätzte und dessen geschickte

1) Horn und Köppen erlebten auch die späteren pietistischen Streitigkeiten noch, doch ohne eine entschiedene Stellung darin einzunehmen und irgendwie besonders hervorzutreten.

2) nach Würffels eigener Angabe in den Personalialien der Leichenpredigt.

Ratschläge und verständnisvolle Hilfe er nicht genug rühmen konnte. Er hörte bei ihm Einleitung in die *Confessio Augustana* sowie *Polemica* und *Moralia* und blieb auch später mit ihm in reger Korrespondenz. Seine Sprachstudien bei dem Adjunkten der theologischen Fakultät mußte er bald wieder aufgeben, da ihm wegen seiner Augenkrankheit das Lesen schwer fiel. Eifrig dagegen widmete er sich den Vorlesungen des tüchtigen Physikers Christian Vater über experimentelle Physik an Hand seiner gerade neu herausgegebenen *Physiologie*¹⁾.

Wegen immer stärker auftretender Hypochondrie mußte er auf ärztlichen Rat sein Studium unterbrechen und kam deswegen schon im Winter 1703 nach Greifswald zurück. Seine Heimatsuniversität war inzwischen durch Mayers Wirksamkeit, wie geschildert, zu großer Blüte gelangt. Er besuchte die Vorlesungen dieses Theologen eifrig und hielt unter ihm auch zwei Disputationen über Strauchs *Theologia moralis* und Schelwigs *Synopsis controversiarum sub pietatis praetextu motarum*. Auf Nicolaus Daffovius' Veranlassung verteidigte er unter dessen Leitung eine Disputation „*De Glorificatione Christi*“ und schrieb selbst einen Traktat „*De peccato in Spiritum Sanctum*“, dessen Ergebnisse er in Form einer Disputation unter Mayer verteidigte.

Zu Beginn des folgenden Jahres hielt er seine Probepredigten und legte vor dem Ministerium in Greifswald sein Examen ab, worauf er in die Zahl der *Candidati Ministerii* aufgenommen wurde. Auf einer Studienreise nach Kostock lernte er die berühmten Theologen Fecht und Krakevitz kennen, bedeutende Vertreter der Orthodogie, von denen der letztere uns bald als Generalsuperintendent in Greifswald wieder begegnen wird. Mit ihm schloß Würffel eine durch regen Briefwechsel aufrecht erhaltene Freundschaft, die später durch die Herstellung einer Verwandtschaft zwischen beiden Männern infolge der Heirat Würffels noch verstärkt wurde. In demselben Jahre nahm Würffel unter seinem früheren Lehrer Salbachius die Magisterwürde an und verfaßte als Habilitationschrift eine philosophische Disputation: „*An deus sit exlex?*“. Als

1) ebenfalls auf Rat Hennings, weil ihm das in der Anthropologie großen Nutzen bringen würde (*Personalia* der Leichenpredigt).

er eben sich um das Baccalaureat bewerben wollte, erhielt er plötzlich 1707 eine Berufung zu einer Probepredigt nach Stettin für den Posten als Garnisonpfarrer. Da sich jedoch dieserhalb Streitigkeiten entspannen, reiste er auf Mayers Rat zum schwedischen König, der in Sachsen im Winterquartier lag, um sich zu beschweren, erhielt aber am 24. April Auftrag, als Regimentspfarrer bei der Armee zu verbleiben¹⁾. Bevor er jedoch seinen neuen Dienst antrat, verheiratete er sich in Greifswald mit der jüngsten Tochter des früheren Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten über Pommern und Rügen D. Matthaeus Labertus (gest. 1675), Polydora Augusta, einer Urenkelin des einstigen großen pommerschen Kirchenmannes D. Krakewitz (gest. 1642).

Auf beschwerlichen Reisen begleitete er dann das schwedische Heer, machte die unglückliche Schlacht bei Poltowa mit und folgte seinem besiegten König durch die Okzawovische Tartarei nach Bender. Hier hatte er während eines 3 $\frac{1}{2}$ -jährigen Aufenthaltes reichlich Gelegenheit durch Besuch der Gottesdienste und Gespräche mit bedeutenden Lehrern die religiösen Bräuche der Türken, Griechen, Armenier und Juden zu studieren. Jedoch er sehnte sich nach Pommern zurück, zumal seine Mutter sehr krank war und bald darauf 1710 starb.

Man hatte auch in der Heimat den tüchtigen Theologen, dessen Fähigkeiten man wohl erkannt hatte, inzwischen nicht vergessen, sondern bemühte sich besonders von Stettin aus eifrig, ihn wieder in die Heimat zurückzuholen. Aber diese Bemühungen waren vergeblich, teils weil Würffel die Berufungen für verschiedene Pfarrämter ausschlug, teils weil die Antwort bei der weiten Entfernung erst nach Wiederbesetzung der Stelle eintraf. Als aber durch den Fortgang des Britius die theologische Professur in Greifswald mit dem Assessorat im Konsistorium und Pastorat bei St. Marien frei geworden war, gab der König ohne besondere Präsentation Würffel die Berufung hierfür, trotzdem dieser wegen seiner langen Abwesenheit von der Akademie und des durch den Krieg unterbrochenen weiteren Studiums Bedenken trug, gestattete ihm aber noch nicht die sofortige Abreise. Doch nachdem Würffel

1) So nach den Personalia der Leichenpredigt. In der Vita des Leichenprogramms bleiben diese Dinge unklar.

während einer Predigt vor dem König durch eindringende Janizaren gefangen genommen war und gegen eine hohe Kaufsumme die Freiheit wiedererlangt hatte, ließ er sich nicht mehr an der Heimreise hindern, um nicht noch Schlimmeres zu erleben. Die Berufung vom König nach Greifswald lag ja schon längst vor, er stand nicht mehr auf der Liste derer, die dem König nachfolgen sollten, so trug er kein Bedenken, in die Heimat zurückzukehren, zumal keine Hoffnung bestand, daß er den weggeführten König in absehbarer Zeit deswegen würde sprechen können. In beschwerlicher Reise, auf der er 3. J. mit bekannten Gelehrten zusammentraf, gelangte er schließlich nach Stettin, wo er eine Berufung zum Pastorat an der deutschen Kirche in Gothenburg vorfand. Nach anfänglichem Schwanken zog er es aber auf Anraten seiner Familie sowie namhafter Persönlichkeiten vor, im Vaterlande zu bleiben, und kam nun im August 1713 nach Greifswald, wo er schon am 13. August einer Disputation Gebhardis beiwohnte¹⁾. Am 3. September vollzog Gebhardi, von der Regierung damit beauftragt, die Einführung ins Pfarramt²⁾, die Aufnahme als Professor erfolgte am 17. November, und Würffel wurde bald darauf schon einstimmig zum Rektor gewählt, nachdem er vorher gelobt hatte, sich der Mehrzahl der Stimmen nicht entgegenzusetzen zu wollen³⁾.

b) Gebhardis Eintreten für Würffel; die ersten Streitigkeiten bis zu Würffels Widerruf 1717.

Schon bei der Rektoratsübernahme Würffels entwickelte sich eine erste Meinungsverschiedenheit zwischen Gebhardi und dem neuen Kollegen anlässlich dessen Programm *Natalitium*, an dem Gebhardi Aussetzungen zu machen hatte, die Würffel jedoch unberücksichtigt ließ⁴⁾. Trotzdem aber scheint das Verhältnis der beiden Theologen zueinander ein sehr gutes geblieben zu sein, denn Gebhardi war seinem neuen Kollegen

1) Lib. Dec., p. 211: Außer anderen wohnte bei „Joh. Ludovicus Würffel ex Benderano exilio in patriam redux“.

2) Act. Un. 1.

3) Lib. Dec., p. 211.

4) Lib. Dec., p. 211.

nicht nur in den Fragen seiner Doktorpromotion behilflich¹⁾, nach welcher erst die Aufnahme desselben in die Fakultät den Satzungen gemäß erfolgen konnte, sondern trat auch bei der sogleich zu berichtenden Verbannung Würffels und seiner späteren Wiedereinsetzung sehr für ihn ein. Für Gebhardi mag dabei wohl mitgesprochen haben, daß er unter dem 5. Februar 1714 statt der bisherigen specialia mandata für die Generalsuperintendentur vom König die vorläufige allgemeine Vollmacht für diesen Posten erhielt, indem ihm das „Interims-Direktorium“ allgemein übertragen wurde. Er wurde dadurch seiner Sache wieder sicherer und sah diese Ernennung als ein Zeichen dafür an, daß man bei den Mayerischen Controversien nichts Strafbares an ihm gefunden hatte und offenbar ein Makel an seiner Orthodogie von diesem Streit her nicht hängen geblieben war²⁾. Vielleicht hätte trotzdem schon eine von Würffel 1714 angekündigte Vorlesung über die Augsburgerische Confession den Stein ins Rollen bringen und den Streit mit Gebhardi herausbeschwören können, wenn nicht inzwischen durch die Rückkehr des schwedischen Königs aus Bender die plötzliche Landesverweisung des früheren königlichen Feldpredigers veranlaßt worden wäre. Die genannte Vorlesung wäre dazu nämlich besonders angetan gewesen, insofern sie zeigen wollte, wie die Pietisten von der Augsburgerischen Confession abwichen, und wie sie überhaupt eine von Luthertum, Calvinismus und Papsttum verschiedene Religion darstellten, die demnach auf Grund des Religionsfriedens im Römischen Reich nicht geduldet werden könne³⁾.

1) Lib. Dec., p. 214: Gebhardis Eintragung „paci et concordiae studio in omnibus rebus ad actum hunc doctoralem spectantibus consilia cum illo contuli“.

2) Lib. Dec., p. 212: „Haec vocatio praeter omnem spem et expectationem mihi oblata, instar certissimi testimonii fuit, illustrissimum Regimen criminationes Mayerianas non tanti ponderis esse censuisse, ut mihi heterodoxiae macula inureretur. Nam si quid heterodoxi in me deprehendisset, nunquam mihi curam Ecclesiae Pommeranae Regis nomine commisisset, praesertim cum collega adesset, cui istud officium potuisset demandari. Proinde ego hunc mei vocandi honorem non alio loco habere potui, quam quod me omni heterodoxiae suspitione penitus absolverint“. (Eintragung Gebhardis).

3) Wald, Einleitung, Pars V, Cap. V, § 99, S. 308.

Doch die schon erwähnte Rückkehr Karls XII. ins Vaterland verhinderte diese Vorlesung. Der König war am 22. November 1714 in Stralsund angekommen, nachdem er den 300 Meilen weiten Weg von Bender bis Stralsund zu Pferde zurückgelegt hatte. Naturgemäß herrschte im Lande über die Heimkehr des Landesherrn große Freude, nur Würffel war über die unerwartete Ankunft traurig¹⁾, wohl weil er s. Zt. nicht ohne Bedenken aus Bender abgereist war und nun schon voraussah, was ihm bevorstehen würde. Als derzeitiger Rektor reiste er zusammen mit Gebhardi, dem Juristen Gerdes und dem Mediziner Lembke nach Stralsund, um von seiten der Universität den heimgekehrten König zu begrüßen. Aber Würffel wurde nicht empfangen, weil der König sehr ungehalten darüber war, daß er ohne besondere Erlaubnis und Verabschiedung sich aus Bender s. Zt. entfernt hatte²⁾. Einige Tage später erhielt Würffel die Weisung, sich aus der Provinz zu entfernen, und kam dem ohne Verzögerung nach, um nicht den Unwillen des Königs noch mehr zu erregen. Er reiste nach Mecklenburg und fand auf dem Landsitz Gevezin des späteren General-Superintendenten Krafeviz, eines eifrigen Vertreters der Orthodoxie auf der Universität Rostock, Aufnahme.

Die Einreichung von Vorschlägen zur Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle mußte Gebhardi immer wieder hinauszuziehen in der Hoffnung, daß sich vielleicht der Zorn des Königs legen und er den Verbannten in seine Ämter wieder einsetzen würde, obwohl ein ausdrücklich deswegen eingereichtes Gesuch abschlägig beschieden worden war. Jedoch eine Neubesetzung des Lehrstuhles war auf diese Weise immer noch nicht erfolgt, als Karl XII. sich 1715 nach Schweden zurückziehen mußte, weil er der Übermacht der Feinde nicht mehr standhalten konnte, denen sich nach dem Tode König Friedrichs I. von Preußen auch sein Nachfolger Friedrich Wilhelm und schließlich zur Inbesitznahme von Bremen und Verden auch England angeschlossen hatten. Stralsund wurde den Feinden

1) Lib. Dec., p. 215. Im allgemeinen für das Folgende auch Rosen-
garten, a. a. O., S. 275.

2) Lib. Dec., p. 215: „Gravissime enim offensum fuisse regem,
quod ipso insalutato Bendera huc discessisset.“

überlassen, die dort für Schwedisch-Vorpommern eine dänische Regierung einsetzten, in der zunächst Franz Joachim v. Dewitz den Posten eines königlichen Statthalters und Kanzlers der Universität Greifswald erhielt, den er mit großem Eifer zum Wohl der Universität auszufüllen sich bemühte, bis nach seinem Tode (9. IX. 1719), das sei schon vorausgreifend erwähnt, Sodocus v. Scholten seine Ämter in Pommern erhielt.

Freudig ergriff Würffel die Gelegenheit, unter der dänischen Regierung auf seinen Posten nach Greifswald zurückzukehren, ohne überhaupt erst die Bestätigung vom dänischen König abzuwarten. Doch von seiten der dänischen Regierung trug man nicht geringe Bedenken, den Gebannten in seine Ämter ohne weiteres wieder einzusetzen, weil man glaubte, der Schwedenkönig müsse wohl sehr schwerwiegende Gründe gehabt haben, wenn er seinen Confessionarius plötzlich in einer Zeit entließ, wo er gerade besonders den Trost des göttlichen Wortes gebrauchte. Überhaupt hatte man im allgemeinen nicht viel Gutes von Würffel gehört, sondern erfahren, daß er sehr zu Streit und Unruhe neige. Doch Gebhardi, der in seinen Ämtern bestätigt wurde, verstand es, alle Bedenken der dänischen Regierung gegen Würffel zu zerstreuen, indem er einmal sehr die Gelehrsamkeit und Fähigkeiten seines Kollegen lobte und andererseits alle Vorwürfe und Einwände teils mit seiner Jugend, teils mit dem Kreuz der jahrelangen Verbannung in der Gefolgschaft des Königs entschuldigte¹⁾. Daraufhin wurde Würffel in seine Ämter wieder eingesetzt und von der Regierung bestätigt, Gebhardi aber ahnte wohl nicht, daß er durch seine energischen Bemühungen und Fürsprache den Mann wieder nach Greifswald gebracht hatte, der ihm in den nächsten Jahren sehr zu schaffen machte und immer wieder pietistische Lehren an ihm tadelte und zur Anklage brachte. Wie Mayer, sicher ohne es zu wollen, in Gebhardi und Britius zwei Pietisten in die Ämter geholfen hatte, so ist es hier umgekehrt die Tragik

1) Das alles im Anschluß an Lib. Dec., p. 217ff. Gebhardi selbst sagt dort über seine Auskünfte in Stralsund in betreff Würffels, er habe gelobt „eruditionem viri ac ingenii perspicacitatem, sinistros mores de ipso sparsos in optimam partem interpretari, juvenilis aetatis fervori adscribere . . .“ (p. 220).

der Entwicklung, daß Gebhardi durch seine Bemühungen und sein Eintreten sich seinen späteren heftigen Gegner wieder nach Greifswald holte. Wenn aber Gebhardi, sei es aus Dankbarkeit, sei es aus Furcht, zu Lebzeiten seines Gönners Mayer seine Ansicht nicht offen zutage trug, vielmehr ganz deutlich sich Zurückhaltung auferlegte, so trug umgekehrt Würffel kein Bedenken, sehr bald offen und scharf gegen seinen Gönner Gebhardi aufzutreten.

Es muß leider auf Grund des uns zugänglichen Materials dahingestellt bleiben, ob Gebhardi schon bald nach Einsetzung der dänischen Regierung „heimliche Zusammenkünfte“ in der Art der pietistischen Conventicula pietatis angestellt hat, was z. T. behauptet¹⁾, von Gebhardis Anhängern aber freilich geleugnet wird²⁾. Vielleicht liegt der Wahrheitskern dafür darin, daß im Rathause offenbar Betstunden und Gottesdienste abgehalten wurden, bei denen auch „Greifswaldisch Frauenzimmer zugegen gewesen“ sind, ohne daß Gebhardi jemals „solche Versammlungen amts halben bestraft“ hätte³⁾. Wie weit eine Bestrafung etwa am Platze gewesen wäre, ist aber dabei nicht zu entscheiden, da man ohne nähere Kenntniß von diesen Versammlungen nicht sagen kann, ob es sich um pietistische und also durch die Verordnungen verbotene Zusammenkünfte⁴⁾ oder etwa um kirchliche Veranstaltungen gehandelt hat, die vielleicht als Kriegsbetstunden unter den durch die militärische Besetzung geschaffenen Verhältnissen eben ins Rathaus verlegt werden mußten⁵⁾.

1) Unschuldlige Nachrichten 1720, p. 163. Diese im Jahre 1701 von Val. Ernst Loescher, dem letzten bedeutenden Vertreter der lutherischen Orthodoxie, begründete Zeitschrift besleißigt sich im ganzen einer würdigen Haltung in der Polemik.

2) Balth. Samml., Ann. auf p. 820 ff., Nr. 2.

3) Verteidigung § 9.

4) Gegen „selbsterwählte Zusammenkünfte und Versammlungen“ lag auch ein Kgl. Dän. Norweg. Edikt vom 2. X. 1706 vor (vgl. Sm. Nr. 18, S. 21.)

5) Es ist zu bedauern, daß für die Zeit der dänischen Regierung die Regierungsakten fehlen, wenigstens im Staatsarchiv in Stettin nicht erhalten waren, sodaß wir an diesem an sich sehr interessanten Punkte nicht tiefer graben konnten. Immerhin zeigt die nur spärliche Erwähnung von „Zusammenkünften“ in dieser Zeit in dem benutzten umfangreichen Material,

Aber für den Ausbruch des Streites zwischen Gebhardi und Würffel waren andere Dinge, vor allem ein Kirchengebet maßgebend, das Gebhardi auf Befehl des dänischen Königs für die pommerische und rügensche Kirche aufgesetzt hatte, und das in Kopenhagen mit einigen Änderungen gebilligt worden war. Würffel, der Gebhardi auch sonst im Verdacht hatte, „als wäre die Lehre nicht rein und hielte er es mit Spenern“¹⁾, tadelte an dem Gebet, daß die Artikel von der Rechtfertigung und Heiligung darin vermischt seien, und daß der General Franz Joachim v. Dewitz darin mit vollen Titeln erwähnt würde, was sich im Gebet vor Gott nicht gehöre. Allein der erste Punkt fiel bald weg und in Bezug auf den zweiten stellte sich heraus, daß gerade die gerügte Formulierung nicht von Gebhardi stammte, sondern in Kopenhagen bei der Revision des Gebetes hinzugesetzt worden war. Es blieb aber immer noch ein letztes und stärkstes Bedenken Würffels bestehen, indem er meinte, in dem Gebet befinde sich eine „pietistische Redensart vom geistlichen Priestertum“, wenn gesagt werde: „Daß alle Eltern, Hausväter und Hausmütter bedenken, daß sie dazu berufen, daß sie über deine Gebote halten sollen, damit sie ihre Kinder und Gefinde in der Furcht und Vermahnung zum Herrn erziehen und regieren, allen Argernissen wehren und also als geistliche Priester die Wohlfahrt deines Reichs mit Ernst befördern helfen.“ Das schockte Würffel an und meinte, hier sei das Amt zu lehren zum geistlichen Priestertum gerechnet, wohin es nicht gehöre. Daher witterte er hier den „Geruch“ des Pietismus²⁾, weigerte sich das Gebet im Gottesdienst zu sprechen und zog deshalb Erkundigungen von anderen theologischen Fakultäten und einzelnen auswärtigen Theologen ein, die ihm zustimmten. Als sich aber Gebhardi deswegen in Kopenhagen beschwerte, war man dort verständlicher-
daß bei Entwicklung der damaligen Streitigkeiten dieser Punkt jedenfalls doch eine sehr untergeordnete, wenn man nicht überhaupt sagen will: gar keine Rolle spielte.

1) Walch Einl., Pars I, § 154, p. 988. Neben dieser Stelle wäre für das Ganze weiter zu vergleichen bei Walch Pars V, § 99, p. 308 ff. und Unschuldige Nachrichten 1720, p. 163 f.

2) Nach Gebhardis Worten im Lib. Dec., p. 221 meinte Würffel: „nonnulla Pietismi olentia in iis esse“.

weise ungehalten darüber, daß Würffel über ein vom König autorisiertes und von den Theologen gebilligtes Gebet überhaupt von auswärt's Stellungnahmen erbeten hatte, und forderte ihn unter dem 23. II. 1717 bei Strafe der Suspension auf, das Gebet zu sprechen. Als er hartnäckig auf seiner Weigerung beharrte, wurde ihm nach Ermahnungen von seiten Gebhardis und anderer Kollegen tatsächlich am Palmsonntag autoritate Regis die suspensio a functionibus Ministerialibus angezeigt¹⁾.

Zugleich aber hatte Gebhardi auch noch andere Anklagen gegen seinen Kollegen in Kopenhagen erhoben, vornehmlich wegen des Neujahrsprogramms Würffels von 1717, in welchem Gebhardi mit Namensnennung des Pietismus beschuldigt war. In diesem Programm ging Würffel anläßlich des bevorstehenden Reformation's-Jubiläums gegen die Pietisten vor, indem er ihnen vorwarf, sie hielten eine neue Reformation für die Kirche für nötig freilich in verschiedener Weise, insofern die einen nur das Leben, die andern die Lehre, wieder andere die Gebräuche reformieren wollten. Bei diesen Bestrebungen wirkten nicht nur die pietistischen Theologen mit, sondern auch „gemeine Leute“, die Laien, welche vermöge des geistlichen Priester-tums dazu berechtigt und verpflichtet sein sollen. Auch in Pommern gebe es viele heimliche Pietisten verschiedener Art, teils solche, welche die Pietisten direkt verteidigten, teils solche, welche sie wenigstens entschuldigten. Auf der Universität aber habe man glücklicherweise immer rechtschaffene Lehrer gehabt, die sich dem widersetzten; nur von Gebhardi fügte er ausdrücklich hinzu, er wisse nicht genau, was die Pietisten von ihm hielten, doch scheine es so, als wenn sie sich seiner Gunst erfreuten²⁾.

Nachdem Würffel schon wegen des Gebets von seinen Ämtern suspendiert war, ging die Entscheidung nunmehr dahin, daß eine gänzliche Remotion von seinem Posten nur noch zu vermeiden sei, wenn er für Gebhardi öffentlich eine Ehrenerklärung abgebe, seine Übereilung bekenne und das Gebet un-

1) Lit. Dec., p. 224.

2) „Quid vero de domino D. Gebhardi sentiant pietistae, non reperio; videtur tamen, quod pietistae sibi blandiantur de ipsius favore.“ (nach Walch Einl., Pars V, p. 310.)

verändert ablese. Um nun die völlige Entsetzung von allen seinen Ämtern doch zu vermeiden, gab er schließlich nach und tat in einem Programm zum Reformationsfest 1717 die verlangte Erklärung¹⁾. Er führte dabei aus, die Kirche stehe in großer Gefahr, weil nicht nur die Papisten ihr nachstellten, sondern sogar Leute sie in die Hände der Papisten ausliefern wollten, die selbst als Bürger der Kirche gälten. Das seien die Pietisten, die den papistischen Pharisäismus wieder einführen, als hätten sie eine besondere Frömmigkeit an den Tag zu legen. Den damit der Kirche drohenden Schaden abzuwenden, müsse jeder eifrig bemüht sein; das habe auch er empfunden, sich dabei allerdings Gebhardi gegenüber zu weit vergessen, sodaß er „*praelaudatum Dominum . . . indirecte Pietismi insimulavisse*“. Er fuhr dann wörtlich fort: *errorem nimiamque festinationem fateor simulque declaro, me nunquam domino doctori Gebhardi pro pietista aut fautore pietismi habuisse, nec adhuc habere, nihilque magis exoptare, quam ut Deus intestinas syrraxes a nobis avertat, animosque nostros in amore veritatis divinae jungat*“. So war denn der Widerruf erfolgt²⁾, aber die Spannung zwischen Würffel und Gebhardi war damit nicht gelöst, sondern wurde nur noch stärker.

c) Gebhardis immer deutlicheres Bekenntnis zum Pietismus und schließlich Anzeige von seiten Würffels.

Gebhardi sah sich nun angesichts der erfolgten Demütigung Würffels in der Behandlung des Kollegen wohl vor³⁾ und unterhandelte in allen Fakultätsangelegenheiten sehr freund-

1) Das Programm in lateinischer Sprache abgedruckt bei Balth. Samml., in der Anm. zu S. 820 unter Nr. 3.

2) Der Versuch einer Abschwächung dieser Tatsache in „Verteidigung“ § 10 mutet sehr komisch an, wenn dort zwar die Autorschaft Würffels für das Programm zugegeben, aber die Möglichkeit ertwogen wird, daß vielleicht gerade die die Revokation enthaltende Stelle von höherer Hand hineingesetzt sei, wenn nicht das Gerücht überhaupt recht habe, daß das Programm nicht von Würffel selbst, sondern a Superioribus zum Druck befördert sei. Durch die Angabe Würffels als Autor für das Programm und sein Stillschweigen dazu hat er sich jedenfalls vor der Öffentlichkeit die Gedanken zu eigen gemacht und also den geforderten Widerruf geleistet, mag die Formulierung nun von ihm selbst stammen oder von wem sonst immer.

3) „*ne qua ipsi a me oriretur injuria*“ (Gebh., Lib. Dec., p. 225).

schaftlich mit ihm¹⁾. Dennoch ließ sich ein Wiederausbruch des Streites nicht vermeiden, weil einmal Würffel ein wachsameres Auge hatte, um sich, wenn irgend möglich, an seinem Gegner zu rächen, und andererseits Gebhardi durch seinen erlangenen Sieg Mut gefaßt hatte und sich in dem dadurch hervorgerufenen Gefühl der Sicherheit mehr mit seinen pietistischen Anschauungen herauswagte. Zwei Umstände verstärkten die Spannung noch. Einmal war die Promotion Würffels zum D. Theol. wegen der vielen Zwischenkommissen inuner noch nicht erfolgt, sodaß Gebhardi nach bereits 6-jährigem ununterbrochenen Defanat dieses Amt weiter beanspruchen konnte, solange Würffel noch nicht, was erst nach Annahme des Doktorgrades geschehen konnte, in die Fakultät aufgenommen war²⁾. Des weiteren fiel ins Gewicht, daß gerade zu dieser Zeit der Generalsuperintendent L. Dassovius von Holstein und Schleswig, „Antipietista vere pius“, die Greifswalder theologische Fakultät um ein Gutachten bat, da er, um die reine Lehre zu erhalten und die Spenerschen Irrtümer mit Eifer nachzuweisen, eine Schrift geschrieben habe, gegen welche ein gewisser Muhliss Spener verteidigt und für orthodox ausgegeben hatte. Würffel bezeugte sofort seinen „dissensum a defensoribus Speneri et consensum cum Dn. Dassovio“ und drängte auf schnelle Antwort, doch Gebhardi erwirkte vom Kanzler die Entscheidung, daß die Theologen sich nicht in „partikuläre Controversien“ einmischen und dadurch von notwendigeren Arbeiten abhalten lassen sollten³⁾.

Zwar meinte Gebhardi mit Bezug auf diesen letzten Fall, daß der Kollege sich dabei beruhigt habe, doch erscheint uns das als eine von Gebhardis Seite aus optimistische Verkennung der Tatsachen. Vielmehr wurde Würffel durch die aufgeführten Gründe in seinem Zorn und Eifer gegen Gebhardi nur gewaltig

1) „amice cum ipso deliberavi“ (ebenda).

2) Lib. Dec., p. 226/27, 29.

3) Lib. Dec., p. 228; Balth. Samml., p. 820, Ann. Nr. 3, ferner die in Sm. Nr. 3 befindliche „Dringende Ehrenrettung“ p. 49 f. Wir benutzen diese Schrift, die gegen das von Helvig verfaßte Leichenprogramm auf den Tod Gebh. erschien, hier und im weiteren zunächst mit Vorsicht als Quelle und werden auf ihre Entstehung, ihre Berechtigung und ihren Wert eingehen, wenn die gesamte Schilderung entsprechend weit, also wenigstens bis zum Tod Gebhardis, fortgeführt ist.

bestärkt und versuchte auf alle Weise zu zeigen, daß er ihn mit Recht des Pietismus beschuldigt hatte. Hierfür war natürlich der einfachste Weg, daß Würffel immer deutlicher und schärfer gegen die Pietisten auftrat, denn das mußte Gebhardi ja nur lieb sein, sofern die von Würffel erzwungene Ehrenerklärung, daß Gebhardi kein pietista aut fautor Pietismi sei, zu recht bestand. Auf das soeben besprochene, von der Fakultät geforderte Gutachten hin kündigte Würffel *Lectiones contra Spenerum pro Dassovio* an, wie er überhaupt aus seiner antipietistischen Gesinnung kein Hehl machte, und ja auch sein Programm, in dem die Ehrenerklärung für Gebhardi ausgesprochen war, Spener und den Pietismus heftig verwarf und die Jugend davor warnte. Ja er versprach darin ausdrücklich, er wolle, „si placet, *Lectiones privatas Antipietisticas aperire*“. In einer *epistula gratulatoria* ging Würffel gleichfalls scharf gegen die Pietisten vor und versuchte so auf alle Weise, Gebhardi zum Bekenntnis seines andersartigen Standpunktes zu reizen und, wie wir sofort sehen werden, nicht vergeblich! Er hatte dabei auch von seiten der jetzigen dänischen Regierung eine Handhabe, da dieselbe schon 1712 durch ein Edikt den Nachdruck und die Einführung pietistischer oder des Pietismus verdächtiger Bücher verboten und ausdrücklich angeordnet hatte, daß vor derartigen Büchern und Lehren gewarnt werden und man sich den heute im Schwange gehenden Irrtümer widersetzen solle¹⁾.

Tatsächlich brachte Würffel es auch so weit, daß Gebhardi in einer Konzilsitzung am 23. November 1717 in einem Wortstreit mit ihm ein „öffentliches pietistisches Bekenntnis“ ablegte, den „Schafspelz, worin er sich zu Mayers Zeiten noch gehüllt“, abwarf und frei heraus sagte, wenn Spener und Breithaupt Pietisten wären, so wäre er auch einer²⁾. Die

1) Balth. Samml., p. 820, Anm. Nr. 3; Sm. Nr. 24, Punkt 2. Die verschiedene Datierung, hier 4. X., dort 24. IX., erklärt sich vielleicht aus der Berücksichtigung einmal des Bekanntgabe-, das andere Mal des Abfassungsdatums.

2) St. A. 3., Bl. 138 ff. und 237 ff.; Dring. Ehrenerrettung, S. 44. Der dort. Datierung auf den 23. XI. ist wohl der Vorzug zu geben gegenüber der auf den 23. IX. in St. A. 3., weil sonst ja diese Erklärung noch vor der Ehrenerklärung erfolgt wäre, die Würffel Gebhardi gegenüber aus-

Theologi Lutherani wären diesen Männern zunähe getreten, denn er hätte noch nie einen Theologen gelesen, der den Articulum de Justificatione so gründlich ausgeführt hätte wie Spener.

Würffel ging daraufhin sofort zum direkten Angriff gegen Gebhardi über, indem er alle Schriften desselben genau auf verdächtige Äußerungen hin durchsuchte und besonders aus den von Gebhardi 1699 herausgegebenen *Vindiciae centum locorum Novi Testamenti* und seinem am 24. Februar 1718 angefangenen deutschen Kolleg über alle Hauptpunkte der Theologie eine große Anzahl verba und phrases herausuchte¹⁾, auf Grund deren er zeigen wollte, daß es unbillig war, ihn s. Bt. zum Widerruf zu zwingen. Theils sollten direkt in den Worten Gebhardis Angriffe gegen die orthodoxe Lehre enthalten sein, theils sollten sie sich indirekt als Folgerung aus seinen Darlegungen ergeben. Eine besondere Rolle spielte darin immer wieder die Frage, ob die guten Werke für den Glauben und die Rechtfertigung wesentlich seien²⁾, eine Frage, die Würffel sprechen mußte, was er sicher zu tun sich geweigert haben würde, wenn er diese Handhabe schon gehabt hätte. Außerdem setzen St. A. 3, Bl. 138 ff. ausdrücklich diese Ehrenerklärung Würffels schon voraus.

1) Gebhardi redet Lib. Dec., p. 229 von einem „Mischmasch“ von Irrthümern.

2) Es scheint, daß wir in der auf S. 59 ff. der Dring. Ehrenrettung abgedruckten, von Würffel aus Gebhardis irrigen Thesen zusammengestellten „Tractatio articuli de Justificatione“ die weitere Ausführung der eben besprochenen Sammlung von Irrthümern Gebhardis vor uns haben. Sie direkt als diese 1718 vorgenommene Zusammenstellung der Irrthümer anzuspochen, scheint die in These II dort getane Erwähnung der Disputatio Gebhardis über Psalm XIII zu hindern, welche erst zu Anfang 1719 gehalten wurde (nach Lib. Dec., p. 232). Die Tractatio ist in 7 Abschnitte gegliedert:

- I. De ordine et connexione articuli de justificatione cum reliquis.
- II. De principiis et causis ex parte Dei et quidem etiam de causa meritoria.
- III. De mediis ex parte Dei.
- IV. De mediis ex parte hominis.
- V. De Subjecto.
- VI. De causa materiali et formali.
- VII. De affectionibus.

Dabei umfassen die Abschnitte III und IV von den gesamten 32 Thesen allein 20 und stellen somit den Hauptkomplex dar, in dem das Verhältnis von fides, bona opera und justificatio nach Gebhardis Schriften in den verschiedensten Richtungen beleuchtet wird.

schon in seinem Neujahrsprogramm 1717 behandelt hatte¹⁾, und um die sich in der Folge bald der ganze Streit kristallisieren sollte.

Gebhardi hatte seine Stellung zum Pietismus im allgemeinen deutlich in einem Kolleg ausgesprochen, indem er zunächst leugnete, daß es überhaupt Pietisten gäbe, und dann wörtlich diffidierte²⁾: „Qui sectam Pietistarum oppositam Orthodoxis confixerunt, eo fine fecerunt, ut pios, veros et orthodoxos Theologos (Spenerum, Breithauptium etc. intelligit) calumniarentur. Si secta est Pietistarum: Quenam est ipsorum confessio? Si secta est, fundamentales errores esse oportet; quinam sunt illi? Si non majoris sunt momenti quam quaestio de Christianismo stricte dicto, utrum pietas ad eum pertineat tanquam pars formalis, an tanquam fructus, certe non sunt excludendi ab Ecclesia orthodoxa. Et vero eiusdem furfuris sunt omnes, quas quidam Theologi contra B. Dn. Spenerum moverunt. Ii Theologi, qui ad exemplum Speneri pietatis studium incutient, a quibusdam per Scomma dicti sunt Pietistae, cum ipsis dona, quibus in aedificando populo sese superabant, inviderent. Mihi religio est, hos innocentes viros hoc calumnioso nomine appellare etc.“. Als man ihm einmal das Zeugnis anderer Theologen entgegenhielt, antwortete er³⁾: „Hi Theologi partim Wittembergae, partim Rostochii, partim Dantisci sunt. An in reliquis Academiis (Hallae, Giessae etc.) non sunt orthodoxi Theologi?“ Daß er im Gegensatz zu Würffels Neujahrsprogramm bona opera für pars essentialis constitutiva Christianismi hielt, verhehlte er nicht auf einer

1) in schroffter Fassung verneint p. 8: quum vero pietistae vitae sanctimoniam ad essentiam christianismi referunt, foederi gratiae negotioque iustificationis et salutis eam immiscunt (nach Walsh, Einl., Pars V, p. 311). Daß er dennoch die necessitas honorum operum keineswegs völlig leugnet, ergibt sich aus folgendem Satz desf. Progr.: Pia vita Christianis salvandis omnino est necessaria ideoque sedulo inculcanda, non autem ut pars Christianismi stricte dicti, sed ut debitum seu officium hominis Christiani, non ut postulatum foederis Evangelici, sed quod postulentur ab homine Christiano ut debitum status, ad quod officium debitum homo etiam extra Christianismum obligatus est.

2) Dringende Ehrenrettung p. 44 ff., Verteidigung § 10.

3) Dringende Ehrenrettung, p. 45.

Rügenschen Synode am 4. August 1717, von der er in einem Collegio privato selbst sagt¹⁾: „Fateor factam fuisse mentionem in Synodo Rugiae provinciali de propositione in Programmate Würffelii Lectorum oculis exposita: pietas non pertinet ad Christianismum stricte dictum; hanc ego scandalosam esse judicavi et Dnn. Confratres monui, ut ab ea abstinerent“. Es gelang ihm aber nicht, mit dieser seiner Anschauung durchzudringen, vielmehr zog er sich großen Widerspruch und heftige Feindschaft von seiten der Praepositi Rugiani damals zu, die ihm noch öfter von den Gegnern vorgeworfen worden ist.

Als Gebhardi diese Ansicht auch öffentlich an der Universität vertrat, indem er sie gegen Ende 1717 gelegentlich seiner Rede de partibus essentialibus Christianismi stricte dicti bei einem Actus Doctoralis vortrug, war damit für Würffel der eigentliche Grund zum abermaligen Eingreifen gegeben. Die ihm durch die aufgezwungene Ehrenerklärung für Gebhardi angebotene Demütigung verlangte nach einer Rechtfertigung für seine damaligen Behauptungen, durch die verschiedenen geschilderten Zwischenfälle war dieses Verlangen nur noch gesteigert, und durch die mannigfachen Äußerungen seines Gegners war es seiner Verwirklichung näher gebracht. Obwohl er nämlich Gebhardi bereits Vorhaltungen deswegen gemacht hatte, nahm dieser doch in der genannten Rede die Unterscheidung zwischen Christianismum stricte et late dictum wieder auf und meinte, daß pietas zu beidem tamquam pars essentialis gehöre. Wer das Gegenteil behaupte, stelle „impiam et scandalosam propositionem“ auf²⁾. Vielmehr werde die religio Christiana

1) Dringende Ehrenrettung, p. 46.

2) Lib. Dec., p. 230. Da es sich nach Balth. Greifsw. Wochenbl., p. 234 um eine „vorher nicht concipierte Rede lateinisch“ handelt, sind wir nur auf das angewiesen, was die zeitgenössischen Berichte darüber sagen. Außer Gebhardis eigenen Eintragungen im Lib. Dec. stammen von ihm nahestehender Seite die kurzen Mitteilungen bei Balth. Samml., p. 820, Ann. Nr. 5, von einigermaßen als „neutral“ zu bezeichnender, was die Unschuld. Nachr. 1720, p. 163f. und Walch Einl., Pars I, § 154, p. 988ff. und Pars V, § 99, p. 307ff. bringen. Von ausgesprochen gegnerischer Seite berichtet „Verteidigung“, § 11 u. 12 sowie „Dring. Ehrenrettung“, S. 46ff. über die Dinge.

vollkommen nur durch die beiden Teile dargestellt: *credendis et agendis*, und die guten Werke seien eine *pars Christianismi strictae dicti* und wären in *actu Justificationis* gegenwärtig.

Die Gegner aber behaupteten, der *Christianismus strictae dictus* bestehe nur im Glauben an Christus, der allein *pars formalis* dafür sei, während die *pietas* nur *tamquam fructus* zu ihm gehöre. Zwar sei der wahre Glaube immer mit Werken verbunden, aber in *Articulo de Justificatione*, der freilich die *Renovatio* in ganz kurzer, für uns nicht wahrnehmbarer Zeit folge, gelte nur der Glaube. Dafür trat zunächst auf Grund von Schelwigs Synopsis und „*Grappii*¹⁾ *Compendium*“ der Archidiacon von St. Nikolai, Petrus Westphal, ein, besonders aber bekundete Würffel seinen Gegensatz zu den Äußerungen Gebhardis, indem er ihm im Konzil deswegen Vorhaltungen machte und ihn auf Grund seiner Darlegungen erneut des Pietismus beschuldigte.

Gebhardi glaubte aber dennoch, mit seiner Ansicht im Recht zu sein, und scheute sich nicht, sie im folgenden Jahre in einer *Dissertatio Antirabbinica in Psalmum XIII* erneut zu vertreten und zu begründen. Wiederum behauptete er, die guten Werke seien mit dem Glauben unzertrennlich verbunden, wollte aber die bloße Gegenwart und die Gegenwart zur Rechtfertigung geschieden wissen, erstere behaupte er, letztere nicht. Er berief sich dabei auf Carpzovs Ausspruch in seiner *Isagoge in libros Symbolicos*, p. 227: „*Bona opera sunt proprietates justificandorum*“ und führte ferner König, Quenstädt, Bartholomäus Battus und Loeschner als Gewährsmänner dafür an, daß die guten Werke von dem Glauben nicht zu trennen und in der Rechtfertigung in gewisser Weise gegenwärtig wären. Besonders der Ausspruch des letzteren in seiner *Theologia thetica*, p. 263 war ihm wichtig: „*alia est operum praesentia et alia eorum operatio sive influxus in effectum*“.

Doch die Gegner ruhten nicht, und insbesondere wieder Würffel erklärte, die Disputation sei voller *scandalorum*. Besonders den Satz Carpzovs wollte man in dem von Gebhardi

1) *Lib. Dec.*, p. 230. Vielleicht ist Johannes Ernst Grabe (gest. 1711), ein Gegner Speners, gemeint, der durch seine Bearbeitung des *Septuaginta-Textes*, die erst nach seinem Tode herausgegeben wurde, bekannt ist.

gegebenen Sinne nicht anerkennen; das Wort *iustificandorum*, sagte man, sei nicht = *qui justificantur*, sondern = *justificatorum*. Würffel erstattete über die Vorgänge Bericht an die Regierung, die sich ihrerseits mit dem Ministerium in Stralsund in Verbindung setzte, obwohl man nicht glaubte, daß etwas gegen die Orthodoxie in der Disputation enthalten sei. Auch in seinen Vorlesungen polemisierte Würffel gegen Gebhardis Anschauungen, sodaß dieser zu seiner Rechtfertigung 1719 seine *Vindiciae dicti Carpzoviani* herausgab, worin er die gegnerische Deutung des „*iustificandorum*“ in Carpzovs Ausspruch ganz entschieden ablehnte. Er führte wiederum die Zeugnisse vieler Theologen und vor allem der Greifswalder an *de praesentia operum ad fidem in actu justificationis* und zeigte, daß der Glaube und die guten Werke der Zeit nach zugleich existierten (*ratione temporis allzeit simul*), der Natur nach aber der Glaube den Werken voranginge (*ratione naturae fides ante bona opera*). Jetzt wandte sich Würffel mit seiner Beschwerde direkt nach Kopenhagen und gab neben dieser Beschuldigung noch manche anderen Irrtümer an, die er gegen Gebhardi gesammelt und in der oben besprochenen *Tractatio articuli de Justificatione* geordnet hatte.

d) Die Ehrenerklärung der Regierung für Gebhardi nach Würffels Tod; Beurteilung der Persönlichkeiten und des Streites.

Indessen auch Gebhardi hatte sich über den Kollegen beschwert und sich dieserhalb an das Tribunal gewandt, da Würffel ihn bei der Rektoratsübernahme 1719 mit stärksten Ausdrücken beschimpft hatte¹⁾. Statt ihm nach der Rede zum Rektorat zu gratulieren, hatte er die heftigsten Schmähungen gegen ihn ausgestoßen: er wolle über Sachen reden, die er nicht verstehe, wie neulich auch über den Ausspruch Carpzovs, womit er seinen Pietismus deutlich gezeigt habe. Er sei kein Lehrer, sondern ein Verführer²⁾. Gebhardi blieb dennoch ruhig, sodaß Würffel voller Zorn um so heftiger gegen den Kollegen

1) *Lit. Dec.*, p. 231, Angabe Gebhardis.

2) Das lateinische Wortspiel „*Non doctorem esse sed seductorem*“ läßt sich im Deutschen kaum wiedergeben.

wütete, bis er ihn schließlich im Catalogus Lectionum sogar einen Verderber der reinen pommerischen Lehre nannte. Da reichte Gebhardi schließlich seine Beschwerde ein, auf die vom Kanzler der Auftrag an Rektor und Konzil erfolgte, Würffel a Consiliis Academicis auszuschließen. So mußte Würffel eine abermalige Demütigung erleben, die vielleicht zu seinem plötzlichen, unmittelbar darauf erfolgenden Tode¹⁾ beigetragen haben mag. Nachdem er nämlich am 29. Januar 1719 noch vormittags in Greifswald in seiner Kirche gepredigt hatte, schied er erst eben 40 Jahre alt noch an demselben Tage an unerwartetem Schlagfluß aus dem Leben; von den späteren Pietisten in Greifswald wurde dieser frühe und plötzliche Tod immer wieder als ein Strafgericht Gottes gedeutet, mit dem sie ihre Gegner zu schrecken suchten.

Nun war es Würffel nicht mehr vergönnt, die Entscheidung über seine Klagepunkte gegen Gebhardi zu erleben, aber sie hätte ihm auch kaum Freude bereiten, vielmehr nur neuen Ärger schaffen können. Auf Vortrag des Kanzlers v. Detwiz hatte sich der dänische König mit der theologischen Fakultät in Kopenhagen in Verbindung gesetzt und darauf ein Dekret erlassen²⁾, in dem ausdrücklich festgestellt wurde, daß nach genauer Einsicht in die über die Controversien gewechselten Schriften und Akten man zu der Entscheidung gekommen sei, daß Gebhardis guter Name „durch unschuldig erlittene Bezüchtigung“ verletzt sei und ihm durch dieses Dekret „conserviert und restituirt“ werden solle. Würffel habe von den dem Beschuldigten „aufgebürdeten Lehrsätzen im geringsten nichts erwiesen, noch, wann er länger gelebt, erweisen können“. Deswegen solle hiermit Gebhardis Ruf wiederhergestellt werden,

1) „Dring. Ehrenrettung“, p. 52, sagt, er sei „für Thagrin über die ihm a Magistratu Danico aufgelegte Revocation“ plötzlich gestorben.

2) „Decretum und Declaration für den Vice-General-Superintendenten Ehren D. Brandanum Henricum Gebhardi zu Greifswald wegen der von weiland Professore Würffel wider ihn eingegebenen Klagen“, cuius Exemplum in Arca Facultatis asservatur, Autographum autem cum Sigillo Regio in Archivo Academiae depositum est (Vib. Dec., p. 234). Gegeben in Kopenhagen am 28. III. 1719 nach Valtf. Samml., p. 820, 2. Ann. (auch Pfl., a. a. D., S. 40), falsch die Angabe auf den 20. III. in Unschuldige Nachr. 1720, S. 164 (danach auch Walch, Einl., Pars V, S. 317).

zugleich aber auch die angeregten theologischen Controversien aufgehoben und erloschen sein. So war Gebhardi glänzend gerechtfertigt und seine Unschuld gerettet, als er nun nach Würffels Tode wiederum allein in der theologischen Fakultät zurückblieb.

Versuchen wir nun ein Urtheil zu gewinnen über diese zweite Phase des Streites, so wird es sich zunächst empfehlen, über den Mann Klarheit zu bekommen, dessen Leben im Bisherigen abgeschlossen vor uns liegt, und der immer wieder die treibende Kraft in dem Streit war, über Würffel. Gebhardi, sein Gegner, rühmt ihn nach seinem Tode als einen „*vir eruditionis non contemnendae, ingenii acris et perspicacis, sed ad turbas proclivioris; qui placidam et beatam vitam potuisset vivere, si vel Aulis nunquam innotuisset, vel Regibus prudentius uti scivisset*¹⁾.“ Damit wird auch von gegnerischer Seite die große wissenschaftliche Begabung und Fähigkeit des so früh Verstorbenen ohne Einschränkung anerkannt, und wir haben, eben weil das Urtheil nicht aus Freundesmund stammt, keinen Grund, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Daß Würffel nicht nur von seinem König zu den höchsten Ämtern und begehrenswertheften Posten ausersehen war — ihm war sogar die Stellung als Kgl. Gesandtschaftsprediger in Constantinopel angetragen worden —, sondern auch von den verschiedensten Stellen trotz seiner Abwesenheit aus der Heimat, wie gezeigt, beehrt wurde, ist ein Beweis für seine wissenschaftlich-theologische Bedeutung sowohl wie auch für seine kirchlich-praktischen Fähigkeiten. Daher wird es nicht falsch sein, wenn wir hören, daß nicht nur seine „*Auditores* großes Vergnügen“ zu seinen Vorlesungen hatten, sondern ebenso auch seine Kirchengemeinde über den frühen Hingang ihres Seelsorgers betrübt war, der ebenfalls auch im Konsistorium mit Fleiß tätig war²⁾. Von Umgang soll er aufrichtig gewesen sein, hilfsbereit und energisch in seiner Hilfeleistung, mildtätig gegen Nothleidende.

Zugleich aber beleuchtet Gebhardis Urtheil auch hell die Tragik des Lebens Würffels, der sich zunächst in der Gnade

1) Lib. Dec., p. 234.

2) Dies letztere und das Folgende nach den Personalia in der oben erwähnten Zeichenpredigt Tegloffs.

und Gunst seines königlichen Herrn sonnen durfte, dessen späteres Leben aber auch um so stärker durch den freilich nicht ganz unbegründeten Zorn des Königs verdunkelt wurde. Zweifellos ist Würffel ein leicht erregbarer Mann gewesen und von allzu großer Hestigkeit und ungebändigtem Zorn nicht ganz freizusprechen, wenn man z. B. nur an seine Äußerungen gegenüber Gebhardi nach dessen Rektoratsrede denkt.

Aber dennoch war sein Vorgehen gegen Gebhardi wohl nicht nur durch seine Hestigkeit, noch weniger nur durch „Ungehorsam, Eigensinn, Hochmut, Ehrgeiz“ bedingt, wie ihm die Gegner vorwerfen wollten. Freilich war er früher Schüler Gebhardis gewesen, freilich verdankte er seine Wiedereinsetzung in sein Amt unter der dänischen Regierung allein den Bemühungen Gebhardis, aber schließlich mußten doch diese persönlichen Bande reißen, wenn es sich um Höheres handelte. Wenn vielleicht manche Anklagen gegen Gebhardi auch gesucht waren und Würffel allzu oft ohne genügenden Grund Pietismus witterte, nachdem der Streit einmal angefaßt war, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Hauptcontroverse über die guten Werke und ihre Beziehungen zur Rechtfertigung nicht unbegründet war und sicher hier zu einer Anklage gegen Gebhardi ein viel stichhaltigerer Grund vorlag als s. Bt. unter Mayer. In Wort und Schrift und ganz besonders in seinen Äußerungen und Diktaten in den Vorlesungen hatte sich Gebhardi nicht nur des Pietismus verdächtig gemacht, sondern ganz offen seine Zugehörigkeit zu Spener und Breithaupt kundgetan. Daher ist es zu verstehen, daß Würffel zu seiner Rechtfertigung immer wieder von neuem mit seinen Klagen begann. Wenn er trotz aller Mißerfolge, die er immer von neuem damit erleben mußte, doch davon nicht abstand, so fühlte er sich außer allen persönlichen Gründen doch wohl innerlich verpflichtet, sich der pietistischen Irrlehre zu widersetzen und ihre weitere Ausbreitung auf jede Weise zu hindern, selbst wenn er dabei placidam et beatam vitam opfern mußte.

Richten wir nun andererseits unser Augenmerk auf Gebhardi und verfolgen seine weitere Entwicklung und Stellung in diesem Streit, so wird sich nicht leugnen lassen, daß er nach Mayers

Tode viel deutlicher und häufiger mit pietistischen Äußerungen hervortrat als zu dessen Lebzeiten. Sicher hatte er auch damals schon zum größten Teil seine jetzt offenbarten pietistischen Anschauungen, und die Freunde haben insofern nicht unrecht, wenn sie gegenüber immer wieder erhobenen Vorwürfen¹⁾ behaupten, Gebhardi sei nach dem Tode Mayers und nach Einsetzung der dänischen Regierung nicht anders gesonnen gewesen als vorher²⁾. Aber die Gegner machen dagegen mit ebendemselben Rechte geltend, daß es „anders ist sich erweisen und gesinnt sein“³⁾. Interessant ist hierfür die Äußerung eines ungenannten „guten Freundes“ (der Dringenden Ehrenrettung oder Gebhardis?), der so schreibt: „Von Herrn D. Gebhardi weiß ich fast nicht, was ich denken soll, so viel sehe ich aber aus der mit einem vornehmen Theologo geflogenen Korrespondenz, daß erstlich derselbe vivente Mayero nicht allein häufig, sondern auch contra Novaturientes gul animiert gewesen sei, welches beides sich aber, sobald dieser verstorben, ziemlich anderst befunden, . . . daß also die ersteren Briefe von denen letzteren toto coelo differieren, welches ich auch in Herrn D. Buddei seine observiere, der, als er noch zu Halle Professor Philosophiae war, sich so orthodox anstellte, als wenn er alle Pietisten auf ein Mal verschlingen wollte, welches sich aber nachgehends ganz anders ausgewiesen hat“⁴⁾. Sicher kann diese Änderung in Gebhardis Auftreten damit erklärt werden, daß er nach Mayers Tod als zunächst alleiniges Mitglied der Fakultät sich verpflichtet fühlte, maßgebend mit seinen Anschauungen hervorzutreten, worin er durch seine Ernennung zum Vicegeneralsuperintendenten nur noch bestärkt wurde. Damit hatte er, so konnte er sich rechtfertigen, Amt und Einfluß, jetzt selbst bestimmend nicht nur in der Fakultät, sondern auch in der Kirche seines Bereichs durchzugreifen. Aber es läßt sich doch nicht ganz von der Hand weisen, daß immerhin eine gewisse Unaufrichtigkeit zu Mayers Lebzeiten ihn Zurückhaltung üben ließ, die wohl verstanden werden kann aus der Dankbarkeit gegenüber seinem

1) Unschuldb. Nachr. 1720, p. 163.

2) Balth. Samml., p. 820, Anm. Nr. 1.

3) Verteidigung § 7.

4) Dring. Ehrenrettung, p. 42.

hilfsbereiten Gönner Mayer, die aber damit doch nicht voll gerechtfertigt ist und noch mehr zu verwerfen wäre, wenn sie etwa bloß aus Furcht vor der machtvollen Persönlichkeit Mayers geschah. Jedenfalls ist nirgends nachzuweisen, daß Gebhardi etwa erst nach Mayers Tode in irgendeiner Weise besonders in pietistischer Richtung beeinflusst worden wäre, vielmehr liegen die Gründe hierfür nach unserer Schilderung des Entwicklungsgangs Gebhardis schon viel früher.

Wie kommt es nun aber, so wird man doch fragen müssen, daß dennoch Gebhardi in dem Würffelschen Streit immer wieder Recht erhielt und immer wieder als der unschuldig Bekränkte und Angegriffene dastand? Dafür ist zweifellos einmal nicht unwichtig, daß seine verdächtigen Äußerungen besonders in „ungedruckt herumerschleichenden pietistischen Kollegia“¹⁾ getan waren, deren wir einige, soweit sie besonders nach Diktaten fixiert sind, erwähnt haben, während in seinen gedruckten Schriften nur schwer etwas Irriges zu finden war. Sodann aber hat man doch auch den Eindruck, daß Gebhardi es verstanden hatte, sich beim dänischen Hofe während des Krieges sehr beliebt zu machen, und viel Beistand dort fand²⁾, wofür auch seine sogleich im nächsten Abschnitt zu erwähnende Ernennung zum wirklichen Generalsuperintendenten spricht. Außerdem scheint es, als sei die dänische Regierung dem Pietismus geneigter gewesen als die schwedische³⁾. Denn obwohl sie in den erwähnten Edikten ja auch Schritte gegen ihn unternahm, so waren diese doch keineswegs von der Schärfe und mit solchem Nachdruck vertreten, wie es früher bei der schwedischen Regierung der Fall war und auch später bei ihr wieder deutlich wurde, vielleicht auch, weil sich eben die dänische Regierung zunächst nur als interimistische fühlte, die sie ja auch wirklich nur war. Jedenfalls war Gebhardi Sieger in dieser Etappe

1) Dring. Ehrenrettung, p. 41.

2) St. N. 3, Bl. 138/43.

3) Dänemark war wohl schon von früher her guter pietistischer Boden; schon Joh. Arndts „Wahres Christentum“ und ähnl. Vorläufer des Pietismus wirkten sehr gerade in Dänemark, auch wird Zinzendorf wohl gewußt haben, warum er gerade nach Dänemark ging, wenn er dort hernach auch einigen Anstoß erregte. Unsere Arbeit wird uns das noch bekräftigen durch die Berufung Aufmeher's.

des Streites geblieben und daher nun, nachdem er wieder allein in der Fakultät zurückgeblieben war, um so eifriger und sicherer in seinen Bemühungen, durch die notwendigen Neubefestungen der Fakultät vollends ein pietistisches Gepräge zu geben.

II. Der Hauptstreit und seine Entscheidung in der Stralsunder Kommission 1729.

Vorgeplänkel und kleine Gefechte waren alle bisher geschilderten Streitigkeiten nur im Vergleich zu dem Kampf, der nun in der Folge hauptsächlich durch den Mathematiker Jeremias Papke immer wieder angefaßt und wach gehalten wurde, und der auch über die Greifswalder Universität hinaus weit größere Bedeutung hatte als das Bisherige, obwohl er allerdings die Laienkreise des Landes nicht in irgend merklicher Weise beeinflusst zu haben scheint. Der Auftakt dazu spielte sich noch unter der dänischen Regierung ab und war mit der notwendig gewordenen Neubefestung der vakanten Stellen der theologischen Fakultät gegeben, während aber der eigentliche Streit erst seit 1723 recht ausbrach und unter der inzwischen wieder eingetretenen schwedischen Regierung mit mehr Aussicht auf Erfolg von Seiten der Orthodoxen aufgenommen werden konnte.

1. Die führenden Persönlichkeiten des Hauptstreites im Zusammenhang mit der Ergänzung der Theologischen Fakultät.

a) Die Persönlichkeit des Mathematikers Papke.

Die treibende Kraft war bei dem Hauptstreit immer wieder mit unermüdlichem Nachdruck, aber auch mit blindem Eifer, der von rein persönlichen Motiven durchaus nicht frei ist, Jeremias Papke, Professor der Mathematik, ein Greifswalder Kind¹⁾. Seine Eltern waren einfache, aber ehrentwerte Greifs-

1) Da Papke in Stockholm gestorben ist, fehlt in der Sammlung Vit. Pom. ein Leichenprogramm, das uns sonst immer mit seiner beigefügten Vita wertvolle Dienste leistet. Überhaupt liefert die Sammlung hier nur

walder Bürgerleute: der Vater Joachim Pappe war Goldschmied, die Mutter Maria, geb. Arnd, ebenfalls die Tochter eines Greifswalder Bürgers. Demgemäß bestimmten die Eltern den am 9. August 1672 geborenen Knaben Jeremias ebenfalls nur für ein Handwerk und ließen ihn deshalb zunächst nur die scholas triviales besuchen. Auf die besonderen Gaben des Knaben aufmerksam gemacht, gaben sie ihn nach 7 Jahren in die Schola patria Senatoria, deren Klassen er der Reihe nach bis zur höchsten durchlief. Aber trotz aller Empfehlungen seiner Lehrer, die immer wieder die Fähigkeiten des Knaben rühmten, bestand der Vater darauf, daß der Sohn sich einem praktischen Beruf widmete, sodaß er sich nur in seiner Freizeit eifrigem Studium der Arithmetik hingeben konnte. Dem Juristen Bernhard Diekmann gelang es schließlich, die Eltern soweit zu bringen, daß sie dem Sohne erlaubten, sich ganz den Studien zu widmen.

Während eines zweijährigen Unterrichts bei Schoenemann erhielt er die Grundlagen in der griechischen und hebräischen Sprache, worauf ein häuslicher Privatunterricht bei dem uns schon als Lehrer Würffels bekannten Professor der Redekunst und Poesie Christ. Saalbach ihn in die feinere Literatur, die Redekunst und Poesie einführte und die griechischen Kenntnisse vertiefte. Nach dieser Grundlegung humanistischer Bildung erfolgte am 5. Mai 1691 die Aufnahme in das Album der Studierenden der heimatischen Alma mater, wo ihm zwar die „suavitas studii Mathematici“ viel Freude machte, er sich aber auch eifrigst philosophischen und theologischen Studien hingab. Bei dem derzeitigen einzigen Mathematiker in Greifs-

spärlisches Material, einiges in Vol. 2 bei Augustin Balthasar und in Vol. 45. Die ebenfalls knappen Angaben in der Allg. dtsh. Biogr., Band 25, S. 143, bei Rosgarten, a. a. O., S. 282 und bei Zocher, Gelehrten-Lexikon, 3. Teil, S. 1241 konnten aber ergänzt werden durch die bis zu Pappes Ernennung zum Prof. Math. Ord. 1703 reichende Vita, welche dem Einladungsprogramm zu der von Pappe aus diesem Anlaß gehaltenen Oratio Auspicatoria vom 27. IX. 1703 beigegeben ist und auf seinen eigenen Angaben und den von ihm vorgelegten „Dokumenten“ fußt. In Kürze berichtet über die Haupttappen des Lebensgangs Pappes auch Pfl., a. a. O., S. 37 f. Über die Berufung zum ordentlichen Professor vergl. die Acta Un. 2.

wald, a. o. Professor Georg Christoph Gebhardi, einem mit ungeheuerem Eifer und Erfolg¹⁾ arbeitenden Bruder des Brandanus Henricus Gebhardi, begann er einen mathematischen Kurs, der aber bald durch den plötzlichen Tod des Lehrers unterbrochen wurde. Mit umso größerem Eifer konnte sich Pappe nun auf die schon immer nebenher betriebenen philosophischen Studien werfen, vor allem aber auch seine theologischen Interessen noch mehr befriedigen. Er hörte Logik, Metaphysik, Ethik und Politik sowie Physik, doch das Schwergewicht scheint auch schon damals auf den Studien der Theologie gelegen zu haben, die er unter der damals noch unangefochten in Greifswald herrschenden Orthodoxie eines Georg Balthasar Mascovius, Jacob Henningius und Nikolaus Daffobius betrieb, ferner unter dem späteren Professor der Metaphysik und Logik Theodor Horn, bei dem er Kirchengeschichte hörte, und unter dem uns schon reichlich bekannten Brandanus Henricus Gebhardi, damals noch Prof. phil., von dem er in Philologicis unterwiesen wurde. Diese Vorliebe für die theologischen Studien wird auch durch die von Pappe in Greifswald gehaltenen Disputationen belegt, unter denen die theologischen hinter den anderen an Zahl nicht zurückstehen. Er disputierte unter Mascovius „De propiore praesentia Dei apud fideles suos“ und unter Henning „Pignus haereditatis nostrae sanctissimum ex Eph. IV, v. 30.“

Nach 3 $\frac{1}{2}$ -jährigem Studium auf seiner Heimatsuniversität beschloß Pappe, auch andere Universitäten aufzusuchen, und wandte sich auf den Rat Jakob Hennings und Christian Saalbachs 1695 nach Wittenberg, welches Vorkämpferin für schöne Künste und die heilige Wissenschaft coelestis war²⁾. Hier waren für ihn eingehendere und anhaltendere mathematische Studien möglich, neben denen er auch Physik, besonders experimentelle, sowie Geographie und Philosophie trieb. Jedoch auch in Wittenberg als der Hochburg der lutherischen Orthodoxie ließ er sich die Gelegenheit nicht entgehen, seine theologische Bildung weiter zu vertiefen, wozu ihm unter vortrefflichen

1) Vergl. Hofgarten S. 269 f., wo mitgeteilt wird, daß er in vier Jahren seiner Tätigkeit 53 Collegia zustande brachte und beendigte.

2) so sagt Pappe in der Vita der oben zitierten Oratio Ausp.

Theologen wie Daffobius, Caspar Loescher, Neumann u. a. reichlich Gelegenheit geboten war, die er besonders unter den beiden letzteren nachseiten der Theologia Thetica und Polemica wahrnahm, während Daffobius in exegetischer Theologie ihm weiterhalf. Besonders gern und rühmend gedenkt er selbst aus dieser Zeit der Unterweisung des Philipp Ludov. Hannekenius, des bekannten orthodoxen Theologen¹⁾, unter welchem er auch einmal über Baptismum primarum Chiliadum ad Christum conversarum ex Act. 2, 38 disputierte.

Auf die unglückliche Nachricht vom Tode seines Vaters hin, die Pappe in Wittenberg erreichte, mußte er eine Zeitlang ernstlich überlegen, ob er seine Studien würde fortsetzen können, da ihn mancherlei Umstände nach Hause zurückriefen, wo er besonders die Mutter hätte unterstützen sollen. Schließlich aber entschloß er sich doch zur Fortsetzung und begab sich zu diesem Zweck nach Leipzig. Ob er auf der Reise irgendwo (etwa in Halle) längeren Aufenthalt nahm und die Gelegenheit benutzte, auch mit anders gerichteten Theologen über seine Neigungen und bisherigen Studien in dieser Richtung zu sprechen, läßt sich nicht sagen. In Leipzig studierte er zwei Jahre und lernte in der Theologia Moralis des Olearius und der Homilia bei Seeligmann und Pipping die damals dort herrschende mild-orthodoxe, dem Pietismus nicht ganz abgeneigte Richtung der Theologie kennen. In Mathematik²⁾ fand er hier in Pfaußius und Schindler tüchtige Lehrer, sie speziell für Geometrie, während er in Algebra von dem Professor der Mathematik M. Werner³⁾ unterrichtet wurde.

1) Er war zusammen mit Deuschmann in Wittenberg der Lehrer des bekannten Val. Ernst Loescher, des Sohnes Caspar Loeschers.

2) „um dorthalben er hauptsächlich nach Leipzig gegangen war“ sagt die Vita in der Oratio Ausp. gegenüber dem fortgesetzt zutage tretenden Überwiegen theolog. Studien ausdrücklich hinzu.

3) In einer Zeit, da man schon in den einzelnen Fakultäten sich hat gewöhnen müssen, die verschiedenen Zweige der betr. Wissenschaft noch einmal streng in Disciplinen zu gliedern, um wenigstens in einer solchen einigermassen alles übersehen und etwas leisten zu können, ist es nicht uninteressant zu hören, daß damals noch der Professor der Mathematik Werner später in Wittenberg als Professor der Rechtswissenschaft fungieren konnte

Über Berlin und Frankfurt kehrte er dann in seine Heimat zurück und wurde am 16. März 1699 von seinem früheren Lehrer Saalbach mit der Magisterwürde ausgezeichnet. Nach Übertragung des Magisteramtes an der Universität¹⁾ gab Pappe sich im Lesen und Disputieren große Mühe und hielt neben zwei mathematischen Disputationen auch wieder eine aus dem Gebiet der Theologie und zwar unter Maner „De aufferibilitate Papae“. Daß er bei diesem durch seine kirchlich-orthodoxe Gesinnung großes Ansehen genoß, ist zu verstehen und wird wohl mit dazu beigetragen haben, daß Pappe nach dem Tode des Professors Rosenow die damit erledigte ordentliche mathematische Professur aufgetragen wurde. Er, „so antiko bei uns Professionem Matheseos Extraordinariam verwaltet“²⁾, wurde von Gebhardi als derzeitigem Dekan der philosophischen Fakultät zusammen mit zwei anderen für diese Stelle vorgeschlagen und dabei gerühmt, daß er seine Fähigkeiten öffentlich bewiesen habe. Pappe selbst gab an, daß er nach seiner 5-jährigen Vorbereitung in utramque Mathesin in Leipzig und Wittenberg sich wohl getraue, es mit jedem Bewerber aufzunehmen. So erhielt er unter dem 31. I. 1703 die Vollmacht zur ordentlichen Professur, wobei der Wille des Königs mit ins Gewicht fiel, daß Landeseingeborene, wenn irgend sie mit anderen Bewerbern gleichwertig wären, den Vorzug haben sollten.

Warum, so muß man fragen, hat Pappe, der später in teils berechtigtem, teils aber auch übertriebenem blinden Eifer gegen alles, was auch nur den Anschein von Pietismus erwecken konnte, vorging, nicht schon früher in die bisher geschilderten Streitigkeiten eingegriffen? Während der Maner-Gebhardischen Controversien begegnete er uns noch garnicht im Streit, was doch immerhin wohl auch ein Licht auf den Gehalt dieses Streites werfen mag, der in Kleinigkeiten hängen blieb. Aber auch für den späteren Streit mit Würffel ist Pappes Mitwirkung uns nirgends entgegengetreten. Freilich ist hier

1) Vita in Orat. Ausp.: „collatae laurea Magistralis“. Darüber auch im Lib. Dec., p. 151, im Jahre 1699 von Rango die Eintragung: „magistri novi erant: 1) . . ., 2) M. Jeremias Pappe, Gryphicus“.

2) Acta Un. 2.

ein sicheres Urteil nicht leicht möglich, weil das Regierun-
gsmaterial für diese Zeit fehlt, aber man hätte doch auch
in dem übrigen Material bei einigermaßen hervorragender und
bedeutungsvoller Beteiligung Papkes, wie wir sie von jetzt ab
deutlich genug merken werden, die gelegentliche Erwähnung
seines Namens erwarten dürfen. Allerdings wissen wir, daß
Papke ebenso wie Würffel vom Konzil ausgeschlossen wurde,
doch geht aus den Grundlagen hierfür nicht deutlich hervor,
ob die wegen Beleidigung der Kollegen erfolgte Ausschließung
mit dem Streit in Zusammenhang steht, wie man freilich an-
nehmen kann¹⁾. Deutlich und sicher aber ist Papkes Eingreifen,
als nach Würffels Tod Gebhardi allein in der theologischen
Fakultät zurückblieb und daher eifrigst auf die Ergänzung der
Fakultät bedacht war. Hier erhebt er immer wieder seine
Stimme, vor allem gegen die Berufung Rußmeyers, der ihm
des Pietismus verdächtig erschien, und tritt mit Nachdruck für
die Nomination solcher Männer ein, „von deren Orthodoxie
man gottlob persuadieret ist“²⁾.

b) Die Berufung und Persönlichkeit Rußmeyers.

Für die durch Würffels Tod vakant gewordene Stelle
schlug Gebhardi am 30. März 1719 „nach zweimonatiger Be-
denk- und Suchzeit dem Prorektor Horn³⁾ drei Männer vor,
die er „als gelehrte, fromme und friedliebende Männer“ em-
pfehlen könne und „zu dieser Stelle völlig geschult“ halte, und
hat, diese dem Herrn Kanzler zu präsentieren. Rußmeyers
Name war in diesem Vorschlag noch nicht enthalten.

Wenige Tage später — am 14. April — wurde Gebhardi
erst durch einen Brief eines gewissen Dose, der Sekretär beim
Kanzler war, auf Rußmeyer aufmerksam gemacht, indem dieser
ihn mit folgenden Worten empfahl: „Es ist einer namens

1) Das tut Pfl, a. a. D., S. 40; die dafür angeführte Belegstelle
aus Ab. Un. III, p. 101, läßt aber mit der Notiz „Jer. Papke, qui votis
collegas injuriis affecit, a collegio exclusus est“ keinen sicheren Schluß zu.

2) Dies und das Folgende nach Acta Un. 1, die leider nicht paginiert
sind und daher nur so zitiert werden können, daß bei besonders wichtigen
Mitteilungen jeweils das Datum des betr. Schreibens in dem Aktenstück
genannt wird.

3) da das Rektoramt in Gebhardis eigenen Händen lag.

Rußmeyer bey Ihro Excellenz dem Herrn General von unterschiedlichen intimen und hohen Freunden auffß nachdrücklichste und inständigste recommendiert worden. Selbiger wird als ein Gelahrter Mann außgegeben und produzierte er als Specimina seiner Erudition zwey tractatus, so er geschrieben haben soll 2c., so von denen theologis lipsiensibus in Actio Eruditorum mit großen Elogiis recensieret worden“. Diese, so meinte Dose, könnten ihn genugsam zu einer professioni theologicae recommendieren. Mit der gleichen Post erhielt Gebhardi in derselben Angelegenheit einen Brief der Oberhofmeisterin v. Wackwitz, die ebenfalls wärmstens Rußmeyer für die Vakanz empfahl. „Nun war wol“, so schreibt sie, „mein herzlichster Wunsch, daß diese Stelle mit einem Mann, der Gott von Herzen fürchtet und liebet und die Einigkeit des Geistes suchet, möchte wieder besetzt werden. Da es sich denn sonderlich füget, daß eben allhier ein sehr wackerer, gelahrter und christlicher Mann sich aufhält, namens Rußmeyer, welchen ich von sehr vielen christlichen und gelahrten Männern habe sonderlich rühmen gehört, der sich auch in begehendem Brieff bey Ihnen melden wird, also wünschte ich wol nichts mehr, als daß Ew. Hoch Ehrw. ihn in Vorschlag bringen möchte.“

— In seinem hier beiliegenden Brief vom 8. April aus Kopenhagen hebt Rußmeyer hervor, daß er von Jugend auf beständig die Neigung gehabt habe, Gott in einer Professione Theologica zu dienen, sodasß er sich nun auf Zureden eines guten Freundes „wider alle ehemalige Gewohnheit“ entschlossen habe, sich für die Vakanz in Greißwald zu offerieren. Sollten seine wenigen Schriften, die ihn einigermaßen bekannt gemacht haben, vor allem ein Traktat von der Heiligen Dreieinigkeit und ein Kommentar zu den 3 Briefen Johannis dafür nicht ausreichend sein, so würden die Herren Professor Steenbuch und Geheimrat v. Holsten sicher auch gern bereit sein, über sein Leben und seinen Wandel Auskunft zu geben. Falls aber eine persönliche Vorstellung erforderlich sei, würde er die beschwerliche Reise nach Greißwald nicht scheuen, die er bereits geplant hatte, aber auf Urraten des Generals v. Dewik zunächst noch unterließ, nachdem dieser die Gnade gehabt hatte, sich für ihn zu verwenden.

Diese letzteren beiden Briefe ließ Gebhardi unbeantwortet, schrieb dagegen aber an Herrn Dose, daß die Nomination bereits abgegangen und also an ihr nichts mehr zu ändern sei. Sollte der Empfohlene aber Lust haben, Gott hier im Lande zu dienen, so würde sich wohl eine andere gute und ansehnliche Stelle für ihn finden lassen. Damit schien nun zunächst die Sache erledigt, doch erhielt Gebhardi kurz darauf abermals zwei Briefe in derselben Angelegenheit, ein sehr dringendes Empfehlungsschreiben für Rufmeyer von Prof. Steenbuch aus Kopenhagen vom 15. April auf Veranlassung des Geheimrats v. Holsten und, ihm beigefügt, ein eben solches von einem Herrn Christian Wendt, einem Mitglied des „Collegii de propaganda fide in Gentiles“¹⁾. Letzterer gibt an, er kenne Rufmeyer seit einigen Jahren, schätze ihn sehr und hätte ihn darum gern selbst verwendet, wenn sich nur die Gelegenheit zur Errichtung eines für das Missionswerk unentbehrlichen Seminars in Kopenhagen geboten hätte. Er rühmt Rufmeyer nach, daß er durch die Gnade Gottes in die Erkenntnis Seines Heiligen Wortes und die reine Lehre tief eingedrungen sei und eine reiche Erfahrung dessen besitze, „was bei einer Seele vorgeht, die Gott zu seinem Reiche bereitet hat“. Im besonderen habe er die Gabe eines durchdringenden Verstandes und gesunden Urteils und verfüge über eine gründliche Kenntnis der nötigen Sprachen, Altertümer und der Kirchenhistorie. Über seine Tätigkeit in Hamburg, Stockholm, Altona und nun in Kopenhagen lägen beste Zeugnisse vor.

Da Gebhardi nun doch unter dem 22. April an den Prorektor Horn einen veränderten Vorschlag für die vakante Stelle einreichte, in dem Rufmeyer mitgenannt war, der „durch theologische Schriften sich allbereit in der Welt berühmt gemacht“ habe und nach „seinen Schriften und Zeugnis glaubwürdiger Männer“ zu dieser Stelle „geschickt“ sei, sind wir gezwungen, uns zunächst den Lebenslauf Rufmeyers, seine Vorbildung und seine bisherigen Schriften vor Augen zu führen, um die folgenden Verhandlungen im Konzil beurteilen zu können.

1) Beide Schreiben wie auch die im Bisherigen erwähnten befinden sich in Abschrift bezw. Auszügen in Acta II. 1.

Zu Lüneburg, wo ein Jahr später August Hermann Francke seine Befehung erlebte, und wo zwei Jahre später der bekannte Mytiker Joh. Wilh. Peterßen das Amt eines Superintendenten erhielt und schwärmerische Untriebe in starkem Maße begünstigte, wurde Michael Christian Ruzmeyer am St. Laurentiustage, den 10. August, 1686 geboren¹⁾ Der Vater Georg Ruzmeyer, der als *civis honestus* bezeichnet wird, starb schon im Jahre 1706, während die Mutter Catharina Bastmayer sich noch lange der Erfolge des Sohnes mit diesem freuen durfte und erst kurz vor seinem eigenen Tode aus dem Leben ging. Da die Eltern gänzlich mittellos waren, scheinen sie den Sohn zunächst für ein Handwerk bestimmt zu haben²⁾, erzogen ihn aber eifrig in Frömmigkeit und guten Sitten. Bei der schon eben ange-deuteten religiösen Atmosphäre in Lüneburg in dieser Zeit können wir wohl vermuten, daß schon damals der Grund zu den späteren pietistischen Neigungen Ruzmeyers gelegt wurde. In der Schule war der Knabe eifrig und fleißig und faßte bald gegen den anfänglichen Willen des Vaters den Entschluß, sich dem Studium zu widmen, und zwar das Studium der Theologie zu ergreifen. Durch gründlichen Privatunterricht, der sich vor allem auf rednerische Studien in lateinischer und deutscher Sprache, ferner auf Hebraica, Rabbinica, Chaldaica et Syriaca sowie Graeca erstreckte, wurde er für die Universität vorbereitet.

Im Todesjahre seines Vaters bezog er dann mit 20 Jahren die Universität Jena, wo eine vermittelnde Richtung in der Theologie nach der einstigen orthodoxen Glanzperiode sich eben

1) Neben den bisher schon fortlaufend benutzten Acta Un. 1 stützen wir uns jetzt vor allem auf die Vita in dem von dem damaligen Rektor Augustin Balthasar, prof. jur., zu Ruzmeyers Tod verfertigten Leichenprogramm, das neben einigen Gedichten zur Einführung Ruzmeyers als Generalsuperintendent im Vol. 32 der Samml. Vit. Pom. zu finden ist. Sie bringt am Schluß auch ein ausführliches Verzeichnis seiner Schriften, die nach kurzen Mitteilungen aus seinem Leben auch in Zoehers Gelehrten-Regikon, 3. Teil, Spalte 2321/22 und bei Moser, S. 908 ff. in ziemlicher Vollständigkeit aufgezählt sind. Nur sehr knapp sind die Angaben über Ruzmeyer in der Allg. dtsh. Biogr., Band 30, S. 3 und bei Rosgarten, a. a. D., S. 288.

2) Vita, a. a. D.: „*opibus destituti* . .“, „*ad addiscendum opificium* . .“

breit machte¹⁾, und kam zunächst in ernstliche Versuchung, das theologische Studium mit dem juristischen zu vertauschen. Er betrieb eine Zeitlang beide Studien nebeneinander und nahm bei Frisius ein volles Jahr an dessen Collegium Juridicum teil. Wenn aber schließlich doch die Neigung zum theologischen Studium bei Ruzmeyer überwog²⁾, so ist das wohl hauptsächlich dem Einfluß D. Joh. Fr. Buddeus' zuzuschreiben, von dem er sehr angeregt wurde, und bei dem er Historiam Ecclesiasticam, Theologiam Theticam, Exegeticam und Moralem hörte. Bei des Buddeus Schüler Martin Ruzig trieb er Philosophie, vertiefte das Studium der orientalischen Sprachen unter Johann Reinhard Ruz und ließ sich durch Ernestus Stoltus, späteren Pastor „apud Vinarienses“, in das Studium Propheticum et Asceticum einführen.

Von Jena aus beschloß Ruzmeyer offenbar unter Einfluß des ihm hier besonders nahe stehenden Buddeus, der, obwohl persönlich orthodox, doch führenden pietistischen Kreisen sehr nahe stand und mit Nachdruck auf eine praktische Betätigung des christlichen Lebens drang, sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Halle zu begeben; daß er gerade diese Hochburg des Pietismus sich auswählte, spricht ohne weiteren Kommentar deutlich genug für Ruzmeyers theologische und religiöse Neigungen. An der Ausföhrung dieses Planes wurde er aber gehindert, da er unvermutet nach Hamburg gerufen wurde; auf der Reise nach dort scheint er in Halle besonders mit N. H. Francke näher bekannt geworden zu sein, da er später in häufigerem Briefwechsel mit ihm stand³⁾. In Hamburg bekleidete er eine Hauslehrerstelle, legte das Examen ab, wurde in die Zahl der Candidatorum Ministerii aufgenommen und predigte fast 2 Jahre hindurch regelmäßig vertretungsweise. Als sich gegen Ende 1712 die Gelegenheit bot, nach Schweden zu gehen, ergriff er diese freudig und kam 1713 als Haus-

1) vgl. S. 17, Num. 1.

2) „studii Theologici ardor magis magisque crescebat“ (Vita).

3) Vgl. Ruzmeyers Briefe auf der Greifsw. Univ. Bibl., Ms. Pom. 158, 4^o, unter denen sich auch ein Brief vom 12. XII. 1709 aus Hamburg an N. H. Francke befindet, sodaß Rosgartens Angabe nicht stimmen kann, derzufolge Ruzmeyer erst 1711 nach Hamburg gegangen sein soll.

lehrer nach Christiania, von wo er ein Jahr später nach Stockholm¹⁾ ging, um [als Hilfsgeistlicher an der dortigen deutschen Kirche zu wirken. Jedoch Schwierigkeiten bei der Einführung und die drohende Kriegsgefahr zwangen ihn zur Rückreise nach Hamburg, nachdem er zuvor noch die Universität Upsala besucht und dort die gefeiertesten Theologen und andere Professoren kennen gelernt hatte.

In Hamburg wirkte Rufmeyer abermals als Hauslehrer, hatte daneben wiederum Gelegenheit, in Predigten seinem Gott und der Kirche zu dienen, und scheint auch speziell seelsorgerlich in Andachtstunden oder vielleicht sogar conventikelartigen Versammlungen gewirkt zu haben²⁾. Während dieser Zeit verfaßte er auch seine Erstlingsarbeiten, die bald darauf im Jahre 1717 in Hamburg im Druck erschienenen, uns in den Empfehlungsschreiben für die Greifswalder Vakanz schon begegneten Traktate: „Lehre von der hochheiligen Dreifaltigkeit und dem kündlich großen Geheimnis der Offenbarung Gottes im Fleisch oder der ewigen Gottheit Jesu Christi“ und seine „Neue Erklärung der drei schönen Briefe des Apostels Johannes“. Im Vorbericht der ersten Schrift geht er auf die Geschichte der Antitrinitarier ein, deren Hypothesen er dann im Verlauf des Werkes fortlaufend widerlegt, indem er wohl überzeugende biblische Beweistümer für die Dreieinigkeit anführt und insonderheit die Logos-Lehre in Joh. 1 dafür benutzt. Ferner ist aus Apokryphen, Targum und Philo zahlreiches, bis dahin noch unbekanntes Material gegeben. Die zu hohe Schätzung Gottfried Arnolds und die allzu große Bedeutung, die den Vernunftschlüssen beigemessen wird, sieht man als Schwäche des Werkes an. Die Erklärung der Johannesbriefe bemüht sich in feiner, deutlicher und lehrreicher Weise die Konnexion der Worte des Johannes zu zeigen, die häufig syllogistisch verstanden werden. Anstoß erregte besonders die Auslegung von 1. Joh. 1, v. 7: „Das Blut Jesu Christi macht uns rein von allen Sünden“,

1) Dies ist wohl durch Kombination mit den Angaben in Acta Un. 1 unter dem „Holmia“ der Vita zu verstehen.

2) darauf scheinen die Worte „concionibus sacris tum publice, tum privatim habendis“ in der Vita hinzudeuten.

was nicht nur von der Vergebung, sondern auch von der völligen Austilgung der Sünden verstanden werden soll¹⁾.

Noch bevor diese Werke erschienen, hatte Rufmeyer 1716 die Erziehung der drei Söhne des Herrn Christian Detlev Graf von Reventlow übernommen und hielt sich zu diesem Zweck in Altona und Kopenhagen auf, von wo er sich eben 1719 mit Unterstützung seiner einflußreichen Gönner um die vakante theologische Professur in Greifswald bewarb²⁾.

Nach anfänglicher Ablehnung hatte Gebhardi, wie wir hörten, auf die abermaligen Empfehlungsschreiben hin am 22. April dem Prorektor einen neuen Vorschlag für die Vakanz eingereicht, in den der Name Rufmeyers mit aufgenommen war. Als Horn hierauf die Kollegen um Äußerung über Rufmeyer und Stellungnahme zu diesem Vorschlag bat³⁾, gingen die Ansichten auseinander. Verschiedene Stimmen verhielten sich ablehnend, indem man sagte, daß der einmal abgegangene erste Vorschlag nicht mehr zurückgenommen werden könne, und

1) Wir müssen uns hier zunächst mit dieser kurzen Charakterisierung und Beurteilung der Werke begnügen, die hauptsächlich auf den Unschuldigen Nachrichten fußt, Jahrgang 1717, pag. 277 ff. und 328 ff. Der spätere Streit wird uns zu näherem Eingehen auf die Schriften zwingen. Welche „besonderen Vorfälle“ (nach Wendts Schreiben in Acta Un. 1) Rufmeyer zur Abfassung und Herausgabe dieser beiden Schriften veranlaßt haben, ist leider nicht festzustellen. Ebenso wurde das von Wendi erwähnte Compendium Historiae Ecclesiasticae und ein in Aussicht genommenes größeres historisches Werk Rufmeyers nirgends aufgeführt gefunden.

2) Daß man ihm vorher schon gelegentlich Kirchenämter angetragen hatte, für die er sich nach mannigfaltiger Übung im Predigen und in der Gemeindegarbeit wohl eignen mochte, erscheint möglich — vielleicht sogar nach einer Predigt vor dem König die Propstei in Altona, die aber inzwischen schon anderweitig besetzt war (s. St. A. 5, Rufmeyers Verantwortung Bl. 377/85). Daß ihm aber auch des öfteren theolog. Lehramter angeboten worden waren, die er jedoch anzunehmen immer Bedenken getragen habe, ist billig zu bezweifeln. Diese ganz allgemeine Behauptung ohne jede konkrete Angabe in der Vita, a. a. O., sieht doch zu sehr nach einer Verlegenheitsauskunft aus und trägt ihren Charakter als Entschuldigungs- und Abschwächungsgrund für das nicht ganz zu billigende Selbstangebot Rufmeyers für Greifswald zu deutlich an der Stirn, als daß man ihr ohne weiteres Glauben schenken könnte.

3) Wir fußen jetzt wieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, mit unseren Feststellungen auf Acta Un. 1.

man ferner geltend machte, daß man mit der Berufung Rufmehers wohl „in puncto Orthodogie“ „aus dem Trauffall in den Platzregen“ kommen würde. In diesem Sinne äußerten sich vor allem Pappe und der Philologe Köppen¹⁾, welcher letzterer besonders Anstoß daran nahm, daß Rufmeyer die Lehre von der Trinität in seiner Schrift darüber durch einen freien Vernunftschluß erweisen wollte, während Pappe davor warnte, durch Rufmeyer etwa wieder theologische und pietistische Streitigkeiten heraufzubeschwören. Es fehlten aber die Stimmen auch nicht, die da meinten, Rufmeyer könne zumal in Theologia als oberster Fakultät die Universität mit seinen Schriften berühmt machen, nur sei zu wünschen, daß man ihn zunächst noch in einer Probepredigt höre. Auch die Rücksicht auf den Kanzler fiel ins Gewicht, weil er die Abweisung ungnädig aufnehmen könnte, zumal von ihm schon einige Male „bei vor- gekommenen Vakanzten einige Subjekte ohne Effect sind rekom- mendieret worden“.

Hierauf wurde Rufmeyer zu einer Probepredigt nach Greifswald gebeten, wo er Ende Mai ankam. Sie fiel zur vollen Zufriedenheit aller aus²⁾, und selbst Pappe äußerte sich dahin, daß sie ihm gut gefallen habe, nur sei ihm aufgefallen, daß der Prediger statt „ihr seid rein um des Wortes willen“ lieber übersetzt haben wollte „ihr seid jetzt rein durch das Wort“, worin er tatsächlich je nach dem Zusammenhang der nicht mehr erhaltenen Predigt vielleicht eine verdächtige, perfektionistisch klingende Äußerung sehen konnte. Der gute Eindruck, den Rufmeyer allgemein mit seiner Predigt gemacht hatte, brachte es dahin, daß nunmehr die Mehrzahl sich für seine Nominierung entschied, nachdem er sich auch gegenüber

1) Nicolaus Köppen aus Wolgast, studierte Hebräisch bei Edzardi in Hamburg und bei Opitz in Kiel, wurde 1699 in Greifswald Extraordinarius, 1706 Adjunkt der philosophischen Fakultät und schließlich 1718 Ordinarius linguarum orientalium. Er las hebräische Grammatik, ferner über Genesis, Jeremias, Jesaja, Hebräerbrief, Apostelgeschichte und schrieb zahlreiche Abhandlungen über Exegese des Alten Testaments. Er starb 1739 (nach Rosgarten, a. a. O., S. 282).

2) Lib. Dec., p. 236: „Praesentem sese stitit (Rufm.) Dnn. Collegis circa Festum Pentecostes ac prima feria in templo Nicolaitano, tertia in Mariano concionem non sine populi Ecclesiastici plausu habuit“.

Köppens Bedenken gegen seinen Traktat von der Dreieinigkeit gerechtfertigt hatte, indem er sagte, der Vernunftschluß sei natürlich nur philosophice gemacht und auch in seiner ganzen Schrift beständig nur als ein argumentum probabilitatis hingestellt mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die göttliche Dreieinigkeit der Vernunft immer ein „mystere“ bleibe. Sollte er dabei freilich philosophisch geirrt haben, so müsse ihm das Contrarium „mathematice“¹⁾ erwiesen werden. Was noch zu wünschen blieb, war dies, daß der Kandidat durch eine Disputation auch seine Befähigung zum Lehramt beweise, wenn man überhaupt jemand „vom Studiosus Theologiae zum Professore Theologiae“ so schnell befördern wollte. Pappe aber sprach sich wiederum in einem eingehenden Botum scharf gegen Rufmeyer aus. Überall, wo seine Schriften recensiert seien, sei zugleich ein großes Aber hinzugesetzt, und die Vorrede zur „Dreieinigkeit“, die er nur noch schnell habe lesen können, berufe sich ausdrücklich auf Spener und Zierold als Gewährsmänner. Weiter nimmt er im Johanneskommentar Anstoß an der von uns schon besprochenen Auslegung von 1. Joh. 1, v. 7. „Auch geben die Expressiones“, so schreibt er wörtlich, „so der Herr Christian Wendt in seinem Schreiben gebraucht, mir einige widrige Mutmaßung“²⁾. Daß Rufmeyer ein guter Prediger sei, habe seine Probepredigt gezeigt; zur Professur aber sei ein erfahrener Mann erforderlich, welche Erfahrung ein Student, der noch in keinem Amt gewesen sei, unmöglich haben könne. Ein Gesuch der Rügenschcn Praepositi und Pastoren³⁾ vom 1. Juni, die dringend baten, nicht einen „frembden, in diesen Landen Unbekannten und mit den Verhältnissen nicht Vertrauten“ (nämlich Rufmeyer) in Vorschlag zu bringen, hielten die meisten Professoren für eine „Ver-

1) Es ist nicht unwichtig, daß Rufmeyer schon damals in Pappe seinen Hauptgegner vermutete und das Wort „mathematice“ absichtlich deswegen benutzte, weil er in Pappe den Urheber der Bedenken witterte, wie eine spätere eigenhändige Nachschrift in seiner schriftlichen Rechtfertigung beweist.

2) nicht ganz mit Unrecht — werden wir hinzufügen können.

3) sie waren besonders daran interessiert, weil der Präpositus Ritter aus Bergen, „ein vornehmes Mitglied ihres Collegii und Ministerii“, mit auf der Liste stand.

messenheit“, da es den Gesuchstellern nicht zustehe, der theologischen Fakultät und dem Konzil Vorschriften zu machen. Papste jedoch nahm noch einmal die Gelegenheit wahr, nachdrücklich dagegen aufzutreten, „daß ein Studiosus Theologiae, der nie in kein ambt gewesen und Casus Consistoriales wohl nie gehört und erfahren, aus frembden Ort in diesem Lande, dessen Umstände er garnicht kundig, auch wohl nicht weiß, was Consistorialsachen auff sich haben, als wozu Erfahrung nötig wird, soll ad Professionem Theologiae ac Assessoratum Consistorii mit einmahl ascendieren und nicht erst von unten anfangen, sondern gleichsam vom Dach ins Haus steigen“.

Dennoch kam zunächst die Probendisputation zustande, die Rufmeyer sofort in wenigen Tagen in Greifswald anfertigte und schon am 15. Juni hielt: „De Donis Spiritus S. extraordinariis primitivae Ecclesiae“. Hierbei schnitt er nicht ebenso gut ab wie bei seiner Probepredigt; vor allem war es auch jetzt wieder Papste, der ihm heftig widersprach, indem er besonders dafür eintrat, dari in impiis pios motus, worauf Rufmeyer scheinbar nicht schlagfertig und überzeugend genug seinen andersartigen Standpunkt verteidigen konnte. Dadurch war der Ausgang und Gesamteindruck für Rufmeyer ein ziemlich ungünstiger¹⁾, und die meisten Stimmen fielen nun dahin aus, daß er „in der Disputation nicht sonderlich exerzieret sei“ und deshalb der Vorschlag für die theologische Professur abgelehnt werden müsse. Auch seine Theologie sei anstößig, dahin lautete wiederum Papstes Botum, weil er nicht nur einmal versichert, sondern mehrmals wiederholt habe, es sei unmöglich, daß boni motus Spiritus Sancti in homine ante fidem wären. Nur

1) Wenn man Papstes Klageschrift gegen Rufm. in St. A. 3, Bl. 120/23 glauben darf, soll Rufm. zum Schluß das ganze Auditorium angerufen haben, daß er nicht besiegt von hier ginge, worauf ein großes Gelächter ausgebrochen sei. Einen Blick in den Schluß der Disputation lassen uns auch Gebhardis Worte in Lib. Dec., p. 237, tun, wenn er dort sagt: „uterque fervidi in contradicendo, alter alterum erroris damnavit“. Er sucht dann zu vermitteln, indem er sagt, daß eigentlich keiner von beiden irrte, wenn „alter motus objectivos in irrogenitis ponebat, alter motus pios subjectivos ab irrogenitis removebat“.

Röppen meinte, und dem schloß sich Westphal¹⁾ an, daß der Ausfall der Disputation allein die Ablehnung nicht begründe, wenn gegen Orthodoxie und Leben des Kandidaten nichts Schwerwiegendes vorzubringen sei. Papkes Vorwürfe seien nicht derart, daß Rufmeyer daraufhin sofort „einer Ketzerey zu beschuldigen sey“. Die Fertigkeit im Disputieren werde sich noch üben, und man möge also von der Nomination nicht Abstand nehmen. Da man auf diese Weise zunächst zu keiner Einigung kam, mußte Rufmeyer unberichteter Sache und ungewiß über die Entscheidung von Greifswald wieder abreisen.

Schließlich fielen in einer Rundfrage vom 20. Juni die Stimmen in überwiegender Mehrzahl doch dahin aus, daß man von Rufmeyers Nominierung absehen solle, da hier nur aufrichtige Überzeugung und nicht irgendwelche Rücksicht auf den Kanzler und seine Empfehlungen mitsprechen dürfe. Nach erfolgter Einigung mit dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt, welche wegen des mit der Professur verbundenen Pastorats nötig war, erfolgte also am 29. Juli der Vorschlag ohne Nennung Rufmeyers. Jedoch Gebhardi wandte sich nun nach einem fruchtlos gebliebenen Protest an den Prorektor mit einer Beschwerde an den Kanzler und rühmte Rufmeyer, den er in 4 Wochen persönlichen Umgangs näher kennen gelernt habe. Da der Kanzler meinte, es könne nur „der Geist der Parteilichkeit sein, von welchem einige Membra sich leiten lassen müssen“, wenn man sich gegen Rufmeyers Nominierung ausspreche, so forderte er über alle Vorgänge genauen Bericht, der ihm erstattet wurde mit dem Bemerken, daß wohl die Predigt gut gewesen sei, daß dem Kandidaten aber die Qualitäten für eine Professur abgingen. Durch eine Krankheit des Kanzlers v. Dewitz und seinen Tod am 9. September 1719 kamen diese Verhandlungen zunächst wieder ins Stocken, und Papke benutzte die Zwischenzeit eifrigst zu immer neuer Polemik gegen Rufmeyer, gegen dessen Berufung man bald Schritte unternehmen müsse, bevor es zu spät sei.

1) Andreas Westphal sen. aus Anklam wurde 1709 in Greifswald Magister, besonders durch Paltzen zum Studium der vaterländischen Geschichte angeregt, 1718 ordentlicher Professor, zunächst der Eloquenz, bald der Moral und der Geschichte. (nach Kosgarten, a. a. O., S. 291.)

Doch es war zu spät, und alle Bemühungen waren vergeblich, denn am 5. Dezember 1719 wurde auf Vorschlag des neuen Kanzlers Jodocus v. Scholten die Königliche Bestallung und Botation für Rußmeyer von König Friedrich IV. von Dänemark in Kopenhagen ausgefertigt. Auf der Universität war man darüber entsetzt, da Rußmeyer nicht nur nicht vorgeschlagen, sondern ausdrücklich als untüchtig abgelehnt worden sei. Der neue Rektor Jur. Philipp Balth. Gerdes¹⁾ war der Meinung, derartige Mißachtungen der vorgeschriebenen Ordnungen und Visitationsrezepte „seynd von übler consequence und pflegen totalem ruinam nach sich ziehen. Weshalb wir, umb unsere jura und privilegia zu conserbieren, ohne allen Schein mit Hintansehung aller zu besorgenden Gefahr davor streiten müssen“²⁾. Man fragte sich, ob man Rußmeyer, der bereits in Greifswald eingetroffen war und seine Vorlesungen zur Aufnahme in den Katalog eingesandt hatte, überhaupt in die Zahl der Professoren aufnehmen solle, und Papke benutzte noch einmal die Gelegenheit, seine Stimme dagegen zu erheben. Rußmeyer habe in Theologia falsas Hypothesen gezeigt, und zwar solche, die ein discipulus orthodoxiae besser verstünde. So sei er nicht wert, ein Professor Theologiae zu werden, zumal er sie toties quoties repetiert und monitus nicht mutieren wollen, sodaß also pertinacia errorum vorliege, was er sich vor jedermann zu vertreten getraue. Gebhardi warnte ihn vor allzu kühnen Behauptungen, denn wenn man ihn zum Antritt eines Beweises aufforderte, „dürfte er wohl die Pfeife bald einziehen“, zumal zweifellos die Männer, die Rußmeyer wegen seiner „capacité und Orthodoxie“ bei Hofe empfohlen

1) Philipp Balthasar Gerdes, Sohn des jur. Professors Friedrich Gerdes, wurde in Greifswald 1708 Licentiat der Rechte und 1713 ordentlicher Professor der Geschichte und Moral. Er las Historiam universalem und ius naturae. Im Jahre 1714 erhielt er eine ordentliche Professur des Rechts und las Institutionen, Strickii examen iuris feudalis, Lauterbachii digestorum Compendium, Struvii Jurisprudentia forensis. 1734 wurde er Director des Hofgerichts, starb 1736. Abhandlung: de Germaniae in circulos, et praecipue in sex, divisionis origine 1710 (nach Rosgarten, a. a. O., S. 279). Gerdes wird uns später als eifriger Beschützer der Pietisten noch näher bekannt werden.

2) in einem Rundschreiben vom 28. XII. 1719 in Acta Un. 1.

haben, nichts unterlassen würden, ihr einmal gefälltes Urtheil aufrecht zu erhalten und durchzusetzen. So wurde denn schließlich die Reception Ruzmeyers beschloffen, die am 9. Januar 1720 durch den Rektor erfolgte, während die Einführung ins Pfarramt am 19. Januar geschah. Aber der Gedanke einer Beschwerde beim König auf dem Wege über den Kanzler wurde doch nicht fallen gelassen und blieb nicht fruchtlos, insofern unter dem 20. Februar 1720 daraufhin aus Stralsund die Antwort erfolgte, daß „solcher actus hinführo der Königl. Universität zu keinem praejudiz gereichen, sondern sie bey ihrem Recht und Privilegien fürs künftige ungehindert gelassen und conserviert werden solle.“

c) Die Berufung und Persönlichkeit Balthasars.

Am gleichen Tage mit der Bestallung Ruzmeyers war auch die für Mag. Jacob Heinrich Balthasar für die „*professio Theologiae tertia* bei der Universität Greiffswalde und Pastorat bey St. Jakoby“ erfolgt. Dieser Mann¹⁾, der spätere Schwiegerohn Gebhardis, war zunächst nach Würffels Tod zum Adjuncten der theologischen Fakultät und Mitarbeiter im Consistorium vorgeschlagen worden, wurde aber auf eigenmächtigen Vorschlag des Kanzlers v. Scholten sofort für die dritte Professur berufen, da bereits der Kanzler v. Demitz die Ergänzung der Fakultät auf die vorgeschriebene Zahl von drei ordentlichen Professoren erwogen hatte und Ruzmeyer auf Gebhardis Wunsch in Kopenhagen auf baldige Erledigung hatte dringen müssen²⁾. Auch hier wurden betr. der Aufnahme als Professor und Einführung ins Pfarramt vom Concil dieselben Bedenken geltend gemacht wie bei Ruzmeyer, doch erfolgte schließlich erstere zusammen mit der Ruzmeyers, letztere am 21. Januar und die Antrittspredigt am Sonntag darauf, am 28. Januar. Auf diese Weise bekam Gebhardi neben Ruzmeyer noch einen zweiten tüchtigen Mithelfer in seinen pietistischen Bestrebungen an die Seite, wemnschon Balthasar sich später immerhin noch als der mildeste unter den dreien offenbarte.

1) „*qui hactenus habendis collegiis privatis Sermonibusque Ecclesiasticis Theologicae suae scientiae laudatissima ediderat documenta*“ (Lib. Dec., p. 234 f.).

2) Ruzmeyer, Abgedr. Vorst., S. 60.

Die Familie Balthasar entstammte einem alten niederländischen Adelsgeschlecht, das dort in großem Ansehen gestanden hatte, zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber wegen der niederländischen Kriegsunruhen auswanderte, worauf der Adelsstand allmählich erlosch. Offenbar siedelten sich die Vorfahren damals sofort in Greifswald an, denn, als Jakob Heinrich Balthasar dort am 19. Oktober 1690 geboren wurde¹⁾, war die Familie schon als eine alteingesessene und um die Stadt wohl verdiente bekannt. Sein Vater D. Jakob Balthasar war Professor Moralium in Greifswald und zugleich Stadtsyndicus; er war ein Neffe des als Vorgänger Rangos schon gelegentlich²⁾ erwähnten hochverdienten Generalsuperintendenten Augustin Balthasar, welches letzteren Schwester Catharina wiederum die Mutter des bekannten Jenenser Professors Joh. Franz Buddeus ist, mit dem der Sohn Jakob Heinrich also in zweiter Linie als Vetter entfernt verwandt ist. Nicht minder bekannt und in Greifswald geschätzt war die Verwandtschaft der mütterlichen Linie. Die Mutter Anna Catharina war nämlich eine Tochter des gelehrten D. Friedrich Gerdes, Professors der Rechte in Greifswald und Direktors des königlichen Konsistoriums daselbst, und eine Schwester des uns schon bekannten³⁾ Juristen Philipp Balthasar Gerdes, der uns im weiteren Verlauf der Untersuchung noch öfter begegnen wird⁴⁾.

1) Die Sammlung Vit. Pom. bewahrt in Vol. 2 neben dem erneuerten Adelsbrief vom 22. XII. 1746 in handschriftlichem Original auf „Personalia des sel. Herrn Gen.-Sup. Jakob Heinr. v. Balthasars, öffentlich zu St. Nikolai verlesen am Tage der Beerdigung, den 11. Januar 1763.“ Diese stammen von Balthasars Bruder Augustin, wie ein Vergleich der Handschrift mit der des Genannten in den Universitätsakten zeigt. Ferner findet sich im Vol. 45 der Vit. Pom. das Leichenprogramm auf den Tod Balthasars mit einer Vita und einem Verzeichnis seiner Schriften sowie ein Glückwunsch und ein Trauergedicht. Die allg. dtsh. Biogr. bringt Band 2, S. 30 ff. eine Lebensbeschreibung. Rosers Lexikon behandelt J. S. Balthasar auf p. 24 und bringt in einer Anm. auf p. 25 ff. einiges über den Streit mit besonderer Berücksichtigung der Schriften Balthasars und der erschienenen Gegenschriften. Bei Rosgarten stehen kurze Angaben auf S. 288.

2) Seite 4.

3) Seite 87.

4) Vgl. zu allen diesen Angaben den ausführlichen Stammbaum „Genealogia Balthasariana“ in Vit. Pom., Vol. 2 am Ende.

Im Elternhause scheint ein bewußt und ernst christlicher frommer Geist geherrscht zu haben. Schon früh stellten die Eltern in dem „in aller Gottesfurcht und christlichen Tugenden“ erzogenen Knaben eine Neigung und Begabung zum Studium fest und gaben ihn deshalb bald in Privatunterricht bei den Lehrern der Oberklassen der Greifswalder Stadtschule. Als der Vater 1704 als Regierungsrat und Direktor der Herzogl. Justizkanzlei in Rostock in mecklenburgische Dienste getreten war, wurde auch dort der Privatunterricht fortgesetzt.

Nach dem frühen Tode des Vaters am 1. Mai 1706 zog die Mutter mit ihren Kindern wieder nach Greifswald, und Jakob Heinrich begann nun bereits mit außerordentlichem Fleiß seine Studien. Bei Joh. Philipp Balthen, Theodor Horn und Christian Saalbachius besuchte er Collegia philosophica und hörte gelegentlich auch in Geographie bei Pappe¹⁾. Vor allem aber widmete er sich dem Studium linguarum orientalium bei Nikolaus Köppen, damals noch Adjunkt der philosophischen Fakultät, und besonders bei dem uns in diesem Fach als hervorragend tüchtig bekannten Gebhardi. In der Theologie speziell war er Schüler des Pietisten Britius, genoß aber auch die kirchlich-orthodoxe Richtung in Männern wie Rumpaeus und Mayer. Besonders erfreute er sich der Zuneigung und Wertschätzung des letzteren, der den jungen Studenten im Mai 1710 zur Entlastung der verwitweten Mutter in sein Haus und an seinen Tisch aufnahm, zumal er schon mit dem Vater Freundschaft unterhalten hatte. Dort erwarb sich Balthasar durch Benutzung der ansehnlichen Mayerschen Bibliothek eine umfassende Belesenheit und tiefgehende Wissenschaft in Theologicis, daneben aber auch eine genaue Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse und des Kirchenzustandes. Auf Rat seines Gönners und Gastgeber entschloß er sich, noch in demselben Jahre den Magistergrad anzunehmen, der ihm vom Dekan der philosophischen Fakultät Saalbachius am 4. Dezember übertragen wurde.

Nach Mayers Fortgang aus Greifswald während des Krieges und baldigem Tod in Stettin begab sich Balthasar

1) Biederstädt, a. a. O., S. 11. „Der Pietisten zu Greifswald Triumph ohne Sieg. 1725“ (Sm. Nr. 1) am Ende.

zur Fortsetzung seiner Studien 1713 über Leipzig nach Jena¹⁾, wo er am 10. Mai anlangte und besonders Kirchengeschichte bei seinem Vetter Buddeus betrieb. Auch in den orientalischen Sprachen machte er weiter gute Fortschritte. Auf Ausflügen von hier schloß er in Halle Bekanntschaft mit Thomafius, Francke, Lange, Anton, mußte aber auf Verlangen der Mutter leider schon nach einjährigem fleißigen Studium Jena im Oktober 1714 wieder verlassen und besuchte auf der Rückreise noch einmal die Universitäten Halle, Leipzig und Wittenberg. In Berlin besorgte er dann in zweijähriger Arbeit die Ordnung, Katalogisierung und Verauktionierung der Mayerschen Bibliothek²⁾ zusammen mit dessen Sohn D. Joh. Abr. Mayer, dem Gatten seiner Schwester, und hatte dabei reichlich Gelegenheit, mit gelehrten Männern Verkehr zu pflegen. Er kehrte darauf 1716 wieder in seine Vaterstadt zurück, um sich nunmehr der akademischen Laufbahn zu widmen, und begann als Privatdozent Collegia in Hebraicis und Theologicis zu lesen. Besonders widmete er sich, wodurch auch sein späteres Leben und seine Schriften ausgezeichnet sind, der Kirchengeschichte in den Bahnen seines Verwandten und Lehrers Buddeus und hielt bei der großen Reformations-Jubelfeier im Jahre 1717 eine öffentliche Rede de meritis Lutheri in Pommeraniam. Durch seine Predigten erfreute er sich großer Beliebtheit und wurde unter Zustimmung des Rates der Stadt im Juni 1719 zum Adjunctus Ministerii bestimmt und bald darauf dafür ordiniert.

Der Zuneigung Gebhardis verdankte es Balthasar, daß er nach Würffels Tode dem Concil als Adjunct für die theo-

1) Wiederstädt's Mitteilung (a. a. D., S. 11), daß Balthasar auf Mayers Rat nach Jena ging, scheint sehr unwahrscheinlich und wird durch das von uns benutzte Material auch nicht belegt. Daß Balthasar erst nach dem Tode Mayers diese Universität bezog, kann uns vielleicht gerade das Gegenteil vermuten lassen, zumal der schlechte Zustand der Greifswalder Universität während des Moskowiterkrieges gerade einen früheren Fortgang Balthasars nahe gelegt hätte. Jedenfalls ist kaum anzunehmen, daß der orthodoxe Mayer seinem Schüler ausdrücklich riet, Jena aufzusuchen, das damals seinen Ruf einer kirchlich-orthodoxen Universität schon immer mehr einbüßte, sodaß man später sogar sagen konnte, „Balthasar sei in Jena verführt worden“. (Mosser, a. a. D., S. 25.)

2) vgl. S. 40, Anm. 2.

logische Fakultät vorgeschlagen wurde, was freilich auch nicht ohne Schwierigkeiten abging. Besonders Papke war es wieder, der Bedenken erhob¹⁾, einmal gegen die Lehre des Nominierten, sodann aber auch gegen dessen Alter. Jedoch nach einer zweiten Disputation erteilte das Concil seine Zustimmung²⁾ zur Präsentation Balthasars beim Kanzler v. Dewiz für die Adjunctur. Daß statt dieser die geschilderte Ernennung zum Professor Theol. tertius erfolgte, geschah wohl ohne Gebhardis weiteres Zutun, der dann erst nach der erfolgten Berufung dem neuen Kollegen merken ließ, „es würde ihm lieb sein“, wenn er sein Schwiegersohn würde. Wirklich bewarb sich auch Balthasar bald nach seinem Amtsantritt um Gebhardis Tochter aus erster Ehe, Anna Rosina, mit der er am 4. Juli 1720 den Ehebund schloß. Leider wurde sie ihm schon nach kurzer Zeit im Februar des folgenden Jahres durch den Tod entriffen, aber Balthasar mußte während des ganzen Streites immer wieder den Vorwurf hören, er habe seine Berufung erheiratet, sei nicht zur rechten Tür in den Schafstall Christi hineingestiegen, sei durch die Schürz eingetrochen und ähnliches.

d) Die kurze Generalsuperintendentur Gebhardis und der neue Generalsuperintendent Krakeviz.

Nachdem durch die Berufungen Ruzmehers und Balthasars die theologische Fakultät in Greifswald endlich wieder in der planmäßigen Weise mit drei ordentlichen Professoren besetzt war, was während des Krieges seit dem Fortgange des Britius, also über 8 Jahre, nicht mehr der Fall gewesen war, harrte zur Herstellung völlig geordneter Zustände nur noch das kirchliche Amt des Generalsuperintendenten seiner endgültigen Wiederbesetzung, da Gebhardi das Amt nur als Vicegeneralsuperintendent seit 1716 führte³⁾. Zwar hatte Karl XII. von Schweden schon am 17. Juni 1715 den Konfistorialrat Albrecht Joachim v. Krakeviz, Professor der Theologie in Rostock und

1) Siehe St. A. 5, Bl. 270 ff. von Papke und dazu Balthasars Rechtfertigung ebenda Bl. 387 ff., III. Daß Würffel ebenfalls noch Einspruch erhob, muß als eine unrichtige Angabe Papkes bezeichnet werden.

2) Lib. Dec., p. 235.

3) Lib. Dec., p. 220.

Superintendent des Mecklenburgischen Kreises, als Nachfolger Mayers für diesen Posten berufen, doch hatte dieser wegen der Kriegsverhältnisse sein Amt noch nicht antreten können. Unter diesen Umständen ernannte die jetzt herrschende dänische Regierung noch unmittelbar vor der Berufung Rufmeyers und Balthasars Gebhardi zum Professor primarius und ordentlichen Generalsuperintendenten für Vorpommern unter dem 2. Dezember 1719, nachdem sie sich zuvor beim Concil nach den üblichen Formalitäten erkundigt hatte¹⁾.

Gebhardi nahm das mit Freuden hin und sah darin wiederum ein öffentliches Zeugnis für seine Orthodoxie und Unschuld, weil man ihn sonst nicht zu so hohen Kirchenämtern berufen haben würde. Durch diese öffentliche Anerkennung der machthabenden Regierung glaubte er erneut, von der „Blame des Pietismus“ gänzlich befreit zu sein. In Greifswald aber warnte man ihn davor, sich einführen zu lassen, da „eine auf auf üble Art erhaltene Vokation noch nie in der Kirche etwas Gutes gestiftet hat“²⁾. Vor allem aber erhob der rechtmäßige Inhaber der Stelle, Krakeviz selbst, seine Stimme. Er war höchst erstaunt, von der bevorstehenden Einführung Gebhardis als ordentlichen Generalsuperintendenten zu hören, zumal er fortgesetzt mit ihm in freundschaftlichem Briefwechsel gestanden hatte, ohne daß dieser je seiner geplanten Ernennung Erwähnung getan hätte. Deshalb wandte er sich mit einem Protest an den Klerus Vorpommerns und Rügens³⁾ und machte geltend, daß angesichts seiner ordnungsmäßigen Berufung und der bereits angebahnten Friedensverhandlungen eine Neubefetzung jetzt nicht mehr nötig sei, zumal er über Gebhardi schon in Rostock mehrfach Klagen gehört habe, er sei des Pietismus verdächtig und der schlechte Zustand der Universität hinge damit zusammen.

Doch die dänische Regierung bestand allen Bedenken zum Trotz auf der Ernennung und setzte die Einführung tatsächlich durch, obwohl Krakeviz das allerdings durch sein Schreiben

1) Lit. Dec., p. 235 f.

2) Ding. Ehrenrettung, S. 54 f.

3) Dalmer, Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des D. Mr. Joach. v. Krakeviz, Stralsund 1862, S. 99 ff.

erreicht hatte, daß sich trotz mehrmaliger Aufforderung kein Präpositus zur Vornahme der feierlichen Einführung bereithalten ließ. So erfolgte sie schließlich am 17. März durch Rufmeyer in St. Nikolai, und Gebhardis Wunsch und Sehnen war endlich trotz aller Schwierigkeiten erfüllt. Er wollte freilich — so wird gesagt¹⁾ — durch diese Amtsübernahme den bereits berufenen Krakevit nicht verdrängen, sondern nahm das Amt nur aus Gehorsam gegen die herrschende Regierung an mit der Versicherung, willig zurückzutreten, falls das Land im Friedensschluß dem schwedischen Reiche wieder zugesprochen werden sollte. Inzwischen aber bemühte er sich eifrigst um die beiden neuen, ihm sehr sympathischen Kollegen, mit denen er alle Fakultätsangelegenheiten freundschaftlich besprach, obwohl sie wegen der mangelnden Doktorpromotion noch nicht in die Fakultät aufgenommen werden konnten. Das geschah erst zu Beginn des Jahres 1721 nach feierlicher Ableistung des Fakultätseides²⁾, nachdem Rufmeyer und Balthasar im September und Oktober des Vorjahres den Doktorgrad erworben hatten.

Inzwischen war am 3. Juli 1720 der Frieden geschlossen worden, und der neue schwedische König Friedrich I.³⁾ erhielt gegen ein Lösegeld von 6 Tonnen Gold Schwedisch-Vorpommern bis zur Peene von dem dänischen König zurück, sodaß das erschöpfte schwedische Reich wenigstens den nordischen Teil Pommerns sich wieder einverleiben und der 5-jährigen dänischen Regierung ein Ende machen konnte. In der Person des Grafen Johann August v. Meyerfeld wurde mit Beginn des folgenden Jahres 1721 ein neuer Königl. Schwedischer Statthalter und Universitätskanzler ernannt, und Krakevit konnte nun sein Recht auf den Posten des Greifswalder Generalsuper-

1) Balth. Samml., p. 820 ff., 824.

2) Lib. Dec., p. 240.

3) Nach dem Tode Karls XII. von Schweden bei der Belagerung von Frederikshald am 11. Dezember 1718 wurde zunächst seine jüngste Schwester Ulrice Eleonore, die seit 1715 mit dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel vermählt war, von den schwedischen Reichsständen als Königin anerkannt. Sie übergab 1720 die Regierung ihrem Gemahl Friedrich (Rosengarten, a. a. O., S. 284.)

intendenten geltend machen und schließlich auch durchsetzen, daß Gebhardi von dem Amt bald wieder zurücktreten mußte. Ihm, einem mild orthodox denkenden Manne, der sich bemühte, die guten Seiten des Pietismus zu würdigen und ihnen Verständnis entgegenzubringen, sollte es nun beschieden sein, als Generalsuperintendent die Hauptkämpfe im Greifswalder Pietistenstreit nicht nur mitzuerleben, sondern gemäß seinem Amt auch zu lenken und zu entscheiden. Da er neben seinem schon erwähnten Briefwechsel mit Gebhardi auch mit Papke schon von Kostoß aus über die Streitigkeiten und den Zustand der Greifswalder Universität korrespondiert hatte, sah man von seiten der pietistisch gerichteten Mitglieder der Universität seinem Kommen und Wirken mit Spannung und Mißtrauen entgegen. Wir werden zunächst seinen bisherigen Lebens- und Entwicklungsgang bis zum Beginn seiner Greifswalder Tätigkeit kennen lernen müssen¹⁾.

Die Familie v. Krakeviß war ein altes Mecklenburgisches Adelsgeschlecht und hatte ihren Erbsitz auf Gevezin in Mecklenburg-Strehliß, eine Meile von Neubrandenburg, im damaligen Herzogtum Mecklenburg-Güstrow. Dortselbst wurde am 28. Mai 1674 Albrecht Joachim geboren, als ältester Sohn des Erbherrn Barthold v. Krakeviß und seiner Gemahlin Elisabeth, geb.

1) Wir besitzen eine ausführliche Lebensbeschreibung für Krakeviß in E. E. F. Dalmer's „Sammlung etlicher Nachrichten aus der Zeit und dem Leben des D. Albr. Joach. v. Krakeviß“, die ebenso wie die Darstellung in der Allg. dtsh. Biogr. Band 17, S. 23 ff. allgemein zugänglich ist. Die Wit. Pom., die Dalmer nicht direkt benutzt hat, obwohl er in der Hauptsache auf demselben Material fußt, bringen in Vol. 22 und 54 z. T. in mehreren Exemplaren: das von Jac. Heinr. Balthasar verfaßte Leichenprogramm auf den Tod Krakevißens mit Vita und Verzeichnis seiner Schriften, die Leichenpredigt des Archidiaconus von St. Nikolai M. Gottfried Pfl mit „Rühmlichst geführtem Lebenslaufe“ sowie die im Trauerhause gehaltene Leichenabhandlung von Andreas Ritter-Bergen, ferner zahlreiche Trauer- bezw. Glückwunschgedichte anlässlich des Todes bezw. der Übersiedelung nach Greifswald. Letztere besonders hat E. Lange, a. a. D., S. 24 ff. in ihrer Bedeutung für die Beurteilung Krakevißens kurz auszuwerten versucht. Krakeviß selbst sagt in seinem aktenmäßigen Bericht über die Greifswalder pietistischen Streitigkeiten, der 1732 erschien und in Sm. unter Nr. 5 zu finden ist, auf S. 3 f. und S. 7 einiges über seine Entwicklung, sein Amt und seine Person, ebenso in Bib. Dec., p. 242 einiges über seine Tätigkeit in Kostoß. Rosgarten, a. a. D., bringt ganz kurze Angaben auf S. 288.

v. Engeln, einer Tochter des schwedischen Obern und Erbge-
 fessenen Hans v. Engeln. Schon vor der Geburt hatte die
 Mutter den Knaben für den geistlichen Stand bestimmt, und
 er entschloß sich auch wirklich schon früh zum theologischen
 Studium, ein Beweis dafür, daß kirchlicher Sinn und eifriges
 religiöses Leben in der Familie geherrscht haben muß. Dennoch
 dürfte es verfehlt sein, hier schon von „pietistischen Einflüssen“
 in dem Elternhaus reden zu wollen, da die pietistische Be-
 wegung ja eben erst im Beginn war und die Erweckung wohl
 kaum schon oder höchstens in ganz vereinzeltten Fällen bis ins
 nördliche Deutschland vorgeedrungen war. Auch die Wahl der
 Lehrer des Knaben spricht dagegen, denn in Männern wie
 Seligmann, D. Hollaz und Schomer war er der Erziehung von
 Gelehrten anvertraut, die durchaus in dem Rufe kirchlicher
 Rechtgläubigkeit standen, wenn sich damit auch besonders bei
 Hollaz eine große Milde gegen Pietismus und Syncretismus
 paarte. Schon im 16. Jahre machte der Sohn seine ersten
 Versuche im Predigen, und die Mutter hatte die große Freude,
 als ihrer letzten mitangehörten Predigt der ersten Predigt ihres
 Sohnes zuzuhören¹⁾.

Nachdem Albrecht Joachim im Jahre 1691 im Alter von
 17 Jahren die Universität Rostock bezogen hatte, kam er dort
 mit seinen theologischen Lehrern Quistorp und Johannes Fecht
 unter ganz entschieden kirchlich-orthodoxen Einfluß und trat
 besonders mit Fecht, der Säule der Orthodoxie, in ein enges
 Verhältnis²⁾. Nach 7-semesterigem Studium in Rostock, während
 dessen er schon zum ersten Mal unter Fecht disputiert hatte,
 begab sich der junge Student 1695 auf Reisen nach Kopen-
 hagen, wo er am Hofe König Christians V. Aufnahme fand.
 Hier disputierte er schon im September 1695 de mortificatione
 membrorum corporis nach Col. 3,5 und zeigte dabei deutlich
 seine Stellung zur orthodoxen Lehre einerseits und dem Pietis-
 mus und anderen Anfeindungen gegenüber der Kirche seiner
 Zeit andererseits. In gelehrter Exegese schied er scharf zwischen
 dem Gestorbenen, dem einmal in der Taufe geschehenen bene-

1) Nach Phls Angabe in der Leichenabhandlung a. a. O.

2) Vgl. die Memoria Johannis Fechtii von dessen Sohn Joh. Guß-
 Fecht, p. XIV.

ficiam collatum, und dem das ganze Leben hindurch zu vollziehenden Erträgen, dem officium praestandum. Durch die Gnade des ersteren müssen wir in dem zweiten den vitiosis motibus widerstehen und die Herrschaft der Erbsünde brechen. Im zweiten polemischen Teil wandte er sich dann gegen die pietistische Lehre von der Vollkommenheit und den guten Werken, indem er die Erneuerung der Frommen als nicht vollkommen bezeichnete, da schon die Begierde, die immer wieder auftrete, als Sünde bezeichnet werden müsse. Die Vollbringung guter Werke aus eigenen Kräften wird bestritten, insofern die guten Werke Frucht des von Gott geschenkten, im Glauben ergriffenen Heils seien, sodaß sie von diesem Gesichtspunkt aus auf keine Weise als Coefficienten des Heils oder als verdienstliche Ursache des ewigen Lebens angesehen werden könnten. Mit einem Geschenk des Königs von 400 Talern verließ er Kopenhagen wieder und brachte in Leipzig seine theologischen Studien zu Ende. Auf der Rückreise von dort berührte er Jena, Halle und Erfurt und lernte also auch die Pietisten direkt an der Quelle kennen.

Nachdem er nach Rostock zurückgekehrt war, disputierte er unter Quistorp de Christo unica spe nostra und erklärte sich dabei energisch gegen den Pietismus als einen Zuwachs des „Reichs der Finsternis“, indem er den Pietisten vorwarf, daß sie aus den stinkenden Faulgruben des eigenen Verdienstes Trost suchen und sich durch den falschen Grundsatz täuschen ließen, als ob alle, sie seien Lutheraner, Calvinisten, Anabaptisten, Arianer oder was sonst, die nach Christi Vorschrift sich geführt, Erben des ewigen Lebens sein sollen, ein socinianischer Lehrsatz, der leider auch von vielen Lutheranern mit dem Munde und mit der Feder gebilligt werde. Fecht sprach daraufhin seinem Schüler sein Wohlgefallen aus. Mit einer Disputation über die symbolischen Bücher und die neuesten Streitigkeiten in der Kirche erwarb sich Krakewitz im November 1698 den Grad eines Baccalaureus und promovierte schon im September 1699 zum Doctor. Theol., obwohl er, was dazu nötig war, schon im Baccalaureat geleistet hatte. Seine „nicht verborgenen Fortschritte überstiegen das herkömmliche gesetzliche Maß bedeutend“¹⁾.

1) Dalmer, S. 20.

Schon vor seiner Doktorpromotion und seiner in demselben Jahr vollzogenen Eheschließung mit Dorothea Margaretha v. Boß, der Tochter des ehemaligen Rittmeisters Georg Ulrich v. Boß, Erbherrn auf Givitz, war Krakevitz zu seinem ersten akademischen Lehramt gelangt, indem ihn der Herzog Friedrich Wilhelm 1699 zum Professor der orientalischen Sprachen und der Katechese in der philosophischen Fakultät der Universität Rostock berufen hatte. In einer zu Beginn des nächsten Jahres gehaltenen Disputation de regeneratione polemisierte der junge Professor außer in der Vorrede nicht gegen die Pietisten und gedachte auch nicht der Lehre von der Theologia irregeniti. Aber noch in demselben Jahre trat er scharf gegen D. Adam Rechenbergs, des Schwiegersohnes Speners, Lehre vom peremptorischen Heilstermin auf, welche die Anschauung vertrat, daß Gottes Gnade bei einem unbußfertigen Sünder auch schon vor seinem leiblichen Tode ihr Ende erreichen könne und dann die göttliche Gnade in der letzten Lebenszeit des Sünders nicht mehr in und an ihm wirke. Er schrieb hiergegen seine „Schriftmäßige Untersuchung der Lehre vom termino der göttlichen widerrufenden Gnade, Rostock 1700“, die sich durch Ruhe und Besonnenheit vorteilhaft vor der zeitgenössischen Polemik auszeichnet. Aber eben gerade seine vom Anstand, wenn nicht aus christlicher Liebe gebotene milde Sprache gegen einen anerkannten Pietisten führte dazu, daß er von unverständigen orthodoxen Kollegen selbst des Pietismus beschuldigt wurde, obwohl er sehr gründlich die pietistischen Irrtümer widerlegt hatte. Der Verdacht auf Pietismus wurde noch dadurch gesteigert, daß Krakevitz selbst theologische Kollegs in deutscher Sprache ankündigte, was so gegen alles Herkommen war, daß man darin Collegia pietatis witterte, zumal als er 1704 Luthers Katechismus zum Gegenstand einer öffentlichen Vorlesung in deutscher Sprache machte, wozu ihn wahrscheinlich die Unkenntnis des Katechismus in weiten Teilen des Volkes veranlaßte, eine Not, aus der heraus auch später 1717 sein Mecklenburgischer Landeskatechismus geboren wurde. Da die Verdächtigungen jedoch nicht nachließen, gab er 1706 zu seiner Rechtfertigung seine „Ausführliche Vorstellung wegen seiner auf der Universität Rostock geführten Lehre“ heraus.

Doch der Streit brach noch in demselben Jahre aufs neue aus, als Krakevič in einer Schrift gegen Christianus Democritus (Conrad Dippel) Vorschläge zu einer Union zwischen Lutheranern und Reformierten machte, die etwa mit den Ansichten des Pacificus Verinus (Voescher) übereinstimmten und von Sebastian Edzardi in Hamburg als literarischem Gegner angegriffen wurden¹). Dazu kam noch 1707 der Vorwurf eines unsittlichen Lebenswandels gegen Krakevič von seiten der Mitglieder der theologischen Fakultät. Obwohl der Beschuldigte auf dem Wege des Prozesses seine Unschuld erwiesen hatte, lehnte er doch, um nicht seinen Fortgang als ein gewisses Eingeständnis seiner Schuld sich auslegen zu lassen, mehrere in demselben Jahre 1707 an ihn ergangene Rufe ab, vor allem auch den ehrenvollsten, einen Ruf als ordentlicher Professor der Theologie nach Greifswald in die durch Dassovs Tod erledigte Stelle, in die dann statt seiner, wie wir schon sahen, Britius eintrat. Auf Mayers Betreiben hatte ihm die schwedisch-pommersche Regierung diesen Posten angeboten, weil er „wegen der vielen Zeugnisse für seine Orthodogie dessen als würdig erachtet“ wurde²). Krakevič aber blieb auf seinem Posten in Rostock und erhielt hier endlich am 22. Februar 1708 eine außerordentliche theologische Professur. Durch ein chronisches Brustleiden, das ihm auch im späteren Amt und Streit in Greifswald viel zu schaffen machte und oft hinderlich war, ließ er sich an seinen Arbeiten nicht hindern, als deren Frucht er 1711/12 ein größeres Werk, mit Register über 1000 Oktavseiten umfassend, herausgeben konnte: „Gründlicher und deutlicher Vortrag der vornehmsten christ-lutherischen Glaubenslehren wider Democriti Schild der Wahrheit“. Der Untertitel zeigt schon an, daß der Gegensatz gegen Democritus der rote Faden ist, der sich durch das ganze Werk zieht, in dem des Gegners „Schild der Wahrheit“ auch wörtlich abgedruckt ist.

1) Noch nach 28 Jahren freute sich Pappe darüber, wie Edzardi den Krakevič „heimgeleuchtet“ habe (Dalmer, S. 52).

2) so zitiert Dalmer, S. 55; ein Zeichen, daß die bisherigen theologischen Streitigkeiten diesem Rufe Krakevičens ernstlich noch keinen Eintrag getan hatten.

Endlich am 3. Mai 1713 ernannte der Herzog Krakevič zum ordentlichen Professor der Theologie, Konsistorialrat und Superintendenten des Mecklenburgischen Kreises, in welchem Posten Krakevič segensreich wirken konnte, indem er mehr durch persönliche Einwirkung in Zusammenkünften auszurichten mußte als auf dem bürokratischen Wege der Reskripte. Bedeutsam für jene Zeit war es, daß Krakevič warm für die Heidenmission eintrat, für die er vielleicht noch wärmere und herzlichere Worte gefunden und gebraucht hätte, wenn er nicht hätte fürchten müssen, daß man dann erneut den Verdacht des Pietismus gegen ihn geltend machte¹⁾. 1715 wurde er Rektor, jedoch trotz längerer Vakanzverwaltung nicht zur Generalsuperintendentur von den Ständen präsentiert, weil er im „Geruch des Pietismus“ stand.

Da erhielt er am 17. Juni 1715 von Karl XII. von Schweden die Berufung zum Generalsuperintendenten von Schwedisch-Pommern und Prof. Theol. prim. in Greifswald, konnte aber, wie wir schon erwähnten, wegen der Besetzung Pommerns im nordischen Krieg dies Amt erst nach dem Friedensschluß 1721 antreten. Inzwischen wirkte Krakevič in Rostock noch in reichstem Segen, berichtete noch im Jahre 1717 über die 200-Jahrfeier der Reformation in Rostock²⁾ und schuf vor allem in diesen Jahren den 1717 erschienenen mecklenburgischen Landeskatechismus, eine Schöpfung von besonders hervorragender Bedeutung, wie schon daraus deutlich wird, daß der Katechismus, in der Form fast unverändert, sich seit 1718 in weiten Kreisen Mecklenburgs bis heute gehalten hat. Auf einer gemeinsamen Konferenz sämtlicher Superintendenten Mecklenburgs wurde der neue Katechismus durchberaten, der eigentliche Schöpfer aber ist Krakevič allein. Unter Verwertung der vielen verschiedenen Katechismen, die in Mecklenburg im Gebrauch waren, schuf er einen einheitlichen neuen, der eine klare populäre Erklärung der Heilswahrheiten brachte, damit

1) Er legte seine Gedanken darüber nieder in einer 1715 veröffentlichten Schrift „über die Heidenbekehrung, welche bis dahin keineswegs vernachlässigt, jedoch zu hoffen und noch weiter zu fördern sei“.

2) „Nachricht von dem zweiten Jubelfest der evangelisch-lutherischen Kirche, wie es auf der Universität Rostock celebrieret worden“.

aber leider den formellen Mangel langer Fragen und weitläufiger Antworten verband.

Als dann endlich am 7. Januar 1721 die Übergabe des Landes bis zur Peene an Schweden erfolgt war, gab Friedrich I. von Schweden sofort dem General-Gouverneur Befehl zur Einführung Krakevikens in sein neues Amt, kraft dessen er dieselben Funktionen zu bekleiden haben sollte wie sein Vorgänger Mayer¹⁾. In Rostock bedauerte man den Fortgang des besten Lehrers, „der allzeit in rechter Lehre blieben“ und „dem der Land der Neurungen verhaßt“, sehr, wofür die vielen Gedichte aus diesem Anlaß Zeugnis geben, welche die Vitae Pomeranorum aufbewahren.

Bis zum Oktober war Krakevik noch mit der Aufarbeitung des in seinen mecklenburgischen Ämtern Vorliegenden beschäftigt, wurde jedoch inzwischen am Sonntag Cyaudi 1721 bereits in Greifswald eingeführt, und zwar durch den Praepositus Brunst aus Poserik in Vertretung seines gerade erkrankten Kollegen Ritter in Bergen, dem sonst die Einführung von alters her zustand²⁾. In derselben Woche noch erfolgte auch die Rezeption in die Professur. So führte Krakevik zunächst seine Ämter als Generalsuperintendent über 2 Fürstentümer, wobei erschwerend ins Gewicht fiel, daß er im Pommernlande noch gänzlich unbekannt war und dort durch den Krieg arg zerrüttete kirchliche Zustände vorfand. In den kirchlichen Handlungen hatten sich manche Mißbräuche eingeschlichen, und die lutherische Rechtgläubigkeit schien stark bedroht; die Besorgnis, daß das „verderbliche, fanatische, pietistische und indifferen-tistische Unwesen“ sich einschleiche, war nicht ganz unbegründet. Im Konsistorium herrschte, durch den Krieg verursacht, größte Unordnung, sodaß der neue Generalsuperintendent doppelt schwere Arbeit hatte, das Archiv zunächst zu ordnen und sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden. Neben diesen Arbeiten

1) Der nicht unter schwedischer Herrschaft ernannte und eingeführte Generalsuperintendent Gebhardi wird dabei absichtlich unerwähnt gelassen.

2) Brunsts Einführungs predigt war sehr kurz, sie dauerte nur 1 1/2 Stunde; Ritter predigte bei Rußmeyers Einführung 3 Stunden bei „excessiver Kälte“, sodaß die Zuhörer sich immer wieder in der Sakristei aufwärmen mußten (Dalmer, S. 140).

lastete auf ihm das Pastorat bei St. Nikolai, die Praepositur Synodi Gryphiswaldensis, die Superintendentur über Greifswald, das Plebanat Güktau, die Professura primaria, die durch jedesmalige Abgabe des ersten Botums besondere Sorgfalt und Mühe erforderte, ferner die Verwaltung von Eldena, der Vorsitz im Konsistorium, das Profanzelariat und Curatel der Universität; dazu trat dann sofort im nächsten Jahre das Dekanat der theologischen Fakultät und das Rektorat der Universität. Angesichts dieser vielen Ämter bedarf es wohl kaum eines weiteren Kommentars, um verständlich zu machen, daß Krakeviz von früh bis abends, von morgens bis in die Nacht zu tun hatte, wenn er den vielen an ihn gestellten Anforderungen, zumal bei seinem schwächlichen Gesundheitszustand, nur einigermaßen gerecht werden wollte. Es ist sicher nicht übertrieben, wenn er selbst sagt¹⁾, daß er oft „bey Tische mit Amtsgeschäften fatigieret“ war.

2. Der Wiederbeginn des Streites auf Papkes Veranlassung und die gescheiterten Einigungsverhandlungen innerhalb der Universität.

a) Die Vorsichtsmaßregeln gegen den Pietismus und Papkes Denunciationschrift nach Schweden vom 25. VII. 1723.

Nachdem nun Krakeviz das Amt des Generalsuperintendenten und des ersten theologischen Professors übernommen hatte, war Gebhardi auf diese Weise „außer aller Bedienung“. Gegenüber seinen eifrigen Bemühungen, wieder eine Professur zu erhalten, hielt Krakeviz es für seine Pflicht, vor Gebhardi zu warnen, da er doch von Irrlehre nicht ganz frei zu sprechen sei und die Universität in keine neue Unruhe versetzt werden dürfe. Doch zu Anfang des Jahres 1722 traf von König Friedrich I. eine neue Vakation für Gebhardi als Professor der Theologie und Assessor Consistorii ein, da er nach seinen großen Verdiensten nicht länger vom Amt ausgeschlossen sein sollte. Doch wurde ausdrücklich bemerkt, daß die dem Gebhardi imputierten irrigen Lehrrsätze weder von ihm noch von der Priester-

1) Aftenm. Bericht, Sm. Nr. 5, S. 10.

schaft, weder in Predigten noch in Lektionen irgendwie berührt werden sollten. Nun hatte gerade Pappe in einem Schreiben an Krakevič vom 23. März 1722¹⁾ eine Reihe von Sätzen aus Gebhardis Schriften gesammelt und dazu die Frage gestellt: „Ob solcher Redensarten ungeachtet die *Orthodoxia salva* bliebe?“ Krakevič hatte diese Thesen zur Äußerung an Gebhardi gesandt, ohne den Urheber namhaft zu machen, und gefragt, ob er die Sätze als die seinen anerkenne, und wie er sie mit der *analogia fidei* zu vereinbaren gedächte. Gebhardi warf dem Autor zwar Verdrehung der Worte und Sätze vor, sodaß er ihm Meinungen beilege, die er keineswegs als die seinen anerkennen könne, erklärte sich aber schließlich doch vor seiner unmittelbar darauf erfolgenden Rezeption ins Konzil und Konsistorium²⁾ sogar schriftlich dahin, daß er sich aller dieser Sätze enthalten wolle, da die Aufnahme von einer entsprechenden Erklärung abhängig gemacht wurde.

Balthasar sollte nach den hierdurch neu geschaffenen Verhältnissen gemäß der königlichen Verfügung auch als nunmehriger vierter Professor dennoch Mitglied des Konzils und Konsistoriums bleiben, mußte sich aber damit zufrieden geben, daß er zu Lebzeiten seines Schwiegervaters den Fakultätsitzungen nicht beiwohnen durfte. Zwar hatte er gerade in der Zeit der Wiedereinsetzung Gebhardis mit seiner *Disquisitio de zelo Pomeranorum contra Reformatos* beim Kanzler Anstoß erregt, doch hatte Krakevič sich nachdrücklich und mit Erfolg dafür eingesetzt, daß in der Schrift nichts Verwerfliches enthalten sei³⁾. Zuvor hatte Balthasar schon sogleich bei Antritt seiner Professur im Jahre 1720 in einem Programm⁴⁾ in einer auch

1) Sm. Nr. 5, S. 11. Die obige Schilderung überhaupt auf Grund von Sm. Nr. 5, S. 8 ff. und Lib. Dec., p. 242 ff.

2) Lib. Dec., p. 244: 31. März „*denuus receptus est in Concilium Academicum ut secundus Theologus et in Regium Consistorium ut Assessor primus, vir summe reverendus etc. Gebhardi.*“ (Eintragung von Krakevič.)

3) Lib. Dec., p. 243.

4) De quaestione: *an ministerio pastoris orthodoxi, non legitime vocati, sit utendum.* Vgl. Balthasar „Kurzer Bericht von dem, was ihm 1729 zu Stralsund zur Erklärung vorgelegt.“ 1732 (Sm. Nr. 9), S. 15.

von den Gegnern später immer anerkannten Weise¹⁾ durchaus orthodoxe Ansichten vertreten. So hatte Krafewik alles getan, um die Universität vor neuen Bewegungen und pietistischen Unruhen zu sichern. Ruzmeyer hatte sich auf eine Aussprache, die Krafewik auf Betreiben Paptes mit ihm gehabt hatte, in durchaus befriedigender Weise erklärt, und Gebhardi hatte ausdrücklich versprochen, sich aller ihm vorgeworfenen irrigen Sätze in der Zukunft zu enthalten, während Balthasar ganz unaufgefordert in Wort und Schrift seinen orthodoxen Sinn gezeigt hatte.

Das war auch unbedingt im Sinne der wiedereingesetzten schwedischen Regierung, die ein ungleich strammeres Regiment führte als die dänische, welche sich, wie aus unseren Schilderungen deutlich genug hervorging, sehr lasch und gleichgültig, wenn nicht gar geneigt, gegen den Pietismus gezeigt hatte. Die schwedische Regierung, die selbst in ihrem Mutterlande traurige Erfahrungen mit dem antikirchlichen Pietismus gemacht hatte²⁾, trat dagegen nun wieder mit aller Schärfe ein. Schon in einem während des Krieges ergangenen Religionsauschreiben Karls XII. vom 2. November 1717³⁾ war ausdrücklich gefordert, daß der Artikel von der Rechtfertigung und Wiedergeburt rein und lauter der Gemeinde vorgetragen werden solle „und nicht, wie andere tun, die sich dennoch für Protestanten ausgeben wollen, und gleichwohl diese Artikel mit den Werkheiligen ineinander mengen, indem sie dasjenige, was Gott dem Herrn allein zukommt, auch denen Menschen durch ihre guten Werke, welche in der Rechtfertigung dem Glauben entgegengesetzt werden, zuzueignen pflegen.“ Im besonderen erhalten die Buchhändler, -binder und -drucker Anweisung, gotteslästerliche Bücher abzuschaffen und zurückzuhalten, worüber die Censoren der Bücher zu wachen

1) Vgl. Annotationes ad Jac. Heinr. Balthasaris Relationem brevem, 1732 (Sm. Nr. 11), § 10.

2) Die Anshuld. Nachr. 1727 geben auf S. 781 ff. einen knappen Überblick: „Nachricht wegen des neueren schwedischen Pietismi und der dahin gehörigen Edfitte.“ Leider mußte ein darauf fußender Erfurs über die Ausbreitung des Pietismus in Schweden der bei der Drucklegung notwendigen Kürzung zum Opfer fallen.

3) Anshuldige Nachrichten, 1720, S. 654 ff.

haben¹⁾. Ferner „sollen alle heimlichen Zusammenkünfte der sogenannten Pietisten auf keine Art und Weise, zufolge unserer Ediktis . . . noch die neuen inspirierten Schwärmer in unserem Lande geduldet, sondern denen Juden, Zigeunern, Quäkern und Quackalbern gleich geachtet werden. Die aber per sententiam huius cleri legaliter condemnirte Sonderlinge sollen ihre verbotenen Irrtümer durchaus im geringsten nicht austreuen, sondern sich vielmehr unseren Glaubensbüchern confirmieren, widrigenfalls die schon in rem iudicatam ergangene Sentenz von uns confirmiert und nach Beschaffenheit ferneren Verbrechens ernstlich soll exequieret werden.“ So schien durch strenge Gesetze und ein scharf wachsameres Auge, das auf ihre genaue Durchführung sah, von seiten der schwedischen Regierung alles getan, um ein erneutes Ausbrechen des Pietismus zu verhüten.

Doch es war nur eine Ruhe vor dem Sturm, wenn wirklich daraufhin ein Jahr lang Ruhe und Frieden an der Greifswalder Universität zu herrschen schien, denn gerade auf Grund der Verordnungen gegen den Pietismus glaubte Pappe schon ein Jahr später, 1723, seine Stimme zum Schutze der Rechtgläubigkeit erheben zu müssen. Er hatte mit großen Erwartungen dem Kommen des neuen Generalsuperintendenten entgegengesehen und von seinem Eifer für die Orthodogie, welcher Ruf Krakevitz vorausging, sich viel Unterstützung versprochen, obwohl sich auch Leute gefunden hatten, die Krakevitz aus Rostock kannten und sich Pappe gegenüber geäußert hatten, er würde wohl nicht viel Freude an ihm finden²⁾. Indessen brieflich hatte Krakevitz ihm früher deutlich genug gesagt, daß er von dem traurigen Zustand der Universität gehört habe, Gebhardi im besonderen für verdächtig halte und nach der Amtsübernahme alles tun wolle, um die reine Lehre zu heben und die Universität wieder in mehr Ansehen zu

1) Das Verbot des Druckes von Schriften ohne Censur erneuerte der Kanzler am 28. X. 1722, und nach der königlichen Bestätigung vom 10. III. 1724 wurden die Censurae Facultatum wieder eingeführt.

2) Wahrer Bericht und gründliche Widerlegung des sogenannten Aftenn. Berichtes von einem aufrichtigen Pomerano. (Sm. Nr. 6) 1732, S. 20, § 35.

bringen¹⁾. Das nahm Pappe von vornherein sehr für den neuen Generalsuperintendenten ein, sodaß er mit Schmerzen auf ihn gewartet und auf seine Wirksamkeit im Geiste der Orthodoxie große Hoffnungen gesetzt hatte!

Je mehr Krakeviz es aber an dem gewünschten blinden Eifer für die Orthodoxie mangeln ließ und sich bemühte, auch die gegnerische pietistische Seite zu verstehen und das Berechtigte an ihr anzuerkennen, um dadurch beiden Theilen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ein Verfahren freilich, durch welches er es mit beiden Parteien gleichzeitig verdarb, desto mehr rückte Pappe von ihm ab, bis er schließlich aus dem anfänglichen großen Freunde und Verehrer ein scharfer Gegner Krakevizens wurde und diesen selbst des Pietismus beschuldigte. Zwar vollzog sich dieser Schritt von seiten Pappes zunächst langsam, und noch in einem Schreiben vom 17. I. 1724 an die Regierung nannte er Krakeviz „einen Mann, der lobenswürdig“²⁾. Aber die Entfremdung zwischen den beiden Männern hatte doch schon längst begonnen, denn schon die Behandlung der von Pappe bei Gebhardis Wiedereinführung 1722 geltend gemachten Bedenken hatte den für die Orthodoxie eifernden Beschuldiger keineswegs befriedigt. Daß Krakeviz, der nach seinen Briefen aus Rostock doch Gebhardi schon zur Genüge kannte, den Beschuldigungen nicht mehr Wert beimah und sie nicht mit größerer Sorgfalt untersuchte und behandelte, behagte Pappe keineswegs. Wenn ferner der Generalsuperintendent tadelte, daß der Beschuldiger nicht die *gradus admonitionis* eingehalten habe, nach denen er zunächst mit Gebhardi *privatim* hätte verhandeln sollen, und seine Bedenken hatte, einen Kol-

1) Gründliche Widerlegung einiger in dem sogenannten altenm. Bericht vorkommenden Beschuldigungen von Jeremia Pappe (Sm. Nr. 7), 1732, S. 6; Brief Krakevizens vom 4. V. 1720: „Der Status Universitatis vestrae affligieret mich sehr (weil nämlich solche neuerlichen Lehren eingerissen). Man habe nur noch einige Zeit *passience*, bis die Hülfstunde komme: ich habe dem König und der Königin alles kund gemacht, wie es in Greifswald dahergeht“. Der Brief rühmt dann weiter Pappes „*Dexterrität*“, daß er sich diesem Untwesen widersetzt habe, ermahnt ihn, sich weiter den Neulingen zu widersetzen und gibt zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, Gott würde das angefangene Werk schon zu Ende führen.

2) Sm. Nr. 5, S. 109; Sm. Nr. 7, S. 55.

legen der Heterodoxie zu beschuldigen, ohne ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben, so war das eine Vorsicht und Zaghaftigkeit, die der eifernde Pappe nicht ertragen konnte, die ihm vielmehr den ersten Hinweis darauf gab, daß Krakevič nicht der Mann war, für den er ihn nach seinen bisherigen Äußerungen und Briefen gehalten hatte. Diese selbst gemachten Erfahrungen und Briefe von auswärtigen Theologen zeigten ihm deutlich, daß Krakevič „auf beiden Seiten hinken will“ und ein „Zweiächser“ sei, der es mit keiner Partei verderben wolle¹⁾.

Als Pappe nach einjähriger Ruhe neuen Grund zu Klagen zu haben glaubte, wandte er sich deshalb mit seinen Beschwerden nicht mehr an Krakevič, von dem er offenbar keine ausreichende Erledigung derselben erwarten konnte, sondern reichte am 25. Juli 1723 seine Denunciationschrift direkt an das Kgl. Konfistorium in Stockholm ein mit der Bitte, sie dem König selbst vorzulegen²⁾, wodurch er sich eine exaktere und befriedigendere Behandlung seiner Anklagepunkte versprach. Diese Klageschrift Pappes, welche die Geburtsstunde des Hauptstreites zwischen Orthodorie und Pietismus an der Universität Greifswald bezeichnet, der dann erst in der Stralsunder Kommission 1729 und dem dort ausgearbeiteten Plakat vom 31. März 1730 sein wenigstens offizielles Ende fand, wird nun in diesem und dem folgenden Abschnitt näher zu betrachten sein.

Ein sachlicher und ein persönlicher Grund gaben den Anstoß zu Pappes erneutem Vorgehen. Einmal nahm er Anstoß an Rußmeyers Stellung zur Philosophie, die dieser in jeder Weise als für einen Theologen unnütz, ja sogar schädlich, hinstellte, indem er von der Kanzel, vor Studenten und Professoren „sehr odios von der philosophischen Wissenschaft“³⁾ sprach. Daraus scheint Rußmeyer sofort nach Beginn seiner Greifswalder Wirksamkeit kein Hehl gemacht zu haben, denn

1) Sm. Nr. 7, S. 8 und 14.

2) Sm. Nr. 5, S. 12 ff.; Sm. Nr. 6, S. 5; Sm. Nr. 7, S. 7 f.

3) Sm. Nr. 6, S. 5, § 6. Leider bringt der Sammelband *Lectiones Academiae Gryph. der Greifsw. Univ. Bibl.* (Sign. Hs. 320 a) die *Series Lectionum* erst von 1731 ab, sodaß die Vorlesungen Rußmeyers aus früherer Zeit nicht festzustellen sind. Nach *Lit. Dec.*, p. 246 gab offenbar eine Disputation Rußmeyers den eigentlichen Anlaß.

Krafevič hat angeblich sofort nach seiner Ankunft die philosophische Fakultät darauf hingewiesen mit dem Rat, das nicht ohne Widerspruch hinzunehmen¹⁾. So bestätigte sich ein Verdacht, den Papke sofort bei den Verhandlungen über die Wiederbesetzung der theologischen Professur gegen Rufmeyer geltend gemacht hatte, indem er darauf hinwies, daß der Vorgeschlagene in Kopenhagen eine *Professio Metaphysica* abgelehnt habe, weil er davon nichts verstände und überhaupt die Philosophie gering achte²⁾. Jetzt entschloß sich Papke, ein Programm gegen Rufmeyers abfällige Äußerungen gegenüber der Philosophie herauszugeben, „*Programma de dignitate et fama Königii*“, weil sich gegen des letzteren *Theologia positiva-acroamatica*, das hochorthodoxe Handbuch der Dogmatik, das mit den Formeln und Methoden der neuaristotelischen Philosophie die christliche Lehre darstellte, im besonderen Rufmeyers Angriffe richteten. Doch das Concil verhinderte den Druck, um „unnötige Kollisionen inter Collegas“ zu vermeiden.

Dazu kam, daß Papke gehofft hatte, bei der Rektoratswahl 1721 schon zum Rektor gewählt zu werden, während sämtliche Stimmen an seiner Stelle auf Köppen fielen. Darüber war er sehr erregt und sah darin einen Beweis, daß das ganze Concil mit den Pietisten „favorisire“ und ihm auf diese Weise nur alle Gelegenheit nehmen wolle, irgendein Programm zu schreiben. Er beschwerte sich deshalb bei dem Kanzler, wurde aber auf Grund der Verteidigung der Wahl durch Gebhardi und Gerdes abgewiesen und hatte auch denselben Mißerfolg, als er mit seiner Klage weiterging an das Tribunal. Einseitigen beruhigte er sich, als zunächst Krafevič bis zum Mai 1723 das Rektorat bekam. Nachdem jedoch danach tatsächlich der schon erwählte Köppen Ostern 1723 das Amt übernommen hatte, war das Maß für Papke voll, und er reichte bald darauf seine Denunciationschrift ein³⁾.

1) so nach Papkes Angabe in Sm. Nr. 7, S. 49.

2) Acta Un. 1, Papkes Votum auf das Rundschreiben des Prorektors Horn vom 31. 5. 1719.

3) Vgl. Phil. Balthas. Gerdesii, *Vindiciae dissertationis de Jurisprudencia non Papizante* 1732 (Sm. Nr. 21), S. 15 ff. und das Schreiben von demselben in St. A. 3, Bl. 405 ff. Die Denunciationschrift ist wörtlich abgedruckt in Sm. Nr. 5, S. 17 ff., eine Kopie davon befindet sich in St. A. 3, Bl. 35/36.

Er beginnt darin damit, daß nach dem Tode Meyers unter der dänischen Regierung der Pietismus auf der sonst für die reine Lehre streitenden Universität Greifswald sich sehr geäußert und auch einige Theologen „infiiziert“ habe, deren Partei sogar auch die Juris-Consulti halten. Weil er sich dem bisher nach bestem Vermögen widersetzt habe, sei er schon zahlreichen Verfolgungen ausgesetzt gewesen. Für Einzelheiten genüge ein Hinweis auf die beigegeführten Lehrräse, aus denen die irrigen pietistischen Lehren deutlich hervorleuchteten. Nur daß Rußmeyer die Philosophie „gar verächtlich traktiert“ und es sogar fertig gebracht habe, das Concil dazu zu überreden, den Druck des Papsteschen Gegenprogramms zu verhindern, wird besonders erwähnt mit dem Hinweis, daß daraus deutlich hervorgehe, wie das ganze Concil mit den Pietisten harmonisiere. Deshalb allein haben auch Würffels Beschwerden über das pietistische Anwesen an der Universität nie recht ihr Ziel erreicht, weil eben im Concil selbst immer wieder dem Pietismus das Wort geredet wurde. Eine entsprechende Vorstellung von seiten der philosophischen Fakultät beim Kanzler v. Meyerfeld sei leider bisher wohl infolge Überhäufung mit wichtigeren Gouvernementsgeschäften ohne Antwort geblieben. Deshalb wendet er sich jetzt direkt an den König, nachdem bei „electione Rectoratus, darinnen man bishero allemahl ordinem personarum observieret, zu meiner größten Beschimpfung bin praeterieret worden“.

b) Die erhobenen Bejchuldigungen.

Beigelegt war dieser Klageschrift ein umfangreiches Material von irrigen Sätzen und Lehren, insonderheit für Rußmeyer, den Juristen Gerdes und für Gebhardi¹⁾.

Die Vorwürfe gegen Rußmeyer unter A bringen zunächst „Nonnullae falsae hypotheses Dn. D. Rusmeyeri“, im ganzen 18 Thesen, von denen 12 allein aus der Disputatio inauguralis Rußmeyers stammen „de salute illa, quam scrutati sunt prophetae et in quam introspicere cupiunt angeli ex 1. Petr. 1, 10—12“, während 2 aus der 1719 gehaltenen Probedis-

1) Damit sind nicht weniger als 42 Foliobogen angefüllt! St. N. 3, Bl. 104—146.

putation de Donis Spiritus S. extraordinariis primitivae ecclesiae genommen sind und je eine seiner bei der 200-Jahrfeier der Reformation 1721 gehaltenen Rede de praejudiciis reformationem evangelicam sufflaminantibus¹⁾, der Disputation de poenis typicis aus dem Jahre 1722 bezw. einer Predigt und einer Äußerung in cathedra academica entstammen. Bemerkenswert ist, daß in diesen Sätzen die schon früher von Pappe geltend gemachten Bedenken aus Ruzmeyers Kommentar zu den 3 Johannesbriefen und seiner Schrift über die Dreieinigkeit zunächst noch nicht wieder angeführt werden. Die Äußerung Ruzmeyers Philosophiam non esse Theologo necessariam hat, als aus der Reformations-Jubelrede stammend, auch in diesen Sätzen ihren Platz²⁾. Erwähnt seien ferner, insofern ein gewisser Geruch des Pietismus sich bei ihnen nicht ganz ableugnen läßt, die Behauptungen Ruzmeyers: quod ante fidem nulli dentur boni motus in homine; homines in Christum credentes in pios et impios distinguere; neminem unquam donis extraordinariis fuisse ornatum, nisi fidem in pectore conceperit, quamvis tamen a fide recesserit et impius rursus factus sit. Der pietistischen Behauptung von der Vollkommenheit aller wahrhaft Gläubigen entspricht Ruzmeyers Behauptung in einer Predigt, daß das Abendmahl nicht zur Vergebung der Sünden, sondern zur Stärkung des Glaubens empfangen würde. Die übrigen Vorwürfe beziehen sich in der Hauptsache auf das Verhältnis des Alten zum Neuen Testament und den von Ruzmeyer herausgehobenen Vorrang des letzteren gegenüber dem ersteren in bezug auf die sanctitas fidelium, amor dei, coactio legis usw. In einem besonderen Schriftstück³⁾

1) Sm. Nr. 14, De Donis Sm. Nr. 13.

2) Im Druck zugänglich sind die 18 Sätze in dem erst 1739 „aus triftigen Ursachen zum Druck gegebenen“ „Extrakt aus dem Bedenken, welches auf Befehl der Königlichen hochpreislichen Regierung Anno 1727 insonderheit Herrn D. Ruzmeyern betreffend von einem Ehrwürdigen Ministerio zu Stralsund ausgefertigt worden“. (Greifsw. An. Bibl. Fj. 842). Die dortigen ersten Nummern 1—18 sind die von Pappe eingereichten falsae hypotheses Ruzmeyeri.

3) „Conflictus disputatorius inter Dn. D. Ruzmeyerum et me Professorem Papken, cum ille ex Dania veniens et Professionem Theologicam ambiens speciem eruditionis in cathedra Theologica exhiberet de donis extraordinariis primitivae ecclesiae.“

wird ferner der schon erwähnte, nicht sehr vorteilhafte Verlauf und völlig ungünstige Ausgang der Ruzmeyerschen Probendisputation geschildert.

Es folgt sodann unter B der Angriff gegen Gerdes auf Grund seiner Rektoratsrede 1719¹⁾, die über das Thema handelte: *Utrum pietistae a pace religiosa excludi debeant?*. Gerdes geht in dieser Rede aus von dem Namen der Pietisten und behauptet, daß sie keine Irrtümer aufstellten, die gegen die Bekenntnisse verstießen. Solange ihnen solche nicht nachzuweisen seien, dürfe man ihnen nicht den Namen Häretiker geben und sie nicht vom Religionsfrieden ausschließen. Er lobt in diesem Zusammenhang auch die *Collegia Pietatis*, und Pappe kommt in seiner Anklage zu dem Schluß, daß der Redner zwar viele, aber durchweg für den Beweis kraftlose Argumente für seine Ansicht angeführt habe. Es sei überhaupt verwerflich und ein unzweideutiger Beweis seiner Hinneigung zum Pietismus, wenn Gerdes die als Thema seiner Rede gewählte Frage verneine, nachdem sie kurz zuvor an derselben Universität in bejahendem Sinne beantwortet war, als Mayer einem Doktoranden die Frage vorlegte: *An pax religiosa ad Pietistas pertineat?*

Unter C werden sodann die Beschuldigungen gegen Gebhardi gesammelt, und zwar zunächst „*Dubiae et periculosae locutiones in diversis Dni. Doct. Gebhardi disputationibus annotatae*“, worin fünf auf verhältnismäßig alten Schriften Gebhardis fußende Sätze zusammengefaßt sind. Sogar zwei Disputationen aus den Jahren 1699 und 1702 sind dabei wieder hervorgeholt und daraus Sätze angeführt, die sich über das Verhältnis von Gesetz und Evangelium, über die Vollkommenheit des Gesetzes usw. aussprechen, ohne daß eine Beziehung zum Pietismus darin ohne weiteres deutlich ist. Aus einer zweiten größeren Reihe von Wortwürfen, „Einige Redensarten aus des Hrn. D. Gebhardi deutschem Collegio Theologico genommen, die von denen Lehrsätzen der reinen lutherschen Theologorum scheinen abzuweichen und entweder dubiös oder

1) Auf dem Titel fälschlich angegeben MDCCXVII, denn da das Rektoratsjahr des Phil. Balth. Gerdes für 1720 feststeht, muß Gerdes' eigene Angabe in Sm. Nr. 21, S. 17 richtig sein, die das Jahr 1719 für die Oratio nennt.

auch gefährlich seyn“, springt neben vielen weniger wichtigen und sehr gesuchten Beschuldigungen sofort die uns schon bekannte Controverse von den *bona opera als pars Christianismi stricte dicti* wieder ins Gesicht in der alten Behauptung, daß der Glaube an Christum und der neue Gehorsam oder die guten Werke zwei wesentliche Stücke des Christentums sind. Von Bedeutung ist ferner die Unterscheidung von wiedergeborenen und nichtwiedergeborenen Theologen, *salutariter* und *literaliter docti*. Der Unwiedergeborene sei ein solcher, „der den Zusammenhang der Theologie aus der Bedeutung der Worte und Redensarten faßt, . . . aber ohne eine Überzeugung des Heiligen Geistes sei und also dasjenige, was er behauptet, heimlich in Gedanken leugne“, während der andere derjenige ist, „der nicht allein *notitiam qualitatis*, sondern auch *notitiam veritatis* habe und die heilsame Überzeugung des Geistes“. Diese Unterscheidung fußt auf einer zweifachen Kraft des göttlichen Wortes, einer *vis significativa sive lumen historicum* und einer *vis spiritualis sive lumen gratiae*. Aus der großen Anzahl der übrigen hier zusammengetragenen Vorwürfe seien noch die Behauptungen Gebhardis erwähnt: in *regeneratione stricte dicta* werde in einem Augenblick ein geistlicher Mensch hervorgebracht mit Glauben, guten Absichten und Neigungen; das geistliche Leben der Seele bestehe in einer Vereinigung Gottes mit der Seele; ein unsträfliches Leben gehöre zum Wesen der angefangenen Seligkeit; der Unterschied zwischen der Seligkeit dieses und jenes Lebens sei nicht *essentialis*, sondern nur *gradualis*. Ein Hinweis auf das von uns schon erwähnte, von Gebhardi gelegentlich eines Wortstreites mit Würffel im Konzil öffentlich abgelegte Bekenntnis zum Pietismus schließt diesen Teil, dem dann noch als letzter ein kurzer Abschnitt mit allerlei zusammengesuchten Sätzen aus Gebhardis Schriften folgt mit dem Titel: „*Nonnullae aliae locutiones minus accuratae e latinis scriptis Dn. D. Gebhardi annotatae.*“

Wie werden wir nun diese von Papste gegen Rufmeyer, Gerdes und Gebhardi herausgesuchten irrigen Meinungen zu beurteilen haben? Sind die Vorwürfe so schwerwiegend, daß sie das Vorgehen Papstes und seine direkte Anklage nach Schweden rechtfertigen können, oder waren es menschlich-persönliche Gründe, die ihm bei seiner Klageschrift die Feder führten?

Wir haben uns schon bemüht, bei unserer Schilderung jedesmal besonders den Finger auf die Punkte zu legen, die direkt oder indirekt pietistisch auszuwerten sind, und so viel ist jedenfalls dabei schon deutlich geworden, daß die Anklage auf Pietismus von Papke nicht völlig aus der Luft gegriffen war. Gebhardis Anschauung von den guten Werken und seine scharfe Unterscheidung von wiedergeborenen und untwiedergeborenen Theologen gibt dazu ohne weiteres ein Recht. Rufmeyers Unterscheidung von piis und impiis credentibus scheint zunächst in eine ähnliche Richtung zu fallen, wie ebenso seine Geringschätzung der Philosophie ein echtes Merkmal des Pietismus ist und auch die von Papke und Westphal gehörte Äußerung in der Predigt, daß das Abendmahl nicht zur Sündenvergebung, sondern nur zur Glaubensstärkung empfangen werde, nur von der pietistischen Ansicht aus verständlich wird, daß der wahrhaft Gläubige sündlos sei und als solcher freilich keiner Vergebung seiner Sünden im Abendmahl mehr bedarf. Bei Gerdes' Behauptung, daß die Pietisten vom Religionsfrieden nicht auszuschließen seien, wäre freilich noch genau zu untersuchen, wie eng oder wie weit er dabei die Bezeichnung „Pietisten“ gefaßt haben will, doch ist auf jeden Fall nicht zu leugnen, daß die Rede auf eine Verteidigung der Pietisten hinauslief und sicher insofern mit den schwedischen Religionsedikten kollidierte, als die darin ausdrücklich verbotenen Collegia pietatis von ihm rühmend erwähnt wurden. So entbehrte Papkes Anklage durchaus nicht jeden tieferen Grundes, und der Denunciant war nicht ganz im Unrecht, wenn er im Verlaufe des späteren Streites immer wieder darauf hinwies, daß er auf Grund der königlichen Verordnungen in seinem Gewissen gezwungen war, die Anzeige zu erstatten.

Wären denn aber, so können nun mit demselben Recht allerdings auch die Beschuldigten wie ebenso Krakeviß und die später zur Schlichtung eingesetzten Kommissare fragen, alle diese vielfach schon Jahre, ja z. T. Jahrzehnte, vorher aufgestellten Behauptungen plötzlich erst verwerflich und zufolge der Religionsedikte anzuzeigen, nachdem Papke glaubte, daß ihm durch die Verhinderung des Druckes seines Programms und die Übergehung bei der Rektorwahl Unrecht geschehen war? War

denn erst dadurch das Gewissen des Klägers geweckt, welcher vorher offenbar die Verpflichtung zur Anzeige noch nicht in sich fühlte? Wenn man dem auch entgegenhalten könnte, daß erst die immer mehr und mehr sich zuspizigende Lage und das immer stärker werdende Übergewicht der pietistischen Vertreter auf der Universität Papke dazu getrieben haben mag, nun endlich mit seinen vielleicht schon längst empfundenen Bedenken und Anklagen hervorzutreten, so kann man sich doch des starken Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Anzeige persönlich-menschliche Motive der Rache und Vergeltung an seinen Gegnern für den Denuncianten eine ganz erhebliche Rolle spielten. Dazu trägt die Art doch auch ganz wesentlich bei, wie die Beschuldigungen zusammengetragen und aufgehäuft werden. Denn neben den schon hervorgehobenen berechtigten Anklagepunkten steht doch eine große, ja gegenüber den ersteren überwiegende, Anzahl solcher Sätze, die entweder belanglos oder an den Haaren herbeigezogen oder unbegründet oder falsch sind, und denen man die Absicht nur zu deutlich anmerkt: *Calumniare audacter, semper aliquid haeret*. Wenn dieser Eindruck sich vielleicht in der von uns gegebenen Schilderung nicht so stark aufdrängte, so mag das darin seinen Grund haben, daß wir die Untersuchung unmöglich mit einer Aufzählung aller dieser kleinen und kleinlichen Borwürfe, die oft kaum als solche aufgefaßt werden können, belasten und aufhalten konnten, uns vielmehr bemühen mußten, in der Hauptsache nur das zu erwähnen, was einigermaßen von Bedeutung war.

Eine Rolle mag im Zusammenhang dieser Fragen auch noch die Tatsache spielen, daß Papke anscheinend nach Würffels Tod sich um die frei gewordene theologische Professur bemüht hatte, was Gebhardi aber zu vereiteln mußte. Krakevik gibt das jedenfalls mit als Grund an¹⁾ für die Spannung zwischen diesen beiden Männern und für Papkes Unwillen, der schließlich seine Anzeige veranlaßte, weil er der Meinung war, daß auch diese Zurücksetzung nur seinem Eifer für die Orthodoxie zuzu-

1) *Vib. Dec.*, p. 246: „quod post obitum B. Domini Würffeli Theologica docendi licentiam a Dn. D. Gebhardi impetrare haud potuerit.“

schreiben sei. Ebenso begründen Berdes¹⁾ wie auch Gebhardi²⁾ Papstes Vorgehen damit, daß er bei Würffels Tode nicht zur theologischen Professur präsentiert wurde wegen „inhabilitatem eius iuxta aestimationem civilem“ und seiner überreichen Aufgaben in der Mathematik, die er ohnehin „nicht gut traktiere“. Schließlich nehmen Gebhardi, Ruzmeyer und Balthasar in einem gemeinsamen Schreiben vom 13. XII. 1725³⁾ Anstoß daran, daß das ganze Consistorium angeklagt sei von einem Mann, „der keine gradus Theologicos angenommen und doch Professionem Theologicam ambiert“. Demgegenüber verschlägt es nicht viel, wenn Papste hartnäckig leugnet, je nach einer theologischen Professur gestrebt zu haben⁴⁾, zumal er an anderer Stelle selbst berichtet, Gebhardi habe in einem Botum geäußert, er trüge Bedenken, ihm die Concessio für Collegia Theologica zu erteilen, die er den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät nicht vorenthalten wolle⁵⁾, nachdem sich Papste ausdrücklich bereit erklärt hatte, theologische Kollegs mit Erwähnung der neuesten Controversen zu lesen⁶⁾. Außerdem bemühte er sich tatsächlich wenige Jahre darauf beim König darum, daß ihm quarta Professio theologica in Greifswald übertragen werden möchte⁷⁾, sodaß die Wahrscheinlichkeit auch schon früherer Bemühungen in dieser Richtung nicht von der Hand gewiesen werden kann.

Zusammenfassend wird also das Urteil zunächst doch wohl dahin ausfallen müssen, daß neben den anerkannten berechtigten Gründen vor allem persönliche Motive Papstes Anlageschrift veranlaßt hatten, was durch das Verhalten Papstes im weiteren Verlauf des Streites immer wieder bestätigt werden wird.

c) Die gescheiterten Verhandlungen im Concil bis zum Beginn der Untersuchung durch die Regierung.

Zunächst wurde die Denunciationschrift vom Schwedischen Landesconsistorium dem Grafen v. Meyerfeld als Königlichem

1) Schreiben ohne Datum (eing. 5. III. 1725) in St. N. 3, Bl. 198/207.

2) Im Schreiben vom 27. VI. 1725 in St. N. 3, Bl. 431 Rückseite.

3) St. N. 3, Bl. 587/89.

4) Schreiben vom 4. X. 1730 in St. N. 5, Bl. 443/49.

5) Sm. Nr. 7, p. 10.

6) Schreiben vom Juni 1730, Anlage A in St. N. 5, Bl. 274/78.

7) Schreiben vom 6. V. 1734 in St. N. 5, Bl. 570/73. 8*

Statthalter und Universitätskanzler übergeben mit dem Vorschlage, eine Kommission, bestehend aus dem Superintendenten Gerdes in Wismar, Superintendenten Langemak in Stralsund und Präpositus Ritter in Bergen, einzusetzen, welche die Beschuldigungen untersuchen und beurteilen sollte¹⁾. Doch dieser gab die Beschwerdeschrift an Krakevič weiter, damit möglichst die Mißhelligkeiten durch Vermittlung zwischen den Parteien in der Stille abgetan würden, fügte aber die von Papke mitübersandten Beilagen, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen irrigen Sätze enthielten, also das Hauptmaterial, nicht bei. So war Krakevič genötigt, auf andere Weise genaue Grundlagen für die weiteren Verhandlungen zu schaffen und verhandelte deshalb mit den Beschuldigten über die neuesten Controversen in Anlehnung an Loeschers Timotheus Verinus, den letzterer bei Anbahnung seiner bald gescheiterten Verhandlungen mit den Hallenser Theologen abgefaßt hatte. In diesem Hauptwerk Loeschers sind in 16 Kapiteln die Hauptkennzeichen des Mali Pietismi mit großer Sorgfalt und Vorsicht zusammengestellt mit vollem Verständnis für das Berechtigte und Gute an der Bewegung, sodaß Krakevič in dieser umfassenden und vollständigen Darstellung das beste Material für seine Verhandlungen zu haben glaubte. Als diese beendet waren, wurde eine Sitzung auf den 7. Dezember anberaumt, vor der Krakevič jedoch Papke noch einmal zu sich bat, um festzustellen, ob er mit der Nennung seiner Person als der Urheberin der Klagen einverstanden und bereit wäre, sich mit den Theologen auf Grund ihrer vorliegenden Erklärungen zu „reconcilieren“. Papke nahm beides an, aber die Theologen trugen Bedenken, da sie zu Papkes „Conduite kein Vertrauen fassen“ und sich nicht versprechen könnten, daß er sich „zur Ruhe würde disponieren lassen“. So war diese Sitzung ergebnislos.

Schon 2 Tage später fand eine abermalige Concilfsitzung statt, der ein Vorschlag zu einem Vergleich in 9 Punkten²⁾ vorgelegt wurde:

1) Vgl. hierfür und für das Folgende Krakevičens Aktem. Bericht, Sm. Nr. 5, S. 12 ff. und St. A. 3, zunächst besonders Bl. 3 ff.

2) Sm. Nr. 5, S. 14 ff.

- I. Wegen der strittigen Thesen wird es den Theologen überlassen, eine Lösung und einen Ausweg zu finden, welche die Freihaltung der Universität von aller Imputation des Pietismus garantiert.
- II. Papke wird fortan nicht mehr von irgendeinem Mitglied der Universität schreiben, daß es ein Pietist oder des Pietismus verdächtig sei.
- III. Glaubt jemand, mit Recht an den Predigten, Disputationen usw. des anderen etwas auszusetzen zu haben, so soll er sich zunächst privatim und amice mit ihm besprechen. Wenn das vergeblich und die Sache von Wichtigkeit ist, soll zunächst dem Generalsuperintendenten Nachricht gegeben werden.
- IV. Alle bisherigen Beschwerden und Argernisse werden aufgehoben und vergessen, sodaß wieder aufrichtige Freundschaft im Collegium herrscht.
- V. Speziell Gebhardi und Papke wollen dessen, was passiert ist, nicht weiter gedenken.
- VI. Nachdem Rußmeyer sich gegenüber Krakeviß über seine Stellung zur Philosophie erklärt hat, fällt aller Verdacht dahin. Der Druck des Papkeschen Programms ist nur verhindert worden, um „unnötige Collisionen inter collegas zu verwehren“. Es steht ihm hinfort frei, „pro commendando studio Philosophiae contra contemptores Philosophiae nach eigenem Belieben aufs nachdrücklichste per argumenta“ zu schreiben.
- VII. Wegen der Rektorewahl soll keine Beschwerde mehr erfolgen, da Papken von allen versichert wird, „daß wie bisher so auch weiter ihm kein Tork“ geschehen wird, „sondern ihm gerne considerieren wie anderen Collegas“.
- VIII. Alle verpflichten sich, mit aufrichtigem Herzen dahin zu wirken, daß „der Blame des Pietismi“ möge gesteuert werden und die der Universität schon „gemachte widrige Blame“ getilgt wird.
- IX. Papke bezeugt, daß er die Beschwerde nicht animo injuriandi getan habe und den Herren Theologen und dem Concil zunahe getreten sei.

Obwohl dieser Vorschlag für Pappe außer im Punkt VI fast nur Nachtheiliges und großes Verzichtleisten forderte, war er dennoch nach Krakevizens Angabe mit diesem Vergleich einverstanden bis auf den letzten Punkt¹⁾. Diesen weigerte er sich auf jeden Fall anzuerkennen, da die Denunciation nur aus Liebe zur Wahrheit geschehen sei. Dann wolle er lieber die Entscheidung durch eine Kommission herbeigeführt wissen und ruhig deren Urtheil abwarten. Da jedoch nicht nur die Theologen, sondern ebenso das von Pappe wegen Begünstigung des Pietismus angeklagte gesamte Concil gerade auf dem ausdrücklichen Widerruf bestehen zu müssen glaubte, zerschlug sich nun endgültig hieran der gütliche Vergleich.

Krakeviz knüpft daran die Bemerkung²⁾, es zeige sich damit deutlich, „in was Absicht und aus welchen Bewegungsgründen der sogenannte Pommerische Jeremias seine Denunciation ins Reich Schweden abgelassen und aus welcher Quelle aller sein Religionszeifer geflossen“. Darin steckt ein gewisser Wahrheitskern, obwohl nicht zu verkennen ist, daß Pappe mit seiner Zustimmung zu den ersten 8 Punkten des Vergleichs bereits einen großen Schritt getan hatte. Ja, er versuchte sogar zwei Tage später noch einmal, unter denselben Bedingungen die Hand zum Frieden zu reichen: wenn „alles per amnestiam aufgehoben“ und Einigkeit und Harmonie wiederhergestellt würde, so verzichte er auf weitere Verhandlungen vor einer Kommission, nachdem sich die Theologen wegen der angegebenen Lehrrsätze so orthodox erklärt hätten, daß man damit zufrieden sein könne. Zwar sei ihm das unverständlich, aber er könne doch nichts dagegen sagen. Wenn dagegen D. Gerdes, den er mit dem Juris Consultus meine, oder andere noch „Satisfaktion präntendieren“, so müsse er auf einer Untersuchung durch

1) Pappe selbst behauptet zwar in Sm. Nr. 7, S. 11. ff., daß es ihm nicht bewußt sei, von dem Vergleich überhaupt gehört, noch ihm zugestimmt zu haben, und zeigt dort, wie die Punkte der Reihe nach theils unwahr, theils für ihn völlig unannehmbar seien. Da Pappe später, p. 13, aber selbst zugibt, er habe sich vielleicht einiges in dem Entwurf gefallen lassen in der Annahme, daß die Theologen ebenso aufrichtig wären wie er, scheint doch kein Grund vorzuliegen, dem auf den Akten und Protokollen fußenden Bericht Krakevizens hier zu mißtrauen.

2) Sm. Nr. 5, p. 16.

eine Kommission bestehen, damit unparteiische und in den Streitigkeiten geübte Männer die Entscheidung geben.

Nachdem also die versuchte gütliche Einigung gescheitert war, erstattete Krakevič an den General-Gouverneur Bericht und schlug ihm vor, die Übersendung alles Materials an die Regierung zu veranlassen, damit sie gemäß der Konsistorial-Instruktion zur Abtuumg der Streitigkeiten eine Kommission einsetze¹⁾. Fast zu gleicher Zeit hatte die Regierung von ihm Bericht über die „dissensiones in Religionsfachen“ gefordert und ihn gebeten, nötigenfalls zum mündlichen Vortrag nach Stralsund herüberzukommen, falls er nicht alles dem Papier anvertrauen wolle. Krakevič erstattete sofort schriftlich Bericht über die bisherigen Verhandlungen und hielt auch jetzt noch eine gütliche Einigung für möglich, wenn einige Herren der Regierung in mündlicher Rücksprache in Greifswald eine Schlichtung zwischen den streitenden Parteien versuchten. So möchte sich vielleicht das Feuer noch in der Asche dämpfen lassen²⁾. Als er aber zwei Tage später persönlich zur näheren Berichterstattung in Stralsund war, wagte er kaum mehr, auf eine gütliche Einigung noch zu hoffen³⁾, nachdem gleichzeitig eine Beschwerdeschrift der Juristenfakultät über Papkes Beschuldigungen auf Pietismus eingegangen war.

Dennoch trug die Regierung ihm auf, es noch einmal mit einer solchen zu versuchen, und Krakevič kam sofort nach Neujahr 1724 dem nach. Er bat Papke zu sich und zur Sicherheit auch noch den Archidiaconus von St. Nikolai W. Westphal und den Professor Honorarius und Phil. Fac. Adjunctus Schwarz, welche beide Papke pro vere orthodoxis hielt. In ihrer Gegenwart verlas Krakevič die im Anschluß an Loescher hergestellten Thesen, über die er sich mit den Beschuldigten geeinigt habe, nach dem von Balthasar geführten Protokoll. Nach dem Zeugnis Schwarzens — Westphal verstarb leider plötzlich, ohne vorher ein schriftliches Testat abgegeben zu haben — erklärte Papke darauf: „Er gratuliere Sr. Magn. von Grunde des Herzens, daß sie es so weit gebracht, und müßte er wohl

1) St. A. 3, Bl. 33/34. Sm. Nr. 5, S. 21.

2) St. A. 3, Bl. 1 ff.

3) St. A. 3, Bl. 9/10.

gestehen, daß, wo sie diese Theses subscribierten, Ihro Magn. ein sehr Großes getan, und ein jeglicher Ursache hätte, sich darüber zu erfreuen. Das aber konnte er nicht in Abrede sein, daß er nicht begreifen könnte, wie ihre sonst getriebene Lehre und die in ihren Schriften befindlichen Sätze mit diesen Thesibus so weit zu concilieren stünden, daß sie dieselbigen bona fide subscribieren könnten. Wo sie es aber aufrichtig meinten, so gratuliere er ihnen¹⁾“. Doch Krakevik legte den Hauptwert darauf, daß die Theologen diese orthodoxen, auch von Papste nun gut geheißenen Thesen billigten; wie sie sie mit den anderen ihnen vorgeworfenen vereinbaren wollten, sei weder seine Aufgabe zu fragen, noch sei ihm das überhaupt möglich, da ihm die nach Schweden gesandten Thesen Papstes doch nicht bekannt seien. Wollte der Kläger hierüber noch Näheres wissen, so hindere ihn ja nichts, sich privatim und amice an die Beschuldigten zu wenden, wozu ihn Balthasar sogar einmal brieflich aufgefordert habe, was Papste allerdings ausschlug²⁾. Doch eine erneute Concilifügung forderte von Papste wie bisher die Abbitte, die Theologen die Erklärung, daß sie reine und unverdächtige Lehrer seien. Da Papste sich zu beidem nicht entschließen konnte, weil er meinte, Zug und Recht zu seinem Schreiben gehabt zu haben, scheiterte auch dieser letzte Versuch einer gütlichen Einigung innerhalb der Univerſität.

Auf erneuten Bericht Krakevikens an die Regierung verständigte diese den General-Gouverneur Grafen v. Mayerfeld,

1) Sm. Nr. 5, S. 22. Papste behauptet in Sm. Nr. 7, S. 18 freilich, daß hier vieles ausgelassen sei, was „sonder Zweifel in seinen Ram nicht gebiet habe“. Hätte man von Westphal, der noch lange gelebt, ein Zeugnis verlangt, so würde es wohl anders ausgefallen sein.

2) Das wird Papste immer wieder zum Vorwurf gemacht, daß er alle Verhandlungen privatim und amice nicht nur an dieser Stelle, sondern auch vor Einreichung der offiziellen Beschwerde nicht nur nicht gesucht, sondern absichtlich vermieden habe. In Sm. Nr. 7, S. 22 verteidigt er sich dagegen durch den Hinweis, daß die Beschuldigten nicht von ihnen selbst geschaffene, neue Lehrsätze hervorbrächten, sondern die alten, längst widerlegten pietistischen, mit denen die Kirche Gottes schon öfter beunruhigt sei. Bei neuen und geheimen Irrtümern verstehe es sich von selbst, daß die gradus admonitionis einzuhalten seien; hingegen bei öffentlich schon verbreiteten, alten Irrtümern müsse auch eine öffentliche Brandmarkung der Irrlehrer als solcher erfolgen.

der sich gerade in Stockholm aufhielt, von dem Stand der Dinge. Dieser erwirkte eine königliche Verordnung vom 5. März 1724¹⁾, derzufolge dem Regierungskollegium aufgetragen wurde, auf jede Weise auf Dämpfung des Unheils bedacht zu sein, sei es durch Ernennung einer aus Hofgerichtsmitgliedern, gelehrten und unparteiischen Theologen bestehenden Kommission, sei es ohne solche Weitläufigkeit. Damit kam man den Plänen des schwedischen Landeskonsistoriums zuvor, welches weiter auf seiner schon zu Beginn vorgeschlagenen Kommission bestehen wollte. Pappe aber bedauerte diese Wendung sehr, da er mit der vom schwedischen Landeskonsistorium vorgeschlagenen Kommission, die etwa noch durch Dr. Theol. Nieheren aus Gottenburg oder einen anderen schwedischen Theologen hätte verstärkt werden können²⁾, sehr einverstanden gewesen wäre; doch die königliche Entscheidung legte, wie gesagt, die weitere Erledigung gänzlich in die Hände der Stralsunder Regierung.

3. Unternehmungen der Regierung und weiterer Verlauf des Streites bis zum Einfordern eines Bedenkens vom geistlichen Ministerium in Stralsund 1726.

a) Die ergebnislose „präliminäre Kommission“ 1724 und die Verantwortung der Beschuldigten vor der Regierung.

Pappe war inzwischen nicht untätig und scheint besonders von dem schwedischen Landeskonsistorium genau über den Stand der Dinge und alle Pläne auf dem Laufenden erhalten worden zu sein. Das weisen die Akten immer wieder dadurch aus, daß er protestierte und Einspruch erhob gegen Dinge, die noch garnicht perfekt, sondern vorerst nur geplant und in Erwägung gezogen waren. Die Mittelsperson war ihm dabei der damals noch in Stockholm sich aufhaltende, spätere Greifswalder Professor der Rechtswissenschaft Christian Nettelbladt³⁾, ein Freund,

1) St. A. 3, Bl. 23/24.

2) St. A. 3, Bl. 28/29, vgl. auch 13/14, 15/18.

3) Christian Nettelbladt aus Stockholm, ein Kenner der nordischen Geschichte und Rechtsverhältnisse, schrieb 1721 zu Greifswald „*Differentiae juris feudalis Livonici et communis Longobardici*“ und bewarb sich in Greifswald um eine Professur. Die Fakultät nominierte ihn nicht, gleich-

Helfer und Miteiferer Papkes im Sinne der kirchlichen Ortho-
doxie, auf den wir in diesem Sinne sogleich noch stoßen werden.
Dazu veräumte Papke auch nicht, immer neues belastendes
Material gegen die Beschuldigten zu sammeln und zur Anzeige
zu bringen. So übersandte er dem Landeskonsistorium „Einige
teils ungewöhnliche und anstößige, teils ärgerliche und fana-
tische Redensarten, so der Herr D. und Prof. Theol. Ruß-
meyer in seinen Predigten gebraucht“ und machte gegen Bal-
thasar geltend, daß dieser einem Studenten gegenüber geäußert
haben solle, Schweden sei so hart gestraft worden, weil es sich
den Pietisten so sehr widersetzt habe, sowie daß er von Schelwig
sehr verächtlich gesprochen habe. Ferner gab Papke es als
eine Kränkung an, daß die in seinem Hause wohnenden Stu-
denten vom Rektor in Gegenwart einer Deputation befragt
worden seien, ob in ihrem Hause „von den Theologen, den
den Pietismus betreffend, gesprochen“ worden sei¹⁾. Auch unter
der Priesterschaft verursachte Papke viel Bewegung und Unruhe,
besonders dadurch, daß er die Praepositi auf Rügen mit allen
möglichen Mitteln gegen Krakeviß aufzubringen suchte, „da bei
ihm nichts auszurichten“²⁾.

Obwohl Krakeviß inzwischen verschiedentlich auf beschleunigte
Abstellung der Streitigkeiten durch Herbeiführung einer General-
synode drang, wollte er sich, da eine solche große Kosten ver-
ursachte und das Land ohnehin durch den Krieg schon arg
gelitten hatte, doch nicht „pertinaciter entgegenlehnen“, solange
man noch andere Mittel zur Abhilfe versuchen zu können
glaubte. Die Regierung beauftragte in diesem Sinne Anfang
Mai 1724 eine „Praeliminare Commission“, bestehend aus

wohl wurde er 1724 durch den König zum ordentlichen Professor ernannt
(die Erneunungen Rußmeyers und Balthasars stehen demnach nicht ohne
analoge Beispiele da!). Er führte seitdem viel Streit mit seiner Fakultät.
Wahrscheinlich promovierte er zu Groningen, wo 1724 seine Inaugural-
Dissertation erschien „de perantiquis veterum, tam Suecorum quam
Germanorum, per ordinalia purgationibus“. Er blieb als Schriftsteller
sehr fleißig, seine Werke sind in Dähners Katalog der Greifsw. Bibl.,
Teil 2, S. 188/89 aufgezählt. Im Jahre 1743 wurde er an das Reichs-
ammergericht zu Wezlar berufen. (Kosgarten, S. 289.)

1) St. N. 3, Bl. 30/32.

2) Sm. Nr. 5, S. 24 f. und Sm. Nr. 7, S. 19.

Krafevič, dem Regierungsrat v. Bohlen und dem ritterschaftl. Landrat Generalmajor v. Fürstenberg, noch einmal damit, mit den Parteien in Güte zu verhandeln¹⁾). Doch an Papkes Widerstand scheiterte auch dieser Versuch. Während die Theologen vor dieser Kommission zu erscheinen bereit waren, beschwerte sich Papke, daß die Zeit zu kurz sei, da die Vorladungen erst vier Tage vor dem angefügten Termin ergangen waren und er sich wegen vieler Arbeiten nicht darauf vorbereiten könne. Alle Vorhaltungen, er habe doch lange genug gewußt, daß eine Kommission kommen würde, die Theologen hätten ihr Erscheinen auch zugesagt, trotzdem sie nicht einmal wußten, worum es sich genau handele, so solle er doch nicht durch sein Fernbleiben die ganze Sache zum Scheitern bringen, blieben erfolglos. Papke forderte die Hinzuziehung mindestens noch eines zweiten Theologen außer Krafevič zu der Kommission und teilte nach einiger Bedenkzeit mit, er habe sich bei der Regierung über die Kommission beschwert, und zwar „in peto. termini angusti“ sowie über die Persönlichkeit des Generalsuperintendenten Krafevič, statt dessen er zwei andere Theologen als Kommissionsmitglieder zu bestimmen gebeten habe. So könne er zunächst vor der Kommission in der bestehenden Zusammensetzung nicht mehr erscheinen. Unverrichteter Sache mußten die bereits eingetroffenen auswärtigen Kommissare wieder ihre Rückreise antreten.

Tatsächlich nahm die Regierung die Beschwerde Papkes an und versprach die Einsetzung einer anderen Kommission, doch forderte sie zunächst von ihm noch die Übersendung aller gravamina gegen das Concil und speziell die Theologen unter Hinzufügung auch alles dessen, was etwa seit der Denunciation nach Schweden noch neu hinzugekommen sei. Eine entsprechende Mitteilung erhielt auch Krafevič, von dem ebenfalls alles Material über die bisherigen Einigungsverhandlungen einschließlich der aus Loescher zusammengestellten Sätze eingefordert wurde. Obwohl dieser es als eine starke Amts- und Ehrverletzung ansah, wenn er bei Neubildung der Kommission übergangen würde, und energisch dagegen protestierte, solange

1) Sm. Nr. 5, S. 26 f.; St. A. 3, Bl. 58 ff., besonders das Protokoll Bl. 64—73.

keine speziellen Gründe von Pappe geltend gemacht würden, übersandte er dennoch wenigstens das geforderte Material über die bisher gepflogenen Verhandlungen¹⁾. Pappe dagegen verscherzte sich die für ihn zunächst sehr günstige Lage dadurch, daß er voll Mißtrauen zuerst die Königl. Verordnung vom 5. März 1724 betr. die Abtattung der Streitigkeiten zu sehen begehrte, bevor er nach mehrmaliger hartnäckiger Weigerung und wiederholtem Ersuchen der Regierung endlich nach einem halben Jahr das geforderte Material einsandte²⁾.

Die Regierung übersandte daraufhin die von uns schon geschilderten Vorwürfe Pappes gegen Ruzmeyer, Gebhardi und Gerdes an diese Männer mit der Aufforderung, sich zu ihnen zu äußern³⁾. Bevor es jedoch dazu kam, wurde gelegentlich im Concil der Sache Erwähnung getan, und besonders Gerdes beschwerte sich, daß Pappe unter dem Vorwand der Religion versucht habe, seine Ernennung zum Direktor des Konsistoriums zu hintertreiben, die dennoch 1724 erfolgt war, und zu der Pappe ihm trotz seiner Feindschaft „aufs angenehmste gratuliret“ hatte. Pappe behauptete, das müsse ein Schelm geschrieben haben, von ihm stammen jedenfalls diese Vorwürfe nicht. Als Ruzmeyer ihn darauf aufmerksam machte, daß er die 14 Bogen umfassende Anklage bereits erhalten habe, und ihn bat, sich nur recht zu besinnen, behauptete Pappe mehrmals, nie in lateinischer Sprache nach Schweden geschrieben zu haben und beschwor sich schließlich darauf, sodaß die Concilsitzung aufgelöst wurde⁴⁾.

1) In St. N. 3, Bl. 150/55 Protokoll vom 6. und 7. Dezember 1723 über die Einigung mit den Theologen auf Loeschers Thesen (1. Circa dogmata, 2. Circa praxes, wobei allerdings besonders Gebhardi und Ruzmeyer Spener stark in Schutz nehmen), Bl. 156 Langemaks Gutachten, daß an den Thesen nichts auszusetzen sei, Bl. 157/60 Protokoll über die Konzilsitzung vom 10. XII. 1723.

2) Vgl. St. N. 3, Bl. 98/101, 162/63, 176.

3) Die jetzt zu schildernden Vorgänge bis zum Beginn der Stralsunder Kommission 1729 kommen in Stratevicens Bericht, Sm. Nr. 5, S. 27, wesentlich zu kurz und werden in Pöhl's Darstellung des Streites, a. a. O., S. 34 ff., gar nicht erwähnt. Wir stützen uns daher in der Hauptsache nur auf St. N. 3, Bl. 178 ff. und St. N. 4, Bl. 1 ff.

4) Ep. N. vom 27. 2. 1725 am Ende.

Sowohl Rufmeyer als auch Gerdes erstatteten daraufhin Bericht an die Regierung und baten, unter diesen Umständen zunächst den Autor der Anklage sicher zu ermitteln, bevor sie zur Verantwortung gezogen würden¹⁾. Die Regierung versäumte nicht, Schritte in dieser Richtung zu tun, aus denen über die Entstehung der Papfeschen Anklagen folgendes hervorging²⁾: Als in den Jahren 1722/23 der Pietismus in Stockholm sein Haupt immer machtvoller zu erheben begann³⁾ und man energisch auf Abhilfsmaßnahmen finnen mußte, gab Nettelbladt, welcher sich zu der Zeit noch in Stockholm befand⁴⁾ und mit Papfe nicht nur in Freundschafts-, sondern durch seine Ehe mit dessen Schwester auch in Verwandtschaftsverhältnis und dadurch regem Briefwechsel stand, seinem Schwager nach Greifswald Nachricht, daß es den Umständen nach jetzt der passendste Augenblick sei, wenn er etwas gegen die Pietisten vorzubringen habe. Wirklich erhielt Nettelbladt bald darauf von Papfe die Thesen, welche er als irrig an den Greifswalder Kollegen aussetzen zu müssen glaubte, mit der Weisung, sie schwedischen Theologen zur Begutachtung vorzulegen. Diese rieten darauf dringend, die Sätze dem Reichsklerus zu übergeben, und Nettelbladt fragte deshalb, „um nicht den Pietisten zugetan zu erscheinen“, bei seinem Schwager an, ob er diesem Rat Folge leisten solle. Papfe bat ihn darum und übersandte jetzt erst das Anschreiben an den schwedischen Klerus. Nachdem Nettelbladt auf Erfordern der Regierung das eigenhändige Original der Papfeschen Anklage⁵⁾ übersandt hatte, war die Urheberchaft Papfes für die Anklageschrift unzweifelhaft erwiesen, und er konnte sich nur so aus der Schlinge ziehen, daß er behauptete, in jener Concilssitzung sei nur von Briefen die Rede gewesen, die er nach Schweden gesandt habe, und in diesen, die er auch über andere gelehrte Fragen nach Schweden

1) St. A. 3, Bl. 181/90.

2) Vgl. besonders die Verhandlungen mit Papfe am 5. III. sowie mit ihm und Nettelbladt am 27. IV. 1725, worüber die Protokolle sich in St. A. 3 auf Bl. 208 ff. und 270 ff. finden, ebenso Nettelbladts Bericht vom 23. V. 1725 ebenda auf Bl. 357 f.

3) Vgl. Unschuld. Nachr. 1727, p. 781 ff. (Unf. S. 104, Num. 2).

4) Vgl. S. 121, Num. 3.

5) zu finden in St. A. 3, Bl. 359/84.

nur mit Nettelblatt gewechselt habe, sei nie die lateinische Sprache gebraucht worden.

Gelegentlich seiner Anwesenheit vor der Regierung bei dieser Verhandlung gab Pappe zugleich gemäß der an ihn ergangenen Aufforderung noch zwei neue Sammlungen von Anklagen ab, und zwar je eine gegen Gebhardi und Balthasar, gegen den er im bisherigen noch keine speziellen Vorwürfe gemacht hatte. Die erstere führt den Titel „Additamentum Papkianum contra Herrn D. Gebhardi“ und umfaßt 14 Seiten in Folio¹⁾. Sie bringt u. a. den Wortwechsel zwischen Gebhardi und Würffel im Concil, in dem Gebhardi behauptete, wenn Spener und Breithaupt Pietisten wären, so wäre er auch einer. Sodann richtete sich die Anklage besonders gegen Gebhardis deutsches Collegium theologicum und die darin vertretene Lehre insonderheit von der Rechtfertigung, den guten Werken und dem völligen Gehorsam. Die Vorwürfe gegen Balthasar sind zusammengefaßt in „Locutiones et hypotheses quaedam, tum dubiae, tum periculosae, tum suspectae, ex Colleg. Msto. Dn. D. Balthasarii in Theol. posit. Koenigii extractae.“²⁾, 25 Folioseiten umfassend. Hier wird besonders Balthasars Lehre von den *Adiaphora* angegriffen sowie seine Behauptung, der Mensch könne mitwirken zur Seligkeit und das Gesetz nach der Wiedergeburt und Vergebung der Sünden vollkommen halten. Die Hochschätzung Speners sowie Langes, welcher letzterer sogar „Theologus famigeratissimus“ genannt wird, tadelt Pappe ebenso wie Balthasars Bestreitung der *illuminatio irrogeniti*. In Bezug auf letztere hatte er schon im Februar 1725 der Regierung Anzeige erstattet³⁾, und Krakevitz hatte darauf hingewiesen, daß die Frage nach der *illuminatio irrogenitorum* Kern- und Drehpunkt des ganzen Streites überhaupt sei. Da sich die Theologen dazu aber weit besser äußerten als die Hallenser, sei vielleicht von hier aus eine Einigung und Beilegung des ganzen Streites zu erhoffen.

Nachdem auch diese erneuten Anklagen den Beschuldigten überhandt worden waren und die Frage nach dem Autor der

1) zu finden in St. A. 3, Bl. 237 ff.

2) zu finden in St. A. 3, Bl. 212 ff.

3) St. A. 3, Bl. 193 f., 254 f., 260 f.

gesamten Klagen ihre Lösung gefunden hatte, wurden die Einzelnen nochmals zur Einsendung ihrer Erklärung auf die ihnen von Papste gemachten Vorwürfe aufgefordert.

Am schnellsten und kürzesten fand sich Verdes damit ab¹⁾, indem er die Papsteschen Behauptungen, wenn nicht als gänzlich falsch und unbegründet, so mindestens als Verdrehungen seiner Äußerungen hinstellte. Wahrscheinlich da ihm der Angriff die beste Verteidigung schien, erhob er nun seinerseits Beschuldigungen gegen den Ankläger, der schon seit Jahren nicht mehr die vorgeschriebene, wenigstens einmalige jährliche Disputation gehalten und sich durch die anfänglich geleugnete Verfälschung der Klageschrift in ein schlechtes Licht gestellt habe. Sein ganzes Vorgehen sei überhaupt nur daraus zu erklären, daß ihn seit der Übergehung beim Rektoramt eine heftige Wut erfaßt habe, was ja auch der zeitliche Zusammenhang beweise, indem 4 Wochen nach Köppens Einführung in dieses Amt Papste seine Anklage abgesandt habe.

Wesentlich ausführlicher und genauer waren die Äußerungen und Widerlegungen von seiten der Theologen. Gebhardi zunächst reichte nicht weniger als 57 Folioseiten zu seiner Verteidigung nur auf die ersten Anklagen gegen ihn ein²⁾. Die „Dubiae et periculosae locutiones etc.“ behandelte er zusammen in „Censura Annotationum Papkianarum in Disputationes Gebhardianas“ und bedauerte darin, daß durch ihn die Universität in „Blame“ gebracht worden sein soll, nachdem er schon 38 Jahre hier wirke und alle Disputationen vor ihrer Veröffentlichung der Censur unterlegen hätten. Betr. der Frage nach der Kraft des Gesetzes³⁾ erklärte er sich dahin, daß das Gesetz von vornherein vim absolventi et damnandi gehabt habe, freilich zuerst die letztere nicht betätigen konnte, bis die Sünde kam, und hernach die erstere erst, nachdem der Mittler den alten Zustand wiederhergestellt hatte.

1) St. A. 3, Bl. 405 ff.

2) St. A. 3, Bl. 279 ff.

3) So gut es oben unmöglich war, alle Beschuldigungen einzeln aufzuzählen, wir uns vielmehr darauf beschränken mußten, nur das Hauptjächlichste herauszuheben, so gut würde auch jetzt die Aufzählung aller Einzelheiten in der Verteidigung die Untersuchung unnötig belasten und verzetteln. Wir müssen uns deshalb auch hier nur auf die Aufzählung der wichtigsten Entgegnungen beschränken.

Auf die unter dem Thema „Einige Redensarten usw.“ gesammelten Sätze geht Gebhardi in den „Vindiciae collegii cuiusdam theologici germanico idioma scripti“ ein und beruft sich für die Unterscheidung zweier Arten von Theologen auf Quenstädt, der zwischen theologos nominales et reales unterschieden habe, da nicht alle den habitus theosdotus practicus haben, vielmehr nur die Wiedergeborenen. Die Teilung des Christianismus in stricte et late dictum als vom Christenstand, nicht vom Eingang in denselben gemeint, sei seit 200 Jahren nicht angefochten worden. Stellen wie Eph. 1,6 und Hebr. 11,6 zeigten freilich, daß Pars praecipua Christianismi der Glaube sei. Für die Behauptung, das geistliche Leben der Seele bestehe in einer Vereinigung der Seele mit Gott, beruft er sich auf Joh. 17,2, Phil. 1,21 und 1. Joh. 5,4, während er die Behauptung, daß in der Wiedergeburt in einem Augenblick ein geistlicher Mensch hervorgebracht werde, durch die Analogie mit dem natürlichen Menschen stützt, welcher ebenfalls in einem Augenblick gezeugt werde. Die ihm vorgehaltene Aeußerung, wenn Spener und Breithaupt Pietisten wären, so wäre er auch einer, tut er damit ab, daß ja nicht erwiesen sei, daß sie es wären. So sei er also auch kein Pietist. Zum Schluß werden noch in einer besonderen Sammlung die „Nonnullae aliae locutiones etc.“ nacheinander vorgelesen und beantwortet.

In einer späteren Verantwortung¹⁾ auf Papstes nachträgliche Klagen in seinem Additamentum geht Gebhardi noch einmal auf die soeben behandelten ersten Beschuldigungen ein und meint, daß Papstes Gründe viel zu schwach seien, um ihn des Pietismus zu beschuldigen. Dazu wäre doch zu wünschen, daß er ihm pietistische Dogmen in seinen Schriften nachweise. Papstes Eifer für die Orthodorie sei überhaupt nur damit zu erklären, daß er seit Verweigerung der Erlaubnis zur Abhaltung theologischer Kollegs eine große Wut auf ihn habe. Durch „zweifelhafte“ oder „dubiose“ Sätze könne sich doch nie Pietismus erweisen lassen, und besonders rechtfertige das in

1) St. A. 3, Bl. 430/53: „Antwort D. Brandani Genr. Gebhardi auf die Paptischen Imputationes, Erwegung derer von D. Prof. Papfen mit beigemessenen gefährlichen Redensarten“.

dem Additamentum immer wieder auftauchende unsichere videtur nicht, daß man darum die Kirche in Unruhe bringe.

Rußmeyers Verteidigung „Veritatum, falsitatis a Dn. Prof. Papke temere incusatarum, vindicatio¹⁾“, welche wesentlich kürzer ist als Gebhardis, umfaßt nur 18 eng beschriebene Foliobogen und ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Er weist darauf hin, daß sich mindestens 7 Thesen als eine de praerogativa fidelium novi Testamenti prae fidelibus veteris Testamenti hätten zusammenfassen lassen und von Papste nur, um die Zahl zu vermehren, auseinandergezogen worden seien. Er bemüht sich, an den Thesen nacheinander zu zeigen, wie der mendax adversarius entweder Anklagen grundlos zusammengesucht und aufgehäuft oder etwas angeführt habe, von dem er das Gegenteil behaupte, oder durch überhaupt gänzlich falsche Beschuldigungen ihn hat treffen wollen. In seiner Anschrift bittet Rußmeyer um Verzeihung, wenn er „etwas zu frei in dieser untertänigen Zuschrift raesonierte“ und „den Mann so oft der Lügen und vieler anderer Untugenden beschuldigen“ müsse.

Balthasar legt zunächst in einem besonderen Bericht²⁾ seine Anschauung de Theologia et illuminatione irrogenitorum dar, unter die er vor allem Heiden, Juden, Türken und Ketzer, aber auch „gottlose widerspenstige Lutheraner“ gerechnet wissen will. Sie haben, dabei bleibt er, nur simplex oder literalis cognitio, welche man auch externa oder historica nennt (Luc. 12,47); veram seu genuinam rationem Deum resque divinas cognoscendi haben sie nicht. Dafür führt er eine große Reihe von Schriftstellen an (1. Kor. 2,14f.; 8,1 f.; 1. Joh. 2,3 f.; 3,6; 4,7 f.; Tit. 1,15 f. u. a.) und beruft sich außerdem auf die Confessio Augustana, ihre Apologie, die Concordienformel und eine Reihe von Kirchenlehrern. Die illuminatio leugnet er ganz entschieden für einen impio refractario et operationi Spiritus S. contumaciter resistente und belegt auch diese Anschauung mit Schriftstellen (Eph. 5,14; 2. Petr. 1,5 ff.; 1. Joh. 2,9 ff.; Apof. 3,17) sowie mit den symbolischen Büchern, dem Urteil der Kirchenlehrer und der

1) St. N. 3, Bl. 385/404.

2) St. N. 3, Bl. 345/56.

Kirchenagende, die ausdrücklich sagt: „Wer aber in gottlosem Wesen . . . zu beharren gedenkt, dem raten wir, . . . daß er . . . Gott den Herrn bitte, daß er sein Herz erleuchte und bekehre“.

Auf Papkes spätere Beschuldigungen reicht Balthasar bald darauf seine Verantwortung ein¹⁾. Es sei deutlich daraus zu ersehen, so führt er aus, „daß der Herr Professor Papke diese Sache nicht aus einem redlichen Trieb seines Gewissens zur Consekration der Orthodogie, sondern theils aus einem blinden Eifer und falschen Vorurteilen, theils aus Neid und Haß bisher angefangen und fortgesetzt habe.“ Er habe ihn vergeblich gebeten, ihm seine Dubia mitzuteilen. Statt dessen habe Papke sich sofort an Krakeviß und dann direkt an die Regierung gewandt und außerdem entgegen den Verordnungen, wie er aus mündlichen Berichten wissen will, nach Rostock, von wo er aber hart abgewiesen wurde. Sein Neid und Haß zeige sich deutlich in den gebrauchten Scheltworten, indem er ihn bald „einen unverschämten Mann“ nemit, „bald zu den Pietisten rechnet, als welche . . . zu einem rechten Schelt- und Spottnamen geworden“. In der in deutscher Sprache abgefaßten Verteidigungsschrift leugnet Balthasar, die Mitwirkung des Menschen zur Seligkeit behauptet zu haben, und bittet, wenn es sich um eine Äußerung in einer Predigt handele, um nähere Angabe der Zeit und der Zeugen. Betr. der Frage nach den Idiaphora sei es freilich ihm wie auch anderen gottesfürchtigen Theologen nicht möglich, vor allem die Komödien mit Eph. 5,4 in Einklang zu bringen. Papke mag das vielleicht können.

Nachdem so das für die Untersuchung des Streites erforderliche Material vorlag, verging trotz des Drängens Krakevißens wieder einige Zeit, während deren die Regierung mit den Landständen unterhandelte, um deren Stellung zu der Sache und ihren Rat zu einer baldigen und endgültigen Abhilfe zu erfahren. Gebhardi drang in dieser Zwischenzeit mehrmals auf eine Untersuchung, ob der ihm von Papke vorge-

1) St. II, 3, Bl. 411/28: „Erklärung auf einige von Herrn Professore Papken aus meinen Collegiis, Predigten und Diskursen erzerrpierre, fälschlich sogenante und bei der Kgl. Regierung hoc nomine angeflagte locutiones et hypotheses dubias, periculosas et suspectas.“

worfene Pietismus subtilis oder Spenerianus im Gegensatz zum Pietismus crassus wirklich existiere und in den königlichen Edikten verboten sei. In einer umfangreichen Eingabe an die Regierung¹⁾ wie ebenso in einer „Exculpationsschrift“ an den Generalmajor und Landrat v. Fürstenberg²⁾ wies er darauf hin, daß ein Pietismus Spenerianus insofern nicht bestehen könne, als die Spener vorgeworfenen Irrtümer nur aus menschlichem Zeugnis durch die Feinde Speners, nicht aber objektiv aus der Heiligen Schrift bewiesen seien. Solange dies nicht geschehen sei, bleibe der Pietismus Spenerianus ein Ens Rationis, welches sich nur finde „im Gehirn des H. Prof. Papke und seinesgleichen Lärmbläser“. Sobald man nur die Heilige Schrift und die Glaubensbücher, nicht aber menschliche Urteile, auch nicht Schelwigs u. a., als Richtschnur nehme und den Gebrauch des Wortes Pietist ganz abschaffe, würde sofort eine gute Harmonie entstehen und mehr Pflege wahrer Gottseligkeit³⁾. Balthasar andererseits reichte eine Beschwerde ein über Papkes abfällige Äußerungen über die Theologen, vor denen er sogar 2 Studenten gewarnt hatte⁴⁾, und deren Berufungen er verdächtigt hatte. Von Gebhardi soll er behauptet haben, er sei von Mayer ein „undankbarer Esel“ genannt worden.

Die Landstände äußerten sich im November 1725 auf den von ihnen erforderten Rat dahin⁵⁾, daß eine Kommission von auswärtigen oder besser einheimischen Theologen, „um allen eclat außer Landes zu vermeiden“, ein Gutachten über die Dinge abgeben solle, entweder divisim oder mittels einer Zusammenkunft conjunctim. Das Beste sei wohl, wenn beide

1) St. A. 3, Bl. 466/513: „Imputationes Papkianae kürzlich beantwortet von D. Brandano Henrico Gebhardi, worin vornehmlich die Beweistümer, so zur Behauptung, daß ein Pietismus Spenerianus sei, geprüft worden nebst angehängter Refapitulation der hierin vorkommenden Sachen“.

2) St. A. 3, Bl. 526/31: „Kurze Vorstellung der Frage, ob die Theologi der Greifswaldischen Universität derer in dem Edikte von 1706. 17. Juni verbotenen Pietistereien mit Recht können beschuldigt werden, und wie solche Frage aufs füglichsite zu erörtern und abzutun sei.“

3) Vgl. auch Gebhardis Eintragung in Lib. Dec., p. 258 f.

4) St. A. 3, Bl. 544 f.

5) St. A. 3, Bl. 550 ff.

Parteien dazu 3—4 unparteiische Männer vorschlägen, von denen wiederum die Regierung dann 3—5 auszuwählen habe. Bis zur endgültigen Entscheidung aber soll allen Professoren bei Amtsentsetzung verboten werden, irgendwie direkt oder indirekt die Streitigkeiten zu erwähnen oder „Piecen oder Chartequen“, die außer Landes gedruckt sind, zu verbreiten.

b) Die ersten Anfänge literarischer gegenseitiger
Befehdung.

Schon längst nämlich hatte, um das hier einzuschalten und zugleich einen Überblick über das bisher in dieser Richtung Veröffentlichte zu geben, der Streit auch auf das literarische Gebiet übergegriffen und dadurch weitere Kreise, nicht nur des eigenen Landes, sondern auch darüber hinaus besonders auswärtiger Universitäten, auf die Greifswalder Streitigkeiten aufmerksam gemacht. Vor allem nach dem benachbarten Kostoß, welches im Bunde mit Wittenberg in damaliger Zeit die Hochburg der Orthodoxie gegen Halle, Leipzig, Gießen und Jena darstellte, war der Streit durch Papkes Bemühungen getragen worden, wie wir aus einer Beschwerde Balthasars bereits hörten. Es kann uns nicht wundernehmen, daß diese Universität mit Bedauern feststellte, daß es in Greifswald „zu Mayers Zeiten anders war“¹⁾, um so beachtlicher für die Beurteilung des Streites ist aber gerade deshalb die Tatsache, daß Papke von Kostoß aus doch nicht in dem gewünschten Maße Unterstützung fand.

Zum besonderen Quellort für eine ganze Fülle kleiner Streitschriften, Chartequen und Pasquillen gegen die Pietisten in Greifswald von seiten „lichtscheuer“ Autoren, die unter Anonymität oder Pseudonymität „im Finstern tappen“, entwickelte sich jedoch Hamburg. Die dortigen Neuererscheinungen wurden von vielen Leuten in Greifswald eifrig begehrt, und die Post übernahm die Besorgung an alle Besteller, sodaß die Regierung sogar schon im April 1724 gegen den Greifswalder Postmeister Haack wegen „Divulgierung der Schmähschriften“ vorgehen und ihm mit Prozeß und Amtsentsetzung drohen

1) Sm. Nr. 7, S. 21.

mußte, zumal diese Vermittlung garnicht zu seinen Postfunktionen gehöre¹⁾. Das Interesse der Regierung dabei ist wohl verständlich, denn dererlei Schriften trugen keineswegs etwa zur Minderung oder Beilegung des Streites bei, sondern schürten ihn nur immer mehr und machten die Köpfe der einzelnen Parteien nur immer hitziger und aufgeregter, denn naturgemäß blieb keine der „Anzapfungen“ ohne Antwort, und deren Ton war der Zeit entsprechend und ist mit grob und ausfallend noch milde beurteilt.

In diesen Streit- und Schmähschriften treten die Angriffe gegen Gebhardi stark in den Hintergrund, was um so mehr wundert, als wir ihn bisher doch wohl als den eifrigsten Vertreter pietistischer Ideen kennen gelernt haben und er schon auf eine jahrzehntelange Wirksamkeit in Greifswald zurückblickte, während Rufmeyer und Balthasar erst eben ein halbes Jahrzehnt dort dozierten. Ihre Erklärung kann diese Tatsache nur in einer Beobachtung finden, die uns gelegentlich schon begegnet ist, hier aber hervorgehoben zu werden verdient, daß nämlich Gebhardi in seinen Schriften höchst vorsichtig war und seine pietistischen Ideen mehr im mündlichen Vortrag in Kollegs, Predigten, auch wohl Zusammentünften der Kollegen und Concilsitzungen von sich gab, sich aber wohl zu hüten wußte, sie im Druck kundzutun. So nur scheint es verständlich, daß aus der ganzen Fülle der Flugschriften nur eine einzige sich speziell mit Gebhardi befaßt, das 1726 erschienene „Bedenken über Herrn D. Gebhardi Joelum enucleatum“²⁾, in welchem gerügt wird, daß der Verfasser in der Dedikation seines Kommentars wohl einigen Irrtümern der Pietisten widersprochen, in manchem aber doch auch ihnen das Wort geredet habe. Das gibt dem Bedenken Anlaß zu einem Eingehen auf die gegenwärtigen Greifswalder pietistischen Wirren.

Gegen Balthasar vor allem richteten sich zwei schon 1724 erschienene Schmähschriften, die mit Ausdrücken größter Art gesättigt sind: „Unterredung von der Greifswaldischen Pietisten Heuchelei und Hurerei“ und „Nachricht von dem zu Stade neulich zum Vorschein gekommenen Catechismo; als auch von

1) St. N. 3, Bl. 49 und 52 ff.

2) Unschuld. Nachr. 1727, p. 138.

einigen Regenspurgischen und Greifswaldischen Novis, an eine vornehme Standesperson überschrieben von einem aufrichtigen lutherischen Wirttemberger“¹⁾). Veranlassung hierzu gaben zwei Disputationen Balthasars, und zwar de veritate religionis Christianae bezw. de ecclesia romana sacrilegii convicta 1723, an denen pietistische Irrtümer von der Vollkommenheit u. a. ausgesetzt wurden. Dies und die Erwähnung und Empfehlung von Theologen wie Joachim Lange, Arnold und Weißmann gibt aber nur das Sprungbrett ab, um nun von da aus in den stärksten Ausdrücken gegen Balthasar vorzugehen. Die „Unterredung“ begründet ihren Titel damit, daß Balthasars Magd „vor großer pietistischer Brunst“ zweifellos von einem Studenten, einem „überaus heiligen Pietisten“, der in Balthasars Haus wohnt, schwanger geworden und eines Kindes genesen sein solle. Das zeige deutlich, daß auch in Greifswald wie überall bei Einfuhr des Pietismus die wahre Gottesfurcht abnehme. Wenn die Disputation Lange so besonders rühme, so zeige das, daß ihr Autor „zu den groben Pietisten gehöre“, denn viele der „subtilsten Pietisten“ schämten sich dieses Mannes, z. B. auch Gebhardi. Überhaupt ließen sich kleine Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und seinem Schwiegersohn wie auch Rufmeyer nicht leugnen, „indessen halten sie es doch miteinander in der Fortpflanzung des Pietismus“. Die „Nachricht“ meint, daß die Pietisten in Greifswald unter dem Eindruck und der Angst vor der bevorstehenden Kommission zwar versuchen, „den Herren Schweden einen blauen Dunst zu machen“, dennoch aber zeigen sich in der Dedikation zu Balthasars erwähneter Disputation deutlich „seine pietistischen Klauen“, „wie es dann bei ihm so mode ist, sein pietistisches Gift allenthalben unterzubringen“. „Arnold und Weißmann, dessen Namen Gw. Hochedelgeb. aus gerechtem Mißfallen anstatt W mit einem Sch auszusprechen pflegen, guckt vorn und hinten heraus.“ Selbst der hochberühmte Wittenberger Theologe Wernsdorf, „zu dessen Füßen der durch die Schürz allem

1) Je ein Druckexemplar beider liegt St. A. 3, Bl. 39 ff. bei. Beide auch besprochen bei Walch, Einl., Pars V, § 123, S. 396 f., nur die „Nachricht“ in Unschuld. Nachr. 1724, S. 301 ff.

Ansehen nach zum Priesterrock gekrochene Balthasar noch lange sitzen könnte“, muß „einen pietistischen Stachel empfinden.“

Einen erneuten Anlaß zum Vorgehen gegen Balthasar gab dessen 1725 erschienene „Andere Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften“, deren erster Teil bereits 1723 herausgegeben war. Hierin wurden gelegentlich der Lebensbeschreibungen Rangos und Mayers und der Erwähnung Würffels die alten Streitigkeiten mit Gebhardi über das Christentum im engeren und weiteren Sinn und die Rechtfertigung durch die guten Werke wieder „aufgewärmt“. Das gab Veranlassung zu der sofort noch 1725 erschienenen, von uns im Laufe der Untersuchung schon benutzten anonymen Schrift: „Verteidigung der in Gott ruhenden pommerischen Theologen, Herrn D. Conr. Tib. Rangonis, Herrn D. Jo. Frid. Mayers und Herrn Prof. Jo. Ludw. Würffels als auch der Herren Auctorum der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen — wider die Balthasariischen Auszüglichkeiten“¹⁾. Vor allem, und das nicht mit Unrecht, erhob man gegen Balthasar den Vorwurf, daß er über Mayer nicht eingehender gehandelt habe, sondern von ihm nur die äußeren Lebensdaten bringe, da er doch gerade über ihn aus seinem früheren persönlichen Verkehr und nahen Verhältnis sehr viel mehr anzuführen in der Lage gewesen wäre. Es ist freilich aus einem gewissen Pietätsgefühl heraus verständlich, daß Balthasar gegen den ihm besonders nahe gestandenen Lehrer seiner Jugend nicht mit derselben Schärfe vorgehen wollte, wie er es bei Rango und Würffel tat.

Gegen Gerdes, der ja seit Papkes Anzeige als nichttheologischer Vertreter mit eine Rolle im Streit zu spielen begann, richteten sich die literarischen Angriffe vor allem auf Grund einer von ihm 1724 gehaltenen Disputation *de poenis haereticorum*, in welcher er ausdrücklich zugestehet, den Stoff seiner Rede „An pietistae excludi debeant a pace religiosa?“ weiter ausführen zu wollen. Er unterscheidet *haeretici* und *haeretifices*, vor welchen beiden das Land gleichmäßig bewahrt werden müsse. Die letzteren beschreibt er so, daß sie *errores*

1) Greifsw. Univ. Bibl. Jq. 303, ein Exemplar davon auch in St. A. 3, Bl. 515 ff., recensiert bei Walch, Einl., Pars V, § 124, S. 402 f.

circa articulos fidei fingunt, ubi non sunt, eosque innocentibus malitiose et temere imputant, studio hos opprimendi persequendique etc. Von solchen „unruhigen und zankfüchtigen Friedensstörern und Kezermachern mag Gott das Land befreien“¹⁾. Bei der gespannten Lage konnte solche Äußerung nicht ohne Antwort von gegnerischer Seite bleiben. In der Tat legte Pappe schon beim Jahreswechsel der Regierung eine Schrift mit der Bitte um Druckerlaubnis vor, die folgenden Titel führte: „Ganz unvermutete und schleunige, doch wohl gegründete Gedanken von der Strafe, welche die Patroni, Überhelfer und Verteidiger der Kezer nach den Rechten zu erwarten haben, in einem eifertigen Sendschreiben an den hoch- und wohlledlen, hoch- und wohlgelehrten Herrn Jeremias Pappe, hochmeritierten Professor Mathem. bei der Königl. Schwedischen Universität Greifswald, überreicht von einem aufrichtigen Liebhaber der Wahrheit“²⁾. Als Verfasser hierfür vermutet Krakevič nach den handschriftlichen Korrekturen im Konzept mit ziemlicher Sicherheit Nettelbladt³⁾. Im geschichtlichen Überblick wird darauf hingewiesen, wie die Kezer immer Beschützer finden und gefunden haben bis hin zu der jüngstens erfolgten Disputation Gerdes'. Dennoch seien die Kezerpatronen das größte Übel, weil die Kezer durch sie immer wieder Mut fassen, und darum doppelter Strafe wert und zwar der schwersten, da es sich hierbei um das Seelenheil handle und heimliche Feinde schlimmer seien als offenkundige. Den Pietisten, diesen „Jesuitenaffen“, gegenüber, die sehr mit Recht mit dem sich von ihnen zuerst selbst beigelegten Namen bezeichnet werden, sei größte Vorsicht am Platze und darauf zu achten, „wie einer endlich nach vieler ungereimten Explikation endlich einen orthodoxen sensum herauspreßt“. Wie schon im bürgerlichen Recht Stillschweigen zu einer Tat, die man nicht billigen dürfe, so angesehen werde, als habe man sie befohlen, so dürfe erst

1) Vgl. Aufnehmers Eintragung in Lib. Dec., p. 252, Pappes Beschwerde an die Regierung in St. A. 3, Bl. 174 f. und Gerdes' Verantwortung darauf ebenda Bl. 198 ff.; er leugnet darin eine Anspielung auf irgendwelche Personen, die Pappe vermutet hatte.

2) in St. A. 4, Bl. 2 ff.

3) St. A. 3, Bl. 262 ff.

recht den Ketzereien gegenüber weder der Einzelne noch die Gesamtheit still schweigen. Obwohl die Druckerlaubnis von der Regierung nicht erteilt wurde, scheint die Schrift trotzdem noch in demselben Jahre, diesmal allerdings nicht in Hamburg, sondern in Frankfurt und Leipzig, im Druck erschienen zu sein¹⁾. Doch sie blieb nicht die einzige ihrer Art.

Ebenfalls noch 1725 beschäftigte sich eine offenbar pseudonyme Schrift mit demselben Stoff: „Aug. Ludolfi Flenopolitani Animadversiones ad Disputationem Juridicam de poenis haereticorum, Gryphiswaldiae habitam“²⁾. In Form eines Dialogs erschien in demselben Jahre „Der Pietisten zu Greifswald Triumph ohne Sieg, in Erwägung einer daselbst gehaltenen juristischen Disputation de poenis haereticorum gezeigt von Antonio Draese, Austriaco.“³⁾ Eingang wird ausgesprochen, daß „unter den pietistischen Theologastis“ ein aussprechliches Triumpfieren sich breit mache darüber, daß sich ein Jurist, und sogar der Direktor des Konsistoriums, zu ihnen geschlagen habe. Das Urteil über die Disputation geht dahin: *Sunt mala mixta bonis, sunt mediocria, sunt mala plura.* Gut sei es, daß Thomastus u. a. „einen Rapps bekommen haben“, mittelmäßig dagegen der lateinische Stil, der sich in dieser Form mehr für einen jungen Studenten als für einen Professor eigne, schlecht aber der Inhalt der Disputation als ganzer, die besser „*Monstrum horrendum, informe, ingens, cui lumen veritatis et aequitatis ademptum*“ heißen möchte. Die Behauptung, die Pietisten könnten wegen ihrer Stellung zu den Adiaphora nach dem Satz *Dissonantia jejunii non tollit consonantiam fidei* nicht sofort als Häretiker bezeichnet werden, wird damit abgewiesen, daß Beispiele dafür nicht fehlen, wo es „mit geringen Adiaphoris so toll“ zugegangen sei, daß man Häresie darin sehen müsse. Die weitere Ausföhrung, daß jemand erst nach seiner Überföhrung und Beurteilung als Häretiker bezeichnet werden könne, erledige sich damit, daß z. B. ein Dieb schon ein Dieb sei, auch wenn die

1) nach Lib. Dec., p. 267.

2) St. A. 3, Bl. 455 ff., auch für den sogleich zu erwähnenden Dialog.

3) Sm. Nr. 1. Recensiert in Anshuld. Nachr. 1727, p. 59 und bei Walch Einl., Pars V, § 124, p. 401 f.

Überführung noch nicht erfolgt ist, ja noch nicht einmal die Anklage vorliegt. In der Betrachtung des „Crypto-Pietismus Gryphiswaldensis“ im weiteren Verlauf des Dialogs werden dann auch die Theologen nicht unerwähnt gelassen und zum Schluß von Pappe, der als ein redlicher Mann den Studenten in Lehre und Leben herrlich vorleuchte, freudig gerühmt, „daß Gott den lieben Bommern an ihm einen solchen tapferen und unerschrockenen Verteidiger der Wahrheit geschenkt hat“.

Weitaus am größten aber war die Zahl derjenigen Flug- und Schmähschriften, die sich gegen Rufmeyer und seine Veröffentlichungen richteten. Seine schon öfter erwähnte Probendisputation de Salute illa ect., welche schon für Pappes Anklagen den größten Teil des Materials geliefert hatte, zog einen doppelten Wechsel von Schriften nach sich. Zunächst erschien 1724 — also mehr als 4 Jahre nach abgehaltener Disputation, was immerhin wohl beachtlich erscheint! — eine „Defensio pro Samuele Schelguigio, Theologo orthodoxo et sincere pio, adversus cavillationes Rasmusmeyerianas, in Dissertatione de Salute proposita¹⁾“. Sie rügt auch die von Pappe ausgesetzten Irrtümer und stellt jedesmal den scharfen Gegensatz zu Schelwigs Ansicht heraus. Ein Zusammenhang mit Pappes Anklage und auch wohl Person ist aus diesem Grunde wie auch dem schon beachteten Umstand des verspäteten Erscheinens fast unleugbar, denn bestünde ein solcher nicht, so ist nicht recht einzusehen, wie jemand plötzlich nach 4 Jahren dazu kommt, eine schon lange zurückliegende Disputation zu kritisieren und genau in derselben Weise und Reihenfolge, wie es zufällig jemand anders getan, nämlich Pappe in seiner Denunciationschrift. Nachdem Rufmeyer in der „Schiffbeckischen Gazette“ eine kurze Warnung und Verteidigung hiergegen hatte einrücken lassen, kam gegen diese ebenfalls noch 1724 heraus die „Zurücktreibung des vermeintlich gewaltigen, aber in der That ganz kraftlosen Analles, welchen der pietistische Bisterich zu Greifswald, Mich. Christ. Rufmeyer, in der Schiffbeckischen Schwarmgazette von sich hören lassen: durch den Autorem der Nachricht von dem zu Tönningen abgesetzten pietistischen Aster-

1) Ein Abdruck davon in St. A. 3, Bl. 536 ff.

papste Cuntio¹⁾." Der Titel dieser Flugschrift wird eingangs so erläutert, daß in alten Zeiten auf einer Höhe bei Kelbra ein „Püsterich“ gestanden haben soll, aus Erz und innen hohl, sodas er mit Wasser gefüllt werden konnte. Wenn unter diesem die heidnischen Priester ein Feuer anzündeten, so begann er allmählich zu schwizen, und die an verschiedenen Stellen des Kopfes eingesteckten Pflöcke flogen infolge des sich entwickelnden Dampfes nach und nach unter heftigem Knallen heraus. Dadurch wurden die einfältigen Heiden in Furcht und Schrecken versetzt. Dieser Püsterich nun scheint jetzt nach Greifswald gekommen und in Rufmeyer wieder lebendig geworden zu sein, insofern er mit seinem pietistischen Knallen ebenfalls in Furcht setzen und verwirren könne, während man bei näherem Zusehen darüber lachen müsse. Sogar viele Pietisten verabscheuen sein „socinianisches Zeug“, und Spener selbst würde nicht so weit gegangen sein und ihn wohl für einen ungeschickten Kämpfer erklären, wenn er noch lebte. Schon daß er für seine Antwort die „Schiffbedsche Gazette“ gewählt habe, besage genug, denn in ihr würden nur redliche Leute verlästert, den Schwärmern, „ganzen und halben Atheisten“ aber das Wort geredet.

Aber auch noch ältere Werke Rufmeyers, wie sein 1717 herausgegebener Kommentar über die 3 Briefe Johannis und die in demselben Jahre erschienene Lehre von der Dreieinigkeit, wurden, nachdem der Streit einmal im Fluß war, nicht unangefastet gelassen. Gegen ersteren erschien 1724 als Pseudonym ein Dialog „Getreue Warnung für des Pietisten zu Greifswald, Michael Christian Rufmeyers, irrtumsvolle Erklärung über die Episteln St. Johannis: . . . untersucht durch M. Augustum Boysen, Wirtembergicum²⁾“. Auch hier wird Rufmeyer „ein Pietist von einer gar schlimmen Sorte“ genannt, dessen Gelehrsamkeit gering sei, und dessen „Erklärung“ lieber „Verdrehung“ oder „Verkehrung“ heißen möchte. Die Vorrede, von Fabricius in Hamburg verfaßt, rechne schon damit, daß, falls der Verfasser „nicht alles sollte recht getroffen oder sich zu harten

1) Abdruck in St. A. 3, Bl. 47 f., auch in Sm. unter Nr. 15; recensiert bei Walch Einl., Pars V, § 123, p. 394 f.

2) Abdruck in Sm. unter Nr. 16; recensiert bei Walch Einl., Pars V, § 123, p. 396 und in Unschuld. Nachr. 1725, S. 128 f.

Reden haben bringen lassen“, er sich besser erklären wird¹⁾. Das zeige schon, daß der Vorredner dem Verfasser nicht recht traute und seine Vorrede mehr dem Verleger zuliebe schrieb, „damit der Blunder nicht gar beliegen blieb und vollends zur Makulatur würde“. Außerdem habe Fabricius sich einem guten Freund gegenüber geäußert, er würde die Vorrede nicht geschrieben haben, wenn er gewußt hätte, daß die Stelle 1. Joh. 1, v. 7, die wir schon öfter erwähnt fanden, so schlecht erklärt sei. „O! Ruzmeyerum in Exegesi puerum!“ ruft die Warnung bei diesem Spruch aus, „und dennoch will dieses Kind an dem Verständnis Schelguigium und andere vornehme Theologen censieren“. Die kleinen Kinder in Greifswald verstünden durch Gottes Gnade diesen Spruch besser als der pietistische Doktor. Daß Ruzmeyer Spenern selig gepriesen und gesagt hat, man könne ihm „die Macht in der Schrift und die Gnade, die er gehabt, göttliche Wahrheiten nachdrücklich und zur Ueberzeugung der Seele vorzutragen, nicht absprechen“, wird übel angemerkt, noch mehr aber, daß er sogar Joachim Lange gerühmt hat, von dem man doch wisse, was er „vor ein abenteuereicher Pietiste sei, und wie er so toll Zeug zu Markte bringe, welches Spener selbst nicht gebilligt.“ In der Besprechung der weiteren Irrtümer dieser „Wasserblase zu Greifswald“ wird besonders die jozinianiſche Geringschätzung des Alten Testaments zu Gunsten der praerogativa Novi Testamenti sowie der Perſektionismus gerügt, der sich in Behauptungen zeige wie etwa die: die Macht der Sünde könne bei einigen so gedämpft werden, daß sie ihnen nicht mehr wehe tun könne, und die Menschen könnten so leben, wie es das Gesetz fordere. Gegen Ruzmeyers Traktat von der Dreieinigkeit erschien ebenfalls 1724 pseudonym und ohne Ortsangabe: „Aug. Ludolphi Vindicatio articuli de Deo uno et trino a corruptelis M. C. Ruzmeyeri“²⁾, in der die in der Hauptsache von uns schon besprochenen Vorwürfe, die Dreieinigkeit aus der bloßen Verunft wahrscheinlich machen zu wollen, sowie Verstöße wiederum gegen das Alte Testament getadelt sind und der Hoffnung

1) pag. ult. praef.

2) Abdruck in St. A. 3, Bl. 455 ff.; recensiert bei Walch Einl., Pars V, § 123, S. 394 f. und Unschuld. Nachr. 1724, p. 551 f.

zum Schluß Ausdruck verliehen wird, Gott möge die Univerſität Greifſwald von dergleichen hypotheſibus des Calvinismus, Weigelianismus, Arminianismus und Sozinianismus befreien.

Ebenfalls auf ſchon länger zurückliegende Äußerungen Rußmeyers kommt die Schrift „Joh. Verejus de ſuperbia Pietistica 1724“¹⁾ zu ſprechen, welche ſich mit der Reformationſubbeſt-Disputation des Angegriffenen de Praejudiciis Reformationem Eccleſiaſticam ſufflaminantibus vom Jahre 1721 befaßt. Rußmeyers dort vertretener Satz „Neminem poſſe verbum Dei, imprimis quod attineat agenda, ſincere praedicare, niſi ipſe verae pietati ſit deditus“ wird nicht nur angegriffen, ſondern vermittlels ſeiner Belegſtelle Matth. 12,34 ſogar gegen die Pietiſten ſelbſt gefehrt, welche nach dieſem Wort ihren Hochmut in der Predigt nicht verbergen und alſo ſelbſt Gottes Wort nicht unverfälſcht vortragen könnten. Auf viererlei Weiſe ließe ſich der behauptete Hochmut für die Pietiſten beweifen: einmal damit, daß ſie ſich beſondere Grade der Vollkommenheit und Heiligkeit zuſchrieben, ſodann dadurch, daß ſie dem Volk ſo viel von der Frömmigkeit der Lehrer vorpredigten, nur damit ſie ſelbſt für heilig angeſehen würden, ferner mit der Taſache, daß Rußmeyer als junger Mann den alten großen Schelwig für verächtlich hält, ſchließlich auch aus den Umſtänden bei der Beförderung Rußmeyers zu ſeiner theologischen Profeſſur.

Einen neuen Grund zu weiterem literariſchen Streit gab Rußmeyer durch die in demſelben Jahre erfolgende Herausgabe ſeiner Schrift „Hiſtoriſche Grundlegung der Erkenntnis der Wahrheit zur Gottſeligkeit“, Hamburg 1724, welche zwar der Cenſur der Fakultät vorgelegen, dieſe aber nicht ohne Bedenken von ſeiten Krakevicens paſſiert hatte²⁾, der in ſeinem Urteil jedoch überſtimmt wurde. In der Tat wurde auch neben einigen äußeren Beanſtandungen dieſer Punkt von der Erleuchtung nur der Wiedergeborenen in der Beſprechung nicht überſehen³⁾,

1) Beſprochen in Unſchuld. Nachr. 1726, p. 112 ff. und bei Walch, Einl., Pars V, § 123, p. 397.

2) Lib. Dec., p. 251: „concernens materiam de illuminatione“.

3) Unſchuld. Nachr. 1726, p. 115 ff.

auch Behauptungen des Verfassers angezweifelt wie die, der Heilige Geist und seine Gnadenwirkungen seien in der Kirche wenig bekannt, das Bekenntnis der Sünde dagegen sei in der Kirche gang und gäbe und daher häufig gedankenlos usw. Trotzdem aber erfuhr das Werk als ganzes von der Kritik die denkbar beste Beurteilung, wurde als „deutlich, vollständig und ordentlich“ beurteilt und einige besonders gute Stellen daraus mit folgender zusammenfassender Schlussbemerkung hervorgehoben: „Wir hoffen, daß man also zur Genüge sehen könne, wie überhaupt wir dieses Buch zum gründlichen Unterricht der christlichen Jugend und Lesung der Heiligen Schrift sehr dienlich achten, und dem Leser bestens empfehlen, ob wir gleich eins und das andere dabei haben wohlmeinend erinnern müssen“. Das hinderte aber nicht, oder vielmehr gerade die wenigen wohlmeinenden Aussetzungen begründeten es, daß im folgenden Jahre 1725 eine pseudonyme Gegenschrift erschien: Petri Sirkii Entdeckung verschiedener in dem Rußmeyerischen historischen Catechismo befindlichen Irrlehren¹⁾. Sie sucht noch weitere kleine Irrtümer heraus wie den Satz im Register „Ohne gute Werke habe der Mensch keine Gnade“ und viele Kleinigkeiten, die sofort als gesucht und gepreßt erscheinen. Außerdem erwähnt sie auch Rußmeyers kürzlich gehaltene Disputation „De eo, quod decet Theologum in sustinendis adversariorum insultibus. 1724“²⁾, in der er angeichts der sich immer mehr häufenden Schmähschriften und Beschuldigungen sich über seine Stellung und Haltung verantworten wollte, allerdings mit dem Urteil der „Entdeckung“, daß er „nichts besonderes berührt“.

Eine eingehendere Verantwortung zu schreiben, sah sich Rußmeyer jedoch gezwungen, nachdem die Unschuldigen Nachrichten für das Jahr 1726 seine historische Grundlegung zwar sehr gut recensiert, aber unmittelbar vor- und nachher wieder zwei gegen ihn gerichtete Pasquillen besprochen hatten, nämlich die eben erwähnte „Entdeckung“ und die schon früher genannte „De superbia Pietistica“. Er gab seinem Unmut darüber Luft in seiner „Abgedrungene Vorstellung des ihm

1) besprochen in Unschuld. Nachr. 1726, p. 119 ff.

2) in Sm. Nr. 17.

in den fortgesetzten Sammlungen von Altem und Neuem durch Recension der Pasquillen und den auf das Jahr 1726 ersten Beytrags gestellten Vorbericht zugefügten Unrechtes, Hamburg 1726“¹⁾), welche er auch mit besonderer beigelegter Erklärung der Regierung vorlegte²⁾). Nicht mit Unrecht weist Ruzmeyer in der Schrift darauf hin, daß es ihn sehr wundernehme, wie die Pasquillen, „diese finstere Brut, die recht im Finstern schleichen müsse, durch diese Sammlung als eine Gule gegen die Sonne gestellt“ werden. Hatte doch selbst Krakeviz auch dieserhalb an Voeschler geschrieben, weil er zugeben mußte, daß die Flugschriften in einer nicht zu billigenden Weise abgefaßt seien und durch die Rezension nur noch weiter verbreitet würden³⁾). Zudem konnte Ruzmeyer darauf hinweisen, daß fast alle seine Schriften, gegen welche sich die Pasquillen richteten, von den Unschuldigen Nachrichten besprochen und oft sehr gelobt worden waren, wenn auch einigsz wohlmeinend ausgelegt wurde. Insonderheit über die Dreieinigkeit fällt man das Urteil: „Es ist dieses Buch also geschrieben, daß zu wünschen, es möge auch zur Ehre unserer Nation den Ausländern recht bekannt werden“, und sogar bei Besprechung der Historischen Grundlegung bezeugte man noch, daß der Verfasser „eine große Liebe zur reinen Lehre unserer Kirche an den Tag gelegt“ habe⁴⁾). So lag es nahe zu fragen, wie sich damit die Besprechung der diese Schriften verurteilenden und verwerfenden Chartequen vertrug. Das hatten die Autoren der Unschuldigen Nachrichten wohl selbst empfunden und darum in einem Vorbericht zum ersten Beitrag des Jahres 1726 die recensierten Pasquillen verteidigt und als Scripta elenchtica anonymorum zu erweisen versucht, deren Besprechung nicht zu umgehen gewesen sei, weil es der bedrängte Zustand der Kirche fordere und man in theologischen Controversen realia a personalibus zu unterscheiden wissen müsse. Demgemäß teilt

1) Als besonderer Band, 117 Seiten umfassend, auf der Greifsw. Univ. Bibl. Besprochen bei Walch Einl., Pars V unter § 125, p. 403 ff. von den Unschuld. Nachr. selbst 1727, p. 494 f.

2) St. N. 4, Bl. 220 f., wo die Schrift selbst aber nicht mehr beiliegt.

3) Lib. Dec., p. 267.

4) a. a. O. 1717, p. 277 ff. bezw. 1726, p. 115 ff.

Rußmeyer seine Abgedrungene Vorststellung in drei Teile: ein erster befaßt sich mit der „Charteque de Deo uno et trino“, auf die er gesondert eingeht, weil sie weniger Injuriosa und mehr Realia enthält, außerdem ihm der Autor seiner Meinung nach nicht unbekannt sei; ein zweiter Teil behandelt all das, was sonst in den Unschuldigen Nachrichten von seinen Schriften vorkommt, jedoch — wie er ausdrücklich sagt — nur aus Hochachtung vor den Autoren und ihrer Sammlung, nicht den Pasquillanten, während der dritte Teil eine Antwort auf den erwähnten Vorbericht darstellt¹⁾.

Auch diese Verteidigung Rußmeyers blieb nicht ohne Widerhall in der Flugschriften-Literatur, vielmehr erschien sehr bald auch dagegen „Aug. Ludolfi, Abfertigung der erzpasquillantiſchen Rußmeyerschen Schmähs- und Lästerschrift, mit welcher die Autoren der fortgesetzten Sammlungen von Altem und Neuem angegriffen worden, 1726.“²⁾ Hier wird der von uns aufgezeigte Widerspruch zwischen den sehr guten Besprechungen der Rußmeyerschen Veröffentlichungen und der unmittelbar darauf folgenden Rezension der Lästerschriften gegen ihn damit erklärt, daß die Rezensionen doch nicht alle aus einer Feder fließen und sodann für die Unschuldigen Nachrichten auch der Grundsatz bestehe, Gutes wie auch Bedenkliches gleichmäßig anzuzeigen. Im Jahre 1727 erschien dann noch eine Gegenschrift „Deductio de M. C. Rußmeyer erroribus“ von dem uns schon einmal begegneten pseudonymen Petrus Sirfius. Beide zusammen veranlaßten 1728 eine abermalige Verteidigung Rußmeyers mit dem Titel „Anderweitige Vorststellung“.

Vergeblich hatte Krakevitß sich Mühe gegeben, durch mehrmalige Briefe nach Hamburg des Autors lucifuger der Schmähs- und Flugschriften habhaft zu werden³⁾, da man trotz der ver-

1) Es kann unmöglich unsere Aufgabe sein, die von Rußmeyer auf 63 Druckseiten gegebenen Widerlegungen in den genannten beiden ersten Theilen hier der Reihe nach aufzuzählen und darzulegen. Wir können daran um so eher vorbeigehen, als das Hauptsächlichste im Verlaufe der Untersuchung schon hervorgetreten ist, besonders bei Rußmeyers schriftlicher Verantwortung gegenüber der Regierung, und sich die hier gemachten Ausführungen damit im wesentlichen decken.

2) Unschuld. Nachr. 1727, p. 76 ff.; zusammen mit der folgenden Schrift ebenfalls erwähnt bei Walch Einl., Pars V, § 125, p. 406.

3) St. A. 3, Bl. 455 f.

schiedenen Pseudonyme annehmen zu müssen glaubte, daß alle gegen die Universität und ihre Lehrer erschienenen Schriften von einem Verfasser stammten. Verschiedentlich begegnet auch die Vermutung, daß dieser wahrscheinlich in der Person Papkes zu suchen sei, doch können wir das hier nur eben als eine wiederholte Vermutung der am Streit Beteiligten bekannt geben, da sichere Anhaltspunkte dafür sich außer unseren schon gelegentlich gemachten Hinweisen nicht mehr auffinden lassen. Das besprochene¹⁾, auf den Rat der Stände erfolgte Verbot, bis zur Erledigung des Streites noch irgendetwas drucken zu lassen oder Gedrucktes weiter zu verbreiten, scheint aber doch insofern nicht fruchtlos gewesen zu sein, als daraufhin in dem literarischen Kampf wirklich eine Ruhepause zu konstatieren ist, bis wir allerdings einige Jahre später noch einmal auf eine zweite Phase dieser Kampfesart stoßen werden.

Aber die Beteiligten benutzten auch sonst alle sich ihnen nur irgendwie bietende Gelegenheit, um einander zu befehden. Das ging so weit, daß selbst z. B. in Stammbucheintragungen eine deutliche Anspielung auf den Streit nicht zu leugnen ist, und es sei daher gestattet, als Curiosum dieser Art einen Auszug aus dem Stammbuch des Studenten Johann Christoph Langemaf, des Sohnes des Stralsunder Superintendenten, hier wiederzugeben²⁾: Der Hamburger Pastor Erdmann Neumeister schreibt am 7. 9. 1725 darin zur Mahnung „Satanas in Ecclesiastico, Apollyon in Politico, Draco in Oeconomibus Statibus PIETISTA!“, daneben Rufmeyer mit deutlicher Beziehung darauf am 9. 10. 1725: „Experientiam in luce nullam habet Talpa³⁾.“ Am 8. Oktober schon hatte Papke seine Eintragung gemacht: „Foris resonent omnia, modo intus nihil tumultus sit. (Seneca)“, worauf Balthasar sich deutlich bezieht mit seinen Worten von demselben Tage: „Du sollst falscher Anklage nicht glauben, daß du einem Gottlosen Beistand tust und ein falscher Zeuge seist. (Exod. 23,1)“, denen er ausdrücklich hinzufügt: „adversus ea, quae horis matutinis ex ore viri cuiusdam calumniatoris percepit, commendat . . .“. Selbst

1) Vgl. S. 132.

2) Auf Grund von St. N. 3, Bl. 520f.

3) Talpa-Maulwurf.

Johann Abrah. Mayer, der uns schon gelegentlich bekannt gewordene Sohn des früheren Generalsuperintendenten und Bekannte Balthasars, enthält sich der Anspielung nicht, wenn er unter dem 10. Oktober schreibt: „Quis iste furor? quae ista inimica Diis hominibusque natura est? Infamare virtutes, et malignis sermonibus sancta violare! Si potestis, bonos laudate, si minus, transite. (Seneca, de beata vita, Cap. XXVII).“ Nach den schon gemachten Andeutungen erübrigt sich hierzu jeder weitere Kommentar, wie Neumeister und Pappe auf der einen, Rußmeyer, Balthasar und Mayer auf der anderen Seite hier einander befehden.

c) Rußmeyers Versuche zur Eröffnung eines Collegium pietatis.

Bevor wir in der Betrachtung der Unternehmungen zur Abtunung und Beilegung der Streitigkeiten fortfahren, wird es zweckmäßig sein, an dieser Stelle sogleich noch einen zweiten Einschub zu machen, um Rußmeyers Versuche zur Eröffnung eines Collegium pietatis in Greifswald kennen zu lernen¹⁾.

So gern Rußmeyer nach Greifswald gegangen war, so wenig muß es ihm doch auch in den ersten Jahren noch vor Pappes Anklage dort behagt haben. Es ist nämlich nicht uninteressant, daß er schon im April 1723 auf eine Anfrage aus Halle, ziemlich sicher von Seiten August Hermann Franckens, nicht geringe Neigung verspürte, „nach Gottes Willen diesen

1) Darüber findet sich im Staatsarchiv zu Stettin ein besonderer Aktenband, der in unserem Vorwort mit St. A. 2 bezeichnete, welcher unsere Hauptquelle sein wird. Auch St. A. 3, Bl. 597 ff. und St. A. 4, Bl. 54 ff. sowie Bl. 176 f. bringen noch einige wertvolle Beiträge. Wichtig ist ferner zur Darstellung und Beurteilung der Angelegenheit die 1726 anonym erschienene Schrift: „Gründliche Widerlegung der bei dem Königl. Schwedischen hochhehrwürdigen Consistorio zu Greifswald eingegebenen Rußmeyerischen, ganz ohngegründeten Vorstellungen, sein sogenanntes Collegium pietatis betreffend, nebst beigefügten zweien Conclusis Rev. Consistorii in erwähnter Sache“, die sich in Sm. unter Nr. 18 befindet. Von der mehrfach, so in Huschuld. Nachr. 1725, p.1044 und bei Walch Einl., Pars I, § 154, p. 990, erwähnten Schrift: „Nachricht von den Rußmeyerischen Conventikeln. 1725“ ließ sich leider kein Exemplar mehr auffinden, doch dürfen wir nach den e. l. gefundenen kurzen Inhaltsangaben annehmen, daß sie wesentlich Neues für die Frage nicht mehr beigetragen hätte.

Ort zu verlassen und jenen zu wählen“¹⁾, vielleicht in dem sichereren Gefühl, dort noch viel ungehinderter und offener seinen pietistischen Ideen und Bestrebungen Raum geben zu können. Jedoch der Plan zerschlug sich vor allem an der finanziellen Frage (Rufmeyer war in den Anfängen seines Amtes in Greifswald „in tiefe Schulden geraten“ und die „Intraden“ in Halle waren zur Deckung nicht hoch genug). So blieb Rufmeyer in Greifswald, erhielt aber die briefliche Verbindung mit Halle weiter aufrecht und berichtete nach dort des öfteren eingehend über den Streit und den Stand der Verhandlungen²⁾.

Bei der sich darin zeigenden nahen Beziehung gerade zu August Hermann Francke kann es uns nicht wundernehmen, daß Rufmeyer sich den Bitten einiger Studenten, an den von ihnen gehaltenen Zusammenkünften zum Zwecke der Bibelauslegung teilzunehmen und sie zu leiten, nicht verschloß. Schon seit Ostern 1724 hielten nämlich in Greifswald einige Theologiestudenten, meist nur 2 oder 3, während 2 weitere nur ab und zu und sehr unregelmäßig teilnahmen, wöchentlich zweimal an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen, um 3 Uhr beginnend, Versammlungen ab, in denen sie die Bibel auslegten und ihre gegenseitigen Meinungen austauschten. Sie behandelten zunächst die Abschiedsreden Jesu bei Johannes, fingen auch an, das Leben Jesu nach den 4 Evangelien zu betrachten, kamen jedoch damit nicht weit, wie ebenso eine Erklärung des Römerbriefs bereits im 3. Kapitel stecken blieb. Neben einzelnen Sprüchen wurde ferner der Philemonbrief behandelt, auch mit der Erklärung des Hohen Liedes begonnen, die aber ebenfalls nicht über das 3. Kapitel hinauskam. Das letztere Buch zu wählen, schien ihnen wegen der Schwierigkeit besonders nötig, geschah außerdem angeblich, um sich im Hebräischen zu üben. Außerdem wollen die Studenten nie „eigene Meinung“ vorgetragen, sondern sich stets vor allem an Luthers und Melancthons Kommentare gehalten haben, während ihnen der von Gerhard nicht zugänglich, Köppen ihnen aber bei Beschaffung weiterer kleinerer Kommentare behilflich war.

1) Ep. R. vom 17. IV. 1723.

2) Vgl. die weiteren Ep. R., die wir z. T. schon im bisherigen benutzt haben. 10*

Derartige Zusammenkünfte hielten die Studenten nicht für ungewöhnliche und darum nicht für verboten, insofern sie sich doch auf ihr Amt vorbereiten sollten. Bürger der Stadt nahmen an den Versammlungen nicht teil außer einem Barbier Thillinger, der den einen Studenten während einer Krankheit besuchte, als gerade eine Besprechung stattfand. Er nahm an ihr unaufgefordert teil, kam auch gelegentlich wieder zu den Versammlungen, bis er schließlich gebeten wurde fortzubleiben¹⁾. Näheres über die Art der Besprechungen und ihre Ergebnisse ist nicht bekannt, nur so viel wird von der Gegenseite angeführt, daß einmal ausgeführt worden sein solle, es könne wohl jemand, der das erste Mal gegen sein Gewissen sündigt, Gnade erlangen, im Wiederholungsfall sei es nur sehr schwer, beim dritten Mal als Sünde gegen den heiligen Geist überhaupt unmöglich. Außerdem soll durch einen Teilnehmer der Versammlungen ein Schiffsinспекtor an seinem Beruf irre gemacht worden sein, da es zweifelhaft sei, ob er darin selig werden könne²⁾.

Nach länger als Jahresfrist seit Beginn der Versammlungen traten dann die Studenten an Balthasar und Rußmeyer mit der Bitte heran, ihnen bei ihren Versammlungen zu helfen, indem sie deren Leitung übernahmen. Es scheint, daß Balthasar darauf nicht eingegangen ist, während Rußmeyer sich der Bitte nicht verschließen zu dürfen glaubte aus Gründen, die wir sogleich noch kennen lernen werden. Selbst Nettelblatt scheint ihn hierin bestärkt zu haben, indem er sich äußerte, „er vermute und glaube auch, daß selbiges unter die Licita würde können gerechnet werden“³⁾. Um zugleich die studierende Jugend von „Müßiggang und bösem Geschwäg“ abzuhalten und zur rechten Sonntagshheiligung anzuhalten, verlegte Rußmeyer die Versammlungen auf den Sonntag nach dem Gottesdienst um 4 Uhr und begann damit am 20. p. Trin., den 14. Oktober 1725. Er nahm sich eine Besprechung zunächst des 1. Timotheusbriefes vor, die derart gestaltet werden sollte,

1) Das alles nach St. A. 4, Bl. 54 ff.

2) Sm. Nr. 18, S. 11.

3) St. A. 2, Bl. 18 ff.

daß „porismata doctrinalia und moralia herausgezogen und zur Praxi appliciert“ wurden.

Sobald Krakeviß davon erfuhr, veranlaßte er eine Sitzung des Konsistoriums¹⁾, an der außer ihm und dem Direktor Gerdes auch Gebhardi und der Jurist Helwig²⁾, Consistorii Regii Assessor, teilnahmen. Man kam dahin überein, daß Ruzmeyer gebeten werden solle, das Collegium an einem anderen Tage und unter anderem Namen zu halten, da ein Professor nach der bisher üblichen Weise wohl in der Woche, nicht aber des Sonntags Collegia zu halten pflege. Zudem fürchtete Krakeviß, daß der schlechte Ruf der Universität durch Fortsetzung der Collegia pietatis nur noch verschlimmert werden würde, da sie „von Pietisten ihren Ursprung haben sollen“. Obwohl Ruzmeyer angab, er habe mit großem Vorbedacht die Sache angefangen und werde in Güte niemals davon ablassen, sollte es ihm verboten werden, so würde er weitere Schritte nicht unterlassen, erfolgte doch noch an demselben Tage ein schriftliches Conclusum des Konsistoriums an Ruzmeyer, welches ihm eine zweitägige Frist gewährte, falls er noch eine schriftliche Vorstellung in der Angelegenheit einreichen wolle. Gleichgültig ob er davon Gebrauch mache oder nicht, sollte nach diesem Termin eine endgültige schriftliche Verordnung des Konsistoriums erfolgen.

Gern benutzte Ruzmeyer die ihm gebotene Gelegenheit, eine schriftliche Vorstellung³⁾ einzureichen, um seine Gründe für die Einrichtung der Collegia darzulegen: für die Theologiestudierenden speziell sei die Vorbereitung auf ihr Amt durch Üben im Disputieren und Predigen und dem Verständnis der heiligen Schrift, für Teilnehmer aller Fakultäten der Anreiz zum Bibellesen sowie Abhalten von Müßiggang und unnützem

1) am 17. X., vgl. für das Weitere St. A. 2, Bl. 136 ff.

2) Joachim Andreas Helwig, früher Regimentsrichter bei den schwedischen Besatzungen Stettins und Stralsunds, seit 1722 ordentlicher Professor zu Greifswald. Gab juristische Veröffentlichungen heraus und starb 1736 (nach Kosgarten, S. 289). Pietistischen Bestrebungen war er als Verwandter Gebhardis nicht ganz abhold, wie sich in verschiedenen von ihm verfaßten Leichenprogrammen zeigt, die uns im späteren Streit noch begegnen werden.

3) St. A. 2, Bl. 140 ff., abgedruckt auch Stück für Stück in Sm. Nr. 18.

Geschwätz durch solche Collegia nur zu empfehlen. Durch sein Amt glaube er sich dazu verpflichtet, außerdem sei durch die Gegenwart eines Professors am besten gewährleistet, daß aller „abusus evitiret“ würde. Er verstehe deshalb nicht, warum das Konsistorium verfährt, als sei ein Feuer in der Stadt ausgebrochen. Die fünf, ihm neulich in der Sitzung vorgehaltenen Bedenken gegen sein Unternehmen seien nichtig. Daß der Name der Collegia pietatis wegen der anderswo darin vorgekommenen Auswüchse verdächtig geworden sei, beweise nicht, daß es ein verwerfliches Unternehmen sei und man nicht verfahren könne nach dem Sprichwort: „Tollatur abusus et maneat usus“. Wenn man ferner einwende, die Studenten könnten sich dadurch zum Fernbleiben vom Gottesdienst verleiten lassen, so sei es doch gerade die Absicht, sie zu dessen regelmäßigem Besuch anzureizen, worauf er selbst streng achte. Wenn die Studenten durch seine Collegia veranlaßt würden, dergleichen unter sich selbst anzufangen, so könne man das nicht als Schaden ansehen, sondern nur freudig begrüßen, solange sie sich nicht vermessen, Lehrer zu sein und „Conventicula“ zu halten, die freilich in den Edikten verboten seien. Wenn man das Spielen und Tanzen der Studenten und dergleichen „unschuldigen Zeitvertreib“ nenne und Collegia philosophica, in denen über philosophische Probleme disputiert wird, nicht nur zulasse, sondern sogar lobe, warum sollte man sich da nicht auch freuen, wenn die Studenten Collegia pietatis unter sich begönnen? Der weiter als bedenklich geltend gemachte Schein der Neuerung besage gar nichts, da einmal nicht erwiesen sei, daß die Collegia neu seien, sodann auch nicht gesagt sei, daß eine neue Sache sofort böse sein müsse. Die Furcht vor „Blame“ sei grundlos, weil sich die Väter der Studenten sicher nur freuen würden, wenn die studierende Jugend zur Gottseligkeit angemahnt werde; die Erfahrung zeige auch, daß alle Universitäten, die „Blame“ gehabt haben, berühmt geworden sind und desto stärker besucht werden. Einem Nachtspruch, damit schließt Rußmeyer dann, müßte er sich allerdings fügen, würde aber wohl wissen, den Weg zum König für seine „unschuldige Sache“ zu finden, damit er nicht gehindert würde in dem, was seines Amtes sei.

Die Mitglieder des Konsistoriums, die ja außer Krakevitg sämtlich selbst starke Förderer pietistischer Gedanken waren oder mindestens mit ihnen stark sympathisierten¹⁾, konnten sich diesen Gründen nicht verschließen, und besonders Gebhardi machte den Vorschlag, mit Rußmeyer in Güte zu vereinbaren, das Collegium für den kommenden Sonntag zu unterlassen, um inzwischen die Regierung konsultieren zu können. Dennoch ging trotz dieser Lage und der entschiedenen Ablehnung eines ausdrücklichen Verbots durch Gebhardi die Entscheidung des Konsistoriums vom 20. Oktober dahin: „Es findet das Kgl. Konsistorium für geraten, daß er (Rußmeyer) das angefangene Collegium pietatis des Sonntags nicht weiter continuiere, wie ihm denn solches allsofort zu unterlassen, hiermit injungieret wird, damit es schärferer Verordnung nicht bedürfe“. Noch an demselben Tage reichte Rußmeyer daraufhin eine kurze „Anderweitige Vorstellung“²⁾ ein und bat, die Akten zur weiteren Untersuchung der Regierung zu übergeben, was das Konsistorium auch tat, jedoch unter Aufrechterhaltung seiner Verfügung bis zur Entscheidung durch die Regierung.

Natürlich fand auch das Collegium pietatis in der Streit-schriftenliteratur seinen Widerhall: in einer Schrift „Gründliche Widerlegung der Rußmeyerschen Vorstellungen“³⁾ wurden letztere Wort für Wort abgedruckt und mit den größten Wendungen und Ausdrücken widerlegt. Abgesehen von den immer wieder geltend gemachten bestehenden Verböten in den Edikten wies man besonders darauf hin, daß zur Förderung der Frömmigkeit durch reichliche Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst wie ebenso für die studierende Jugend der Theologie zur Vorbereitung für ihr Amt in den Collegiis Disputatoriis und Homileticis Practicis genügend Gelegenheit geboten sei. Die Berufung auf die Versammlungen bei Philemon sowie im Hause Aquillas und Priscillas als biblischer Analogien sei hinfällig, insofern dort mangels eigener Gotteshäuser die ordent-

1) Für Gebhardi und Gerdes ist das aus dem Bisherigen ohne weiteres klar, Helwig werden wir in dieser Richtung noch kennen zu lernen Gelegenheit haben.

2) St. A. 2, Bl. 150 ff.; in Sm. Nr. 18 auf S. 29 abgedruckt.

3) vgl. S. 146, Anm. 1.

lichen Gemeindeversammlungen stattfanden. Ein Hinweis auf die sich immer bei den Collegia ergebenden Auswüchse zeige schon die Gefahr des Unternehmens; besonders wenn die Studenten derartige Zusammenkünfte unter sich anfangen, würden bald auch andere Personen hinzukommen und aus dem Pietismus schnell ein „Biehetismus“ werden. Spener, „der Pietisten-Patriarch“ selbst, demgegenüber Rufmeyer noch „weit ärger, auch thümmer“ ist, habe sich ja sogar betrübt, daß die Speneristen so viel Unheil gestiftet haben. Wie würde er wohl erst „die groben socinianischen Einfälle des Greifswaldischen Conventicularii anspeien, wann er noch im Leben wäre“! So kommt die Widerlegung zu dem Schluß, daß das Verbot sehr zu Recht bestehe und Rufmeyer auf das Urtheil derer, die „mit ihm in dem Kot des Pietismus stecken“, nichts geben dürfe, da jemand, der ein buntes Glas vor den Augen habe, eben alles nur in den Farben dieses Glases sähe.

Aber nicht nur literarisch wurde der Streit behandelt, sondern vorher schon auf den Kanzeln erwähnt¹⁾. Krakeviz glaubte, durch Rufmeyer selbst dazu gezwungen worden zu sein, weil dieser gemeint hatte, es müßte Verwunderung erregen, wenn bekannt würde, daß die „Pietät so gehässig geworden“ sei, daß man Collegia pietatis verboten habe. Dazu kam, daß Rufmeyer den Studenten in seinem Hause von den Verhandlungen im Konsistorium und dem erfolgten Verbot erzählt hatte. Deshalb arbeitete Krakeviz seine Predigt für den nächsten Sonntag genau aus und las wider alle Gewohnheit alles wörtlich von der Kanzel vor, da es sich um eine Materie von besonderer Wichtigkeit handelte. Die Gemeinde solle sich nicht wundern, so führte er aus, daß die Collegia pietatis verboten worden seien; das Konsistorium sei der wahren Pietät nicht feind, „aber man muß wissen, daß dennoch auch Ursachen sein können, warum an einem Ort dasjenige, was sonst in seiner Ordnung unsträflich ist, könne, ja müßte verboten werden. Ein König hat Freiheit, sein Volk zu zählen und zählen zu lassen, aber dem David geriet es zur Sünde²⁾. So bezeugt auch die Erfahrung, daß an verschiedenen Orten die sogenannten Collegia pietatis dergestalt zur Sünde gereicht, daß sie müssen

1) Vgl. hierzu St. A. 2, Bl. 18 ff.

2) 2. Sam. 24,10.

auf obrigkeitlichen Befehl unterlassen werden.“ Aber man soll auch von dem Urheber des Collegiums „nicht ungütig urteilen und nicht meinen, daß er die Pietät habe anders treiben wollen.“ — Ruzmeyer, der selbst anwesend war, begab sich sofort nach Schluß des Gottesdienstes in die Sakristei, um den Generalsuperintendenten zur Rede zu stellen, warum er so unkollegial mit ihm verfahren sei. Dieser wollte jedoch nur Gutes mit der Predigt beabsichtigt haben, die selbst ein guter Freund Ruzmeyers in diesem Sinne aufgefaßt hatte. Er selbst aber fühlte sich damit angegriffen und hielt es für unangezeigt und verwerflich, auf diese Weise unnötig Bewegung unter die Gemeinde zu bringen, die sich sogar bis in die Branntwein- und Bierschenken ausdehne, in denen Gerüchte umlaufen, „wie man sie nicht referieren kann“. Die Sache sei eine rein akademische Angelegenheit, die schon dadurch allzusehr in die Öffentlichkeit getragen sei, daß man das Dekret mit dem Verbot dem Bedell unvergeschlossen zur Überbringung ausgehändigt hatte.

In diesem Sinne beschwerte sich Ruzmeyer bei der Regierung und hielt am folgenden Sonntag eine Predigt, mit der er sich zwar nicht gegen die des Generalsuperintendenten vom letzten Sonntag rechtfertigen wollte, da es noch nicht ausgemacht sei, ob sie gut oder schlecht gemeint gewesen wäre, mit der er aber denen dienen wollte, die sich durch sie haben irre machen lassen. Er schildert in Kürze die Entstehung des Streites und die bisher stets gescheiterten Einigungsversuche und erwähnt auch, daß zahlreiche „Pasquillen ausgeflogen“ seien und sich sogar Leute gefunden hätten, die „sie in ihrem Journal gesammelt“. Wenn auch nach 1. Tim. 2,2 der Gemeinde Ruhe zu wünschen sei, so dürfe man doch auch ein Wort wie Luc. 12,49 ff. nicht übersehen und müsse urteilen nach dem Spruch 1. Thess. 5, 21: „Prüfet alles, und das Beste behaltet“.

Arakewitz, der sich durchaus bewußt war, daß alles, was er im Konsistorium oder außerhalb über die Angelegenheit geäußert habe, ohne „Affekt zum Besten der Universität“ geschehen sei¹⁾, mußte sich auf Ruzmeyers Beschwerde der Regierung

1) Lib. Dec., p. 266.

gegenüber verantworten. Im weiteren mündete der Streit über das Collegium pietatis dann in den breiten Strom der übrigen Beschuldigungen ein und wurde mit ihnen gemeinsam untersucht und weiter verhandelt. Er geht darin ziemlich unter und tritt nur selten besonders hervor. Eine Verteidigung für sein Unternehmen nahm Rufmeyer der Regierung gegenüber später noch einmal vor¹⁾, indem er u. a. als neues Material Zeugnisse von Hanneken-Gießen und Schomerus und Ficht-Rostock beibrachte, die aus den Pastoratspflichten ebenfalls mit ihm die Berechtigung zu derartigen Veranstaltungen ableiteten, und die Krakeviz und andere doch für „Säulen“ hielten. Daß auch der Generalsuperintendent Mayer, wie Rufmeyer behauptet, solch Kollegium zu Greifswald am Sonntag gehalten habe, fanden wir in unserem Material nirgends bestätigt oder auch nur angedeutet. Trotz der früheren Hinneigung Mayers zum Pietismus scheint es für seine Greifswalder Tätigkeit kaum mehr wahrscheinlich, wenn nicht unmöglich.

d) Die vergebliche Bildung einer Kommission und Einforderung eines Bedenkens vom Stralsunder geistlichen Ministerium.

Um nun den Faden der fortlaufenden Erzählung über den gesamten Streit wieder aufzunehmen, erinnern wir uns, daß die Beschuldigten auf Veranlassung der Regierung ihre Verteidigung gegen die wider sie erhobenen Anklagen eingereicht und die Landstände daraufhin im November 1725 den Vorschlag gemacht hatten, eine Kommission einheimischer Theologen, für die jede Partei Vorschläge machen sollte, möge ein Gutachten über die Dinge abgeben²⁾.

Rufmeyer, Balthasar und Gerdes kamen einer entsprechenden Aufforderung sehr bald nach und machten 5 Theologen namhaft, von denen bei der endgültigen Festsetzung auch wirklich zwei, nämlich der Professor Köppen und Superintendent Langemaß aus Stralsund, zu Mitgliedern der Kommission be-

1) Schreiben vom 21. 8. 1726 in St. A. 4, Bl. 167 ff., besonders Bl. 177 und 187/88.

2) Für das Folgende außer St. A. 3, Bl. 564 ff. und St. A. 4, Bl. 64 ff. auch Krakevizens Eintragungen im Lib. Dec., p. 262 ff.

stimmt wurden. Gebhardi schloß sich diesem Vorschlag an, gab aber der Hoffnung Ausdruck, daß seine Sache nicht noch einmal untersucht würde, da seine Schriften doch alle vor ihrem Erscheinen rezensiert seien, aus den anderen ihm vorgeworfenen Redensarten aber eine stichhaltige Beschuldigung des in den Edikten verbotenen Pietismus sich nicht erweisen lasse und er ja auch schon während des Krieges durch die Entscheidung der dänischen Regierung freigesprochen sei.

Papke hingegen teilte auf die Aufforderung zur Nennung von Theologen für die Kommission der Regierung mit, daß er zwar tüchtige Theologen kenne, doch nicht solche, die in den modernen Streitigkeiten geschult genug wären, um über die Klagepunkte ein Gutachten abgeben zu können, zumal inländische Theologen von Vorurteilen kaum frei genug sein dürften. Er legt darum von sich aus die Bildung der Kommission ganz in die Hände der Regierung, benützt aber die Gelegenheit, um nochmals eine Unzahl von Beschuldigungen gegen seine Gegner zu sammeln, die größtenteils eine Wiederholung der alten Anklagen darstellen und mit Auszügen aus den Schriften der Betreffenden, für Rufmeyer besonders aus seinem Johanneskommentar, belegt sind. Neu ist eine Beschuldigung gegen Rufmeyer auf Grund seiner Disputation „de foederibus Dei cum hominibus“, die um die Jahreswende 1725/26 gehalten worden war und den Satz aufstellte: „Foedus Sinaiticum non est spirituale, sed civile et carnale, quod carnales promissiones habet“. Dies bezog Rufmeyer bei der Censur nur auf das Ceremonialgesetz, wollte es aber später auch auf das Moralgesetz ausgedehnt wissen.

Im Einverständnis mit Krakevič ernannte die Regierung daraufhin außer diesem selbst den Professor Köppen, Superintendent Langemaß sowie den Praepositus Ritter aus Bergen und Pastor Siebeth aus Stralsund zu Kommissaren, von denen freilich Köppen später durch Pastor Mildahn in Zudar a. N. ersetzt wurde. Im Februar 1726¹⁾ erfolgte die Übersendung des gesamten Materials einschließlich der letzten Klagen Papkes in Abschrift an die Kommissare mit der Aufforderung, auf Grund genauer Prüfung ihr Urteil abzugeben. Doch das war

1) Von hier ab finden sich die Belege in St. A. 4.

schneller befohlen als getan, und mit der Regelung mancher äußerlicher Vorfragen verging mehr als ein halbes Jahr, bis schließlich an der Frage der Kostenbestreitung die ganze Kommission scheiterte. Die am meisten an der Schlichtung des Streits interessierte Universität war angesichts der furchtbaren Verwüstungen und Zerstörungen besonders der großen Eldenaer Besitzungen durch den Moskowiterkrieg¹⁾ nicht einmal in der Lage, provisionaliter die Kosten zu tragen, wenn man sie nach der Entscheidung dem unterliegenden Teil aufgebürdet hätte. Der Vorschlag der Landstände, gar keine „solemnne Kommission“ stattfinden zu lassen, sondern von den Kommissaren Einzelvota zu verlangen, scheiterte am Widerstand Krakevizens, dem dies ein zu zeitraubendes Verfahren schien, da bei dem verschiedenen Ausfall immer wieder Rückfragen nötig sein würden, sodaß die Aufrechterhaltung der reinen Lehre immer mehr gefährdet und der Fortzug der Studenten angesichts der Wirren immer größer würde²⁾. Daran konnte auch eine zunächst einmalige Zusammenkunft der Kommissare in Stralsund Ende Juli 1726 nichts ändern. Die schwierige Kostenfrage blieb ungelöst, nur das beschloß man, daß vorerst nur die Vorwürfe gegen die Theologen untersucht, die Streitsache zwischen Pappe und Gerdes aber noch zurückgestellt werden sollte. Von den Theologen aber sollten inzwischen zur Bervollständigung des nötigen Materials deren Schriften, Disputationen sowie Kolleg- und Predigtmanuskripte eingefordert werden. Dieser Aufforderung kamen Rußmeyer und Balthasar unverzüglich nach, indem sie die betreffenden Disputationen sowie Excerpte aus ihren Manuskripten einsandten, während Gebhardi krankheitshalber dazu nicht in der Lage war, außerdem aber auch seine Schriften gar nicht in den Händen hatte, da sie sich seit Jahren in Wittenberg und Jena bei Verlegern befänden, weil er sie gesammelt herauszugeben beabsichtigte. Pappe aber, darauf wiesen alle

1) Vgl. die Schilderungen bei Rosgarten, S. 275 und bei Dalmer, S. 106 ff.

2) In der Tat zeigt sich nach Alb. Un. eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Studierenden seit 1722. Die Anzahl der Immatrikulierten betrug in den Rektoratsjahren 1722: 56, 1723/24: 40, 1724/25: 25, 1725/26: 35, 1726/27: 23, 1727/28: 36, 1728/29: 25.

drei hin, hätte doch sicher alles Material zusammen und sei als Auktor auch verpflichtet, es heranzuschaffen.

Interessant ist, wie bei dieser Gelegenheit nicht nur die Theologen, sondern auch die Gegenseite, Papke, gegen die Kommission polemisierten, sobald man merkte, daß die Sache nun wirklich ernst wurde. Dieselben Kommissionsmitglieder sind der einen Seite des Pietismus verdächtig, der anderen der Voreingenommenheit gegen den Pietismus, was besonders deutlich für Krakeviz ins Auge springt und seine von uns schon gelegentlich charakterisierte Stellung wiederum beleuchtet: im Grunde seines Herzens war Krakeviz ein echter Rostocker Schüler Jechts und der kirchlichen Orthodorie zugetan, doch war er nicht abgeneigt, die wirklich brauchbaren und guten Bestrebungen des Pietismus anzuerkennen und von ihnen zu lernen. Papke sieht in dem Generalsuperintendenten einen nicht unparteiischen Mann, weil er einmal im Konzil den Katechismus Gesenii empfohlen habe, worüber Rufmeyer hocherfreut ausrief: „Ja, ja, das antipietistische Komplott würde wohl einmal gestört werden“. Aber auch die Theologen können ihn nicht als Richter anerkennen, weil er über die Frage nach der *Theologia et illuminatio irrogeniti* bereits eine ihnen entgegengesetzte Meinung aus Rostock mitgebracht habe, während Papke in bezug auf ganz die nämliche Materie wissen will, daß Krakeviz sich einmal geäußert habe, Papkes Gegner hätten hier die orthodoxe Ansicht! Übereinstimmend sind die Urteile der beiden Parteien eigentlich nur in bezug auf Mildahn, der nicht die nötige Einsicht in die neueren Streitigkeiten besitzen soll. Für Langemaks Parteilichkeit führt Papke an, daß er seinen Sohn nach Jena zu Buddeus geschickt habe, während die Gegenpartei an Siebeth aussetzt, daß er Rostocker Schüler und ein Freund Krakevizens sei. Gegen Ritter macht speziell Rufmeyer, der das ausführlichste Bedenken gegen die Kommission einreichte, u. a. geltend, daß er sein Konkurrent bei der theologischen Vakanz in Greifswald gewesen sei und die Rügenischen Präpositi besonders dringlich für ihn eingetreten seien.

Doch diese Kritik an der Zusammensetzung der Kommission war überflüssig, denn an der Frage nach der Aufbringung der Kosten scheiterte sie ohnehin. Man beschloß nunmehr, ein

„Bedenken“ vom geistlichen Ministerium zu Stralsund einzu-
fordern, welchem demzufolge die Akten im September 1726
übersandt wurden¹⁾.

4. Die endgültige Entscheidung durch die Stralsunder Kommission 1729 und das Plakat der Regierung vom 31. III. 1730.

a) Das Bedenken des Stralsunder geistlichen Ministeriums.

Es ist klar, daß bei dem umfangreichen Material und der
Menge der zu erwägenden Thesen die Abfassung eines gründ-
lichen Bedenkens durch das Stralsunder geistliche Ministerium
geraume Zeit erforderte, sodaß die Antwort aus Stralsund
erst zu Beginn des folgenden Jahres 1727 einging. Wir
können deshalb hier in Kürze auf den weiteren Verlauf des
Streites in Greifswald während der Zwischenzeit eingehen, da
eine völlige Ruhe natürlich nicht herzustellen war, zumal Papke
nicht unterließ, immer neue Anklagen vorzubringen²⁾. Im
September reichte er eine Sammlung von Äußerungen Bal-
thasars in Predigten ein und warf dem Prediger daraufhin
Verachtung der Edikte sowie Vortrag papistischer und pietistischer
Irrlehren vor. Diese Anklage wurde zusammen mit der Recht-
fertigung Balthasars, welche Entstellung der von ihm gebrauchten
Worte behauptet, bis zur endgültigen Entscheidung zu den
Akten genommen.

Eine Veranlassung zum Streit Krakevizens vor allem mit
Ruzmeyer entwickelte sich daraus, daß Krakeviz in einer Vor-
lesung, „Theologia per theses in publicis disputationibus“,
schon sehr bald auch auf die in Greifswald vor allem um-
strittenen Punkte in der Theologie kam. Ruzmeyer und Geb-
hardi verweigerten ihm aber die Censur für den Druck dieser
Thesen, weil nach der Verfügung der Landstände über die
strittigen Punkte weder pro noch contra bis zur endgültigen
Beilegung des Streits gesprochen werden sollte. Krakeviz

1) St. A. 4, Bl. 191 f.

2) Das Quellenmaterial finden wir in St. A. 4, Bl. 195 ff., besonders
im Bericht Krakevizens vom 5. 12. 1726 auf Bl. 253/84, sowie in Lib.
Dec., p. 265 f.

jedoch vergewisserte sich gelegentlich einer persönlichen Anwesenheit in Stralsund bei der Regierung, daß er sich an dem geplanten Vortrag nicht hindern zu lassen brauche, da sich das Verbot nur auf diejenigen bezöge, welche den Anlaß zum Streit gegeben hätten. Ebenso sicherte sich Krakeviß bei dieser Gelegenheit gegen die ihm entgegenstehende pietistische Einheitsfront in der Fakultät und die dadurch gegebene Möglichkeit einer Überstimmung bei in Frage kommenden Censuren dadurch, daß festgesetzt wurde, die anderen Kollegen hätten sich seinem Urteil zu fügen, und ohne seine Zustimmung dürfe nichts gedruckt werden. Die Theologen empfanden das als eine Ungerechtigkeit und Zurücksetzung, und Rußmeyer beschwerte sich bei der Regierung darüber, daß Krakeviß für seine Thesen allein das Recht haben solle, die Censur zu umgehen, während die übrigen Fakultätsmitglieder, obwohl sie nur *accusati* und keineswegs *damnati* seien, in ihrer Censurierung durch die alleinige Stimme des Generalsuperintendenten überstimmt werden könnten. Auf diese Weise scheiterte z. B. eine von Balthasar geplante Disputation ad Tit. 1,15 de Theologia regentorum et irregentorum, weil sich der Verfasser der alleinigen Stimme Krakevißens nicht fügen wollte, nachdem man in verschiedenen ausgesetzten Punkten bereits zu einer Einigung gekommen war.

Zu Beginn des folgenden Jahres ging dann, wie gesagt, das unter dem 31. Januar 1727 ausgefertigte umfangreiche und eingehende Bedenken des Stralsunder geistlichen Ministeriums ein¹⁾, das nach Prüfung des gesamten Materials zunächst nicht zu entscheiden wagt, ob wirklich die Liebe zur Wahrheit oder nicht etwas anderes die treibende Kraft bei Papkes Anklagen gewesen sei. Daß Papke nicht zunächst persönlich mit den Theologen geredet, ja eine derartige Unterredung ausdrücklich von der Hand gewiesen und also die *gradus admonitionis* nicht eingehalten habe, sei ebenso zu verwerfen, wie die ungeordnete Darstellung der Klagepunkte und die dadurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit des Materials zu beanstanden sei. Im allgemeinen wird bemerkt, daß viele Punkte, die den Beschuldigten vorgeworfen sind, sich gar nicht auf pietistische Streitigkeiten bezögen, während andere, vor allem von Gebhardi, in Ausein-

1) in St. N. 4, Bl. 291/374 mit besonderer Paginierung 1–84.

andersehung mit Juden, Peterßen und anderen Chiliaßten gebraucht und sonst in seinen Schriften nicht anzutreffen seien. Eine weitere Reihe von Beschuldigungen werde von den Angeklagten offenbar mit gutem Grund gelehnet.

Im Einzelnen geht das Bedenken dann zunächst auf die Vorwürfe gegen Gebhardi ein und betont, daß man sich bei einem „so hoch bejahrten und hochverdienten Manne“ besonders Mühe geben müsse, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen. Festzustellen sei zunächst, daß er von verschiedenen ihm zur Last gelegten groben Irrtümern mit gutem Gewissen freizusprechen sei, sogar von der Behauptung, daß er bona opera pro fundamento salutis halte. Die übrigen Thesen werden dann so klassifiziert, daß eine erste Gruppe diejenigen umfaßt, „die man gar wohl kann passieren lassen“, eine zweite diejenigen bringt, „dabei man billig etwas zu erinnern, weswegen einer aber noch nicht der Heterodoxie überführt werden kann“, während die Hauptpunkte, „darin sich ein dissensus a communi doctrina ecclesiae zeigt“, in der dritten Gruppe gesammelt werden. Es ist klar, daß in dieser Anordnung für unsere Betrachtung nur die dritte Gruppe von besonderer Wichtigkeit und deshalb näher ins Auge zu fassen sein kann. Dennoch wird es unumgänglich sein, doch auch auf die ersten beiden Klassen in aller Kürze etwas einzugehen, zumal wir darin auch verschiedene von uns im Laufe der Arbeit gelegentlich schon erwähnte Vorwürfe finden.

In der ersten Abteilung nehmen die Beschuldigungen, die durch Verdrehung der Gebhardischen Worte oder durch das Herausreißen aus dem Zusammenhang entstanden sind, einen breiten Raum ein. Es finden sich hier aber auch, also als wohl hinzunehmende, Sätze wie die: die geistliche Zeugung geschehe in einem Augenblick; der Unterschied zwischen der Seligkeit dieses und jenes Lebens sei nicht essentialiter, sondern nur gradualiter; ein gottseliges Leben gehöre zur Natur und zum Wesen eines Christen; Deus habitat in pectoribus hominum eosque illuminat et sanctificat¹⁾. Ferner wird hierher ebenfalls die Ansicht Gebhardis de unione mystica inter Christum et fideles gerechnet, welche unio nicht nur in der Gleichheit des Sinnes, sondern auch in der Vereinigung der Wesen bestehen

1) Klasse 1, Nr. 2, 4, 34, 7.

soll¹⁾. Für nicht verderblich wird es ferner gehalten, wenn Gebhardi „das eine perfectionem partium nennt, da man Gott mit Leib und Seele und mit allen Gliedern des Leibes liebt“. Eine Vollkommenheit lasse sich leugnen sowohl als behaupten, je nachdem man sie auf die Gesetzeserfüllung beziehe, oder aber darauf, daß einem Christen nichts fehle, was den neuen Menschen herstellt²⁾. In der zweiten Gruppe der Thesen, die eine falsche Auslegung möglich machen oder sogar sehr nahe legen, findet sich u. a. auch die Behauptung, das Privatlehramt gehöre zum geistlichen Priestertum. Die darin ausgedrückte Pflicht eines jeden zur Unterweisung des Nächsten sei wohl anzuerkennen, doch sei sie nicht, wie der Satz nahe legt, vom geistlichen Priestertum abzuleiten, sondern von der Liebe her, die einen jeden dazu verbinde³⁾.

Am wichtigsten sind uns jedoch, wie schon festgestellt, die in Gruppe 3 zusammengefaßten Thesen, die eine Abweichung von der Kirchenlehre darstellen. Hier spielt die Stellung Gebhardis zu den bona opera weitaus die größte Rolle, insofern sie in fünf der dort aufgeführten 7 Thesen begegnet. Gebhardis Behauptung, *inter fidem et bona opera in justificationis negotio tam inseparabiliter nexus est, ut operum absentia ipsam fidem tollat*, sei sehr gefährlich und irrig und werde auch dadurch nicht gemildert, daß er *influxum bonorum operum in justificationem* allerdings leugne. Es sei ganz wider die Natur des Glaubens, daß er Werke mitbringen solle, wo er Gnade und Vergebung sucht, obwohl natürlich der lebendige Glaube als ein „lebendig, schäftig, tätig, mächtig Ding“ notwendigerweise allzeit Gutes wirken müsse. In jenem irrigen Sinne aufgefaßt, sei freilich auch der Satz zu verwerfen: *fide, quae operosa est per charitatem, justificamur*. Wenn die bona opera genannt werden *causa materialis et formalis beatitudinis*, so bedeute das dasselbe wie die von Gebhardi oft vertretene irrigte These, daß sie zwar nicht gehören *ad salutem ratione essentiae et meriti*, dennoch aber zum Wesen der angefangenen Seligkeit. Wohl lebe, so sei demgegenüber geltend zu machen, derjenige, der in guten Werken seinen Glauben wirklich bezeuge, in einem seligen Zustand, nicht aber

1) Klasse 1, Nr. 12. 2) Klasse 1, Nr. 13. 3) Klasse 2, Nr. 8.

seien die guten Werke selbst die Seligkeit, die den Besitz und Genuß Gottes als des allerhöchsten Gutes bedeute, vielmehr nur deren Frucht und Konsequenz. Die beiden übrigen Thesen der Klasse 3 handeln von der aeterna poena, die in jedweder deterministischen Auffassung einen groben Irrtum bedeute, sowie von der Notwendigkeit der Taufe eines Kindes in Todesgefahr, nicht wegen der bei Unterlassung zu fürchtenden ewigen Verdammnis, wie Gebhardi meint, sondern allein aus Hochachtung vor den von Gott verordneten ordentlichen Mitteln der Seligkeit.

Im Anschluß hieran behandelt das Bedenken gesondert die Controverse de notitia impii et illuminatione, durch die leider „zur Freude der Päpster ein Schisma in unserer Kirche entstanden“ sei. Hier sei vor vier Klippen besonders zu warnen: einmal dürfe man der Natur nicht zu viel zutrauen, was alle die tun, die da meinen, daß ein Gottloser alle Glaubensartikel ohne göttliche Wirkung des heiligen Geistes empfangen könne; dennoch sei aber die Wissenschaft, die ein Gottloser aus der heiligen Schrift von geistlichen Dingen habe, darum keine falsche zu nennen, weil er selbst kein heiliges Leben führt; wenn aber auch die Erkenntnis des Gottlosen somit eine wahrhaftige sei, so sei er darum noch nicht selig zu nennen, sondern die Verdammnis werde nur um so größer. Schließlich habe man sich vor donatistischen Irrungen zu hüten, indem man nicht das Amt eines gottlosen Predigers zu vernichten und unkräftig zu machen versuchen solle. Unter Berücksichtigung und im Sinne dieser Sätze stellt das Bedenken über die in Frage stehende Angelegenheit 5 Thesen auf, auf Grund deren ein Vergleich mit und unter den Theologen stattfinden müsse, indem man schließlich auf einen imperfecte illuminatus hinauskommt, der alteram partem illuminationis habet, scil. in intellectu, altera parte illuminationis caret, scil. in voluntate, adeoque nec absolute illuminatus dici, nec tamen absolute non illuminatus vocari . . . debet.

Es folgt sodann die Besprechung der Rufmeyer vorgeworfenen Thesen¹⁾, dessen Eifer zur Gottseligkeit wohl zu

1) Dieser Teil des Bedenkens liegt im Druck vor in der bereits einmal zitierten, 1739 erschienenen Flugschrift: „Extrakt aus dem Bedenken, welches . . . anno 1727 . . . vom Ministerio zu Straßund ausgefertigt worden; . . .“

rühmen sei, von dem jedoch leider zugleich auch festgestellt werden müsse, daß er besonders in den ersten Schriften in jungen Jahren vor seiner Professur nicht immer die rechte Straße gegangen und der alten orthodoxen Theologie nicht immer gefolgt sei. Wenn er etwa „wegen seiner dunklen Schreibart“ hier und da falsch verstanden worden sei und eine bessere Erklärung abgeben würde, so könnte dies nur freudig begrüßt werden.

Die Besprechung der Vorwürfe erfolgt hier nicht in irgendeiner besonderen Klassifizierung, sondern einfach in der „Ordnung, wie sie in seinen Schriften anzutreffen“. Die Beschuldigungen Papkes in seiner ersten Denunciationschrift nach Schweden 1723 werden wesentlich gemildert und als aus dem Zusammenhang gerissen hingestellt. In der Regel stehen den als irrig angegebenen Thesen in denselben Schriften andere gegenüber, die den zunächst heterodox erscheinenden Sinn der ersteren wesentlich mildern, obwohl etwas Befremdliches diesen immer anhafte. Dies sei z. B. der Fall insonderheit bei all den Thesen, die von dem Verhältnis des alten zum neuen Testament sowie von Gesetz und Evangelium handeln. Ebenso gelte dies auch von der angeblichen Behauptung *Rußmeyers*, *Philosophiam non esse Theologo necessariam*, womit er nur den *abulum*, nicht den *usum* selbst gemeint haben will. Dabei müsse er allerdings zugegebenermaßen bleiben, daß prinzipiell *Theologia potest esse sine philosophia*, trotzdem aber bekenne er gern, *quod philosophia Theologo sit necessaria*. Die Unterscheidung *Rußmeyers* zwischen *pios et impios homines in Christum credentes* sei im Sinne der pietistischen Unterscheidung von *caruales et spirituales* zu verwerfen, bedeute aber nichts Irriges, wenn sie in dem Sinne gemeint sei, wie man von gottlosen und frommen Christen zu sprechen sich gewöhnt habe, obwohl die Gottlosen eigentlich keine Christen seien, sondern nur so genannt werden, weil sie sich äußerlich zur christlichen Religion bekennen.

Das Hauptgewicht legt jedoch das Bedenken für *Rußmeyer* auf die von Papke erst später, im Dezember 1725, vorgebrachten Beschuldigungen¹⁾. Hier eröffnet sich uns ein nahezu voll-

1) St. A. 3, Bl. 564 ff., vgl. unsere Seite 155.

ständiger Katalog der pietistischen Grundirrtümer, wenn wir diese gegen Ruzmeyer erhobenen und in dem Bedenken als begründet und schwerwiegend hingestellten Vorwürfe in der Kürze uns vor Augen führen. Die Controverse von der *notitia irrogenitorum*, welche uns auch hier wieder begegnet, eröffnet den Reigen, in dem sich dann weiter anschließt eine falsche Stellung zu den *Adiaphora*, zur Wiedergeburt, „eine Art des höchst verdammlichen Perfektismus“, eine irrige Lehre von einer besonderen geistlichen Salbung und einige kleinere Irrlehren. Verhältnismäßig gut schneidet Ruzmeyer nur in der Beurteilung seiner Stellung zu den guten Werken ab, für die eine irrige Lehre aus den angeführten Stellen nicht als gerechtfertigt anerkannt werden kann. Auszusetzen bleibt allerdings auch hier noch, daß Ruzmeyer scharf zwischen Rechtfertigung und Seligmachung unterscheide und zur Erlangung der Seligkeit allerdings gute Werke für nötig hielt, freilich nicht in irgendeinem Sinn als Verdienst, aber doch als *causa sine qua non*. Hier aber sowohl wie in der Rechtfertigung müßten nach dem Zeugnis der Schrift wie auch der Kirchenlehre die guten Werke vor Gott völlig ausgeschlossen werden.

Besonders der Johannesbrief-Kommentar Ruzmeyers ist es, aus dem die erhobenen Beschuldigungen fast sämtlich belegt werden; ein Licht auf seine Stellung zu den *Adiaphora* wirft der Satz: „Etlliche Dinge sind so beschaffen, daß ganz und gar kein richtiger Gebrauch darinnen anzutreffen, als da sind die Schauspiele und Gepränge dieser Welt, welche unnötig angestellt werden“¹⁾. Mit anderen Stellen²⁾ läßt sich deutlich seine fanatische Stellung zu der Wiedergeburt belegen, in welcher wir nach seiner Meinung der göttlichen Natur in dem Maße theilhaftig werden, „daß wir uns hüten müssen, daß wir Gott in seinem eingeborenen Sohn nicht zu nahe kommen.“ Von der Salbung lehrt er³⁾ im Anschluß an 1. Joh. 2,20—27, daß sie eine unmittelbare innere göttliche Einsprache sei, die ausdrücklich von dem äußerlich gepredigten und gelesenen Wort zu unterscheiden sei. Ein „verdammlicher Perfektismus“

1) c. 1., p. 140.

2) ebenda, p. 184, 215.

3) ebenda, p. 155 f.

schließlich tritt deutlich zutage in Rußmeyers Ausführungen zu der Stelle 1. Joh. 2,13¹⁾, wenn er dort sagt: „Gleichwie Gott die Kinder bedeckt, so läßt er endlich diejenigen, die redlich gekämpft haben, zu ihrer Ruhe gehen, wenn er die Macht der Sünde dermaßen an ihnen dämpft, daß sie ihnen nicht mehr wehe tun kann, Fleisch und Blut gänzlich entkräftet und den alten Menschen nahe zum Tode kommen läßt.“ Das Bedenken knüpft daran die Hoffnung, daß der Beschuldigte diese längst vor Beginn seines akademischen Lehramtes ausgesprochenen Irrungen seiner Jugend zurückzunehmen bereit sein wird.

Zweifelsohne am besten kommt Balthasar in dem Bedenken weg, was sich schon rein äußerlich darin kundtut, daß die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen auf nur 3 Blatt abgehandelt werden. Das ist nicht nur damit zu erklären, daß in dem Vorangegangenen bereits eine Antwort auf viele auch gegen ihn erhobene Vorwürfe steckt, sondern es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß seine Äußerungen im Verhältnis zu denen der beiden anderen Kollegen recht gemäßigt waren. So wird bei der vorgenommenen Dreiteilung der ihm geltenden Beschuldigungen bereits in der ersten Klasse derselben, welche wieder de notitia et illuminatione irrogenitorum handelt, ausdrücklich hervorgehoben, daß Balthasar sich vorsichtiger als seine Kollegen zu dem Gegenstande äußere und sich wohl am ehesten zu den in Vorschlag gebrachten Thesen verstehen werde.

Eine zweite Gruppe umfaßt „einige Punkte, die aber so vindiciert, daß man ihm deswegen nichts Irriges beimessen kann“. Hier finden sich auch die Äußerungen Balthasars über die Notwendigkeit der guten Werke, doch sind sie so beschaffen, daß er beispielsweise in dem Satze „simplex bonorum operum praesentia in justificatis non excluditur“ es vortrefflich verstanden habe, den Heuchlern, die da glauben, ohne Werke fertig zu werden, zu wehren, und dabei doch den Satz „bona opera sint praesentia in justificatione“ zu vermeiden. In demselben Sinne enthalte der Satz „per fidem vivam justificamur“ nichts Irriges, während freilich die in dasselbe Gebiet schlagende Behauptung, „fides, quae est charitate efficax, iustificat“ vorsichtig zu gebrauchen sei. Ebenso enthalte die These über

1) c. l., p. 130.

die nämliche Materie „in Christianismo credenda ab agendis nunquam sunt separanda“ nichts Irriges mehr, nachdem Balthasar erklärt habe, daß für ihn die rechte Art, Gott zu dienen, in Glauben und gottseligem Leben bestehe. Aus der Behauptung, die Theologie habe pro fine . . . praxin Christianismi, folge nicht, daß für Balthasar die bona opera die causa salutis seien. Auch die Äußerungen des Beschuldigten de partibus Christianismi werden gelobt, insofern er darin „caute geredet, damit er weder zur Rechten noch zur Linken impignire“. Selbst die gelegentliche Verteidigung Speners gegen Schelwig sei nicht unrecht und wird deshalb mit in diese Gruppe aufgenommen, da ja auch große Leute fehlen können und man in Bescheidenheit dies wohl feststellen dürfe. Ebenso wird der Eifer wider den Mißbrauch der Komödien als „wohl getan“ hier aufgeführt, weil man überzeugt ist, „daß er die Abdiaphora nicht vertwerfe“. ¹⁾

Eine dritte Klasse bringt schließlich „Dinge, die nur Plaudereien sind“, worunter besonders die angezeigten gelegentlichen Äußerungen in Predigten fallen, die nichts Heterodoxes und Klagbares enthielten.

Abschließend und zusammenfassend kommt das Bedenken zu dem Ergebnis, daß viele Punkte wohl nicht als irrig hingestellt werden könnten, daß dennoch aber eine ganze Anzahl von Thesen übrig bleibe, die zur Abhilfe der „Blame“ geändert werden müssen. Wohl sei es löblich, wenn die Gottesfurcht gefördert werden solle, aber darin bestehe ja gerade der Pietismus, daß man die Gottesfurcht nicht legitimis mediis noch legitimo modo zu befördern trachte. Ganz besonders bedürfen die Anschauungen von den guten Werken und der wahren Erkenntnis der Unwiedergeborenen einer Klärung und Richtigstellung, außerdem bei Gebhardi und Ruzmeyer auch noch andere Lehren, die gegen die kirchliche Lehre verstößen, was gottlob von Balthasar noch nicht zu sagen sei. Zur Abhilfe möge man gegen die irrigen Lehrer nach Anweisung der Kirchenordnung vorgehen, wenn sie von ihrem Irrtum nicht abstehen wollten, sodann durch ein Plakat bekannt geben, daß die Universität von aller irrigen Lehre

1) Alle genannten Beschuldigungen in der hier aufgeführten Reihenfolge in Klasse 2, Nr. 12, 11, 13, 10, 3, 6, 7, 15.

gereinigt sei, und schließlich den Kollegen ein Vergessen und Vergeben alles bisher Geschriebenen ans Herz legen.

b) Die Vorbereitungen und Verhandlungen der Stralsunder Kommission.

Der Generalsuperintendent, dem das Bedenken des Stralsunder geistlichen Ministeriums nunmehr zur Stellungnahme überfandt wurde¹⁾, kam wegen vieler laufender und noch mancher besonderer Arbeit erst im April 1727 dazu, dieser Aufforderung der Regierung nachzukommen. Er hielt das Bedenken für sehr gut, genau und gewissenhaft, wies aber ebenso nachdrücklich darauf hin, daß danach doch manches Verwerfliche da sei, das abgestellt werden müsse. Wenn man frage, wie dies zu geschehen habe, so müsse immer der Gedanke bestimmend sein, daß das Übel von Grund aus behoben und alle Blame beseitigt werden müsse, damit die Studenten sich nicht mehr scheuen, die Greifswalder Universität aufzusuchen. Es sei zu empfehlen, daß sich die Beschuldigten zunächst einmal zu den vom Stralsunder Ministerium zu ihren Gunsten ausgelegten Punkten erklärten, damit man sehe, ob sie auch wirklich darüber eine unverwerfliche Meinung haben. Des weiteren sei zu wünschen, daß einige Theologen aus den Alten Thesen und Antithesen zusammenstellten, die dann als die communis doctrina in den deutschen schwedischen Provinzen anzusehen seien, und zu denen sich die Beschuldigten in einer Konferenz unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Regierung und Stände bekennen müßten, indem sie versprächen, von allen zweifelhaften Redensarten abzustehen und die Übereinstimmung mit der pommerschen Kirchenordnung unverbrüchlich zu halten. Ferner sei aber auch zu fordern, daß sie sich über ihre Stellung zu Spener und den Hallischen Theologen äußerten, mit denen sie, wie aus den Alten deutlich hervorginge, in enger Freundschaft stünden. Auf diese Weise werde dann sogleich der Gefahr begegnet, daß etwa über die noch nicht erörterten Punkte neue Streitigkeiten entzündeten, was durch die Schrift Neumeisters in Hamburg „Kurzer Auszug Spenerischer Irrtümer. 1727“ in

¹⁾ Für das Folgende zu vergleichen St. A. 4, Bl. 375 ff. bis zum Ende des Aktenbandes.

der jüngsten Zeit gerade wieder nahe gelegt würde. Seien die Beschuldigten zu dem allen bereit, so möge per amnestiam alles behoben und durch ein Plakat mitgeteilt werden, daß die Streitigkeiten durch consensum abgestellt und alle Lehrer sub poena remotionis verpflichtet seien, sich daran zu halten. Gegen jeden aber, der sich dennoch nicht ruhig verhalte, müsse mit aller Strenge nach den Landesgesetzen vorgegangen werden. Wer irgendein geistliches Amt in der Folge übernehmen wolle, müsse sich zuvor durch Unterschrift auf diesen Consens verpflichten, den aber die Mitglieder der juristischen und philosophischen Fakultät nicht minder zu halten gezwungen seien. Sollten neue Streitigkeiten irgendwo auftauchen, so möge zunächst der Kläger mit dem Beschuldigten amice verhandeln und erst, wenn dies fruchtlos verläuft, dem Generalsuperintendenten Mitteilung machen, der sodann mit beiden Parteien zu verhandeln habe. Werde auch damit nichts erreicht, so habe dann das Konsistorium mit dem hartnäckig Treuenden nach den Landesgesetzen zu verfahren¹⁾.

Das Bedenken wurde hierauf mit dieser Äußerung Krakevitzens den Ständen übersandt, welche vor allem festsetzen sollten, wie die etwa durch eine Kommissionsberatung entstehenden Kosten zu decken wären. Damit war die Sache wieder an einem toten Punkt angekommen und zögerte sich länger als ein Jahr hinaus, da einmal die Landstände nur in gewissen Zeitabschnitten Zusammenkünfte hatten, außerdem das Ausschneiden der Kostenfrage, wie wir schon oben sahen und verstehen konnten, einen heißen Punkt bedeutete. Im April des folgenden Jahres 1728 sah Krakevitz sich gezwungen, die Regierung an die nun fast ein ganzes Jahr ruhende Angelegenheit zu erinnern, da die Blame nicht abnehme und die Studenten in großen Scharen nach Kostock gingen, ja sogar die in Greifswald Beheimateten auswärtige Universitäten aufsuchten²⁾, sodaß eine baldige endgültige Regelung des Streites erwünscht sei. Auf ihrem in Stralsund im Dezember 1728 abgehaltenen Landtag gaben die Stände endlich ihre Erklärung ab, nach der sie es für ausreichend hielten, wenn die im Bedenken sehr fein aus-

1) St. N. 4, Bl. 385 ff.

2) Vgl. S. 156, Anm. 2.

gesonderten irrigen Thesen exzerpiert würden und der General-superintendent darüber mit den Beschuldigten verhandelte, ohne daß eine weitere Kommission eingesetzt würde. Krakewitz aber drang unverwandt auf eine gründliche Abtunung des Streites in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne, andernfalls er sich gezwungen sähe, sich an den König zu wenden, um sein Amt und seine Person „außer aller Verantwortung zu setzen“¹⁾.

Die Verhandlungen zwischen der Regierung, den Ständen und Krakewitz gingen hin und her, jedoch wurden vorerst die Akten schon Anfang Februar 1729 nochmals an das geistliche Ministerium zu Stralsund mit der Bitte gesandt, die seiner Meinung nach irrigen Thesen auszuziehen. Eine Bezahlung wurde dem Ministerium dafür in Aussicht gestellt, „da dergleichen Mühe und Arbeit . . . eine billige Belohnung“ fordert, trotzdem man sich noch keineswegs klar war, woher die Mittel dafür genommen werden sollten.

Das Stralsunder Ministerium kam der erneuten Bitte in Monatsfrist nach²⁾ und wies vor allem darauf hin, daß „manches aufs beste nach der Liebe interpretiert“, es aber immerhin sehr fraglich sei, ob die Beschuldigten die ausgelegte Meinung billigten. In dieser Hinsicht müsse Gebhardi auch über alle Thesen der ersten Klasse noch einmal befragt werden, ebenso über die der Klasse 2, deren jeder die orthodoxe These gegenübergestellt sei. Gegenüber der Klasse 3 sei gemäß der Konfordinformel streng darauf zu achten, ne bona opera negotio justificationis admisceantur. Der Satz bona opera non sunt justificandorum, sed justificatorum sei unter allen Umständen festzuhalten. In der Controverse über die notitia et illuminatio impii sei scharf der Unterschied beider Lehren herauszustellen und deutlich zu machen, inwiefern die gegen-
teilige Lehre gefährlich und gegen das Fundament des Glaubens gerichtet und nicht etwa nur ein bloßer Wortstreit sei. Da es schwierig sein wird, in allen Punkten eine Harmonie zu erzielen, seien eben die im Bedenken mitgeteilten 5 Vergleichsthesen zugrunde zu legen. Was Rußmeyer anbetreffe, so sei es nicht zu billigen, daß „Dn. Censor denselben gar zu hart als einen

1) Sm. Nr. 5, S. 28.

2) St. A. 4, Bl. 415 ff.

ganz rüden Mann und groben Ignoranten traktiere, da doch dessen labores von seiner Gelehrsamkeit, großem Fleiß und Geschicklichkeit ein andres zeugen“. Die wichtigen gegen ihn geltend gemachten Beschuldigungen stecken in Pappes späteren Anklagen und betreffen die von uns im bisherigen schon als bedeutend herausgehobenen Punkte. Balthasar dagegen, so meint das Ministerium, habe sich so erklärt, daß man zufrieden sein könne und keine irrigen Thesen für ihn mehr nachblieben. Höchstens sei er vielleicht über seine Stellung zur Erleuchtung der Unwiedergeborenen nochmals zu befragen. Zum Schluß wird noch einmal vorgeschlagen, daß eine Kommission aus je einem Mitglied der Regierung und der Stände sowie Krakeviß und anderen Theologen nicht als judices, sondern als arbitri mit den Beschuldigten verhandeln sollten, und daß nach Vergleich und Widerruf der offenbaren Irrtümer eine entsprechende Bekanntmachung durch ein Plakat erfolgen solle.

In einem „Anderweitigen Bedenken“ vom 9. April 1729¹⁾ konnte sich Krakeviß mit der angedeuteten völligen Freisprechung Balthasars nicht einverstanden erklären und riet, ihn doch trotz seiner Erklärungen nochmals mitzuvernehmen und über die orthodoxen Thesen zu befragen, da er „vorher doch nicht immer ganz gewiß in seinen Reden“ gewesen sei. Vor allem aber wies er darauf hin, daß er es am liebsten sehen würde, wenn man sich in der Regelung des Streites streng an die Kirchenordnung und die königlichen Verordnungen hielte. Den Vorschlag der Stralsunder Theologen möchte er sich als einen Versuch wohl gefallen lassen und würde sich freuen, wenn die Sache damit gut ausliefe; dennoch aber fühle er sich gezwungen auszusprechen, daß er „keinen Teil daran“ haben wolle, wenn die Sache nicht gut ginge und auf solche Weise die Angelegenheit, statt verkürzt zu werden, nur verlängert und die Kosten, statt verringert, nur vermehrt würden. Das Sicherste müsse eben immer ein Verfahren nach der Kirchenordnung bleiben.

So wurde denn im Sinne des Vorschlags der Stralsunder Theologen beschlossen, eine Kommission in Stralsund zusammenzurufen, die in der geschilderten Weise sich die Regelung und Behebung der Streitigkeiten angelegen sein lassen sollte. Den

1) St. N. 4, Bl. 447 ff.

Vorsitz in ihr führte der General-Gouverneur Graf v. Meyerfeld selbst zusammen mit dem Regierungsrat v. Engelbrecht, von seiten der Stände wurden gemäß einer an sie ergangenen Aufforderung die Landräte v. Normann und Wolfrath als Beisitzer für die Kommission abgeordnet, während ihr als Theologen außer Krazeviß die uns bereits bekannten Männer Langemaß, Ritter und Siebeth angehörten. An Gebhardi, Ruzmeyer und Balthasar ergingen Vorladungen dazu, und der Zusammentritt der Kommission konnte nicht mehr gehindert werden, trotzdem charakteristischerweise wieder von beiden Parteien Einwendungen gegen sie erhoben wurden. Ruzmeyer und Gebhardi hatten das bereits im April 1727 getan¹⁾, indem sie Krazeviß als „Oberrichter“ entschieden abgelehnt und gemeint hatten, daß auf das Stralsunder Bedenken nichts zu geben sei, weil in Stralsund lauter Rostocker Schüler Krazevißens säßen. Aber auch Pappe versuchte noch während des Verlaufs der Kommission im Juni 1729 dieselbe zum Scheitern zu bringen, indem er ebenfalls seine alten Beschuldigungen gegen Krazeviß erhob und gegen Langemaß erneut geltend machte, daß er ein Verwandter und Schwager Gebhardis und Balthasars sei, bei welch letzterem er immer zu logieren pflege. Er verlangte deshalb, daß alle Akten an ein schwedisches Konfistorium im Mutterlande selbst geschickt würden, zumal man dort die Edikte doch am besten verstehen müsse²⁾. Aber, wie gesagt, das alles konnte den Zusammentritt bezw. Verlauf der Kommission nicht mehr hindern, veranlaßte vielmehr nur, daß Pappe auf die Aufforderung, alle noch vorliegenden vermeintlichen Irrtümer einzureichen, erneut eine Sammlung von 50 Punkten, in denen Ruzmeyer mit dem bekannten Dippel übereinstimme, sowie von 40 Punkten, in denen die Theologen, besonders Ruzmeyer, den symbolischen Büchern zuwider lehren,

1) als sie hörten, daß ein Bedenken aus Stralsund eingefordert sei: St. N. 4, Bl. 382 ff.

2) St. N. 4, Bl. 474 ff. Langemaß macht übrigens mit Recht geltend, daß aus einem Logieren bei Balthasar noch nicht folgen könne, daß der Gast eine irrige Lehre vertrete. Sein Sohn befinde sich übrigens längst nicht mehr in Jena, was Pappe schon früher beanstandet hatte, sondern gerade in Wittenberg. Außerdem habe Pappe ihn, den Vater, doch früher selbst gelegentlich seiner Disputation zum Doktorat sehr gelobt.

übersandte. Da die „Materie ziemlich unter der Hand gewachsen“ war, erschien ihm die Anfertigung einer Abschrift unmöglich, und er reichte deshalb die beiden Konzepte ein gegen das Versprechen, daß sie ihm unverfehrt zurückgegeben werden sollten, falls er sie gebrauche¹⁾. Doch das Nähere darüber wird im Verlauf der Schilderung über die Kommissionsverhandlungen noch zu sagen sein, in die wir nunmehr eintreten wollen²⁾.

Die Eröffnungssitzung der Kommission fand am 31. Mai 1729 statt, nachdem in den Tagen vorher bereits Vorbesprechungen vor allem unter ihren theologischen Mitgliedern stattgefunden hatten. Die Kommissionsmitglieder waren bei der Eröffnung vollzählig gegenwärtig, wie überhaupt nur ganz ausnahmsweise auch bei den weiteren Verhandlungen der eine oder andere notgedrungen einmal in einer Sitzung fehlte; von seiten der Beschuldigten waren Gebhardi und Balthasar anwesend, welcher letzterer zugleich den für die ersten Tage entschuldigten Kollegen Rußmeyer vertrat³⁾. Engelbrecht verlas zur Eröffnung das Commissorium, welches dreierlei von der Kommission forderte: einmal sollten die Erklärungen der Theologen entgegengenommen, sodann die Mittel erfonnen werden, die Universität für jetzt und immer von der üblen Nachrede zu befreien und schließlich sollte für „Satisfaktion der unbefugten Denunciation“ gesorgt werden. Im Namen der Beschuldigten erklärte Gebhardi darauf ausdrücklich deren Bereitwilligkeit zur Versöhnung.

Die Kommission beschloß darauf, die Verhandlungen mit Gebhardi noch vor dem Pfingstfest, das auf den 5. Juni fiel, zu beginnen und ihm die zur Erklärung exzerpierten 23 Thesen sofort übergeben zu lassen⁴⁾. Es fanden dann jedesmal, so

1) St. N. 4, Bl. 480 f.

2) Nur sehr knapp und zusammenfassend ist Krakevicens eigene Schilderung darüber in Sm. Nr. 5, auf p. 29 ff., noch kürzer die bei Bhl, a. a. D., S. 45. Einen sehr genauen Einblick in die Verhandlungen gibt uns aber das „Protocollum Commissionis, gehalten zu Stralsund den 31. Maj et diebus seqq. Anno 1729 über die zu Greifswald entstandenen und denuncierten theologischen Streitigkeiten“, das sich nebst seinen Beilagen in St. N. 5 befindet, wo es Bl. 1—140 umfaßt.

3) St. N. 4, Bl. 472 f.

4) Anlage B des Verhandlungsprotokolls in St. N. 5.

auch später bei Balthasar und Rußmeyer, zunächst Besprechungen der theologischen Kommissionsmitglieder mit dem Beschuldigten statt, worauf in einer Plenarsitzung die Ergebnisse zu Protokoll genommen wurden. Die Verhandlungen mit Gebhardi fanden in zwei Sitzungen vor dem Fest noch nicht ihren Abschluß, sondern mußten nach den Ferien noch einmal wieder aufgenommen werden, während deren Gebhardi auch noch Scripta wegen der Frage des geistlichen Priestertums nachsehen wollte. Unmöglich kann es wie im bisherigen so auch für das Folgende unsere Aufgabe sein, auf alle in der Kommission verhandelten Anklagepunkte einzugehen, wobei in der Fülle des Neben- sächlichen und Unwesentlichen gerade die Hauptpunkte nur unnötig zurücktreten würden. Wir können uns vielmehr jetzt um so mehr auf die Schilderung der wichtigen Anklagen und die Äußerungen der Beschuldigten zu ihnen beschränken, als sie sich im Verlauf des Bisherigen bereits immer deutlicher heraus schälten und in die Augen fielen. Dahin gehört für Gebhardi zweifelsohne seine Stellung zu den guten Werken, deren Verhältnis zum Glauben er zum Abschluß der Verhandlungen so bestimmt: *Fides pars Christianismi constitutiva, et bona opera sunt pars eius consecutiva*. Obwohl er selbst darauf hinweist, daß man trotz des gewissen Zusammenhangs mit dem Glauben sich hüten müsse, die Werke in dem Artikel von der Rechtfertigung unter irgendeinem Vorwand vorzubringen und in diesem Sinne die Werke auch — offenbar nicht ganz im Einklang mit seinen früheren diesbezüglichen Behauptungen — als *actualia justificatorum, non justificandorum* bezeichnet, scheint er das in der nächsten These doch sofort wieder einzuschränken, wenn er feststellt, daß derselbe Glaube rechtfertige, welcher in der Heiligung durch die Liebe tätig ist. Über den Beginn der *aeterna poena* und das Heil der vor der Taufe verstorbenen Kinder, was beides sich außerdem in der die wichtigsten Beschuldigungen enthaltenden Klasse 3 des Stral- sunder Bedenkens fand, nahm Gebhardi vor der Kommission diese Stellung ein, daß er zwar die Behauptung, die ewige Strafe beginne schon hier auf Erden, festhielt, das Deter- ministrische daran jedoch durch den Zusatz abzuschwächen bezw. aufzuheben suchte, daß durch die Gnade des heiligen Geistes

dennoch jeder wieder zum ewigen Leben gebracht werden könne. An dem Heil der vor der Taufe verstorbenen Kinder könne zwar nicht gezweifelt werden, aber die Eltern sündigten doch, wenn sie die Kinder nicht möglichst bald zur Taufe brächten. Betr. seiner Stellung zu den *Adiaphora* äußerte er sich so, daß *non omnis apparatus rerum terrestrium sit malus et vetitus*, doch seien die Dinge heute zumeist mit Mißbrauch verbunden und daher am besten obrigkeitlich zu verbieten. Ob man das Privatlehramt aus dem geistlichen Priestertum oder aus dem Befehl der allgemeinen Liebe zum Nächsten ableite, sei einerlei und beides zu verteidigen. Jedenfalls bliebe der Gedanke bestehen, daß alle Christen als geistliche Priester ihren Nächsten vermahnen sollen, jedoch freilich so, daß sie sich keine Eingriffe in das öffentliche Lehramt erlauben. So war es nach zum Teil langen Besprechungen den Theologen gelungen, in ähnlicher Weise für alle vorgeworfenen Punkte mit Gebhardi eine Einigung zu erzielen, die vor der Gesamtkommission am 1. und 15. Juni zu Protokoll genommen wurde.

Es folgten sodann im Anschluß sofort die Verhandlungen mit Balthasar über die für ihn zusammengestellten 9 Momenta¹⁾, in denen die Frage nach der *notitia et illuminatio irregentorum* sowie die Stellung zu den Mitteldingen wieder eine besondere Rolle spielte, sodann aber auch eine grundsätzliche Äußerung über seine Stellung zu den symbolischen Büchern gefordert wurde. Zu dem ersten, den breitesten Raum einnehmenden Punkte äußerte er sich so, daß den Gottlosen eine gewisse einfache historische Erkenntnis zuzugestehen sei, und daß auch sie vom heiligen Geiste stamme. Somit leugne er durchaus nicht alle Gnadenwirkungen des Geistes in den Gottlosen, müsse aber freilich auf Grund von Stellen wie 1. Kor. 8,2; 1. Joh. 2,4; 3,6; 4,8 behaupten, daß diese Erkenntnis noch nicht die wahre sei, sie sich vielmehr erst da vollends zeige, wo außer dem wahrnehmenden Erkennen sich zugleich das aufnehmende und vertrauende mit äußerer Erfahrung, wahrer Gottesliebe und Tugenden verbunden zeige. Schwerer sei aber über den biblischen Begriff der „Erleuchtung“ Klarheit zu schaffen, von der freilich so viel feststehen müsse, daß sie nicht auf historische,

1) Anlage E des Verhandlungsprotokolls.

durch äußere Belehrung entstandene Erkenntnis gegründet werden kann. Als ihrer teilhaftig seien darum nur die zu bezeichnen, qui vivida et experimentaliter veritatis cognitione solidoque et divino assensu fideque justificante praediti sunt. Von den Mittel dingen führt der Beschuldigte aus, daß ein Gottloser in jedem Falle mit ihnen sündige, weil er sie nicht gebrauche zur Ehre Gottes und ohne Argernis anderer und dabei nicht eingedenk sei dessen, daß er seine Seligkeit mit Furcht und Bittern zu schaffen hat. Nur so gebraucht, seien sie erlaubt und gut, da es deutlich keine indifferenten Sachen nach Gottes Geboten gebe, weil sie bestimmen, daß alles zur Ehre Gottes geschehen soll, und uns auferlegen: Seid niemand ärgerlich; schafft, daß ihr selig werdet mit Furcht und Bittern. Die symbolischen Bücher seien der Kirche wohl sehr nützlich, doch könne man sie nicht als θεοπνευστοι bezeichnen, und nenne sie zur Vermeidung einer Verwechslung mit der heiligen Schrift selbst lieber nicht „göttliche Bücher“. Freilich sie traditiones humanas oder scripta humana zu nennen, gehe auch nicht an, weil sie nicht rein von Menschen erfunden und noch weniger etwa der Schrift widersprechend seien. In Sachen des christlichen Glaubens und Lebens seien sie irrtumslos, in Nebensachen freilich könnten sie geirrt haben. Die Verpflichtung auf sie sei ex parte formae internae wie auf die heilige Schrift und ex parte causae finalis, wie es der Kampf für die göttliche Wahrheit, die Bewahrung der Einheit der Kirche und die Abwehr der Feinde erfordert. Die Redensart, der Mensch müsse mitwirken zur Seligkeit, erinnert sich der Beschuldigte nicht gebraucht zu haben, und brauche sie daher nicht zu verdammern oder zu rechtfertigen.

Gebhardi, für den die Thesen über die Erkenntnis und Erleuchtung der Unwiedergeborenen noch ausstanden, verstand sich ohne weiteres zu den Thesen Balthasars hierüber, die er am Morgen desselben Tages gesehen hatte.

Am 20. Juni konnten dann schon die Verhandlungen mit Rußmeyer beginnen, dem 42 Thesen irriger oder zweifelhafter Lehre zugestellt worden waren¹⁾. In einem zunächst stattgefundenen „amicum colloquium“ mit den Theologen zeigte sich Rußmeyer sehr bereitwillig, bat jedoch darum, daß die Sätze

1) Anlage D des Verhandlungsprotokolls.

aus seinen früheren Schriften, besonders über die Dreieinigkeit und aus dem Johannesbrief-Kommentar, fortgelassen werden möchten, nachdem er erst kürzlich in seiner „Historischen Grundlegung“ die Reinheit seiner Lehre an den Tag gelegt habe. Dann würde die Verhandlung und Einigung über die nur restlichen 12 Thesen auch in kürzerer Zeit und besser geschehen können. Jedoch die Kommission konnte sich dazu nicht verstehen, und Rufmeyer wurde deshalb ersucht, sich über alle Thesen auszulassen. Das geschah dann in den folgenden Tagen. In der Frage der Erkenntnis der Unwiedergeborenen und in seiner Meinung über die Mittel Dinge schloß er sich den Erklärungen Balthasars darüber an, obwohl er sich nicht bewußt sei, über letztere sich irgendwo ausgelassen zu haben. Die in verschiedenen Thesen berührte Frage des Verhältnisses des alten zum neuen Testament löste Rufmeyer so, daß er eine Gleichstellung beider in gewissem Maße zugab, jedoch mit dem Hinweis, daß die Voraussetzungen und demgemäß auch die Wirkungen im alten Testament nicht in demselben Grade vorhanden seien wie im neuen. Die Werke will er in den Artikel von der Rechtfertigung nicht miteingemischt wissen, obwohl sie bei einem Wiedergeborenen ja selbstverständlich aus dem Glauben fließen und Gott sie auch aus Gnaden zu belohnen versprochen habe. Wenn er von der Wiedergeburt behauptet habe, daß wir in ihr der göttlichen Natur theilhaftig würden und also nicht bloß Gottes Geist, sondern auch sein Fleisch und Blut bekämen, so sei das ganz sicher nicht irgendwie im Sinne von etwas Substantiellem gemeint, sondern nur die göttliche Kraft darunter verstanden, die immer mit dem Wort verbunden sei. Seine Äußerungen von der „göttlichen Salbung“ haben nie auf eine direkte Einsprache oder Zeugnis des Geistes abzielen sollen, da er selbst fest behauptete, daß der Geist immer nur durch das Wort wirke. Dem Petersenianischen Satz von der Wiederbringung aller Dinge habe er stets ebenso fern gestanden wie dem Perfektionismus, da er ohne weiteres zugebe, daß die Sünde auch in dem Wiedergeborenen stark und gefährlich bleibe, und nicht nur sie, sondern ganz besonders auch schon die Versuchung zu ihr. Die schon oft berührte Auslegung von 1. Joh. 1,7 schließlich stelle nur eine rein exegetische Frage dar.

So waren die Verhandlungen ihrem Ende nahe gekommen, und die Beschuldigten wie auch der Kläger Papke wurden zu einer Schlußverhandlung noch einmal auf den 28. bzw. 29. Juni vorgeladen. Papke jedoch weigerte sich zu erscheinen und reichte statt dessen, wie wir bereits kurz zu erwähnen Gelegenheit fanden, eine neue große Sammlung von Anklagepunkten ein, von denen die meisten gegen Rufmeyer, einige aber auch gegen Balthasar gerichtet waren. Trotzdem aber bestand die Kommission auf seinem Erscheinen und lud ihn nochmals für einen späteren Termin vor, was Papke jedoch mit einem neuen Gesuch, ihn von dem Erscheinen zu entbinden, beantwortete. So gab man die Hoffnung auf, daß er sich überhaupt stellen würde.

Dennoch aber unterdrückte die Kommission die neuen Anklagen nicht, zog vielmehr daraus 43 Punkte als die wichtigsten für Rufmeyer und 2 für Balthasar aus¹⁾, die diesen alsbald zugestellt wurden mit der Weisung, sie zu erwägen und sich darüber zu äußern. Am 30. Juni und 5. Juli gab Rufmeyer seine Erklärungen hierüber ab, am letzteren Tage zugleich auch Balthasar. Wir finden in diesen Beschuldigungen kaum neue Vorwürfe, haben vielmehr den bestimmten Eindruck, daß es sich noch mehr als bisher um periphere Sachen handelt, die Papke noch schnell zusammensuchte, um erneut diese große Anzahl von Punkten irriger Lehre herauszubringen. Eine ganze Anzahl mündlicher Äußerungen in Predigten oder Vorlesungen leugnen die Beschuldigten schlechtweg, z. B. Balthasar, daß er gesagt haben solle, durch die Erkenntnis Gottes und die guten Werke erlangten wir die ewige Seligkeit. Auch den Satz „*Quod fides jam viva sit ante justitiam Christi applicatam*“ kann Balthasar an der angeführten Stelle nicht finden, sodaß er ihn ebenfalls nicht für den seinen anerkennt.

Ähnlich sieht Rufmeyer die angeblich von ihm vorgenommene Entschuldigung des Weigelschen Satzes „Ich lerne aus seinem Geiste in mir selber mehr, denn mich alle Bücher und Predigten lehren mögen“ u. a. als nur durch das „Geschwätz der Studenten“ entstanden an, „die manches nicht recht verstehen“. Dennoch blieben für Rufmeyer immerhin einige

1) Anlagen J und K des Verhandlungsprotokolls.

Sätze nach, die einzelne schon früher erhobene Beschuldigungen zu erhärten scheinen. Die Stellung zu den Mitteldingen beispielsweise wird erneut berührt, wenn Rufmeyer im Johannesbrief-Kommentar es unter „die sündliche Augenlust“ rechnet, sich darüber zu freuen, daß man die Tage seines Lebens versorgt sei. Das erhält Rufmeyer in seiner Erklärung auch aufrecht für den Fall, daß man die äußerlichen Mittel der Versorgung als einen Götzen ansieht und sich zu der Meinung verführen läßt, man brauche Gott nicht mehr. Keine Sünde freilich sei es, wenn man die Wohltat zur Ehre Gottes genießt. Mißklänge an den Perfektionismus zeigen deutlich die Behauptungen, Gott lasse die Christen nicht „in einigen auch nur geringen Sünden bleiben“, und es sei im 3. Gebot nichts enthalten, was uns nicht zu erfüllen möglich wäre. Doch erklärt Rufmeyer darauf, daß auch die Wiedergeborenen das Gesetz nie vollkommen erfüllen könnten, und daß er in keiner Weise den Perfektionismus gut heiße. Er interpretiert deshalb die angeführten Äußerungen so, daß die erste nur darlegen solle, wie Gott die Christen auch für die kleinsten Sünden immer wieder züchtigt, damit sie sich desto mehr von ihnen reinigen, während er bei den Äußerungen über das 3. Gebot nur von den agendis gesprochen haben wolle, die freilich auch nicht ganz vollkommen auszuführen seien. Der Vorwurf irriger Lehre über die Wiedergeburt scheint bekräftigt zu werden, wenn Rufmeyer in dem Traktat über die Dreieinigkeit ausführt, daß wir der göttlichen Natur ebenso teilhaftig werden sollten, wie Gott in Christus unserer menschlichen Natur teilhaftig geworden ist. Dann hätten wir den ganzen Gott vermöge der persönlichen Vereinigung in uns. Ebenso liegt es, wenn er im Johannesbrief-Kommentar sagt, unsere Seele lebe dann in Gott und nähre sich mit dem reichlichen Ausfluß der göttlichen Kraft und Liebe. Doch auch hier schwächt der Beschuldigte die Begriffe der göttlichen Natur und der persönlichen Vereinigung so weit ab, daß sie nur eine allerdings „wirkliche und reelle“ Gemeinschaft bedeuten sollen, wie sie durch die ordentlichen Mittel des Heils, durch Wort und Sakrament, gewirkt werde. Schließlich ist auch noch als Beitrag zu der Frage der Erleuchtung der Unwiedergeborenen erwähnenswert die auf Christi Wort „Wes das Herz voll ist,

des geht der Mund über“ gegründete Behauptung Rufmeyers, daß kein Diener des Wortes das Wort sincere predigen könne, nisi ipse pietati sit deditus. Er gesteht zwar zu, daß in vereinzeltten Fällen einer auf der Kanzel die Wahrheit rein und lauter predigen könne, ohne ihr selbst gehorsam zu sein, doch seien dies nur sehr seltene Fälle, in denen die Wirkung meist ausbleibe, weil von seiten des Verkündigers das Vorbild im eigenen Wandel fehle.

Nachdem auf diese Weise die Verhandlungen mit den Beschuldigten zu Ende geführt waren, ohne daß Pappe es für nötig befunden hatte, vor der Kommission gemäß den mehrfachen Ladungen zu erscheinen, lag es nunmehr den Kommissaren ob, über die zu Protokoll gegebenen Äußerungen der Beklagten ihr Urteil abzugeben. Die theologischen Mitglieder der Kommission kamen in einer gemeinsamen Sitzung einmütig zu dem Ergebnis, daß die Übereinstimmung mit der orthodoxen Lehre durch diese Erklärungen feststehe. Freilich sei oft kaum ersichtlich, wie die Erklärungen der Beschuldigten mit den früheren Redensarten „concliiert“ werden sollten, doch sei es ja die Hauptsache, daß diese jetzigen Erklärungen ganz deutlich in orthodoxem Sinne abgegeben seien. Für Rufmeyer war im Verlauf der Verhandlungen außer Pappes Angaben sogar noch Verschiedenes außerdem aus seinen Schriften, besonders dem Johannesbrief-Kommentar und der Schrift über die Dreieinigkeit, ausgezogen worden, um sich desto fester von seiner Orthodorie zu überzeugen, was auf Grund seiner durchaus zufriedenstellenden Erklärungen in der That durchweg erfolgen konnte. Freilich konnten die Kommissare dabei nur berücksichtigen, was ihnen gerade in die Augen fiel, und maßten sich durchaus nicht an, einen vollständigen Auszug alles dessen, was unklar oder irrig an Rufmeyers Schriften sei, hergestellt zu haben, wozu sie ja außerdem auch gar keinen Auftrag hatten. Des weiteren waren die theologischen Kommissare der Meinung, daß die Beschuldigten gebeten werden müßten, von einigen Redewendungen, die „leicht zu einem falschen sensus führen können“, in der Folge Abstand zu nehmen. Als solche Redensarten stellten sie für jeden der Beklagten je eine Liste auf mit 21 Thesen für Gebhardi, 48 für Rufmeyer und 3 für Balthasar, die in Zukunft

„nicht zu adhibieren sind“¹⁾). Für die Frage nach der Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener sei eine besondere Zusammenfassung aller irrigen Thesen, von denen sich alle drei Beschuldigten gleichmäßig zu enthalten haben, zu empfehlen.

In einer Vollsitzung der Kommission am nächsten Tage fanden diese Vorschläge der theologischen Mitglieder durchaus Billigung, doch hielt man es für ausreichend, wenn den Beschuldigten auferlegt würde, „ab omni locutionum inconuenientia zu abstinieren“, nachdem die Sätze durch die Verhandlungen ja von allem heterodoxen und häretischen Sinn befreit worden seien. Man ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß vielleicht gerade durch die Unterdrückung spezieller Redensarten neue motus entstehen könnten. Sollten jedoch die theologischen Mitglieder ihren Vorschlag gerade im Hinblick auf die Vermeidung neuer motus für besser und die Gefahr in dem geschilderten Sinne nicht für vorhanden erachten, so wolle man sich ihnen gern fügen und bäte, den Beschuldigten die in Frage kommenden Punkte einzeln vorzulegen. In betreff der Frage nach der Erkenntnis und Erleuchtung der Unwiedergeborenen hielt man es für angebracht, zunächst mit den Beschuldigten amice zu verhandeln, zumal sicher zu erwarten sei, daß sie sich dafür Bedenkzeit ausbitten würden.

Darauf ließ man Gebhardi, Rufmeyer und Balthasar rufen und legte ihnen zunächst die beiden Fragen vor, ob sie sich über einen von den theologischen Kommissaren zu beschweren hätten, und ob sie wirklich freiwillig aus eigenem Trieb zur Wahrheit und Eintracht ihre Erklärung über die vorgelegten Sätze zu Protokoll gegeben hätten und danach in der Folge die heilsame Lehre beständig vorzutragen gedächten. Von allen

1) Beilagen 1—3 des Verhandlungsprotokolles. Nr. 1: „Redensarten welche der Herr Prof. Pape wider Herrn Doctor Gebhardi denunciert und als solche angesehen worden, daß dieselben nicht zu adhibieren sind.“ Nr. 2: „Redensarten, welche teils der Herr Prof. Pape wider den Herrn Doctor Rufmeyer denunciert hat, teils auch sonst in des Herrn Rufmeyers Schriften gefunden worden, welche ferner nicht zu adhibieren sind.“ Nr. 3: „Redensarten, welche Herr Prof. Pape wider den Herrn Doctor Balthasar zwar denunciert, worin dieser aber, sie gebraucht zu haben, keineswegs geständig, welche dennoch als solche angesehen worden, daß dieselben nicht zu gebrauchen sind.“

wurde die erste Frage verneint, die zweite bejaht, worauf ihnen eröffnet wurde, daß man mit ihren Erklärungen durchaus zufrieden sei. Da aber immerhin einige Ausdrücke „ziemlich fremd und hart, zum Teil auch dunkel und undeutlich“ seien, wolte man sie bitten, von den Redensarten, die ihnen sofort eröffnet werden sollten, in der Folge Abstand zu nehmen. Die Redensarten sollten sodann dem gesamten pommerischen Klerus bekannt gegeben werden, damit jeder einzelne sich solcher Worte enthalte.

Auf Grund einer erbetenen und gewährten Besprechung baten die Theologen sodann, daß über die in Frage kommenden Sätze mit jedem einzeln verhandelt würde, die Bekanntgabe an den Klerus jedoch unterbliebe, da bisher niemand vom Klerus sich solcher Reden bedient habe. Dem stimmte die Kommission zu, nur müsse die Eröffnung der Sätze über die Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener gemeinsam erfolgen, da sie die drei Beschuldigten gleichmäßig angehe. In den folgenden Einzelverhandlungen waren Gebhardi und Rußmeyer ohne weiteres zu dem Versprechen bereit, in der Folge von den vorgelegten Sätzen abzustehen, obwohl die Redensarten durchaus orthodox ausgelegt werden könnten und sie nie etwas Heterodoxes damit hätten lehren wollen. Ebenso ging Balthasar auf das Anerbieten ein, obwohl er die Sätze als die seinen nie gebraucht habe.

Schwieriger war die Sache allerdings bei der Frage nach der Erkenntnis und Erleuchtung der Unwiedergeborenen. Als das von den Kommissaren hierüber ausgefertigte Gutachten verlesen worden war, baten die Angeeschuldigten, sich miteinander besprechen zu dürfen, erklärten aber schon von vornherein, daß sie sich nur soweit auf die Frage einlassen könnten, als sie in direktem Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen stände. In der Tat versprachen sie dann auch nach gemeinsamer Besprechung, sich alles Streitiges über diese Materie zu enthalten und die Sache stets „modeste“ zu traktieren, baten aber sofort, mit dieser „General-Deklaration“ zufrieden zu sein und sie mit dem Gutachten zu verschonen. Man ging auch hier auf Einzelverhandlungen über, hielt es aber schließlich für das beste, nur „die nicht zu adhibierenden Redensarten

aus dem Gutachten“ auszuziehen, wozu die Beschuldigten dann eine bestimmte Stellungnahme vornehmen sollten¹⁾. Sie weigerten sich zunächst, da solche Redensarten sie nichts angingen, weil sie sie nie gebraucht hätten, bis schließlich Rufmeyer nach einer kurzen Bedenkzeit zugleich im Namen seiner Kollegen erklärte, daß die meisten „Lokutionen offen falsch und nie aus ihrem Munde gegangen“, andere freilich einer *aequivocation* unterworfen seien. Letztere hätten sie, den Studenten *orthodox* interpretieren zu dürfen, damit diese wüßten, worin das *Caput controversiae* bestünde. Sie verpflichteten sich, im Sinne ihrer zu Protokoll gegebenen Erklärungen den Studenten die *orthodoxe* Meinung vorzutragen, hingegen sie „von den *perversis sententiis* zu dehortiren“.

Hierauf blieb der Kommission nur noch die Erledigung der beiden Fragen übrig, wie die Universität für jetzt und immer von der üblen Nachrede befreit werden könnte, welche durch die pietistischen Streitigkeiten über sie im Umlauf war, und wie für eine Satisfaktion der Denuncierten gesorgt werden könne. Betreffs des ersteren entschloß man sich, der Regierung vorzuschlagen, in einem überall zu verbreitenden Patent alles, was vorgefallen sei, bekannt zu machen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß und wie die Sache durch eine eingesetzte Kommission zur Befriedigung gelöst worden sei, sodaß eine Besorgnis um die Reinheit der Lehre auf der Universität Greifswald nicht mehr bestehe. Die Satisfaktionsfrage war schwer zu lösen, da Papke vor der Kommission nie erschienen war. Die Theologen erklärten sich ihrerseits bereit, alles zu vergeben und zu vergessen. Immerhin aber sei sicher, so stellte die Kommission fest, daß Papke vieles eingegeben, wozu er keinen Grund gehabt habe, was aber „außerhalb viel *impression* gemacht“ und zu den *Basquillen* Anlaß gegeben hätte. Deswegen Schritte gegen Papke zu unternehmen, stelle man der Regierung anheim. Damit wurde die Kommission am 8. Juli 1729 geschlossen.

1) Beilage 4 bei dem Verhandlungsprotokoll: „Redensarten, welche in *pto. notitiae irrogenitorum* nicht zu gebrauchen, sondern von denen gänzlich zu abstinieren sei.“, 19 Thesen umfassend.

c) Das Plakat über die Erledigung des Streites.

Noch im Juli 1729 erfolgte die Übersendung des Verhandlungsprotokolls mit sämtlichen Beilagen an die Regierung, die sich nun der Angelegenheit aufs beste anzunehmen versuchte. Mehrmals wurden die Theologen ermahnt, sich an das zu halten, was sie vor der Kommission gesagt und versprochen hätten und vor allem die ihnen zugestellten zweifelhaften Thesen nicht weiter zu gebrauchen¹⁾.

Die Bekanntgabe des Streites, der Einigungsverhandlungen und ihrer Ergebnisse durch ein öffentliches Plakat schien auch der Regierung angezeigt, weshalb sie mehrere Entwürfe dafür ausarbeitete²⁾, die sowohl den Landständen als auch dem Generalsuperintendenten zunächst zur Stellungnahme und Begutachtung vorgelegt wurden³⁾. Dabei wurden die Landstände zugleich noch einmal gebeten, über die Deckung der entstandenen Kosten zu beraten, da der Kommissionssekretär, aber auch die anderen Mitglieder mit Recht eine Entschädigung beanspruchen dürften. Diese Zumutung wiesen jedoch die Landstände schroff und entschieden von der Hand, das geistliche Ministerium in Stralsund wollten sie für das Bedenken und die Exzerpierung der irrigen Thesen wohl entschädigen, die übrigen Kosten aber müßten entweder von dem getragen werden, der den Anlaß zum Streit gegeben habe, oder aber von der Universität, die doch das größte Interesse an der Angelegenheit und „an und für sich selbst genugsames Vermögen“ habe⁴⁾. In der That scheint eine Lösung und Regelung der Kostenfrage garnicht erfolgt zu sein, denn noch im September 1738 und abermals im Januar 1739 mußte Ritter seine Bitte um Vergütung seiner Bemühungen und Unkosten bei der Kommission wiederholen⁵⁾.

Mit dem Entwurf des Plakates hingegen waren die Landstände im großen und ganzen einverstanden, meinten nur, es brauche wohl nicht besonders erwähnt zu werden, daß die

1) St. N. 5, Bl. 154 f. und 213 ff.

2) St. N. 5, Bl. 144 ff. und 175 ff.

3) St. N. 5, Bl. 158 ff. bezw. 189 ff.

4) St. N. 5, Bl. 227 f.

5) St. N. 5, Bl. 578 ff. und 582 f.

Denunciation beim Schwedischen Landesconsistorium erfolgt sei, wie man ebenso von dem schlechten Zustand der Akademie und den Schwärmereien lieber nicht so ausführlich sprechen möchte. Im Gegensatz dazu war Krakeviß der Ansicht, das Publikum wisse ohnehin schon viel zu viel von dem schlechten Zustand der Akademie, sodaß es im Interesse der Commission und der Theologen besser sei, die reine Wahrheit offen zu sagen; statt so zu tun, als ob nur „einige dubiöse Sachen und garkeine Gefahr vorhanden gewesen“ sei, solle man lieber in offener Rede auf die ungeschminkte Wahrheit halten.

Zur Hebung des Ansehens der Universität schlugen die Landstände vor, daß jeder Professor selbst sorgen solle, daß die Jugend „angeloßt“ werde, während man mit allgemeineren Maßnahmen lieber bis zur nächsten Visitation warten solle. Papke jedoch sei inzwischen zu vermahnen, sich bei Strafe der Amtsentsetzung an das Plakat zu halten. Ließe sich in einer fiskalischen Untersuchung über die Pasquillen die Wahrscheinlichkeit zur Sicherheit machen, daß Papke ihr Autor ist, so müsse er dafür bestraft, sonst aber auch verwiesen werden, da er, falls nicht direkter Autor, so mindestens Anstifter sei.

Auf Grund dieser Äußerungen gab die Regierung sodann dem Plakat die letzte Form, in der man in der Hauptsache die Vorschläge Krakevißens zur Durchführung brachte¹⁾. Es erfolgte die Drucklegung mit Datum vom 31. März 1730. So lange war die Angelegenheit durch die verschiedenen Verhandlungen wieder verzögert worden. Die Bekanntgabe geschah in der Weise, daß Krakeviß eine nötige Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an die Professoren zugestellt bekam, während den Predigern des Landes das Plakat auf einer Synode bekannt gegeben wurde mit dem Auftrage, es am nächsten Sonntage von allen Kanzeln zu verlesen.

Wir halten dieses Dokument, mit dem man des Streitendes gültig Herr geworden zu sein glaubte, für wichtig genug, um es hier im vollen Wortlaut wiederzugeben:

„Von Ihro Königl. Mayt. zu Schweden zum Pommerischen Stat verordnete General-Statthalter und Regierung

1) St. N. 5, Bl. 201 ff. Abgedruckt auch in Unschuld. Nachr. 1730, S. 1162 ff.

Tun kund hiemit und ist auch sonsten genugsam bekannt geworden, welchergestalt in denen bereits verstrichenen nechsten Jahren unter einigen Professoribus auf der Universität Greifswald wegen verschiedener in Theologicis gebrauchten anstößigen und in Controversiam gezogenen Redensarten Collisiones entstanden, welche über Vermuten diese unangenehme Folge gehabt, daß wenig Studiosi sich zu Treibung des Studii Theologici dahin begeben wollen.

Nun ist zwar nicht unterlassen, gleich anfangs, und sobald nur etwas von obigen auf der Universität obhandenen Streitigkeiten ausgebrochen, gehörige Erkundigung desfalls anzustellen, um sofort allen fürkommenden Irrungen und üblen Suiten abzuhelfen und dasern circa puritatem doctrinae salvificae sich etwa ein Mangel finden sollte, selbigen aufs kürzeste denen hiesigen Landesverfassungen gemäß, abzutun. Es hat aber solches Vornehmen wegen vieler darzwischen gekommenen Umstände sich nicht zu Werke richten lassen wollen, sondern mit etwas mehrerer Weitläufigkeit verfahren werden müssen, bis endlich nach Anleitung Ihro Königl. Mayt., unsers allergnädigsten Königs und Herren, sub Dato Stockholm den 5 ten Mart. 1724 darüber erteilten gemessenen Befehls, eine ordentliche Commission ex personis partim Politicis, partim Theologicis, in controversiis Theologicis etiam novioribus sufficienter versatis ohnlängst veranlaßt worden; wenn denn bei soltaner Commission, die auf gedachter Universität entstandene Streitigkeiten, und was sonst deswegen in actis vorgekommen, auch occasione Actorum in verschiedener Professorum Theologiae Schriften aufgesucht, und von einiger Consequence gemessen, mit vieler Sorgfalt beleuchtet, Erklärung darüber erfordert und diese ex Ore eines jeden Professoris, der sich darüber zu verantworten gehabt, ad Protocollum niedergeschrieben, auch solchergestalt befunden, daß die in Ansprache genomene Theologi ihren consensum über alles, was vorgekommen, mit denen sowohl verstorbenen, als jetzt lebenden Pommerischen reinen und unverdächtigen Lehrern, quoad ipsam doctrinam Orthodoxam bezeugt, und diese beständig rein und unverfälscht zu lehren, sich anheißig gemacht haben, wodurch die errores und der dissensus ab orthodoxa doctrina, so

aus des einen oder andern vordem geführten und gebrauchten Locutionibus gefolgert werden möchte, auf die Art hinweg gefallen, daß solche fernerhin ihnen nicht mehr zu imputieren oder beizumessen sein; Bevorab da sie freiwillig ex studio veritatis, pacis et concordiae angenommen haben, von allen solchen Locutionibus und Redens-Arten, welche mißdeutig oder als anstoßig und gefährlich angesehen werden könnten, und wovon so viel als nötig besonders ad Protocollum Commissionis beigelegt worden, ins künftig beständig zu abstinieren: Allermaßen denen hiesigen Landesverfassungen bereits ohnedem gemäß ist, daß in allen geistlichen Schriften, Collegiis, Disputationen und Predigten, ein jeder sich solcher Terminorum, Phrasium und Redens-Arten enthalten solle, so in der Heiligen Schrift, denen Libris Symbolicis und Büchern alter, der unveränderten Augsburgischen Confession verwandter Theologorum nicht zu finden; sothane Enthaltung auch noch ferner in vim Legis publicae et pragmaticae Sanctionis für alle diejenigen, so in Academia Gryphica, und sonst als Lehrer hier im Lande geduldet werden wollen, beständig und unverändert festgesetzt bleibt. Solchemnach wird zuvorderst hierdurch venerieret, die unaussprechliche große Gnade und Güte des lieben Gottes, welche nicht nur das helle Licht des Evangeliums für so geraumer Zeit schon in diesen Landen aufgehen lassen, sondern auch seit dem fernex und bis hieher seine göttliche Wahrheit aus der Heiligen Schrift, in denen hiesigen Kirchen, wie auch auf hohen und niedrigen Schulen, rein und lauter bei uns erhalten hat, uns auch die Zuversicht fassen läßt, er werde dieselbige nicht weniger ins Künfftige rein und lauter allhier im Lande verbleiben lassen: Danechst aber wird zu jedermännigliches Nachricht hierdurch öffentlich angezeigt, daß diejenige Blame, womit einige Jahre her die Universität Greifswald, wegen irriger Lehre und allda geführter Redensarten, sowohl in- als auch außerhalb Landes belegt worden, nunmehr gänzlich hinwegfallen müsse, indem der Religion halber alles, auf solche Art untersucht, und bestätigt worden, daß niemand sich zu befürchten Ursache haben darf, ob möchte daselbst circa doctrinam orthodoxam auch so viel die neuesten Theologischen Controversien betrifft, entweder nicht uniformiter

gelehrt, oder per quamdam locutionum inconvenientiam in dem Vortrage der göttlichen Grund-Wahrheiten etwas verdunkelt und anstößig gemacht werden.

Gestalt denn auch die mit so vieler Behut- und Bedachtsamkeit post tempus Reformationis Lutheranae allhie im Lande gefertigte, in Anno 1688 neu aufgelegte, und damals Autoritate publica ins Hochdeutsche übersezte pommerische Kirchenordnung nach wie vor pro publicae et specialis doctrinae, vitae et Ceremoniarum in hac ecclesia Pomeranica, Confessione gehalten, und derselben sowohl in doctrinalibus als auch sonsten dergestalt genau überall nachgekommen werden soll, daß darunter kein Mangel irgendwo verspürt werden möge. Damit aber hinkünftig alle unnötige und für das Publicum höchst schädliche Irrungen und Weiterungen circa Orthodoxiam Academiae Gryphicae et Universae huius provinciae vermieden werden möge, dabenebst niemand ohne genugsamer Untersuchung in bösen Credit und Nachrede gebracht werde; So wird zugleich hiemit statuiert und festgesetzt:

I. daß bei Vermeidung der in denen teutschen Rechten, und denen hiesigen Landes-Verfassungen darauf gesetzten Strafe, niemand, es sei docendo, disputando vel concionando. wie auch im Bücher-Schreiben, sich unterstehen solle, andere Fürträge oder andere Locutiones zu gebrauchen, als welche in der Heiligen göttlichen Schrift der Propheten und Apostel gegründet und mit der orthodoxen Lutherischen Lehre, samt der analogia fidei nostrae, gänzlich und ex omnium confessione übereinkommen; Zu welchem Ende dasjenige, was bereits bei der Haupt-Kommission, de anno 1663 in dem dazumal publicierten, auch überall genugsam bekannten Rezesse desfalls und sonsten enthalten ist, hiemit ausdrücklich erneuert und wiederholt wird.

II. daß allen und jeden im hiesigen Königl. Herzogtum sich Aufhaltenden, sie mögen auf der Universität Greifswald, oder sonsten wo im Lande sich befinden, welche keine Kirchenlehrer und zu geistlichen Lehr-Ämtern hie im Lande in Specie nicht berufen sind, ausdrücklich bei fiskalischer Behandlung hiedurch verboten sein soll, sich in einige geistliche Streitigkeiten zu mengen, oder etwas wider jemand öffentlich auf die Bahn zu

bringen, wodurch desselben Reinigkeit in der Lehre könnte verdächtigt gemacht werden: Dafern aber

III. einer oder ander, er sitze in öffentlichen geistlichen Lehramte oder nicht, ins künftige auf jemandes Predigten, Disputationen, Schriften und Collegia, seiner Meinung nach mit Recht etwas zu sagen haben möchte, demselben zwar freistehe, solches demjenigen, welchen er bei sich darüber in Verdacht genommen, zu eröffnen, ihn deßfalls amice, privatim zu besprechen, seine Explikation darüber zu begehren, und da es nötig, ihn mit guten Gründen zu bedeuten; Wenn aber solches etwa nicht von statten ginge, und der Sache Wichtigkeit es gleichwohl erforderte, ihm sodann allerdings obliegen solle, dem jederzeit verordneten General-Superintendenten davon Notiz zu geben, und dessen Amtsmäßiges Verfahren weiter abzuwarten, auch sonst überall sich so zu betragen, wie es denen allhiefigen Landes-Rechten und Verfassungen gemäß; danebst der von Ihro Königl. Mayt, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, dero hiesigen Königl. Regierung, auch in Ecclesiasticis anvertrauten Oberaufsicht, in allen Stücken zustimmig sein kann. Und wie endlich man mit großem Mißfallen erfahren, daß hie in Pommern während der Zeit, daß die angezielten Theologischen Controversien untersucht, und denen Landes-Verfassungen gemäß, abgerichtet werden sollen, viel mit gehöriger prudence und circumspection nicht abgefaßte, sondern sehr anzüglich eingerichtete Chartequen und Schriften, von bösen Gemüthern ins Land geführt und divulgirt worden, wider deren Urheber und Disseminatores seine Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung genaue fiskalische Inquisition mit den fordersamsten anstellen zu lassen, sich ausdrücklich vorbehalten. so wird ein jeder Landeseinwohner, er sei wes Standes er wolle, hierdurch erinnert und ermahnt, sich mit dergleichen scoptischen oder gar Ehrenrühri gen Schriften, auf keinerlei Art zu befassen, und wenn sie ihm, auch ohne sie verlangt zu haben, zugeschickt würden, selbige zu suppressieren und an niemanden zu communicieren: denen Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern aber, wird in Specie ernstlich hiedurch anbefohlen und verboten, weder solche Chartequen zu verlegen oder zu drucken, noch dieselbe einzuführen; oder wenn sie ja unvermutet dieselbe bekommen sollten, sie zu

cassieren, und auf keinerlei Art zu divulgieren, alles bei Strafe der Confiscation und anderer dem Befinden nach sehr scharfen Beahndungen.

Wornach sich ein jeder hinführo zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Gegeben, Stralsund den 31. Martii, 1730.

(L. S.)

I. A. Meyerfeldt.

J. A. v. Trautvetter

W. v. Neugebauer.

J. v. Greiffenheim

J. F. v. Engelbrechten.

L. v. Klinkowstroem."

d) Gebhardis Lebensende; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und seiner Stellung zum Pietismus.

Gebhardi, dem Senior in der theologischen Fakultät, der den Kommissionsverhandlungen in Stralsund, wie wir sahen, noch von Anfang bis zu Ende beigewohnt hatte, war es nicht mehr vergönnt, die offizielle Entscheidung des Streites durch die Regierung in dem Plakat zu erleben. Nachdem er am 30. November 1729 noch „ganz munter“ im Konsistorium gearbeitet und des Abends „vergnügt“ mit den Seinen gespeist hatte, überfiel ihn am frühen Morgen des folgenden Tages ein starkes Ubelsein, verbunden mit Angstschweiß. Er starb noch an demselben Tage 7 Uhr morgens im Alter von über 72 Jahren und wurde am 9. Dezember 1729 in St. Nikolai beigesetzt¹⁾. Die Leichenrede hielt Rufmeyer mit dem Thema „Die Gestalt eines wackeren Lehrers in dem Exempel des seligen Generalsuperintendenten Gebhardi“²⁾, während das Einladungsprogramm zur Leichenfeier von dem derzeitigen Rektor,

1) Vgl. hierzu und für das Folgende die für das Leben Gebhardis bereits oben zusammengestellten Quellen, vor allem das Greifswaldische Wochenblatt, das Leichenprogramm Hellwigs und die „Dringende Ehrenrettung“.

2) St. A. 5, Bl. 455 ff. enthält eine Kopie derselben.

dem Juristen und Konsistorial-Assessor Joach. Andreas Helwig verfaßt wurde¹⁾.

Das Programm bietet uns eine breite Grundlage zu einer abschließenden Beurteilung der Persönlichkeit Gebhardis, wenn darin gesagt wird: „*Vitam privatam egit inculpatam, pie, sobrie, pudice, temperanter vixit, victu et amictu facile parabili contentus, non vino deditus, et qui mysterium fidei in pura conscientia portabat, hoc est, qui non solum credebatur et fidei dogmata perspecta habebat, sed etiam animum immaculatum iisque vitiis liberum, quae in alios reprehensurus esset, alioquin affabilis, nemini, sic nec suis molestus, placidus, a rixis et turbis alienissimus, ad condonandum facillimus, dissidorum et simultatum osor acerrimus, pacis et concordiae studiosissimus. In docendi publico constitutus munere, diligens, sedulus, laboriosus fuit, Exegetes insignis, magnaue facultate praeditus obturandi ora Judaeorum, Novatorum et Fanaticorum hodiernorum maxime.*“ Für seine Tätigkeit in der Gemeinde, so wird weiter ausgeführt, sei er stets eingedenk gewesen des Apostelwortes: „Weidet, soviel an euch ist, die Herde Christi und tragt ihre Sorgen nicht gezwungen, sondern freiwillig“ (1. Petr. 5,2). Dennoch habe es ihm an Feinden nicht gefehlt, die ihm aber alle den Ruhm nicht rauben konnten, den er sich um die Lutherische Kirche erworben habe, obwohl sie „*vel verba eius captarunt, vel calumniose omnino aut inique cum eo egerunt*“.

Nehmen wir nun auf Grund dessen, was wir über Gebhardi gehört haben, zu dieser Charakterisierung Stellung, so scheint zunächst dies gesichert, daß er ein in jeder Weise einwandfreies und vorbildliches Privat- und Familienleben geführt haben muß. Das Schweigen der Angriffs- und Gegenschriften gegen Gebhardi über diesen Punkt ist ein deutlicher Beweis dafür; denn die Gegner würden, das läßt sich nach dem Ton und der Art aller ihrer Schriften doch mit recht großer Bestimmtheit sagen, nicht ermangelt haben, es anzubringen, wenn sie irgend in Gebhardis Privatleben etwas Tadelnswertes oder auch nur Anstößiges gefunden hätten.

1) Sm. Nr. 2. Wir unterlassen hier vorerst noch absichtlich jegliche Erwähnung des sich an das Programm anschließenden Streites.

Ebenso versuchte Gebhardi offenbar auch in seinem Predigtamt, dem Vorbild und Ideal möglichst nahe zu kommen, das er seiner Gemeinde für einen wahrhaften Christen im Sinne einer lebendigen Betätigung des einmal erfaßten Glaubens immer wieder predigte. Seine Predigten werden als gründlich und erbaulich beurteilt, obwohl sie im Aufbau nicht gekünstelt, im Vortrag nicht besonders kraftvoll waren. Letzteres ist von der schlanken und schwächlichen Körperkonstitution des Mannes aus verständlich, die sich jedoch mit einer festen und zähen, durch anhaltende Arbeiten nicht zu erschütternden Gesundheit paarte. Nur von einer schmerzhaften Augenkrankheit, die in späteren Jahren den Greis längere Zeit plagte, wird uns Kunde¹⁾. Diesem geschilderten Körperzustand entspricht auch das Bild Gebhardis, welches in der Greifswalder Universität aufbewahrt wird²⁾; es zeigt uns den einstigen Generalsuperintendenten gemäß der Hauptseite seiner wissenschaftlichen Betätigung mit einer aufgeschlagenen hebräischen Bibel. Aus den dunklen Augen und dem Gesichtsausdruck des bartlosen, von langem weißen, gelockten Haar umflossenen Antlitzes spricht der Eindruck einer gewissen Lebhaftigkeit und Klugheit zu uns, soweit die ziemlich gleichförmigen und schablonenhaften Bilder dieser Zeit überhaupt ein solches Urteil zulassen. In der öffentlichen Predigtthätigkeit erschöpfte sich seine pfarramtliche Betätigung nicht, sondern er wandte auch den Katechismusstunden große Sorgfalt zu und ließ den Katechismus mit Sprüchen der heiligen Schrift drucken und an die Kinder verteilen. Aus dem allen kann ein Verwandter und Gesinnungsgenosse Gebhardis zu dem Schlußurteil kommen: „In Summa ein wahrer rechtfchaffener Christe.“³⁾

Auch über die wissenschaftliche Betätigung des Verstorbenen müssen wir durchaus zu dem Urteil kommen, daß er vor allem in seinem Hauptfache, der Exegese des alten Testaments, Bedeutendes geleistet hat. Davon zeugen nicht nur die zahlreichen gedruckten Exegesen, die in großen Mengen auch in Holland Verbreitung fanden und von bekannten Theologen wie Fecht

1) St. A. 4, Bl. 137f.

2) im Aufgang zur Aula der Universität.

3) Zul. Just. Gebhardi, a. a. O., Vorrede p. 6.

in Rostock, ja sogar von Mayer und Krafevič glänzend beurteilt wurden¹⁾, sondern es reden in diesem Sinne auch die als Manuskripte hinterlassenen Exegesen für die Genesis, Richter, Psalmen, Jesaja und sogar neutestamentliche Stücke eine beredete Sprache. Hier können selbst die Gegner nicht leugnen, sondern müssen es ausdrücklich zugeben, daß Gebhardi „sich mit einigen Schriften fama erworben“²⁾.

Allerdings verschiebt sich das ganze bisher entwickelte Bild etwas, wenn wir nun unser Augenmerk speziell auf Gebhardis Stellung zum Pietismus und zu den diesbezüglichen Greifswalder Streitigkeiten richten. Nachdem er bereits in Hamburg mit den Anschauungen des älteren Pietismus bekannt geworden war, hat besonders offenbar das Zusammentreffen mit Spener in Berlin anregend in diesem Sinne auf ihn gewirkt. Daß er mit dieser Anschauung zu Lebzeiten Mayers nicht offen hervortrat, versuchten wir oben bereits aus einem Gefühl der Dankbarkeit heraus zu verstehen, doch bleibt ein gewisser Vorwurf dennoch bestehen, und man kann sich fragen, ob nicht in diesem Falle das Gefühl der Offenheit und Ehrlichkeit in der Vertretung eines vor seinem Gewissen als richtig erkannten Standpunktes den Sieg hätte davon tragen müssen gegenüber der Mayer zu zollenden Dankeschuld und vielleicht auch, was allerdings ein noch tiefer stehendes Motiv wäre, gegenüber der Furcht vor der machtvollen und einflussreichen Persönlichkeit Mayers. Daß Gebhardi vielleicht noch nicht sicher im pietistischen Fahrwasser fuhr und darum noch nicht offen mit seiner Ansicht hervortrat, scheint leicht dadurch zu widerlegen, daß seine Widmung des Joelkommentares an Breithaupt uns deutlich Kunde davon gibt, daß der Verfasser schon seit langem in brieflichem Verkehr und geistigem Austausch mit Breithaupt stand, der ihn zur Fortsetzung seiner Arbeiten im begonnenen pietistischen Sinne gern ermunterte. Ähnliches zeigt auch die Widmung des Amoskommentars für das Verhältnis Gebhardis zu Buddeus³⁾.

1) Zul. Just. Gebhardi, a. a. O., Vorrede, p. 8.

2) Ding. Ehrenrettung, S. 41.

3) St. N. 3, Bl. 564 ff.

Verständlich und in gewissem Sinne entschuldbar wird uns unter diesen Umständen das Verhalten Gebhardis gegenüber Maier nur, wenn wir auf den weiteren Streit blicken und ihn auch hier eigentlich überall als einen vorsichtigen und zurückhaltenden Mann kennen lernen, der in Druck und mündlicher Rede mit großem Bedacht zu Werke ging und nur in gereizten Stimmungen offenbar von diesem Grundsatz einmal abging. In solchen Fällen aber läßt sich dann ganz deutlich nachweisen, wenn wir hierbei vor allem an den geschilderten Wortstreit mit Würffel im Konzil und das in dessen Verlauf abgelegte offene Bekenntnis zum Pietismus denken, daß der damalige Generalsuperintendent in der That nicht nur dem Pietismus zuneigte, sondern von dessen Überlegenheit gegenüber der herrschenden Orthodogie überzeugt war. So hat man ein volles Recht, Gebhardi als den ersten Vertreter der Spenerschen Schule an der Universität Greifswald zu bezeichnen, und kann die Behauptung der Gegner von ihrem Standpunkt aus nicht von der Hand weisen, daß durch ihn Greifswald erst in den „Verdacht des Pietismus“ gekommen sei¹⁾. Wenn die dänische Regierung ihn von diesem Verdacht gänzlich frei sprach, worauf sich Gebhardi später gern berief, so muß es unentschieden bleiben, ob das auf Grund persönlicher Beziehungen und Beliebtheit beim dänischen Hofe geschah oder in der Gleichgültigkeit der interimistischen Regierung begründet war.

Jedenfalls blieb Gebhardi dann seinem Standpunkt mehr oder weniger deutlich und offen auch bis an sein Lebensende getreu, wofür wir Belege in allen Phasen des Streites aufzuzeigen Gelegenheit hatten, welche sich bei aller wohlwollenden Beurteilung in dem Stralsunder Bedenken und den Kommissionsverhandlungen auch nicht völlig unterdrücken ließen. In diesem Sinne besteht freilich die oben im genauen Wortlaut gebotene Darstellung Helwigs, als ob Gebhardi allem Zank und Streit gänzlich abhold war und die Gegner nur durch Verdrehungen und grundlose Beschuldigungen ihm zu Schaden suchten, nicht ganz zu Recht. Ein Körnchen Wahrheit, oft vielleicht auch ein nicht zu unterschätzendes Korn, läßt sich aus den Beschuldigungen in der That nicht ganz fortleugnen, und insofern

1) Dring. Ehrenrettung, S. 42.

war Gebhardi in gewisser Weise ebenso der Urheber des Streites wie sein Hauptgegner Papke, von dem er sich freilich sehr wesentlich und vorteilhaft dadurch unterschied, daß es ihm mit der immer wieder betonten Bindung an sein Gewissen in der That ernstester war als dem Mathematiker, bei dem sich rein persönliche Motive, wie aus dem bisherigen schon deutlich geworden und später bei der abschließenden Beurteilung dieses Mannes noch darzustellen sein wird, doch allzu sehr in den Vordergrund drängten. Das trat bei Gebhardi hingegen völlig zurück, denn auch die Berufungen Rußmeyers und Balthasars, für die er so nachdrücklich eintrat, sind eben in seiner Gewissensüberzeugung sehr wohl fundiert, daß den im guten Sinne in pietistischer Richtung arbeitenden Kollegen vor solchen anderer Artung der Vorzug zu geben sei. Das warme Eintreten für seinen späteren heftigen Gegner Würffel ist ein schlagender Gegenbeweis dagegen, daß Gebhardi etwa persönliche Gründe in seinem Wirken in den Vordergrund rückte, denn auch schon vor der Ab- und späteren Wiedereinsetzung Würffels waren, wie wir zeigen konnten, Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Männern nicht ganz ausgeblieben.

So kommen wir, wenn wir alles zusammen überschauen und dazu noch die Gebhardi angebotene Berufung nach Gießen in Erwägung ziehen, zu dem abschließenden Urteil, daß wir es bei diesem Manne in der That mit einem Pietisten echter Spenerscher Schule zu tun haben, der aber wie sein Lehrer der Ansicht war, der Kirche mit seinen Bestrebungen einen notwendigen Dienst zu leisten, in dessen Ausführung ihn rein innerliche Motive trieben und alles Persönliche nach bester Möglichkeit ausgeschaltet war.

III. Nachklänge und Abflauen des Streites.

Nicht ohne guten Grund haben wir bisher über die Stralsunder Verhandlungen lediglich referiert und uns mit vollem Bewußtsein jeder Kritik enthalten, trotzdem sie hier und da recht nahe gelegen hätte. Jede kritische Bemerkung hätte uns nämlich sofort zu dem weitergeführt, was der nun beginnende Schluß-

teil behandeln soll: weder die Stralsunder Kommissionsverhandlungen noch auch das auf sie folgende Plakat waren geeignet, auf die Dauer den Streit beizulegen und Ruhe zu schaffen; sie bildeten vielmehr wohl einen gewissen Höhe-, keineswegs aber einen Endpunkt im Verlaufe des Streites; denn sie gaben zu neuen Beschwerden und weiteren Kämpfen Anlaß, die sich auch in einer zweiten Phase literarischer Befehdung zeigten, jedoch die alte Höhe und Bedeutung nicht mehr erreichten, vielmehr mit dem alsbald zu schildernden Fortgang Papkes aus Greifswald und den sich bald bemerkbar machenden Vorfluten des Rationalismus langsam abflauten.

1. Papkes weitere Anklagen und ihr abermaliger Niederschlag in Streitschriften bis zu seiner Flucht nach Schweden.

a) Die Kritik an den Stralsunder Verhandlungen und dem Plakat.

Wir werden den Nachklängen des Streites am besten nahe kommen, wenn wir zunächst das Licht der Kritik auf den Gang und die Ergebnisse der Stralsunder Kommissionsverhandlungen fallen lassen. Wenn wir dabei zuerst das Positive herausheben wollen, so schien durch den Protest beider Parteien gegen die Zusammensetzung der Kommission die Unparteilichkeit derselben am besten gewährleistet, durch den ruhigen Gang der Verhandlungen eine reifliche Erwägung gesichert. Daß die offenbar grundlosen oder nebensächlichen Vorwürfe weggelassen wurden und sich die Verhandlungen dadurch auf die wesentlichen Hauptpunkte konzentrieren konnten, ja man sogar über den eigentlichen Auftrag hinaus noch andere zweifelhafte Redensarten mituntersuchte, soweit sie den Kommissionsmitgliedern beim Durchlesen speziell Rufmeyerscher Schriften aufgefallen waren, muß durchaus Billigung und Anerkennung finden. Es war den Kommissionsmitgliedern wirklich ernst, ihrem Auftrag voll gerecht zu werden und ein reines Gewissen gegen Gott und die Kirche, gleichmäßig aber auch den Denuncianten und die Denuncierten dabei zu behalten. In Milde und Strenge hatte man immer wieder versucht, Papke durch persönliches Erscheinen vor der Kommission von deren Unparteilichkeit zu überzeugen.

Was die Beschuldigten anlangt, so waren ihre zu Protokoll gegebenen Erklärungen in der That durchaus zufriedenstellend, und wo noch etwas zu wünschen blieb, da versprachen sie bereitwilligst, sich dieser Redensarten in der Folge zu enthalten.

Aber dennoch war es eine trügerische Hoffnung, in der Krakewitz sich wiegte, wenn er meinte, daß nun „pro puritate doctrinae conservanda sattfam gesorgt“ sei¹⁾, denn die Schattenseiten der Verhandlungen werden uns nun sofort deutlich in die Augen springen. Es war den Kommissaren selbst nicht verborgen geblieben, daß die jetzigen Erklärungen der Theologen mit ihren früheren Redensarten nicht immer „conciliert“ werden können, doch waren sie damit zufrieden, daß die jetzigen Erklärungen deutlich und klar orthodox lauteten. Das ist allerdings trotz des soeben ausgesprochenen Lobes über eine gewissenhafte und ernste Untersuchung ein unmöglich zu billigendes, leichtfertiges Vorgehen. Gerade bei der Aufdeckung und Untersuchung der Widersprüche zwischen früheren Redensarten in pietistischem Sinne und den jetzigen Erklärungen hätte man in die Tiefe kommen und die wirkliche Stellung der Beschuldigten klar erfassen können. Das wurde von der Kritik auch nicht übersehen und scharf gerügt, indem man aus der nahe liegenden Möglichkeit sofort die Tatsache rein heuchlerischer Aussagen schloß. Vor allem geschieht das in einer noch 1729 erschienenen Flugschrift²⁾, in welcher der Stralsunder Ereignisse gedacht wird. Nachdem in ihr eingangs der Wunsch ausgesprochen ist: „Atque utinam bona causa tandem etiam in Pomerania triumpharet!“, lesen wir später im Sinne unserer soeben geltend gemachten Kritik: „Ridebunt Pietistae dominos Commissarios, si se ista fraude circumveniri patiantur. . . . Vae illis, qui nimia lenitate lupis rapicibus occasionem praebent discernendi oves Christi.“

1) Sm. Nr. 5, S. 31.

2) „Über den tödlichen Eintritt des Mannes Gottes Herrn D. Gottlieb Bernsdorffs Condolentis Schreiben an seine pietistischen Kollegen Hoch und Haferung“ in St. A. 5, Bl. 185 ff. Der Verfasser dieser Chartaque muß, wenn er nicht in Pappe selbst zu sehen ist, mindestens sehr enge Beziehungen zu diesem gehabt haben, da er sehr genau dessen 52 Thesen über Rufmeyers Übereinstimmung mit Dippel kennt.

Nicht minder auf schwankenden Füßen steht die Art, wie man sich mit den Theologen über das Nichtbenutzen der als zweifelhaft befundenen Thesen für die Zukunft absand, und das ganz besonders, wenn wir auf den Hauptpunkt, die Streitfrage über die Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener, schauen. Hier hatten die Beschuldigten eigentlich nur gesagt, daß von den zusammengestellten, ihnen zur Enthaltung vorgelegten Thesen die „meisten Lokutionen offen falsch“ seien und sie von diesen abstehen wollten. Alle anderen aber, die einer „Aequivocation unterworfen“ seien, hielten sie sich aus, den Studenten orthodox interpretieren zu dürfen, um ihnen zu zeigen, worin „das Caput controversiae bestünde“. Damit war aber nicht viel versprochen, denn das hatten sie ja bisher schließlich auch immer getan, insofern sie ihre Auslegung eben für die orthodoxe ansahen. Ein kleiner Fortschritt wäre nur so weit zuzugeben, als ihre orthodoxe Auslegung in der Folge an den Stralsunder Erklärungen ihren Maßstab nehmen sollte. Überhaupt ließen sich durch die Verhandlungen und die den Theologen darin auferlegten Verpflichtungen vielleicht Auswüchse abstellen oder vermeiden, ihre pietistische Grundanschauung und -richtung war dadurch aber kaum zu beseitigen und mußte notwendig hier und da in der Folge immer wieder deutlicher und weniger merklich zutage treten, wenn sie auch die alten Lehren vielleicht in neue Formen brachten.

Lag somit schon in den Verhandlungen selbst und dem, was unter der Hand von ihnen bekannt wurde, genügend Grund vor, die Kommission anzuseinden und ihre Ergebnisse in Zweifel zu ziehen, so war die offizielle Bekanntmachung durch das Plakat dem noch mehr ausgesetzt. Es sollte ein für allemal mit der irrigen Lehre aufräumen und alle Außereien und Angriffe Unbefugter darüber beseitigen, wurde aber selbst der erste Anlaß zu erneutem Vorgehen gegen die Beschuldigten von seiten Papkes. Wahrscheinlich von ihm selbst verfaßt, mindestens aber auf seine Veranlassung, erschien noch in demselben Jahre 1730 in Stettin ein „Abdruck des wegen der Greiffswaldischen Controversien publicierten Plakats nebst beygefüigten Anmerkungen“¹⁾, der die von uns bereits geltend

1) Greiffsw. Univ. Bibl.: Fk. 32.

gemachten Bedenken mit großer Schärfe erhob und in der vorgenommenen Erledigung der Angelegenheit keine endgültige Beseitigung der Gefahr sehen konnte. Weder daß die Theologen „ihren Consensum mit der reinen Lehre“ bezeugt haben, noch daß sie versicherten, künftig unverfälscht lehren zu wollen, noch auch daß sie versprachen, sich in der Folge aller mißdeutigen Redensarten zu enthalten, gewähre eine Sicherheit, da es fraglich sei, ob dies wirklich ihr ernstester Wille ist, und ob sie dazu noch „capable“ sind oder nicht vielleicht schon einen „solchen habitum haben“, daß sie es garnicht können. Mit dem Zugeständnis des Plakats, daß „verschiedene anstößige Redensarten“ von den Beschuldigten gebraucht seien, sei eine glänzende Rechtfertigung für die Verteidiger der reinen Lehre ausgesprochen, obwohl es sich gar nicht nur um anstößige Redensarten, sondern ganz direkt um falsche und irrige Lehrsätze handle. Indem dafür Belege angeführt werden, beginnen erneut die Beschuldigungen gegen Rußmeyer und Balthasar, von denen man gemäß ihrem Umgang mit verdächtigen Lehrern nach dem Satze „*Consuetudo autem est altera natura, quam si expuleris, cito redit.*“ nichts anderes zu erwarten gehabt habe und auch für die Zukunft trotz aller Erklärungen und Versprechungen nichts anderes erhoffen dürfe. Besonders verwerflich seien die Schlußbestimmungen des Plakates, die denen, welche vor falscher Lehre warnen, Hindernisse in den Weg legen, anstatt sie aufzumuntern. Nach der heiligen Schrift sei jeder Christ verpflichtet, sich irrigen Lehren zu widersetzen, und auch Christi Wort Matth. 18,15 ff. gelte nur für persönliche Berunglimpfungen, hingegen müsse man „dem öffentlichen Scandal mit öffentlicher Widerlegung begegnen“ und es nicht stets sofort als eine Anzüglichkeit empfinden, wenn „man den Vorfühnern mit Ernst das Geschwür aufdrückt“.

Es scheint, daß diese kleine Schrift großen Anklang fand und von weiten Kreisen begehrt wurde, denn es war sehr schwer, ein Exemplar davon zu bekommen, und viele mußten sich nur mit Abschriften begnügen, sodaß sich bald eine Neuauflage nötig machte¹⁾, die freilich nicht herausgekommen zu sein scheint. Immerhin sieht man hieraus, daß der Streit trotz

1) Em. Nr. 6, p. 11, § 13.

des Plakats lebendig blieb, ja man kann paradoxerweise sogar sagen, gerade dadurch wieder neue Nahrung erhielt.

Mehr in den Bahnen einer Klärung der Rechts- als der Lehrfrage bewegte sich die Beschwerde über das Plakat, die von dem gesamten pommerschen und rügenischen Klerus erhoben wurde und es beanstandete, daß die Entscheidung über die Streitigkeiten nur in der Hand weniger Theologen gelegen habe, während sie nach der Kirchenordnung in ihrer aller Gegenwart auf einer Generalsynode hätte gefällt werden müssen. Auch die Erwähnung des Hauptkommissions-Rezesses von 1663 im Plakat erregte Anstoß, da dessen zu enge Fassung auf eine damalige Beschwerde der Geistlichkeit ausdrücklich 1664 erweitert worden war. Doch diese nur auf einem Mißverständnis beruhenden Bedenken waren schnell zu zerstreuen¹⁾.

b) Papkes Vorwürfe gegen den Juristen Helwig und den Orientalisten Köppen.

Trotz der Anweisungen in dem Plakat ruhte Papke nicht, immer erneut mündliche und schriftliche Vorstellungen der Regierung einzureichen, wobei er in der Folge in seinem juristischen Kollegen Kettelbladt einen ebenso eifrigen, wie heftigen und erregten Bundesgenossen fand, der ihm in der Art des Vorgehens wohl nicht nachstand, wenn wir hören, daß er den Bedell des Hofgerichts, als dieser ihm eine Vorladung brachte, mit der Drohung abwies, er wolle ihn prügeln lassen, wenn er ihm mehr dergleichen brächte²⁾. Beide Kollegen beschwerten sich in je einem besonderen Schreiben über das Plakat im Sinne der bereits in dem „Abdruck des Plakats mit Anmerkungen“ geltend gemachten Bedenken und der vom Klerus erhobenen Vorwürfe³⁾. Ein besonderer Anlaß zur Beschwerde wurde für Papke aber das erwähnte, von Helwig verfaßte Leichenprogramm auf den Tod Gebhardis, weil darin der Streit aufs neue aufgerührt und er, Papke, „ehrenrührig angetastet“ sei⁴⁾. Die Bemerkungen über Gebhardis Gegner, vor allem das dabei gefallene Wort „blatero“, bezog Papke auf sich und verlangte deshalb entweder

1) Vgl. für das Ganze: St. A. 5, Bl. 229 ff.

2) St. A. 5, Bl. 468 ff.

3) St. A. 5, Bl. 243 ff. und 252 ff.

4) St. A. 5, Bl. 239 ff. und 443 ff.

öffentlichen Widerruf des Programms oder die Erlaubnis zur Abfassung einer Verteidigungsschrift. Da bisher alles ruhig hingegangen sei, so sagt Pappe weiter, habe der Autor Mut gefaßt und sich in einem erneuten Programm auf den Tod der Frau Pastor Froboese abermals deutlich als Pietist oder Pietistenpatron gezeigt, wenn er darin von den guten Werken sage, daß sie als *efficacia vitae sanctae impetum irae divinae frangunt*.

Krakevit, welchem diese Beschwerde zur Stellungnahme zugesandt worden war, konnte nicht leugnen¹⁾, daß die Vorwürfe in der That berechtigt waren, und daß, worauf er schon vorher aufmerksam gemacht hatte, durch das Leichenprogramm für Gebhardi „neue motus“ entstanden seien, die auf jeden Fall beigelegt werden mußten. Dennoch aber könne von einem Widerruf der Programme bei einem Manne in so hohen Würden nicht die Rede sein, zumal es sich ja auch nicht um einen Theologen, sondern einen Juristen handle, der nicht „*ex malitia*“ sündige²⁾. Daß jemand sich die falschen Sätze von den guten Werken aneignen oder sie nachsprechen möchte, sei um so weniger zu befürchten, als erst kürzlich eine Dissertation unter Krakevitzens eigenem Vorsitz über diesen Gegenstand in Greifswald gehalten wurde, die er beifügt³⁾.

Nachdem eine geplante Verhandlung mit beiden Parteien über die Angelegenheit nicht zustande gekommen war⁴⁾, scheint sich diese Anklage in die späteren Wirren mitverlaufen zu haben, nicht ohne jedoch vorher noch ihrerseits einen Baustein beigetragen zu haben zu dem erneut begonnenen literarischen Kampf durch die 1731 erschienene, schon oft erwähnte und benutzte

1) St. A. 5, Bl. 291 ff.

2) Die Vermutung Pappes, daß Balthasar der Urheber der Programme sei und Helwig nur seinen Namen dazu hergegeben habe, weist letzterer entschieden zurück (St. A. 5, Bl. 298 f.).

3) St. A. 5, Bl. 300 ff. *Dissertatio historico-theologica de bonis operibus, seu Sanctis Renatorum Actionibus*, anläßlich der Säcularfeier für die *Confessio Augustana* gehalten zu Greifswald am 7. VII. 1730 von Joh. Christ. Langemack, Stralsundensis.

4) St. A. 5, Bl. 450 ff.

„Dringende Ehrenrettung“¹⁾). Auf nicht weniger als 76 Druckseiten versucht diese Schrift nachzuweisen, daß das Leichenprogramm ein ganz falsches Bild von Gebhardi entwerfe und ihn nicht zeige, wie er wirklich gewesen sei, sondern wie er hätte sein sollen. So werden kluge Leute der Schrift, zumal sie sogar von einem Blutsverwandten abgefaßt sei, vorsichtig und kritisch gegenüberstehen. Nach gelegentlichen Seitensprüngen auch auf die Berujungen Ruzmeyers und Balthasars und deren Lehre versucht sich die „Ehrenrettung“ doch immer wieder auf Gebhardi zu konzentrieren, um nachzuweisen, daß er der Urheber der Unruhe an der Universität sei und deshalb sich nicht mit Unrecht Gegner zugezogen habe. Mit den Streitigkeiten zwischen Mayer und Gebhardi beginnend, kommt die Schrift über den Kampf Würffels gegen den damaligen Generalsuperintendenten bis in die letzte Zeit, wo sich der Streit vor allem um die *Bona opera* und die *Illuminatio irrogeniti* kristallisierte, und zeigt bei jeder Gelegenheit die Übereinstimmung des Angegriffenen mit dem Pietismus. Alle Verhandlungen können, so wird abschließend gesagt, daran nichts ändern, auch wenn die Erklärungen Gebhardis schließlich orthodox klangen, da man freilich „allen keizerischen Redensarten einen guten Sinn anschmieren“ könne²⁾).

Eine weitere Klage Papfes richtete sich gegen Nikolaus Köppen, den Professor für orientalische Sprachen, „als welcher schon vormals in etwas sich verdächtig gemacht“³⁾). Unter seinem Vorsitz war am 26. Juli 1730 eine Disputation ge-

1) „Dringende Ehrenrettung und Schutz-Schrift, Wider die falschen Beschuldigungen und Schmähungen, Damit der Herr Auctor Programmaticis funebris auf das Absterben des Herrn Doctoris et Professoris Theologiae zu Greiffswald Henrici Brandani Gebhardi etc. Unschuldige Männer freventlich beleget, und unbescheidener Weise angetastet; Der Wahrheit zur Steuer und zu Rettung der Unschuld öffentlich ans Licht gestellt von N. N.“, Sm. Nr. 3.

2) Es erübrigt sich, über den Inhalt der Schrift hier näher zu referieren, da das Hauptsächlichste schon an den jeweils in Frage kommenden Stellen benutzt wurde. Wir können aber jetzt aus dem Zusammenhang ihrer Entstehung auch verstehen, weshalb sie immer nur mit einer besonderen Vorsicht als Quelle benutzt werden konnte.

3) nach Papfes Meinung in seiner Anklage gegen Köppen, St. A. 5, Bl. 414 ff. — Über Köppen vgl. unj. S. 83, Anm. 1.

halten worden über Psalm XIV und LIII¹⁾, in welcher nach Papstes Meinung die Lehre, der irrogenitus könne keine vera notitia haben, wieder aufgefrischt worden war. Die Disputation hatte zwar die Censur der philosophischen Fakultät passiert, doch meinte Papste, er könne unmöglich so „verblendet“ gewesen sein, die verdächtige Stelle, falls sie überhaupt im Manuscript stand, nicht angemerkt zu haben. Deshalb bat er den Dekan Horn, das Manuscript zum Vergleich mit dem Druckexemplar noch einmal einzufordern. Als Horn mittheilte, er habe alles übereinstimmend gefunden, glaubte Papste Verdacht schöpfen zu müssen, daß Horn vielleicht „aus Freundschaft Köppen helfen“ wolle, und erstattete daraufhin seine Anzeige, weil Köppen sich weigerte, das Manuscript zur persönlichen Nachprüfung durch Papste nochmals herauszugeben. Er bat den Kanzler, das Manuscript einzufordern und durch eidliche Befragung Köppens festzustellen, ob er demselben etwa später noch etwas hinzugefügt habe. Sollte die Sache nicht in diesem Sinne gründlich erledigt werden, so droht der Kläger mit einem Bericht an den König und öffentlicher Verantwortung.

Auch diese Beschwerde wurde Krazevitz zur Begutachtung zugesandt, der nur mit großem Bedenken an die Äußerung herangang, da Papste sicher damit doch nicht zufrieden sein werde²⁾, nachdem er sich, wie wir sogleich hören werden, schon mehrfach über Krazevitz beschwert hatte. Deshalb empfiehlt dieser auch, lieber außer seiner Stellungnahme noch ein Urtheil von auswärts einzuholen, vielleicht von dem geistlichen Ministerium in Stralsund oder noch besser sogar aus Kostoek, das von Papste doch als orthodox anerkannt würde. Er selbst habe sich am Tage der Disputation auf einer Predigtreise befunden, sei aber sofort nach seiner Rückkehr mit Köppen deswegen in Ver-

1) Ein Druckexemplar dieser Disputation, von Krazevitz später übersandt, findet sich in St. A. 5, Bl. 427 ff.: „Commentatio Anti-Rabbinica in Psalm XIV und LIII de messia ab universi generis humani per peccatum corruptione Israelis salute, quam Consensu Ampliss. Facult. Philosophicae praeside Nicolao Köppen, ling. orient. P. P., respondens Joh. Christ. Hornemann, Wismariensis, S. Theol. Stud., in solennibus Jubilaeis anno MDCCXXX die Jul. . . placido eruditorum examini submittet hora locoque consuetis.“

2) Krazevitz Begutachtung findet sich in St. A. 5, Bl. 418 ff.

handlungen getreten. Diese Tatsache zeigt einmal, daß Papstes Vorwürfe, es sei „von seiten des Generalsuperintendenten gar kein Ernst und Eifer auf solche offenbaren und abnormen Vergehungen zu spüren“, völlig unbegründet waren, läßt andererseits aber auch erkennen, daß Krakevič einiges an der Disputation einer näheren Aufklärung für bedürftig gehalten haben muß. Diese hatte jedoch alle etwaigen Bedenken völlig befriedigend gelöst, nachdem die zunächst vielleicht etwas irreführende Verwendung des Wortes *irreginitus* statt *animalis* aufgeklärt war und ganz offenbar kein Zweifel bestehen konnte, daß ein *stultus et irreginitus* im Sinne des Psalm XIV dasselbe sei wie ein *animalis*. Daß einem solchen die *vera notitia* abzusprechen sei, unterliege — zu dem Schluß kommt Krakevič — doch wohl keinem Zweifel.

Ähnlich stellt auch das geistliche Ministerium in Stralsund, dem tatsächlich auf Krakevičens Uraten die Angelegenheit mit der Bitte um Äußerung unterbreitet wurde, fest¹⁾, daß es zwei Arten von *irreginitis* gebe, nämlich solche, die noch in *mero statu lapsus* sind (1. Kor. 2,14), und solche, die zum Teil vom heiligen Geist erleuchtet sind, soweit sie eine Erkenntnis von Gott und göttlichen Dingen haben, die aber noch in ihren Sünden stecken. Erstere haben freilich keine wahre Erkenntnis, letztere aber doch insoweit, als das vom heiligen Geist Gewirkte nichts Falsches sein könne. Da Köppen jedoch ganz offenbar von der ersten Art Unwiedergeborener rede und nirgends in seiner Disputation leugne, daß ein teilweise erleuchteter Mensch eine wahre Erkenntnis habe, kommt auch das Stralsunder Ministerium zu dem Ergebnis, daß Papste „ohne Ursache so große *motus* über eine unschuldige, gelehrte und erbauliche Disputation gemacht“ habe und man dem Urteil Krakevičens völlig zustimmen müsse.

c) Papstes Angriffe auf Krakevičens Amtsführung und Lehre und seine erneuten Beschuldigungen gegen Ruffmeyer und Balthasar.

Schon längst und im besonderen hatte sich inzwischen Papstes Augenmerk auf die Theologen gerichtet, die er in ihrer Lehre genau beobachtete und verfolgte, um, wenn nicht neue

1) St. A. 5, Bl. 439 ff.

Irrtümer, so wenigstens eine Bestätigung der alten bei ihnen zu finden und damit beweisen zu können, daß sie trotz ihrer Versprechungen in Straßund nicht anders lehrten als vorher auch.

Mehr noch als bisher richtete sich dabei jetzt infolge seiner Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der Straßunder Verhandlungen Papstes Augenmerk auch auf den Generalsuperintendenten, von dem Rufmeyer und Balthasar wohl wußten, daß sie in ihm einen Beschützer gefunden hätten. Krakevizens Müßigkeit im Halten von Vorlesungen gehe soweit, daß zwei Jahre lang in Greifswald sich aufhaltende Studierende nicht das Glück hatten, ihn zu hören, und den Tag verfluchten, an dem sie den Gedanken faßten, nach Greifswald zu kommen¹⁾. Daß Krakeviz trotzdem nicht gegen die Pietisten mit „rechtem Ernst und Eifer“ vorginge, zeige sein Schweigen zu den Leichenprogrammen Helwigs auf Gebhardis und der Frau Froboeses Tod, zu denen Pappe absichtlich zunächst längere Zeit nichts geäußert habe, um zu sehen, ob etwa der Generalsuperintendent oder andere Theologen etwas unternehmen würden.

Ein neuer und weiterer Grund zur Beschwerde wurde für Pappe die 1730 durch Rektor und Konzil der Greifswalder Universität erfolgte neue Herausgabe der Augsburgerischen Konfession²⁾, in deren Vorrede gerühmt wurde, Rektor und Konzil hätten immer an der reinen, unverfälschten Lehre festgehalten. Da man das für Balthasar, Rufmeyer und den Autor des Leichenprogramms Froboese doch wohl in Frage stellen müsse, wie eine besondere Beilage beweist, in der die in Frage kommenden Artikel der Augsburgerischen Konfession und die ihnen widersprechenden Äußerungen der Genannten einander gegenübergestellt werden, so habe Krakeviz sich wieder der Beschützerei schuldig gemacht, indem er den Druck dieser Vorrede gebilligt oder ihn zu mindesten nicht verhindert habe.

1) St. A. 5, Bl. 270 ff.

2) Ein Exemplar in St. A. 5, Bl. 363/74: „Das teure Kleinod der evangelisch lutherischen Kirche, die erste ungeänderte rechte wahre Augsburgerische Confession, wie sie im Jahre 1530, den 25. Juni, dem römischen Kaiser Carolo V. auf öffentlichem Reichstage zu Augsburg übergeben und von Rektore und Concilio der Universität Greifswald in dem andern Jubilao saecularii zum Druck aufs neu besodert, auch den 26. Junii 1730 bei der ersten akademischen Jubelsollenität öffentlich ausgeteilt und verlesen worden.“

Deswegen beantragt Pappe Kassierung der Vorrede, zumal Nettelbladt und er von dem ganzen Druck überhaupt nichts, Börries wenigstens von der Vorrede nichts gewußt habe, trotzdem die Herausgabe doch im Namen des Konzils erfolgt sei. Gleichzeitig droht er, er würde sich auf eigene Kosten an einen auswärtigen Richter wenden, wenn seiner Beschwerde nicht entsprochen würde¹⁾.

Krakeviz bedauert in seiner verlangten Verantwortung²⁾, daß Pappe, statt sich über die geplante Verbreitung und gebührende Hochachtung „dieses großen Kleinods unserer Kirche“ und das herrliche Zeugnis von der Reinheit der Lehre, in das Rufmeyer und Balthasar ausdrücklich miteingestimmt haben, zu freien, erneuten Grund zur Klage sucht und zu diesem Zweck den Sinn und die Worte der Vorrede verdreht. Daß Rektor und Konzil an der reinen Lehre festhalten „und alles dasjenige mit Mund und Herzen verwerfen und verabscheuen, was derselben entgegensteht“, sei doch auch mit Rücksicht auf die beiden Theologen nach ihren Erklärungen vor der Stralsunder Kommission, von deren Aufrichtigkeit sich Pappe ja nach den mehrmaligen Vorladungen hätte überzeugen können, nicht zu viel behauptet; für Helwig freilich seien in dem erwähnten Leichenprogramm gewisse Versehen nicht zu leugnen, die er aber offen erkannt und zugestanden habe. Der Drohung mit öffentlichem Vorgehen sieht Krakeviz nur mit Freuden entgegen, da dann einmal alles ans Licht kommen und die Sache vielleicht endlich ihrem Ende entgegengehen würde.

Auch diese Befehdung Krakevizens anlässlich der Jubelfeier 1730 fand ihren Niederschlag in einer kleinen Druckschrift³⁾, deren Verfasser sich als ein „aufrichtiger Augspurgisch Conjessionsverwandter“ verpflichtet fühlt, Krakeviz eine „Gewissensrüge“ zu erteilen, da er die auf der Greifswalder „Universität unterschiedliche Jahre her grassierende Irrtümer mit dem Mantel göttlicher unverfälschter Lehre und derselben richtigen

1) St. A. 5, Bl. 260 ff.

2) St. A. 5, Bl. 334 ff.

3) „Gewissensrüge an den Herrn Generalsuperintendenten D. v. Krakeviz wegen seiner historischen Nachricht von dem andern hundertjährigen Jubilæo auf der Universität Greifswald. A. 1731.“, Sm. Nr. 4.

Vortrags bedecket.“ Er stellt dem Generalsuperintendenten die Frage, ob er denn nicht wisse, daß er Rufmeyer und Balthasar als Kollegen habe, die beide in Jena verführt worden seien, ersterer von dem groben Fanatiker M. Stolte, dieser von Buddeus, der sich „aus zeitlichen Absichten“ zu Spener geschlagen habe. Die alten, schon bekannten Beschuldigungen gegen Rufmeyer und Balthasar sowie auch gegen Gerdes klingen aus in den Hintweis, daß in den letzten 10—11 Jahren in Greifswald viele Studenten zu Schwärmern geworden seien. Unter diesen Umständen sei es besser, die Lehrer zum Abstehen von ihren „Verfälschungen“ zu ermahnen, statt die „Heuchelei zu schmücken.“

Daß das letztere geschehe, sei freilich nicht verwunderlich, da Krakevitz ja selbst den pietistischen Lehren offensichtlich zuneige. Nicht nur daß er einen von Balthasar verführten Studenten Overcamp zum Stipendium Schabbelianum empfohlen habe, das doch nur zur Unterstützung der „wahren Lehre“ gestiftet sei, und das, obwohl der Student selbst Mittel genug und überflüssig habe, nein er habe sogar offen in seinem Jubelprogramm mit Bezug auf Spener gesagt: „quis inter partes litigantes iudex erit? posteri de omnibus accuratius iudicabunt“, obwohl doch sogar Waldh, „der doch ihm (Spener) so sehr anhängt“, Speners Terministerei deutlich vertwerfe¹⁾. Unter diesen Umständen hätte man ja auch über Arius, Zwingli und Decolampadius zu ihren Zeiten kein Urteil fällen können, sondern es immer auf die späte Nachwelt verschieben müssen. „Wer aber will dann die verlorenen Seelen wiederschaffen?“

Ferner werden für Krakevitzens Stellung zwei unter seinem Vorsitz gehaltene Disputationen angeführt, in denen pietistische Lehrer gelobt und ihre Ansichten teilweise vertreten worden seien, wobei doch in jedem Falle den Praeses größere Schuld treffe als den Doktoranden. Die eine ist die des Pastors Siebeth²⁾, in welcher behauptet worden sei, die Kraft, gute

1) Einl., Pars II, p. 992.

2) Gegen sie erschien sogar nach Pfl, a. a. O., S. 47 eine besondere Gegenschrift: „Consideratio quaestionis, num facultas bene operandi in actu et ipso momento justificationis jam adsit, disputationi Gryph. opposita ab A. Z. A. C. 1731.“

Werke zu tun, wäre schon in actu justificationis vorhanden, und in der weiter irrige Sätze über die inchoata beatitudo in hac vita vorgetragen seien, ohne daß Papkes in der Besprechung geltend gemachte Argumente beantwortet worden seien, da sich die Theologen schon vorher verschworen hatten, ihm nicht zu antworten, wenn er bei der Disputation opponieren würde. Die zweite Disputation ist die eines gewissen M. Maß, in der Buddeus nicht nur beatus genannt, sondern auch seine mit so vielen schweren Irrtümern behaftete Theologia moralis ohne Warnung empfohlen und donatistische Hypothesen aufgestellt worden seien. Mit einem Hinweis auf Krakevikens geplante, noch zu erwähnende Reise nach Schweden schließt die Gewissensrüge, indem sie sagt, der Generalsuperintendent sei ein Engel, aber leider wie der zu Laodicea, Apok. 3, 14 ff.

Jedoch Papke unterließ nicht, gleichzeitig auch gegen Rufmeyer und Balthasar erneute Anklagen zu erheben¹⁾, indem er ihre Erfolglosigkeit im Dozieren nachzuweisen sucht. Würden ihnen Wünsche für bestimmte Kollegs gemacht, so schlugen sie sie immer ab. Die Verdächtigungen gegen die Berufungen der beiden Theologen fehlen auch hier nicht, vor allem gegen Balthasar seien bereits bei seinem Vorschlag zur theologischen Adjunktur nicht nur von Papkes, sondern auch von Börries' und Würffels Seite Vorwürfe betr. irriger Lehre erhoben worden. Jedenfalls sei er „nicht zur rechten Thür in den Schafstall Christi hineingestiegen“ und habe sich seines Amtes vollkommen unwürdig gezeigt, wenn er einmal geäußert habe, daß Gott Schweden so mit Krieg und Pestilenz verfolge, weil die Schweden die Pietisten so hart verfolgen. Dessen ungeachtet sei er seinem verstorbenen Schwiegervater so schnell in dessen Amter gefolgt, daß Papkes geplanter Vorschlag einfach unterbunden wurde, bei dieser Gelegenheit die Universität durch die Berufung eines tüchtigen auswärtigen Theologen wieder in ihrem Ansehen zu heben.

Der Kernpunkt der ganzen Beschwerde liegt aber offenbar darin, daß die Kommission als „lauter Blendwerk“ erwiesen werden soll, da die Theologen nach wie vor an ihren irrigen Lehren festhalten. So habe Balthasar im öffentlichen Kolleg

1) St. A. 5, Bl. 270 ff.

die Erkenntnis Unwiedergeborener als nicht genuina bezeichnet und ebenso wie Rufmeyer geäußert, wenn sie diesen Satz fahren ließen, so würde ihr ganzes System „über den Haufen fallen“, was sie aber nimmer tun würden. Als Zeugen werden zwei Königsberger Studenten angegeben, für die letztere Aussage auch der Professor Westphal¹⁾.

Die beiden bezeichneten Studenten, die Krakeviz als geschickte und gelehrte Leute kannte²⁾, haben allerdings auch ihm gegenüber geäußert, Balthasar habe in seinen öffentlichen Vorlesungen über die Apologia Conf. Aug. im Anschluß an die Stelle 2. Kor. 3, 15 ff. gemeint, der Mensch würde erst dann erleuchtet, wenn er bekehrt sei. Balthasar konnte jedoch die betreffende Stelle dem Generalsuperintendenten wörtlich vorlegen, da er die ganze Lektion konzipiert hatte³⁾. Daraus wurde deutlich, daß er die cognitionem vel notitiam genuinam der simplici entgegensetzt und unter ihr diejenige versteht, die nicht nur conceptiva, sondern auch assensiva und fiducialis ist, und daß er die Erleuchtung des Menschen durch das „wahre Licht des Evangeliums“ nicht post, sondern per conversionem behauptet. Mit diesen damals sofort angestellten Erhebungen war Krakeviz zufrieden und ließ die Sache auf sich beruhen, um nicht neue Bewegungen zu schaffen, welche jetzt durch die Denunciation wieder veranlaßt seien. Westphal leugnete zwar nicht⁴⁾, daß er einmal mit Balthasar über die Erkenntnis Unwiedergeborener gesprochen habe, stellte aber entschieden in Abrede, von ihm oder Rufmeyer je die ihnen in den Mund gelegte Aussage gehört zu haben; höchstens habe sich Papke gelegentlich eines Gesprächs über eine eventuelle Einigung der streitenden Parteien geäußert, die Orthodoxen würden ihren Satz über die betr. Dinge nicht aufgeben können, da sich zu große Konsequenzen daran schlössen. Eine Vernehmung der inzwischen nach Klostorf übergesiedelten Königsberger Studenten hatte ebenfalls keinen weiteren Erfolg; allerdings blieben die Studenten in manchen Fragen die Antwort schuldig, weil sie es „mit Balthasar privatim gesprochen“ hätten.

1) Vgl. über ihn S. 86, Anm. 1.

2) St. A. 5, Bl. 334 ff.

3) Sie liegt dem Schreiber Krakevizens bei in St. A. 5, Bl. 342 ff.

4) Protokoll im Konsistorium am 28. 8. 1730 in St. A. 5, Bl. 348 ff.

Auch durch Verhören von Studenten aus Balthasars bezw. Rufmeyers Vorlesungen¹⁾ konnte Krakevitš für beide nichts Belastendes feststellen, im Gegenteil sogar hören, daß letzterer in der Erkenntnisfrage den Gottlosen in gewissem Sinne eine wahre Erkenntnis zubillige, aber freilich keine fiducialis.

Auch Rufmeyer und Balthasar selbst mußten sich gegen die Vorwürfe Papkes verantworten²⁾, konnten zur Sache aber mit Recht nur darauf hinweisen, daß alle Vorwürfe über ihre Äußerungen bezüglich der Erkenntnis und Erleuchtung Untwiedergeborener durch das Zeugnis Westphals³⁾ und die Angaben der Königsberger Studenten widerlegt seien, welche sich allerdings „mit ihrer Plauderconduite sehr schlecht recommendiert“ haben, sodaß Rufmeyer sogar vermutet, sie seien von Papke nur zum „Spionieren“ gerufen worden. Wenn die Studenten sich über manche Privatgespräche nicht hätten auslassen wollen, so weise das nicht auf irgendwelche Heimlichkeiten, sondern habe seinen Grund offenbar darin, daß Balthasar ihnen öfter geraten habe, „sie sollten nichts zusehen oder corrumptieren“, vielmehr dann lieber ganz schweigen. Auf die Frage ihrer Berufung nach Greifswald gehen beide Beschuldigten genau ein und erinnern schließlich den Gegner daran, daß die beiden einzigen Mitglieder des Professorenkollegs, mit denen er nicht verfeindet sei, nämlich Börries und Nettelbladt, ja auch nicht auf ganz einwandfreie Weise zu ihrem Amt gekommen seien⁴⁾. Die geringe Anzahl der Studierenden erklärt Rufmeyer damit, daß das transpananische Pommern ebenso wie Bremen, Verden und Livland, von welchen Ländern gerade sehr viele Studenten nach Greifswald kamen, seit dem Friedensschluß verloren gegangen seien. Außerdem liege die Universität „im Winkel“ und habe zu beiden Seiten Nachbarinnen, die sich freilich auch keiner „sonderlichen Frequenz rühmen“ können. Wenn Rufmeyer während

1) Protokoll in St. A. 5, Bl. 351/60.

2) St. A. 5, Bl. 377 ff. (Rufm.), Bl. 386 ff. (Walth.).

3) Von Westphal liegt eine entsprechende Bescheinigung vom 17. 8. 1780 besonders bei. (St. A. 5, Bl. 406).

4) Börries erhielt vom dänischen König seine Berufung, ohne daß ihn die Universität zuvor überhaupt gesehen hatte; für Nettelbladt vgl. unj. S. 121, Anm. 3.

seiner Amtsführung sogar eine Vermehrung der Anzahl der Studierenden nachweisen will, so ist das freilich ein Trugschluß, da die noch geringere frühere Anzahl nur durch die Kriegsverhältnisse bedingt war. Balthasar weist gegenüber dem Vorwurf Papkes, daß und warum er seinem Schwiegervater so schnell und ohne weiteres in seine Ämter gefolgt sei, mit gutem Grund auf die Königl. Verordnung vom 28. I. 1722 hin, welche ihm zugunsten seines Schwiegervaters ausdrücklich nur für dessen Lebzeiten die Mitarbeit im Konzil und Konsistorium unterband, nachdem Krakevič das Amt des Generalsuperintendenten und Profess. prim. angetreten hatte. Ein Verzeichnis seiner Vorlesungen und Disputationen¹⁾, die er noch immer zustande gebracht bezw. für die er immer Respondenten gefunden habe, gibt ebenso Auskunft über Balthasars Lehr-erfolge wie der Umstand, daß viele von seinen Schülern in öffentlichen akademischen, Kirchen- und Schulämtern „mit Applaus“ tätig sind.

Sowohl diese wie auch die Rußmeyer'sche Verteidigung schließt mit der Bitte an die Regierung, Papken sein fortgesetztes Vergehen gegen das Plakat und seine harten, groben und grundlosen Beschuldigungen gegen sie nicht nur, sondern auch gegen Krakevič und die Regierung selbst, die der „desperate Widersacher“ am liebsten wohl alle zum Tore hinaus haben möchte, wenn nur die Inquisition wie in der katholischen Kirche noch üblich wäre, nicht ungestraft hingehen zu lassen, vielmehr fiskalische Bestrafung gegen ihn einzuleiten. Denn wenn das Ansehen der Universität immer mehr abnehme, so sei nur Papke durch seine Beschuldigungen, seine Denunciationen und die Chartequen daran schuld, obwohl er Anlaß genug hätte, sich mit seinem Fach zu beschäftigen, von dem er noch nichts Ordentliches verstünde.

Doch Papke ruhte nicht, immer wieder und wieder drängte er beim Kanzler auf Erledigung seiner Eingaben und Anklagen²⁾, wobei er immer erneut sich dagegen verwahrte und Gott zum Zeugen dafür anrief, daß er nicht aus fleischlichem Affekt ge-

1) Anlage A und B, St. A. 5, Bl. 402 ff.

2) Die Akten bringen immer wieder solche Schreiben, u. a. St. A. 5, Bl. 375 f. vom 21. 8., Bl. 409 f. vom 11. 9., Bl. 443 ff. vom 4. 10. 1730.

geschrieben habe. Aber freilich, was man auch zur Untersuchung vornahm, er hatte immer wieder Bedenken und Aussetzungen! Das erwähnte Zeugnis mehrerer Studenten aus Ruzmeyers und Balthasars Kolleg über deren Lehren hielt Papke sofort wieder für nicht maßgebend, da diese Studenten vielleicht als einheimische von Balthasar und seiner Familie „Förderung“ erhofften. So konnte man tun, was man wollte, solange Papke mit seinen Beschwerden nicht durchdrang und recht bekam, fand er immer wieder neue Auswege und drang immer weiter auf neue und bessere Untersuchung und schnellere Erledigung. Und doch werden wir nach dem Geschilderten wohl urteilen dürfen, daß die meisten von Papke geltend gemachten Dinge rein allgemeiner Natur waren, die schon in früheren Phasen des Streites bis zum Überdruß immer wieder behandelt worden waren, ohne daß sie eigentlich in direkter Beziehung zu den einzelnen Streitpunkten standen oder auf ihre Beurteilung einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hätten. Wir denken dabei vor allem an die ganz allgemeinen Vorwürfe, die Theologen seien an dem schlechten Zustand der Akademie schuld, ihre Kollegs schlecht besucht, ihr Eifer ein geringer usw. Aber selbst die Beschuldigungen betr. der Berufungen Ruzmeyers und Balthasars werden wir in diesem jetzigen Zusammenhang als weniger bedeutend hinstellen dürfen, insofern ja die Stralsunder Kommission und das Plakat zwar nicht über die Berufungen, aber über die jetzige Lehre der Betreffenden ein entscheidendes Urteil bereits gefällt hatte.

Sollte also wirklich danach noch etwas Bedeutendes vorgebracht werden, das überhaupt einer genaueren Untersuchung und Erwägung nach unserem heutigen nachträglichen Urteil wert gewesen wäre, so hätten es entweder ganz neue, in Stralsund noch nicht untersuchte Äußerungen oder Vergehen im Sinne des Pietismus oder aber der Nachweis einer Wiederholung der von den Theologen nach dem Stralsunder Versprechen ausdrücklich aufgegebenen Sätze sein müssen. In der ersterwähnten Beziehung aber lag gar kein Material vor, und, was Papke zum Nachweis dessen anbrachte, daß die Theologen nach der Kommission genau wie früher lehrten, war doch deutlich als auf recht schwankenden Füßen stehend, wenn wir uns immer-

hin vorsichtig ausdrücken und nicht direkt sagen wollen: als falsch erfunden worden.

Was daher an allen diesen Angaben noch näher ins Auge zu fassen wäre, dürften höchstens die gegen Krakevik geltend gemachten Vorwürfe sein, soweit nicht auch sie bereits als abgetan und erledigt angesehen werden können. In Frage kämen in dieser Beziehung offenbar vor allem Krakevikens Äußerung über Spener, über den man nach seiner Meinung noch kein abschließendes Urteil fällen dürfe, ferner auch die Disputationen Maß und Siebeth, für deren Inhalt der Präses ja immerhin in gewissem Maße verantwortlich ist, besonders auch in Bezug auf letztere eine Untersuchung der Gründe, warum Papke auf seine Einwürfe keine Antwort erhielt. Jedoch wir würden der Schilderung vorgreifen, wollten wir dies schon hier untersuchen, da sich in etwas späterem Zusammenhang ohne weiteres die Gelegenheit bieten wird, Krakevikens Verantwortung über diese Dinge aus seinem eigenen Munde zu vernehmen, und da endgültig zu diesen Fragen bei der abschließenden Beurteilung der Persönlichkeit des Generalsuperintendenten Stellung zu nehmen sein wird.

d) Krakevikens persönliche Vorstellungen in Schweden, Zuspitzung der Lage für Papke bis zu seiner Flucht aus Greifswald.

Da nach dem Geschilderten freilich die Wirkung des mit so großen Hoffnungen erlassenen Plakates mindestens gleich Null war und die Zustände auf der Universität statt besser immer schlechter, die Verwirrung immer größer wurde, faßte Krakevik den Entschluß, sich persönlich nach Schweden zu begeben, um dort in mündlichen Besprechungen seine Beschwerden vorzubringen und sich Rat zu holen¹⁾. Obwohl die Stände, sichtlich in dem Bewußtsein, daß Krakevik sich auch über ihre oft wenig energische Betätigung bei der Besserung der kirchlichen Angelegenheiten beschweren könnte, die Reise auf alle Weise zu hintertreiben versuchten, gelang es dem Generalsuperintendenten doch,

1) Die Quellen hierfür finden wir in Krakevikens Uttenm. Bericht, Sm. Nr. 5, p. 88 ff., der Widerlegung desselben, Sm. Nr. 6, p. 16 f. sowie am Schluß der Gewissensrüge, Sm. Nr. 4.

Urlaub und Reisepaß von der Regierung zu erhalten. Am 21. Mai 1731 trat er die Reise an und kehrte erst am 25. September zurück. Weil die Kosten einer solchen langen Reise natürlich erhebliche waren und Krakeviß ja nicht in seinem eigenen, sondern als Generalsuperintendent im Interesse der gesamten Geistlichkeit reiste, wurden sie zum Teil durch eine freiwillige Sammlung unter der Priesterschaft und den Rüstern gedeckt, vermöge deren 400 Taler zusammenkamen¹⁾, was freilich die Gegenseite auch wieder so auszunutzen wußte, daß sie meinte, viele hätten das Geld vielleicht kaum übrig gehabt, es aber nur beigesteuert, „um Gunst zu haben“.

In Schweden fand Krakeviß Gelegenheit, sogar dem König und der Königin persönlich Vortrag über die Greifswalder Streitigkeiten zu halten, sich aber auch mit dem Reichsrate und vielen vornehmen Standespersonen, vor allem mit den gerade auf dem damaligen Reichstag versammelten Theologen, über die Dinge auszusprechen. Er konnte alle seine Wünsche schriftlich aufsetzen und sie auch im hohen königlichen Senat vortragen. Leider hören wir nicht, welche Wirkungen diese Reise gehabt hat, und was man Krakeviß zur endgültigen Erledigung des Streits vorschlug. Er selbst macht keinerlei Andeutungen darüber in seinem Bericht und starb bald darauf zu früh, als daß er noch etwas Entscheidendes auf Grund der Stockholmer Beratungen hätte unternehmen können, geschweige denn daß wir etwa in der weiteren Verfolgung der Dinge eine Wirkung davon spürten. Nur soviel stellt Krakeviß ganz allgemein noch fest, daß er in Schweden überall „viel Gnade“ gefunden habe, sodaß man für das Vergangene und Künftige ihm selbst sicher mehr trauen werde als seinem Gegner, der „hinter dem Rücken lodert“. Diese zahlreichen Gnaden-erweisungen machen alle in Greifswald und in der Nachbarschaft verbreiteten Gerüchte, als hätte er seines Dienstes entsezt

1) Die Angabe der Gewissensrüge, daß die Univerſität 500 Taler zu der Reise gegeben habe und der Klerus und die Rüstler gewissermaßen zwangsweise mit einem gewissen Beitrag dazu besteuert wurden, weist Krak. ebenso entschieden zurück wie die Behauptung, er habe mit seiner Reise bezweckt, „unter dem Schein des Friedens die Professoren, die für die evangelische Wahrheit einen rechten Eifer bezeugen, zu stützen.“

werden sollen und sei er bei seiner „Allernädigsten Herrschaft in Ungnade gewesen, aber endlich durch Ihre Majestät die Königin wieder begnadigt“, zuschanden und zeigen, daß es sich dabei nur um erdichtete Lasterungen von Leuten handelte, die „vom Teufel zu diesen Lügen“ verführt sind.

Über Papstes Haupt hatten sich dagegen nach und nach immer bedenklicher dunkle Wolken aufgetürmt. Schon 1728, also vor Beginn der Kommissionsverhandlungen in Stralsund, hatten nämlich Rektor und Konzil insgesamt wie auch Gerdes im besonderen ihn auf Grund der vielen „skandalösen Skripta und Pasquillen“ sowie der fortgesetzten beleidigenden Äußerungen gegen sie wegen Beleidigung verklagt, und Papste war durch das Spruchkollegium der juristischen Fakultät in Frankfurt a. O. im Hinblick auf die Beleidigungen gegen das Konzil und Gerdes in zwei besonderen Urteilen vom 24. Juli 1728 zu je 30 Reichstaler Strafe ad pios usus sowie zur Erstattung der Prozeßkosten und zur Abbitte bei den Beleidigten mit dem Hinweis verurteilt worden, daß, falls er ferner dergleichen unternehmen würde, er von seinem Amt suspendiert, schlimmstenfalls sogar removiert werden sollte¹⁾. Mit einer wiederholten Appellation an das Tribunal in Wismar und sogar persönlicher Anwesenheit dort erreichte Papste nur, daß die früheren Urteile bestätigt wurden und er außerdem wegen der in seiner Appellation vor allem gegen die juristische Fakultät in Frankfurt a. O. gebrauchten erneuten beleidigenden Ausdrücke von neuem zu weiteren 20 Reichstalern Strafe und den Kosten auch dieser Instanz verurteilt wurde und sein Anwalt einen Verweis erhielt.

Auf Grund dieser Prozesse war Papste schon längere Zeit vom Konzil und Rektorat ausgeschlossen worden²⁾. Dazu

1) Besonders eingehend berichtet darüber und über das Folgende Balt., Land. Ges., p. 60; aber auch St. A. 5, Bl. 501 ff. bringen Beiträge dafür, ebenso auch Walsh, Einl., Pars V, § 123, p. 392 f. und Gerdes in seinen *Vindiciae dissertationis de Jurisprudencia non Papizante* 1732, Sm. Nr. 21. Auch das Alb. Un., fol. 164/65 wird uns gelegentlich Auskunft geben können, wie ebenso nicht vergessen werden darf, Papstes Stellung zu diesen Dingen in seiner Widerlegung des Strakevigschen Berichts 1734, Sm. Nr. 7, p. 26 ff. mit zu berücksichtigen. Eine zusammenfassende, wenn auch nicht erschöpfende Darstellung darüber gibt auch Pyl, a. a. O., S. 51 ff.

2) Alb. Un., fol. 164: „ultra 3½ annos extra concilium Academicum vivit“. (Eintragung aus dem Jahre 1730.)

wurden gelegentlich einer Visitation der Universität durch den Kanzler v. Meyerfeldt und den Regierungsrat v. Engelbrecht im Oktober und November 1730¹⁾ erneute Klagen gegen ihn laut, nachdem er vorher alle Professoren außer Nettelbladt und Börries bei den Visitatoren so „angeschwärzt und so etwas vorgetragen“ hatte, daß Rektor und Konzil den König bitten ließen, ihn seines Amtes zu entsetzen²⁾. So wurde er nun auch bei der Wahl des Dekans für das folgende Jahr, obwohl er eigentlich an der Reihe gewesen wäre, ausdrücklich übergangen³⁾.

Da seine und Nettelbladts fortgesetzte Beschwerden immer neue Beleidigungen brachten und in jedem Falle einen Verstoß gegen das Plakat bedeuteten, sodaß Krakevik schon längst geraten hatte, ihnen ihre Lästereien ernstlich zu verweisen, da Papke ferner in einem bekannt gewordenen Brief nach Leipzig⁴⁾, in welchem er durch einen Mehreisenden um Besorgung von Büchern bat, in unziemlichen Ausdrücken über die Stralsunder Kommission hergezogen war und sich durch gebrauchte Ausdrücke stark verdächtig gemacht hatte, daß er selbst der Autor des Plakats mit Anmerkungen und anderer lästerlicher Schriften sei, so hatte die Regierung bereits einen abermaligen Prozeß gegen ihn und seinen Kollegen Nettelbladt anhängig gemacht.

Die vor allem treibende sachmännische Kraft war auch hierbei wieder der Jurist Phil. Balth. Gerdes, der wenige Jahre darauf, 1734, selbst Direktor des Hofgerichts wurde. Unter seinem Vorsitz verteidigte am 5. Oktober 1731, also bald nach Krakevikens Rückkehr aus Schweden, ein gewisser Pet. Math. Hafelberg eine Dissertation „De jurisprudentia non papizante“⁵⁾, in der nicht nur, wie nach dem Titel zu erwarten war, die katholisierenden Verdächtigungen von der Rechtswissenschaft ab-

1) Alb. Dec., p. 278 ff.

2) Em. Nr. 5, p. 72 f.

3) Vgl. Alb. Un., fol. 164: „Unanimi voluntate Ven. Concilii dictae Facultati interdictum fuit, ne Papkius, quem inter et Ven. Concilium variae lites, tum coram Ill. Regimine, tum Reg. S. Tribun. pendent . . . Decanus eligeretur.“

4) Er befindet sich in St. A. 5, Bl. 321 f.

5) Em. Nr. 20.

gewiesen, sondern auch Papstes Angriffe gegen abweichende theologische Richtungen und seine Anschuldigungen des Pietismus unter dem Gesichtspunkt eines *crimen haeretificii* für strafbar erklärt wurden, sodaß der Streit aus dem theoretischen Gebiet der Theologie immer mehr in das eines praktischen Rechtsfalles hinübergespielt wurde.

Freilich fehlte es nicht an Stimmen, die das Bedenkliche solchen Verfahrens einsahen und es für ihre Pflicht hielten, sich den Beschützern des Pietismus zu widersetzen, sodaß noch in demselben Jahre eine anonyme Gegenschrift erschien¹⁾. Doch Gerdes schwieg nicht, sondern antwortete im folgenden Jahre mit seinen „*Vindiciae dissertationis de Jurisprudencia non Papizante*“), in denen er seine Angriffe gegen Papste wiederholte. Durch eine allerdings sicher einseitige, aber doch in ihren Einzelzügen oft interessante „*historia et origo motuum*, die Papste unter dem Namen und Schein der Orthodogie erregte“, ist uns diese Schrift wertvoll und konnte schon im bisherigen öfter benutzt werden, wie sie vor allem auch eine Schilderung der Prozesse bringt, für deren Weiterführung sie Grundlage und Handhabe liefern will.

Da sich aber zwischen dem Konzil und dem Hofgericht Kompetenzstreitigkeiten ergaben, geriet der von der Regierung erneut anhängig gemachte Prozeß eine ganze Zeit lang ins Stocken, nicht jedoch, wie Papste meint, weil man sich „nicht getraut, damit auszukommen“, bis der Angeklagte schließlich allem durch seine Flucht vorzeitig ein Ende machte.

Unter dem Druck aller geschilderten Vorgänge nämlich und der bevorstehenden, ernstlich geplanten Pfändung nach mehrmaliger Monierung der bereits verwirkten Strafen sah Papste sein ferneres Bleiben in Greifswald für unmöglich an, zumal er unter den Kollegen eigentlich nur noch in Nettelbladt und

1) „*Admonitio de haeretificatione una cum defensione pro venerabili facultate theologica Rostochiensis adversus diss. Jetti Gryph. De Jurisprudencia non Papizante.*“ Leider wurde sie uns nur indirekt bekannt aus der Besprechung und Widerlegung Kratzevicens in seinem Bericht, Sm. Nr. 5, p. 94 ff. und Gerdes' sogleich zu besprechender Gegenschrift.

2) *oppositae auctori anonymo Admonitionis de Haeretificatione.*“ Sm. Nr. 21, 30 Seiten umfassend.

Börries Freunde sehen konnte, und flüchtete deshalb am 11. Oktober 1731 auf einem „ungewöhnlichen Weg“ nach Cassel¹⁾, wo sich der König damals aufhielt, und von dort weiter nach Schweden, trotzdem ihm von der Regierung bei 200, vom Konzil bei 100 Taler Strafe die Reise nach Schweden verboten war und der Kommandant Weisung hatte, ihn nicht aus der Stadt zu lassen. Wir werden von den weiteren Unternehmungen Papkes von Schweden aus noch in Kürze zu berichten haben, da er ja auch dort nicht müßig war, vielmehr gerade bei der schwedischen Geistlichkeit einen besseren Boden für seine Klagen und Einwände zu finden hoffte, wollen jedoch vorerst noch mit unseren Gedanken in Greifswald bleiben, um zu sehen, wie sich die Dinge nach Papkes Fortgang dort weiter entwickelten.

2. Die weitere Entwicklung und die letzten kleinen Streitigkeiten in Greifswald im Zusammenhang mit Papkes Wirksamkeit von Schweden aus.

a) Krakevikens Selbstrechtfertigung in seinem Aktienmäßigen Bericht; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit.

Es ist klar, daß zunächst nach Papkes Flucht eine Zeit wohlthuender Ruhe in Greifswald einsetzte, insofern die zuletzt beinahe täglichen Beschwerden, Anklagen und Vorwürfe endlich einmal aufhörten, sodaß man wahrhaft aufatmen konnte. Nun konnte die Regierung auch von Balthasar und Rußmeyer verlangen²⁾, daß sie bald die in der Kommissionsverhandlung versprochenen *specimina publica* für ihre Orthodoxie lieferten, die infolge der fortgesetzten weiteren Klagen und Kämpfe noch ausgeblieben waren. Besonders aber auch war Krakevik von großer Last und Arbeit befreit, da er bisher außer den an sich schon reichlichen Anforderungen seiner mannigfachen Ämter ja fast täglich mit Beurteilung und Rückfragen über Papkesche

1) *Ab. Un.*, fol. 167: „Verum cum hic clam se subduxit, ut sententiarum contra se pronuntiatarum executionem evitaret, et Holmiam concessit, ut ibi causam suam agat; quid effecturus sit, exspectandum est“, so Röppen. Balthasar ebenda, fol. 171: „contra mandatum regiminis A. 1731, d. 10 (!) Octobr. clam aufugerat“.

2) *St. N.* 5, Bl. 494 f.

Anklagen zu tun gehabt hatte. Jetzt endlich fand er Zeit und Muße, einen genauen Bericht über alle bisherigen Streitigkeiten pietistischer Art in Greifswald zu entwerfen, soweit sie in die Zeit seiner Amtsführung gefallen waren.

Die Veranlassung dazu gaben ihm die zahlreichen Pasquillen und Chartequen über den Streit, die ihm erst nach und nach bekannt wurden, und die darin verbreiteten Unwahrheiten, besonders der Abdruck des Plakats mit Anmerkungen, die Gewissenszüge, die Admonitio de Haeretificatione sowie die Dringende Ehrenrettung auf das Leichenprogramm Gebhardi. Da durch solche Schriften bereits viele orthodoxe Theologen irre geworden, ja sogar, wie Langemaß und Siebeth gehört haben wollten, drei auswärtige Ministerien so erregt seien, daß sie gegen die Greifswalder Theologen die Feder zu ergreifen beabsichtigten, fand Krakevitß es für dringend nötig, die Gemüter durch einen genauen Bericht zu beruhigen und einem „neuen theologischen Krieg“ vorzubeugen. Dazu kam noch, daß man von Schweden aus glaubwürdig unterrichtet war, Pappe habe beim Erzbischof und der theologischen Fakultät in Upsala bereits neue Schritte unternommen und viele Theologen in der Tat so für sich einzunehmen gewußt, daß sie meinten, ihm geschehe das größte Unrecht. Daß Krakevitß außerdem auch den Zweck verfolgte, seine Person und sein Amt von den Beschuldigungen zu befreien, die über ihn bisher ausgeschüttet waren, ist ohne weiteres verständlich und wird von ihm auch offen zugegeben¹⁾. Hatte er doch des öfteren von Freunden Briefe zu Gesicht bekommen, in denen sein Name „auswärtig stinkend zu machen gesucht“ war, wobei jedesmal natürlich das Persönliche mit dem Amtsmäßigen und damit der Ehre der Kirche aufs engste verknüpft war.

So unterhandelte Krakevitß wegen seines Vorhabens mit der Regierung²⁾, der er die jeweils fertigen Bogen zur Begutachtung vorlegte, nachdem er zuvor jedesmal mit dem Stralsunder Ministerium sowie mit den Greifswalder Theologen über das Ausgearbeitete sich besprochen hatte. In der Tat gelang es mit aller Beschleunigung, den Bericht noch, wie

1) Sm. Nr. 5, p. 6.

2) Die Verhandlungen finden sich in St. A. 5, Bl. 478—500.

Kravezik es gewünscht, zur Leipziger Ostermesse 1732 im Druck herauszubringen, sodaß ihn der Buchhändler zu dieser noch mitnehmen konnte.

Es ist dies der von uns schon so oft im Verlauf der Arbeit zitierte Altenmäßige Bericht¹⁾, der neben dem freilich in vieler Beziehung ungleich wertvolleren Altenmaterial die beste und ausführlichste Druckschrift über die Streitigkeiten darstellt, zumal die Bemühungen um eine möglichst unparteiische, beiden Parteien gerecht werdende Darstellung überall deutlich werden. Da der Bericht natürlich auch auf die Persönlichkeit seines Verfassers und dessen theologische Stellung von mancher Seite Licht wirft, werden wir ihn bei der abschließenden Würdigung Kravezikens in diesem Sinne noch zu verwenden haben.

Nachdem in der Schrift zuerst der Gang der Streitigkeiten bis zu ihrer Erledigung in der Stralsunder Kommission geschildert worden ist, was etwa ein Viertel des Berichtes ausmacht, tritt der Verfasser darauf ein in eine Einzelbesprechung der oben erwähnten vier Lästerschriften, die ihm vor allem Anlaß zur Rechtfertigung gaben, und bringt zum Schluß auf besonderen Wunsch der Regierung, nachdem er zuvor auch noch die geschilderten Streitigkeiten nach der Herausgabe des Plakats berührt hat²⁾, „einige Passagen aus dem Kommissionsprotokoll., damit der Leser dem allen umso mehr Glauben schenken kann“. Vor allem werden die Sätze über die Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener gebracht und zwar sowohl diejenigen, auf welche man sich einigte, als auch diejenigen, von denen die Theologen Abstand zu nehmen gelobten. Für Gebhardi werden als besonders wesentlich einige Protokollausfagen über die guten Werke abgedruckt und auch für Rufmeyer darauf hingewiesen, wie er über alles verhört sei, selbst wenn es in späteren Schriften bereits widerrufen war.

Der Bericht hat ja deutlich genug unsere ganze Darstellung in ihrem weitesten Teil durchzogen, sodaß hier auf seinen Inhalt nicht noch einmal näher eingegangen zu werden braucht. Dagegen werden wir eines an dieser Stelle noch herauszuheben

1) Sm. Nr. 5, 126 Seiten umfassend.

2) auf p. 110 ff.

haben, weil wir es uns ausdrücklich für diesen Zusammenhang aufsparten, die Verteidigung nämlich, die Krakevič gegen die Beschuldigungen der Gewissensrüge wider ihn führt¹⁾. Seine Äußerung, man könne ein bestimmtes Urtheil über Spener in der Gegenwart noch nicht fällen, war in dem Zusammenhang getan, daß er von den Autoren der Unschuldigen Nachrichten geredet hatte in Verknüpfung mit den von Lange unterschiedenen Graden des Fanatismus, nach welchen von manchen Leuten auch Spenern Fanatismus vorgeworfen wird. Darauf habe er gefragt, wer sich denn heute zwischen diesen Parteien zum Richter aufschwingen wolle, und gemeint, vielleicht würden spätere Geschlechter besser urtheilen können, wenn die Schriften alle veröffentlicht und die Gemüther nicht mehr so voreingenommen seien. In diesem Sinne „zu gewissen Zeiten von einer Streitfrage zu abstrahieren“, könne man doch einem Theologen nicht verwehren, wenn er gerade mit etwas anderem beschäftigt sei. Betr. der Disputation Maß gibt Krakevič zu, Buddeus darin selig genannt zu haben, bleibt aber auch dabei, daß er einen Theologen, „der Christus zum Grund des Glaubens und der Seligkeit legt, . . . das Prädikat vorsätzlich nicht entziehen“ werde, selbst wenn er auch einmal eine von der seinen abweichende Ansicht habe. So habe er auch Spenern schon in verschiedenen öffentlichen Schriften beatum genannt. Zu Buddeus' Theologia moralis immer sofort eine Warnung hinzuzusetzen, sei umso weniger nötig, als die Welt ja ohnehin wisse, was an ihr anzusetzen sei. Daß in der Disputation die „Salbung des heiligen Geistes“ nur den Gläubigen zugesprochen werde, entspreche einer alten Kirchenlehre und schließe nicht aus, daß ein Gottloser aus der Schrift die wahre Erkenntnis haben könne. Betr. der Disputation Siebeth teilt Krakevič mit, daß „dieser in unserm Pommerlande sehr beliebte und belobte Mann“ selbst eine Verteidigung schreiben werde, sodaß es ihm hier an dieser Stelle genügen kann, sich darüber zu äußern, warum er Papste auf seine Einwürfe keine Antwort erteilte. Auf Grund der Vorgänge der letzten Jahre und besonders der mannigfachen Verurtheilungen Papstes hielt er es für angezeigt, so zu handeln, wie er tat, und gab Papste

1) p. 71 ff.

ausdrücklich vorher schriftlich durch einen Diener entsprechende Nachricht. Papke aber ließ darauf sofort mitteilen, er würde sich nicht scheuen, „Repressalien zu gebrauchen“, und fing tatsächlich später „non invitatus zu reden und opponieren“ an. Jedoch Krafevič blieb fest, zumal Siebeth durchaus genügende Antworten auf Papkes Einwürfe gab.

Indessen auch dieser aktenmäßige Bericht, wiewohl er von dem geistlichen Ministerium in Stralsund, der weltlichen Instanz der Regierung sowie auch von Seiten der Beschuldigten ausdrücklich genehmigt bzw. gebilligt war, blieb nicht ohne Angriffe und Widerlegungen. Zunächst brachten schon die Unschuldigen Nachrichten¹⁾ eine wenig erfreuliche Rezension, indem sie meinten, der Verfasser ziehe „oft und hart wider Herrn Professor Papke los“, den er pro autore rixarum ausgabe. Krafevič habe mit seiner anzuerkennenden Mühe sicher vieles erreicht, dennoch sei nicht zu verkennen, daß noch manches zu erinnern bleibe, vornehmlich in pcto. operationis Spiritus S. und illuminationis. Im unmittelbaren Anschluß daran konnte von den Unschuldigen Nachrichten bereits eine Gegenschrift rezensiert werden, „Wahrer Bericht und gründliche Widerlegung des sogenannten aktenmäßigen Berichts . . . 1732.“²⁾, die wir ebenfalls bei den bisherigen Darstellungen nicht unberücksichtigt gelassen haben, sodaß auf die Einzelheiten des Inhalts hier verzichtet werden kann. Der Grundgedanke ist natürlich der, Papke gegen Krafevič zu verteidigen und nachzuweisen, daß der pommersche Pietismus noch immer nicht gedämpft, sondern höchstens etwas verdeckt sei. Die Beschuldigungen gegen die angeklagten Theologen, neben denen auch solche gegen Krafevič und Helwig in den alten, uns bereits bekannten Bahnen herlaufen, seien durch die Stralsunder Verhandlungen keineswegs als erledigt zu betrachten.

Jedenfalls aber sah sich durch die Rezension in den Unschuldigen Nachrichten ein Anhänger Krafevičens gezwungen, eine Verteidigung zu schreiben als „Notdringliche Anzeige des unrichtigen und falschen Berichts, welchen die Hrn. Auctores der fortgesetzten Sammlungen . . . No. 1732 von dem akten-

1) 1737, p. 1031 ff.

2) Sm. Nr. 6, 23 Seiten umfassend.

mäßigen Bericht . . . gegeben haben. 1735.“¹⁾ Als Verfasser dieser offenbar pseudonymen Schrift nimmt man mit ziemlicher Sicherheit Siebeth an²⁾. Sie sollte den „tendenziösen und verdrehten und unrichtigen“ Bericht der Unschuldigen Nachrichten abweisen und zeigen, daß man keineswegs den Beschuldigten im Punkt der Erkenntnis der Untwiedergeborenen zu viel nachgegeben oder eingeräumt habe.

Auch Pappe hatte bereits ein Jahr früher aus Schweden seine Stimme erhoben und sich nicht gescheut, diesmal seinen Namen auf die Gegenschrift zu setzen, welche 1734 erschien als „Gründliche Widerlegung einiger in dem so genannten aktenmäßigen Bericht . . . vorkommenden teils falschen und ohngegründeten Beschuldigungen, teils ehrenrührigen Lasterungen. . .“³⁾. Hierin geht Pappe nun selbst auf alles das genauer ein, was seine eigene Person betrifft bezüglich der Stellung im Streit, zum Generalsuperintendenten sowie zu einzelnen im aktenmäßigen Bericht erwähnten Phasen des Kampfes. Auch davon ist das Wesentliche bereits im Verlauf unserer ganzen Schilderung beachtet worden.

Kræfektivit war es beschieden, alle diese erneuten Angriffe und Anfeindungen nicht mehr zu erleben. Nachdem er in seiner Rechtfertigung im aktenmäßigen Bericht für sich selbst gewissermaßen einen Abschlußpunkt geschaffen hatte, wurde er nicht lange darauf durch einen schnellen Tod aus seinem arbeits-, nicht minder aber auch kampf- und anfeindungsreichen Leben abgerufen, ohne noch vorher das Erscheinen neuer gegnerischer Schriften gegen dieses sein letztes literarisches Werk erlebt zu haben. Nachdem er bereits seine Reise nach Schweden mit Husten und katarrhalischem Fieber angetreten hatte, blieb er auch nach seiner Rückkehr immer kränklich, bis ihn am 2. Mai 1732 eine offenbar heimtückische Lungenkrankheit im Alter von noch nicht ganz 58 Jahren dahinraffte⁴⁾. Die Beisetzung er-

1) „von Aletheo Agapeto Theodulo“, Sm. Nr. 8, 23 Seiten umfassend.

2) Walsh, Einl., Pars V, § 128, p. 419 sagt ganz direkt: „Diese Schrift hat Herr Siebeth gemacht.“

3) Sm. Nr. 7, 62 Seiten umfassend.

4) Dalmer, S. 281 ff., auch Sm. Nr. 6, S. 23 sowie die oben schon für Kræfektivitens Lebensbeschreibung angeführten Quellen.

folgte am 6. Juni in St. Nikolai, die Leichenrede hielt der dortige Archidiaconus M. Gottfried Pyl, welcher bei Drucklegung derselben den bereits in früheren Zusammenhängen von uns erwähnten ausführlichen Lebenslauf des Verstorbenen beifügte. Selbst Rufmeyer, der doch manchmal bitter über den Verstorbenen geklagt hatte, äußerte sich bei der Beerdigung so:

„Hier liegt Geschicklichkeit und großer Fleiß begraben,

„Dergleichen Pommern wohl nicht bald möcht' wieder haben“.

Die Richtigkeit dieses Ausspruchs nachzuprüfen, werden wir uns nunmehr zur Aufgabe machen müssen, indem wir versuchen, uns ein abschließendes Bild von dem Mann zu verschaffen, dem die geistliche Führung während der ganzen Zeit der hauptsächlichsten pietistischen Streitigkeiten in Greifswald anvertraut war. Sein Bild in der Greifswalder Universität zeigt uns ein bartloses Gesicht mit langem, weißgelocktem Haupthaar und gutmütigem, ruhigem, wohlwollendem Ausdruck und Blick. Die gelbe Gesichtsfarbe macht den Eindruck, als hätten wir es mit einem kränklichen, nicht eben besonders kräftigen Mann zu tun. Das wird uns bestätigt, wenn wir hören, wie ihm seine körperliche Schwäche des öfteren im Hinblick auf sein Vorgehen im Streit zugute gehalten wird und er sich in späteren Jahren auf ärztlichen Rat eines zu häufigen Besteigens der Kanzel enthalten mußte¹⁾. Umso mehr ist es zu verstehen, daß ihn die fortgesetzten Streitigkeiten und seine ohnehin schon reichliche und mannigfaltige, deshalb auch besonders aufreibende Arbeit körperlich sehr angriffen. Wir haben keinen Grund an dem zu zweifeln, was er uns selbst über den Umfang seiner Arbeit sagt²⁾. Im Anfang der Amtsführung machten ihm die durch den Krieg in Unordnung geratenen Archive und die mangelnde Vertrautheit mit den Verhältnissen des Landes reichlich Mühe, später ließ ihn neben seinen mannigfaltigen Amtspflichten die Behandlung der fortgesetzten Streitigkeiten nicht zur Ruhe kommen. Dabei war er³⁾ in seinen vielen Ämtern und den ihm darin obliegenden Geschäften treu, fleißig und unverdrossen Tag und Nacht.

1) Dalmer, S. 221; vgl. auch St. A. 4, Bl. 95; St. A. 5, Bl. 225 f.

2) Sm. Nr. 5, p. 10; vgl. unsere Seiten 101/2.

3) wie Pyl in seiner Leichenrede sagt.

Persönlich war Krakevič mild und freigebig, obwohl ihm sein eigener Haushalt durch die Krankheit viel Ausgaben machte. Auch sonst war er im Umgang gutmütig und mild, ein „in mancherlei Kreuz und Trübsal geübter und geduldiger Lehrer, der viele und mancherlei Widerwärtigkeiten, so ihm bei seinem Amt begegnet sind, standhaft ertragen hat“¹⁾. Dazu paßt auch, was ihm das Stralsunder Ministerium, das ihn doch eingehend kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, bei seinem Tode nachruft:

„Der unerschrockne Mut bei aller Wölfe Klauen,

„Das war im höchsten Grad in diesem Mann zu schauen.“

Daß er sich stets bemühte, Person und Sache zu scheiden, tritt uns im ganzen Streit deutlich entgegen, ebenso daß er nur selten persönliche Mängel als Angriffswaffe gegen seine Gegner benutzte, was damals an der Tagesordnung war und auf seiten seiner Gegner reichlich geschah. Daraus erklärt sich auch, daß er seine Mitmenschen stets nach bestem Können zu verstehen und das Gute an ihnen herauszufinden suchte, weshalb er sich nur schwer und allmählich entschloß, Papstes Büten zu tadeln und schließlich auch später scharf zu geißeln. Zusammen hängt damit dann auch wieder, daß er zu einem straffen Durchgreifen nicht der geeignete Mann war und sich nur schwer einmal zu beharrlichem Durchsetzen seiner Ansicht entschließen konnte²⁾. Meistenteils war er, wie das auch bei den Vorverhandlungen für die Stralsunder Kommission zutage trat, zum Nachgeben bereit, da er sich einer, wenn auch ihm persönlich nicht sicher erscheinenden, so vielleicht dennoch besseren Ansicht nicht widersetzen zu dürfen glaubte. Das ist wiederum verständlich aus seiner großen Bescheidenheit, auf Grund deren er beispielsweise nie unterließ, die ihm selbst gezogenen Schranken wohl einzusehen, und im Streit wiederholt betonte, daß er seine Schwächen wohl kenne und selbst nicht fehlerfrei sei.

Wie Krakevič in seinem persönlichen Leben das Urteil eines durchaus frommen Mannes nicht abgesprochen werden kann,

1) Pyl, Leichenrede.

2) Einmal geschah dies gegenüber der Obrigkeit, als es sich handelte um den Streit, ob die ihrer Herrschaft entlaufenen Diensteute zum Abendmahl zugelassen werden sollten.

so war er nicht weniger eifrig in seinen kirchlichen Ämtern als Pastor und Generalsuperintendent. Stets war er, wie schon in Rostock, so auch in Greifswald bemüht, mit den ihm unterstellten Geistlichen in ein persönliches Verhältnis zu treten und mehr auf diese Weise an ihnen zu wirken als auf dem Wege trockener Verfügungen. In seinem eigenen Pfarramt als ein rechter Hirt und Lehrer derer, die seiner Seelsorge anvertraut waren, seinen Amtsbrüdern voranzuleuchten, war ihm heilige Pflicht. So gibt ihm wiederum Bhl mit vollem Recht das Zeugnis: „Wie ihn der Herr gesetzt hat wie den Apostel Paulus über viele Gemeinden, daher er auch viel angelaufen wurde, ging ihm dennoch ihrer aller Pflege und Sorgfalt für sie recht-schaffen ans Herze und er sorgte für einen jeden besonders väterlich.“ Seine Predigten werden in ihrer Sprache als einfach beurteilt, ohne rhetorischen Schmuck, die Auslegung als gewöhnlich richtig, nur selten künstlich, die Anwendung von Bibelsprüchen als schlagend, ebenso aber auch die Wendung des Textes als treffend auf die Zustände seiner Zeit¹⁾. Dennoch waren sie frei von Gezänk und, wo solches einmal, wie bei der Predigt über die Conventikel von seiten Aufmehers, gewittert wurde, scheint Krazevik wirklich nur das Beste seiner Gemeinde im Auge gehabt zu haben. Er predigte gern und häufig und empfand es sehr drückend, daß er sich später Einschränkungen in dieser Beziehung auferlegen mußte. Die Predigten waren, wiewohl lutherisch-orthodox, doch nicht ganz frei von einem gewissen Anhauch des Pietismus in gutem Sinne, sodaß der „gründliche Vortrag vom ernstlichen Christentum manchen Zuhörer in genauer Aufmerksamkeit erhielt“²⁾. Hatte Krazevik bereits in Rostock in Zusammenarbeit mit den Superintendenten ein Gesangbuch herausgegeben und sich durch seinen 1717 erschienenen Mecklenburgischen Katechismus um die dortige Kirche große Verdienste erworben, so war er trotz seiner vielen Arbeit in Greifswald in dieser Beziehung nicht minder eifrig. Auch hier stellte er bereits 1722 für Schwedisch-Pommern ein Gesangbuch zusammen, das nach Anhörung der Stände 1723 eingeführt wurde und noch lange Zeit in gesegnetem Gebrauch

1) Dalmer, S. 230.

2) nach einem Zitat bei Dalmer, S. 241.

war. Bald darauf besorgte er eine erneute und erweiterte Ausgabe des Katechismus von David Gigas, die 1725 erschien¹⁾.

Nach als Universitätslehrer war Krakevič in Greifswald ebenso eifrig und tüchtig wie bereits vorher in Rostock. Wenn er auch eigene Bahnen nicht gebrochen hat, so bewegte er sich doch mit Geschick, Treue und Fleiß in den gegebenen Geleisen und wirkte mit großem Segen vom Lehrstuhl. Seine zumeist polemischen, apologetischen oder praktischen Schriften wurden bereits jeweils in dem betreffenden Zusammenhang von uns erwähnt. Im ganzen hielt er über 30 Disputationen, wozu er als Generalsuperintendent nicht einmal verpflichtet war. In seinen Disputierübungen und Vorlesungen, die sich in der Hauptsache auf exegetische, thetische und polemische, aber auch praktische Theologie bezogen, war er, wie wir auf Grund seiner Schriften wohl annehmen dürfen, klar und anschaulich. So verstand er es, zumeist einen zahlreichen Kreis von Zuhörern um sich zu sammeln, die er nach seinem eigenen Zeugnis nicht zu Nachbetern erlernter Formeln, sondern zu selbständigen Forschern heranzubilden sich bemühte²⁾. Daß es Krakevič allerdings unmöglich war, allen Wünschen seiner Studenten neben seinen vielen übrigen Arbeiten zu genügen, werden wir nach dem bisherigen verstehen können und entschuldigen dürfen. Wie beliebt er dennoch als akademischer Lehrer war, mag abschließend das Urteil eines gewissen Galsobius belegen, der ihn einst selbst in jungen Jahren gehört hatte und seinen Tod bedauert, da er gerade seinen Sohn „in deine Arm gebracht, um Selbigem wie mir gesunde Lehr zu geben“³⁾.

Mit diesem Wort stehen wir sogleich an dem für die vorliegende Untersuchung wichtigsten Teil der Beurteilung des dahingegangenen Generalsuperintendenten, über den jedoch am schwersten eine bestimmte Entscheidung zu fällen ist, bei der Frage nach seiner Stellung zum Pietismus. Daß „seine Ortho-

1) Wenn dessen allgemeine Einführung erst nach Krakevičens Tod gelang, so war das darin begründet, daß die Leute nicht gern 8 Schilling dafür zahlen wollten, da der „Gigaster“ nur 4 Schilling kostete. (Allg. dtsh. Biogr., Band 17, S. 24 f.)

2) Dalmer, S. 206.

3) Trauergedicht in Vit. Pom., Vol. 22.

doxie nicht so über jeden Zweifel erhaben war wie die Rangos¹⁾, wird schon dadurch bewiesen, daß er selbst mehrfach des Pietismus beschuldigt wurde, obwohl es eben gerade jetzt unsere Aufgabe sein wird zu fragen, wie weit diese Beschuldigungen wirklich begründet waren. Daß Krakeviß während seiner Rostocker Wirksamkeit ein im eigentlichsten Sinne des Worts durchaus lutherisch-orthodoxer Theologe war, wird nicht nur mit den Äußerungen in dieser Hinsicht beim Scheiden aus der dortigen Wirksamkeit bewiesen, sondern auch sehr deutlich damit belegt, daß Papke auf sein Kommen sehr große Hoffnungen setzte, mit ihm deshalb schon lange vor dem Eintreffen in Briefwechsel stand und sich durch die Äußerungen des neuen Generalsuperintendenten zunächst durchaus darin bestärkt fand, daß er in ihm einen eifrigen Bundesgenossen in der Bekämpfung der pietistischen Bestrebungen bekommen würde. Ein Beweis dafür ist uns auch damit gegeben, daß anfangs die beschuldigten Professoren energisch gegen Krakevißens Mitwirkung in der Stralsunder Kommission protestierten, wie wir sahen, und zwar eben deswegen, weil sie in ihm als Rostocker Schüler keinen unparteiischen Beurteiler ihrer Anschauungen zu finden vermeinten.

Der Ausgang der Kommission ließ jedoch die Klagen von dieser Seite sofort verstummen und zeigt uns damit, daß die Pietisten offenbar mehr Entgegenkommen und Unterstützung von seiten des Generalsuperintendenten gefunden hatten, als sie zunächst hofften. Deshalb muß uns auch Dalmer's Urteil²⁾, als ob Krakeviß den Pietismus durchweg als ein Krankheits-symptom der lutherischen Kirche bekämpfte und in ihm nur ein kirchenfeindliches und auflösendes Element sah, wenigstens für die Greifswalder Zeit als etwas zu hart erscheinen. Wohl werden wir dem zustimmen können, daß er überall auf die rechte Gesundheit der Lehre und des Wandels drang, können uns jedoch andererseits auch nicht verhehlen, daß er sich dabei nicht an zu enge und feste Begriffe klammerte, vielmehr für die guten Seiten des Pietismus in der Anbahnung wahrer Herzensfrömmigkeit und eines tatkräftigen Christentums ein

1) Lange, Greifswalder Professoren, S. 24 ff.

2) a. a. D., S. 217 bezw. S. 22.

offenes Ohr hatte, wiewohl er dabei immer die kirchlich geordneten Mittel als dafür ausreichend ansah.

Wie erklärt sich nun diese im Vergleich zu seiner Rostocker Wirksamkeit immerhin festzustellende Wandlung bei einem Mann, der doch bei Übernahme seiner Greifswalder Ämter schließlich nicht mehr in jungen Lebensjahren stand? Sollte man nicht bei seinem Alter erwarten, daß er eine bestimmte feste Stellung zu diesen Zeitfragen mitbrachte, als er nach Greifswald übersiedelte, selbst wenn man nicht vergißt, daß ein Mensch ja immer ein werdender und nie ein fertiger ist? Wir werden hier auf das zurückgreifen können, was wir bereits im allgemeinen über den Charakter Krakevizens ausführten. Er war zu mild und gutmütig, als daß er nicht auch andersdenkende Gegner zu verstehen versucht haben sollte. Deshalb bemühte er sich, den Pietismus nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen, nachdem er einmal in Greifswald praktisch mit ihm in Berührung gekommen war, geschweige denn über alles sofort den Stab zu brechen, was auch nur entfernt nach Pietismus zu riechen schien, sondern war vielmehr darauf aus, die Motive seiner Kollegen zu würdigen und das Wertvolle an ihren Bestrebungen nicht unbeachtet zu lassen. Daß solche Behandlung der Dinge natürlich einem Mann wie Papke nicht paßte und deshalb dem Generalsuperintendenten selbst den Vorwurf des Pietismus eintrug, ist nach dem, was wir bereits von Papke gehört haben, nicht verwunderlich und wird noch verständlicher werden, wenn wir uns ein abschließendes Bild über ihn gemacht haben werden. In diesem Sinne bestanden freilich die Vorwürfe von Papke aus gesehen zu Recht, lassen sich aber vom Standpunkt eines objektiven Beurteilers kaum aufrecht erhalten.

Freilich ging Krakevizens Gutmütigkeit und Toleranz, die am liebsten mit allen Kollegen in bestem Einvernehmen und Freundschaft zu leben bemüht war, und die nur ungern aufdeckte, „was die Liebe noch kann bedeckt sein lassen“¹⁾, viel zu weit und mußte angesichts der Schärfe der auftretenden Gegenätze irgendwo einmal zum Scheitern kommen. Daß sie immer

1) Sm. Nr. 5, S. 59.

mehr und mehr ganz sichtlich sich von Pappe abwandte, mag jedoch weniger an dessen theologischer Stellung als vielmehr an seiner ganzen Persönlichkeit und der Art seines Vorgehens gelegen haben. Wie weit Krakevič schließlich in seiner Abneigung gegen ihn kam, zeigt der Umstand, daß er drei Jahre lang nicht mehr mit ihm sprach und auch nur ganz kurz antwortete, als ihm Pappe nach seiner Rückkehr aus Schweden in der Kirche zu seiner Heimkehr gratulierte¹⁾. Nur in gutem Sinne zeigt sich die Gutmütigkeit und Milde Krakevičens noch, wenn er gelegentlich der Defanatsübergabe 1728 sich bemühte, die Freundschaft mit Rußmeyer wiederherzustellen²⁾, welche durch den Streit über die Censur der Krakevičschen Schriften verloren gegangen war. In ihrem Extrem ging aber seine Gutmütigkeit schließlich so weit, daß man sie ihm als „Zaghaftigkeit“ auslegte und selbst Balthasar den bezeichnenden Ausspruch getan haben soll: „Herr D. v. Krakevič will auch ein Antipietist sein wie die Kostođer, hat aber in Greifswald das Herze nicht sich auszulassen.“³⁾ Das entspräche deutlich der von uns gegebenen Schilderung, daß Krakevič im tiefsten Grunde seines Herzens durchaus orthodox war, zeigt aber seine Objektivität und das Bemühen, die Gegner zu verstehen, bereits so weit überspannt, daß sie in falschem Lichte erscheinen konnten.

In der Tat mögen diese Eigenschaften des Generalsuperintendenten in der Erledigung der Streitigkeiten den Beschuldigten nicht unwesentlich zu Hilfe gekommen sein, was ihm dann den Vorwurf eintragen konnte, daß er den „Neugeistern wolle überhelfen“⁴⁾. Wenn er freilich „keine Ursache hat zu glauben“ und es einfach für „unmöglich“ hält, daß Balthasar anders lehren sollte, als er in dem Kommissionsprotokoll versprochen habe, da es ihm seinen Dienst kosten könnte⁵⁾, so zeigt sich darin eine Zuversicht und Sicherheit, die man fast als Leichtfertigkeit bezeichnen möchte, wenn wir nicht Krakevič sonst

1) Sm. Nr. 5, S. 106.

2) Krakevičens eigene Eintragung im Bib. Dec., p. 271.

3) Sm. Nr. 7, S. 46.

4) Sm. Nr. 5, S. 100.

5) St. A. 5, Bl. 334 ff.

als einen durchaus gewissenhaften Mann erfunden hätten. Das ist allerdings eine Vertrauensseligkeit, die wir keineswegs billigen, wohl aber aus dem Charakter des Generalsuperintendenten verstehen können.

Jedoch das sind Auswüchse von im Grunde und in gefunden Bahnen nur lobenswerten Charaktereigenschaften, die wir aber wohl hervorzufehren uns verpflichtet fühlten, da eben an solchen Stellen die Gegner einhaken und ihre Vorwürfe anbrachten. Dennoch sind diese mindestens in der Schärfe, in der sie erhoben wurden, keinesfalls berechtigt, insofern sich nicht leugnen läßt, daß Krakevič trotz allem im Grunde seines Herzens durchaus orthodox blieb. Diese Meinung über ihn blieb auch im Lande weit verbreitet und war vor allem an der Stelle fest verankert, die unter Menschen nächst den Vorgesetzten die berufenste war, ein Urteil in dieser Richtung abzugeben, bei der Geistlichkeit. Sie bekennt auch nach der Stralsunder Kommission einmütig, daß man dem Generalsuperintendenten „Reinheit der Lehre zutrauen“ könne¹⁾. Die durchaus festzustellende Zufriedenheit sowohl der Regierung²⁾ als auch des Stralsunder geistlichen Ministeriums mit den Urteilen und Bedenken Krakevičens über die verschiedenen Anklagen zeugen von seiten der Obrigkeit indirekt ebenfalls dafür. Besonders aber spricht auch das geistige Testament des Generalsuperintendenten, als welches wir den aktenmäßigen Bericht werden ansehen dürfen, trotzdem Krakevič ungeachtet seiner Krankheit das Gefühl einer letztmaligen eingehenden Äußerung zu den Dingen vielleicht nicht gehabt hat, eine beredte Sprache in diesem Sinne. Darin betont Krakevič, wie er jedesmal erfreut war, wenn seine Maßnahmen nicht nur die Billigung Papstes fanden, sondern sogar seine freudige Zustimmung mit dem Geständnis, daß der Generalsuperintendent „ein sehr Großes getan und ein jeglicher Ursache hätte, sich darüber zu freuen“³⁾. Wenn Papste überall im Bericht von Krakevič trotz des inzwischen aufs stärkste zugespitzten Verhältnisses eine der Lage nach möglichst gnädige Beurteilung erfährt und bei Erwähnung seiner hartnäckigen

1) in ihrem Bedenken wegen des Plakats, St. N. 5, Bl. 229 ff.

2) ausdrücklich noch nach seinem Tode anerkannt in St. N. 5, Bl. 505.

3) vgl. S. 13 und 22 des aktenm. Berichts.

Weigerung, vor der Stralsunder Kommission zu erscheinen, ausdrücklich hinzugefügt wird „die Liebe zur Wahrheit nötigt mich zu melden“¹⁾, so ist dies der beste Beweis dafür, daß Krakevič auch trotz der inzwischen entstandenen Feindschaft mit ihm kein Hehl daraus machte, daß er aufrichtig seinen orthodoxen Standpunkt teilte.

Wir werden deshalb völlig dazu berechtigt sein, Krakevič durchaus als orthodox-lutherischen Theologen anzusprechen freilich mit der Bemerkung, daß er nicht immer auf feste Formeln und Begriffe eingeschworen war, sondern auch den abweichenden Ansichten der Gegner soweit als möglich eine Berechtigung zuerkannte.

b) Papstes Wirksamkeit in Schweden bis zu seinem Tode; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit.

In Greifswald sah man natürlich der Neubesezung der Generalsuperintendentur mit großer Spannung und Erwartung entgegen. Die Vertretung führte zunächst Rufmeyer, der jedoch glaubte, daß es Absicht der Regierung sei, dies Amt endgültig einem Älteren zu übertragen²⁾. Die Regierung erkannte richtig, daß man bei der Vakanz ein besonders scharfes Auge haben müsse, da diese Gelegenheit leicht von der einen oder anderen Seite ausgenützt werden könnte, und legte deswegen den Theologen noch einmal nahe, jetzt die „Specimina“ für ihre Orthodoxie vorzulegen³⁾.

Das geschah auch noch in demselben Jahre 1732, indem Balthasar eine Disputation „Theses de gloria divina promovenda“ hielt⁴⁾ und trotz der mangelnden Zeit, die infolge der Übernahme des Rektorats durch ihn noch knapper geworden war, wenigstens eine kleine Schrift als Zeichen seiner Orthodoxie erscheinen ließ, „Kurzer Bericht von demjenigen, was ihm in der Ao. MDCCXXIX zu Stralsund gehaltenen Commission zur Erläuterung fürgeleget worden und er darauf ad

1) S. 30 des Berichts.

2) Lib. Dec., p. 286.

3) St. A. 5, Bl. 501 ff.

4) Sm. Nr. 12, 16 Seiten umfassend.

Protocollum dictiret“. Bei gelegenerer Zeit wollte er vielleicht noch einmal einen weitläufigeren Bericht folgen lassen¹⁾. Obwohl diese kleine Schrift in der That nur eine Darstellung der Stralsunder Kommissionsverhandlungen mit Balthasar sowie seine Erklärungen bei ihr enthielt, blieb sie dennoch nicht unangegriffen. Noch in demselben Jahre kam eine kleine lateinische Schrift heraus mit dem Titel „Annotationes ad Jac. Henr. Balthasaris Relationem brevem et Theses de gloria divina promovenda“²⁾, und 1733 erschien vollends eine Gegenschrift, die den doppelten Umfang hatte wie der Bericht selbst, sich aber nichtsdestoweniger nannte „Kurze Anmerkungen über Hr. D. Jac. Henr. Balthasars Kurzen Bericht; . . .“³⁾. In beiden Schriften wird der Nachweis versucht, daß Balthasar durch seine Erklärungen keineswegs von der Heterodoxie befreit sei, was die kurzen Anmerkungen mit bestimmten oder nur ange deuteten Predigtäußerungen belegen, wobei auch nochmals gegen „der Greifswaldischen Pietisten Vorsechter, Herrn D. v. Krakevitz“ heftig vorgegangen wird.

Ebenfalls legte Ruzmeyer noch 1732 für seine orthodoxe Ansicht Zeugnis ab in seiner der Königin Ulrica Eleonore von Schweden gewidmeten Predigtsammlung „Theologia ascetica“, für welche, wie eine nachträgliche handschriftliche Notiz am Ende des Buches zeigt, offenbar nach der Drucklegung neben der schon erfolgten Greifswalder auch noch die Censur der Leipziger theologischen Fakultät eingeholt wurde⁴⁾. Doch auch dies Werk, ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt geschrieben, die Orthodoxie seines Verfassers an den Tag zu legen, blieb nicht unangegriffen. Noch in demselben Jahre

1) St. A. 5, Bl. 528, wo auf Bl. 529 ff. ein Exemplar des kurzen Berichts beiliegt, der sich auch in Sm. Nr. 9 befindet und 20 Seiten umfaßt.

2) Sm. Nr. 11, unpaginiert, 7 Seiten umfassend.

3) Sm. Nr. 10, 40 Seiten umfassend. Ziemlich sicher stammen diese Anmerkungen von Pappe, wie der mehrmalige Ausdruck „meine Manuscripte“ beweist, der sich nur auf die von Pappe eingereichten Bescheidigungen beziehen kann. (Vgl. Walch, Einl., Pars V, § 128, S. 419.)

4) Die Predigtsammlung füllt fast zwei stattliche Quartbände der Greifsw. Univ. Bibl. Sie kommt in diesem Zusammenhang nur als Ganzes in Betracht, eine Beurteilung der Form und Anlage der Predigten wird an anderer Stelle zu erfolgen haben.

erschien eine lateinische Gegenschrift „*Biga epistularum de Michaelis Christiani Rußmeyeri Theologia ascetica et Jacobi Henrici Balthasaris Programmatibus*“¹⁾, in deren erster Epistel allerhand anstößige Dinge in dieser Rußmeyerschen Predigtsammlung nachgewiesen werden sollen: u. a. die verschiedene Verbindlichkeit von Gesetz und Evangelium, die Forderung der Angabe eines bestimmten Zeitpunktes, in dem man sein „Sündenelend erkannt und mit herzlichster Reue und Buße sich wiederum zu Gott gewandt“, sodann die zu scharfe Beurteilung der Mittel Dinge, wie Tänzen usw.

Sieht man diesen plötzlichen ungeheueren Eifer Rußmeyers und Balthasars in der Ablegung der ihnen schon seit Jahren aufgetragenen Specimina für ihre Orthodoxie, welche die Kritik freilich nicht immer als gelungen ansehen konnte, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß jeder mit Rücksicht auf die frei gewordene Generalsuperintendentur seine Rechtgläubigkeit gerade jetzt an den Tag zu legen für zweckmäßig hielt. Balthasar scheint, wie ein zeitgenössischer Brief zeigt²⁾, sich auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu der einflußreichen Familie Gerdes besonderen Hoffnungen hingegeben zu haben.

Aber es darf doch nicht vergessen werden, daß in Schweden noch ein Mann lebte, der sich über die Vorgänge in Greifswald wohl unterrichten ließ und sie nicht ohne Interesse verfolgte! Wir hatten bereits gehört, daß Papke sich in Schweden sofort an die Geistlichkeit, vor allem an den Erzbischof und

1) im Manuskript in Sm. Nr. 19. Der zweite dieser „Briefe“ gehört nicht unmittelbar in den obigen Zusammenhang. Er behandelt Balthasars Leichenprogramm auf den Tod Krakevitzens und ein anderes Programm von ihm, wobei auch Krakevitzens eigentümliche Zwitterstellung noch einmal auf einen kurzen Ausdruck gebracht wird: „*Krakevitzius succubuit sane, quia personarum respectu habito, non aliter servare voluit Deo, quam ne nimis offenderetur diabolus. Cupiebat haberi orthodoxus, hinc Pietisticis Collegis invisus: quorum pessimam causam, dum nihilo secius ornandam suscepit, existimationis apud veritati deditos jactura facta, conscientiae stimulos sensit*“.

2) Brief des Pastors H. Bunge aus Neuenkirchen an Papke vom 14. April 1783 in Vit. Pom., Vol. 2 unter „Augustin Balthasar“. Darin heißt es: „der dominierenden Familie in Greifswald schmerzt es heftig, daß der Anschlag mit dem Herrn D. Balthasar nicht gelingen wollte“.

die theologische Fakultät von Upsala mit seinen Beschwerden gewandt hatte. Er durfte hier umso mehr auf Erfolg und Unterstützung hoffen, als er in M. Carl Papke, Professor in Lund und Bischof von Schonen, einen Verwandten in einflußreicher Stellung hatte. In der That gelang es ihm, nicht nur eine Aufhebung der gegen ihn eingeleiteten Prozesse und den Erlaß der durch seine Flucht verwirkten Strafen zu erwirken, sondern sogar eine erneute Prüfung seiner Klagen zu erlangen, zu der er aber die wichtigen Dinge „mit Sanftmut und bescheidenen Ausdrücken melden“ sollte, weil seine unbescheidenen Wendungen bisher großes Mißfallen erregt hätten¹⁾.

Da Papke mit seinen Klagen durch Vermittlung des Klerus sogar bis an das Ohr des Königs drang, der daraufhin von der Stralsunder Regierung einen Bericht über das bisher Vorgegangene verlangte²⁾, so wird es nicht fehl gegangen sein, wenn wir annehmen, daß auch seine Bemühungen in der Frage der Besetzung der Greifswalder Generalsuperintendentur nicht bedeutungslos waren. Vielleicht werden vielmehr gerade seine Vorstellungen ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Hoffnung Balthasars unerfüllt blieb und an seiner Stelle 1733 der bisherige Königl. Oberhofprediger in Stockholm Timotheus Lüttemann zum Generalsuperintendenten in Greifswald ernannt wurde³⁾. Er wurde mit großer Hoffnung und Zuversicht von dem „Klerus und allen wohlgesinnten Leuten“ aufgenommen und begrüßt⁴⁾, doch scheint er in seiner kurzen Wirksamkeit eine gemäßigte und vermittelnde Stellung eingenommen, die Universität aber dabei in Ruhe gehalten zu haben.

In vermittelndem Sinne fiel auch die Entscheidung der von Papke in Schweden erwirkten nochmaligen Kommission

1) St. N. 5, Bl. 515 ff.

2) St. N. 5, Bl. 513 f.

3) Timotheus Lüttemann, Sohn eines Pastors zu Malchin in Mecklenburg, war 1694 in Greifswald Magister geworden, 1706 Pastor bei der deutschen Gemeinde zu Stockholm, woselbst er auch theologische Vorlesungen hielt und erst eben 1731 zum Oberhofprediger ernannt worden war (Rosengarten, S. 288). Er traf erst gegen Ende 1734 in Greifswald ein und wurde am 7. I. 1735 in die Fakultät rezipiert (Lüb. Dec., p. 290 ff.).

4) Vgl. wiederum Binges soeben zitierten Brief.

aus¹⁾, mit der Pappe aber wiederum nicht zufrieden war, so daß er, durch Entziehung seines Professorengehaltes²⁾ noch empfindlicher gereizt, abermals auf eine neue Kommission drang, die ihm jedoch abgeschlagen wurde. Zugleich aber hatte er durch diese Mißachtung einer von schwedischen Theologen gegebenen Entscheidung auch in Schweden seine Anhänger und Beschützer verloren, so daß ihm befohlen wurde, sich zur Verwaltung seiner Professur nach Greifswald zurückzubegeben.

Noch einen letzten verzweifelten Versuch machte er daraufhin mit einer schriftlichen Vorstellung beim König selbst³⁾, indem er sich darauf berief, daß in einer kürzlich herausgekommenen Schrift⁴⁾ Rufmeyer und Balthasar wiederum mit Namen als irrige und mit Halleischen Prinzipien ganz eingenommene Lehrer angegeben seien. Damit sei er selbst glänzend gerechtfertigt und schlagend bewiesen, daß er zu Unrecht gelitten habe und durch die vielen Prozesse ruiniert und zum armen Mann geworden sei. Deswegen bittet er, ihm zunächst das zurückgehaltene Gehalt zahlen zu lassen, nachdem man ihn ja schon früher durch Übergang beim Rektorat, Ausschluß aus der Fakultät usw. schwer finanziell geschädigt habe, damit er „vor Armut sollte crepieren“. Dann wolle er gern nach Greifswald zurückkehren, bittet jedoch, ihm quartam professionem Theologicam zu übertragen, da er durch seinen Studiengang dazu fähig sei, seine Predigttüchtigkeit in Stockholm erwiesen habe und die Jugend in Greifswald nach „Anweisung“ seufze. Als dem jedoch nicht entsprochen wurde, die Regierung aber energisch auf eine Entscheidung in der Frage der Verwaltung der mathematischen Professur in Greifswald drang, reichte Pappe seine Entlassung ein, die ihm sofort unter dem

1) Balth. Land. Ges., p. 60; Pfl., S. 54; Mb. Un., fol. 171: „novum urgens examen controversiarum theologicarum, jam anno 1729 Sundii decisarum“.

2) Mb. Un., fol. 171: „Primo a me Rectore, deinde a Magnif. Dn. Cancellario petiit, ut sibi salarium solveretur. Hactenus tamen frustra. Interim eo absente alma pace fruitur academia. Quam deus nobis sinat esse perpetuum.“ (Eintragung Balthasars.)

3) St. N. 5., Bl. 570 ff.

4) Anmerkungen über das ao. 1733, den 31. Jul. emanirte und wider die Pietisten und Hällischen Lehrsäße gerichtete scharfe Edikt Königs von Engelland.“

14. November 1735 gewährt wurde¹⁾. So war tatsächlich die Niederlage auf seiten Papkes jedoch nur, weil er sich mit der Art seines Vorgehens sofort auch in Schweden die Gunst seiner Beschützer verschertzt hatte.

Dennoch aber setzte Papke auch als Privatmann unermüdlich den literarischen Kampf fort, zumal er ja in Stockholm vor den Prozessen seiner Gegner sicher war. Noch aus dem Jahre 1753 haben wir ein letztes Zeugnis darüber vor uns in einer kleinen Schrift, in der er Balthasar auffordert, „daß er auf die ihm und seinen Herrn Kollegen in der theologischen Fakultät vom Herrn Prof. Papke vor Augen gelegten Irrtümer in der Lehre antworten und zugleich kund machen möge, was das für wichtige Glaubenslehren sein, die Prof. Papke als Kamele verschlucken, und für göttliche Wahrheiten, denen er widersprechen, und also von menschlicher Auctorität und falscher Lehre praeoccupiert sein soll“. Der Herausgeber dieser Schrift versprach zugleich, baldmöglichst einen Lebenslauf Papkes, „der von den Pietisten in Greifswald mehr Ungerechtigkeiten erlitten haben soll, als ein tyrannischer Kaiser in Marokko ausüben würde“, herauszugeben, was jedoch nicht mehr erfolgt zu sein scheint²⁾.

Überhaupt war man des Streites, der ja in Mosers Lexikon der Theologen, bei Walch und in den Unschuldigen Nachrichten inzwischen bereits genauere Darstellungen gefunden hatte, schon reichlich überdrüssig, sodaß diese letzte Schrift Papkes, der sich als 82-jähriger Mann lieber auf die Ewigkeit vorbereiten sollte, anstatt öffentliche, längst geendigte Streitigkeiten wieder aufzuwärmen³⁾, kaum mehr Anklang fand.

In der That, ein Jahr später, Ende März 1755, starb Papke im 83. Lebensjahre⁴⁾, nachdem er zuvor noch Aufnehmers

1) Bhl, S. 55; Balth. Land. Ges., S. 61; Balthasar im Lib. Dec., p. 293: „Dn. Jeremias Papke, hactenus Holmiae commoratus, postquam in pugna, adversus nos instaurata, inferior discessit, quae dei gratia est, tandem, cum domum redire nolet, ab officio remotus est.“

2) Vgl. hierzu und zu der genannten Schrift: „Hamburgische Berichte von den neuesten gelehrten Sachen“, Tom. XXII, 1753, 94. Stück vom 30. XI., p. 747 ff.

3) Wie vor, Tom. XXIII, 1754, 27. Stück vom 5. IV., p. 210 ff.

4) Die Angabe des Todesjahres bereits für 1736, wie sie in Zoehlers Gelehrten-Lexikon, 3. Teil, S. 1241 sich findet, ergibt sich schon aus unserem Zusammenhang heraus als irrig.

Ernennung zum Generalsuperintendenten, aber auch dessen Tod sowie die darauf erfolgende Ernennung Balthasars zum Generalsuperintendenten erlebt hatte, welche letztere er noch besonders energisch, aber vergeblich durch die Behauptung zu hintertreiben versucht hatte, Balthasar habe den Hofkanzler Nolfen mit 1000 Taler bestochen, um zu dem Amt zu kommen¹⁾.

Bei Beurteilung der Persönlichkeit Papkes wird, das ist von vornherein klar, eine objektive, unbeeinflusste Würdigung nicht leicht sein; da er sich schließlich fast überall die Sympathien verschertzt hatte, finden wir bei seinen Zeitgenossen kaum ein gutes, aber eben wohl meist auch kein ganz objektives Urteil. Man kann aber auch heute noch gegen die Person Papkes und alles, was er zu seiner Verteidigung vorbringt, tatsächlich ganz instinktiv nach allen bei der Untersuchung gewonnenen Eindrücken ein gewisses Gefühl der Unsicherheit und des Zweifels nicht unterdrücken, ohne daß es freilich an Bestimmtem deutlich zu belegen wäre. Deshalb scheint es hier besonders nötig, sich um das Erkennen der guten Seiten möglichst zu bemühen, die schlechten aber nicht zu schwarz aufzutragen, um auf dieser Mittellinie Papke vielleicht einigermaßen gerecht werden zu können.

Wir sahen, daß Papke in die pietistischen Streitigkeiten erst nach Mayers Tode, ja mit entscheidender Hand eigentlich erst gelegentlich der Berufungen Ruzmeyers und Balthasars, eingriff. Daß er zunächst noch zu mancherlei Nachgeben bereit war, beweisen die nach seiner ersten Denunciation nach Schweden von Krakevik angestellten Einigungsverhandlungen, bei denen Papke bereits in wesentlichen Linien Zugeständnisse gemacht hatte. Sein späterer Eifer, der sich durch die Leiden der selbst-erwählten Verbannung, die dadurch immer stärker wachsende Mittellosigkeit und die schließlich Entlassung aus seinem Professorenamt nicht dämmen ließ, möchte Bewunderung in uns erwecken, wenn er nicht zu deutlich von rein persönlichen Motiven getragen wäre und das Ränkevolle seines Verhaltens immer augenscheinlicher zeigte. Versuchen wir, es Papke zuzugestehen, daß er es mit seinem energischen Eintreten für die

1) Vgl. Papkes Brief vom 19. XII. 49 an den Rektor in Wit. Pom., Vol. 2.

reine Lehre aufrichtig meint, obwohl eben dies ein Zugeständnis ist, das man unter dem Eindruck der gesamten Vorgänge nur schwer und eingeschränkt wird machen können, glauben wir es ihm, daß er Luthers Ausführungen über Genesis IX sich zu eigen machte, wonach man unter Umständen ein „Hadermann“ sein müsse, wenn es gälte, „heuchlerischen und betrügerlichen Neulingen“ zu begegnen¹⁾, gestehen wir ihm zu, daß er auf Grund seiner Studien theologisch keineswegs ungeschult und also wohl in gewissen Grenzen zu einem Urteil fähig war, so läßt sich dennoch der Zusammenhang nicht verwischen, der zeitlich zwischen der ersten Anklage und den vermeintlichen persönlichen Zurücksetzungen durch Übergehung bei der Rektorwahl und Verhinderung der Veröffentlichung seines Programms besteht. Aus welchem Grunde Papke 1723 beim Rektorat übergangen wurde, war nicht möglich festzustellen, doch scheint ein gewisses Unrecht dabei vorgelegen zu haben. Immerhin aber hätte Papke doch zunächst, wenn er sich zurückgesetzt fühlte, den ordentlichen Instanzenweg einer Beschwerde beschreiten müssen und vor allem diese Dinge nicht mit den Beschwerden über Pietismus vermengen dürfen, selbst wenn sie vielleicht innerlich zusammenhängen mochten. Denn das eine war doch eine weitgreifende und wichtige religiöse Frage, das andere dagegen, so wichtig es für Papke sein mochte, nur ein einzelner Fall eines Rechtsbruches oder Verstoßes gegen die Verwaltungsordnung. Hier standen lediglich Papkes Interessen auf dem Spiel, dort aber war deutlich das ganze Land mitinteressiert. Allein diese unerfreuliche Verquickung von rein persönlichen und wirklich sachlichen Vorwürfen, deren exakte Trennung uns an Krakevik so angenehm aufgefallen war, begleitet Papkes Beschwerden bis in die allerletzte Zeit. Dadurch wurde er auch immer wieder zu derartig unfeinen und beleidigenden Ausdrücken hingerissen, nicht nur gegen die Beschuldigten, sondern bald auch gegen Krakevik, die Regierung, das Stralsunder Ministerium usw., daß die angestregten Prozesse und die darin gefällten Urteile wohl verständlich sind. Daß man in der Hitze des Kampfes, auch des literarischen, manchmal mehr sagt,

1) Em. Nr. 3, S. 21.

als man selbst will und möchte, sei auch hier zugegeben und zudem nicht verschwiegen, daß auch Rußmeyer und Balthasar gelegentlich von der Regierung wegen dieses oder jenes Ausdrucks vermahnt werden mußten; jedoch Papkes Art und Weise des Vorgehens geht in dieser Beziehung so weit, daß auch das wohlwollendste Verstehenwollen an ihr zuschanden werden muß. Dazu kommt schließlich, daß man den Eindruck der Unaufrichtigkeit insofern nicht von der Hand weisen kann, als Papke offenbar im Angesichte eines Menschen desto freundlicher war, je mehr er hinter dem Rücken gegen ihn wütete. Daß er beispielsweise gegen Gerdes immer freundlich war und ihn auflächlich seiner Ernennung zum Direktor des Konsistoriums „aufs angenehmste gratulierte¹⁾“, nachdem seine Anklageschrift schon längst aus der Feindschaft kein Hehl gemacht hatte, ist ebenso bezeichnend wie die schon erwähnte Tatsache, daß er Arakevitz nach seiner Rückkehr aus Schweden in der Kirche aufs freundlichste zur Heimkehr beglückwünschte, trotzdem er sicher nicht allzu betrübt gewesen wäre, wenn der Generalsuperintendent infolge der Strapazen der Reise schon damals seiner Krankheit erliegen wäre, zumal Papke hinter Arakevitzens Rücken immer wieder gegen ihn gehetzt hatte²⁾.

Daß Papke sich auf diese Weise in Greifswald keine Freunde verschaffen konnte, ist verständlich und wird umso einleuchtender, wenn wir sehen, wie er in Schweden mit seinem energisch orthodoxen Standpunkt zuerst den größten Anklang fand, jedoch auch dort bald durch die Art seines Vorgehens alle Gunst in Haß, alle Sympathien in Abneigung verkehrte. Hier schlugen ihm wahrlich zunächst alle Herzen entgegen, und bis zu des Königs Thron war er mit seinen Angaben gedrungen. Aber sein keine Grenzen kennender Eifer, der sich in Wut und Zorn kaum zu bändigen wußte, ließ ihn auch hier bald alle Unterstützung verlieren. Möglich ist wohl, daß darüber damals wie heute ein rechtes Verständnis und eine Würdigung für den Wert des von Papke vertretenen entschieden orthodoxen Standpunktes zu kurz kommt, doch scheint er uns in der von ihm vertretenen Form allerdings kleinlich und übertrieben.

1) St. A. 3, Bl. 189 f.

2) Sm. Nr. 5, S. 24 f.

Es ist klar, daß die Stellung im Streit und das persönliche Leben Papkes in bezug auf die entwickelten Eigenschaften nicht scharf zu trennen sein werden, zumal sich sein Leben, nachdem es einmal diese Richtung genommen hatte, fast völlig in der Bekämpfung der pietistischen Kollegen erschöpfte. Er wird sicher auch sonst sich einmal gesteckte Ziele mit Energie, aber auch mit rücksichtsloser Wut und Verbissenheit verfolgt haben, obwohl uns über sein persönliches Leben und seinen Lebenswandel nicht viel bekannt ist. Nur eins erwähnt Kratzevit¹⁾ gelegentlich, daß nämlich Papke einmal vom Stadtfiskal wegen Unregelmäßigkeiten im Zinsnehmen vor das Stadtgericht gefordert und tatsächlich verurteilt worden sei¹⁾. Wenn Papke sich auch später deswegen verteidigt²⁾, so bleibt doch die Tatsache und das Ergebnis des Prozesses bestehen, zu dem ein Mann wie Papke sicher nicht still geschwiegen hätte, wenn er sich zu unrecht verurteilt geglaubt hätte. Jedenfalls fällt von diesem Prozeß aus auch auf das Privatleben Papkes ein recht ungünstiges Licht.

Wie haben wir denn schließlich, so wird noch zu fragen sein, über Papkes Tätigkeit als Dozent zu urteilen? Leider hören wir auch darüber in den Quellen nicht eben das Günstigste. Zwar wird bei seinem Vorschlag zur mathematischen Professur noch gesagt, er habe „seine Fähigkeit öffentlich bewiesen“³⁾, doch hört man später überhaupt nur noch abfällige Urteile über seine mathematischen Leistungen und Fähigkeiten⁴⁾. Allerdings

1) Sm. Nr. 5, p. 73: „ex capite usurariae pravitatis . . . in iudicio Senatus Oppidani . . .“.

2) Sm. Nr. 7, p. 30 ff.: er berichtet den Hergang und erzählt, daß er einem Weinhändler zunächst 100 Reichstaler auf zwei Monate geborgt, später die Summe auf Bitten des Kaufmanns auf einige Tausend erhöht habe, da dieser gerade damit ein gutes Geschäft machen konnte, sodaß er ihm gern 20 % geben wollte. Ob der Fiscalis Civitatis nur gerade gegen ihn vorging, weil er von seinem „Studentenstand her einen Groll“ gegen ihn hatte, oder etwa weil er von den malevolis aufgehetzt war, obwohl noch viele andere Leute Geld an denselben Mann zu demselben Zinsfuß geborgt hatten und die „Frau eines D. Theol., die aus der Gerdesischen Familie stammt“, sogar armen Leuten beinahe 30 % abnahm, war nicht festzustellen und wird von Papke durch nichts belegt.

3) Acta Un. 2.

4) Ep. R. vom 27. 2. 25; St. A. 3, Bl. 198 ff., 430 ff.; St. A. 4, Bl. 167 ff.; St. A. 5, Bl. 377 ff.

stammen diese ausnahmslos von ausgesprochen gegnerischer Seite, doch sind sie derartig mit bestimmten Angaben belegt, daß an ihrer Glaubhaftigkeit kaum zu zweifeln sein wird. Im Sommer 1724 scheint danach Papfes ignorantia Mathematica in einem besonders eklatanten Fall deutlich hervorgetreten zu sein; ja es soll sogar vorgekommen sein, daß ihm ein Student einmal habe zeigen müssen, „wie er es machen muß“. Seine Hörer äußern sich, selbst wenn sie zu seiner Partei gehören, mindestens so, daß sie sagen, er sei melior Theologus quam Mathematicus. Jahre lang hielt Papfe kein Collegium Mathematicum, sondern las in der Hauptsache Geographie, Astronomie, Gassendi institutiones astronomicas und nur gelegentlich cursum mathematicum oder Sturmii mathesin compendiarium¹⁾. Ebenso vernachlässigte er Jahre hindurch die vorgeschriebenen jährlichen Disputationen, und wenn er sie hielt, so geschah es „von abgedroschenen physikalischen Materien“ über das Mondlicht, die Verbindung der Planeten, die Winde usw.

Da sich Papfes ganzer Studiengang, wie wir sahen, beinahe mehr auf theologische Fragen und Studien richtete als auf mathematische, er sich auch später öfter mit theologischen Fragen beschäftigte und vollends durch sein Eingreifen in den Pietistenstreit gänzlich in das Gebiet der Theologie hinübergezogen wurde, kann uns dieses Urteil über seine Leistungen in der Mathematik nicht wundernehmen, läßt uns aber eben auch seinen Wunsch verstehen, selbst theologische Kollegs halten zu dürfen, was er demnach, wie wir urteilen müssen, vergeblich abzuleugnen sich bemüht.

e) Rufmeyers letzte Wirksamkeit; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit.

Unter der Generalsuperintendentur Lüttemanns und der wohlthuenden Ruhe nach dem Verschwinden Papfes aus Greifswald hatte Rufmeyer in den nächsten Jahren noch ein umfangreiches Schrifttum entfalten können, in dem seine Gelehrsamkeit sowohl wie auch seine Begabung zur Erbauung zutage trat. Zunächst erlebte 10 Jahre nach ihrem Erscheinen seine Historische Grundlegung 1734 ihre zweite Auflage, sodann gab

1) Hofgarten, S. 282.

er auch noch Predigten heraus, u. a. eine Sammlung verschiedener Passionspredigten 1737 mit dem Titel „Jesus von Nazareth, auch in Leiden ein Prophet mächtig von Taten und Worten“, ferner schon 1735 eine eingehende biblisch-theologische Abhandlung „Gedanken von den leichten und süßen Wegen Gottes“, welche 1738 in dem „Anhang zu den gründlichen Gedanken von den leichten und süßen Wegen Gottes“ eine Fortsetzung erhielt. Dankbar bekennet Rußmeyer hierin, daß Gott ihn habe erfahren lassen, wie die Gottseligkeit und der tätige Christenwandel erstlich zwar schwer, aber hernach leicht und süß werde. Ebenfalls mehr auf das Praktische gerichtet und vor allem in Rücksicht auf seine Kämpfe geschrieben war die Schrift „Die sonderbare Kraft Christi, die Heuchler zu entdecken. 1737“. Jedoch auch an gelehrten Disputationen fehlte es in diesen Jahren nicht, vor allem konnte er 1739 in einem Sammelbände „*Labores academici varii*“ 12 Disputationen, 4 Orationes und 4 Programme herausgeben, an deren früherem Text mancherlei Änderungen vorgenommen waren, wie die Vorrede ausdrücklich bemerkt.

Inzwischen war bereits am 15. Oktober 1738 der Generalsuperintendent Lütke mann gestorben, und man stand nun wiederum vor der Frage der Neubefetzung dieses Postens. Als erster Anwärter dafür kam jetzt umso eher Rußmeyer in Frage, als Pappe ja inzwischen seinen Einfluß in den maßgebenden schwedischen Kreisen völlig eingebüßt hatte. Jedoch noch immer hatte man Bedenken gegen Rußmeyers Lehre¹⁾, sodaß erst zwei Jahre später, am 20. Oktober 1740, nach Überwindung aller Schwierigkeiten seine Ernennung zum Generalsuperintendenten erfolgte, als welcher er am 15. Januar 1741 dann eingeführt wurde²⁾.

1) Diese waren auch nach seiner Ernennung zum Generalsuperintendenten noch nicht völlig zerstreut: der Rektor, der Jurist Engelbrecht, machte noch im Oktober 1741 darauf aufmerksam, daß man auf Rußmeyers Lehre scharf Obacht geben müßte. Vgl. St. A. 5, Bl. 584 ff.

2) Vgl. die betr. Notiz in der Vita des Leichenprogramms: „*quibus machinis interpretatus fuit defunctus, quod post obitum B. Lütke manni, . . . cum proxima spes successionis ipsi affulgeret, per totum biennium interjecta fuerit mora, usque dum ao. 1740, d. 20. Octobr. superatis tandem omnibus objectis difficultatibus, voti sui compos factus, hanc*

Noch reichlich 4½ Jahre lang war es Rußmeyer beschieden, in dem neuen Amt zu wirken, ohne daß er in dieser Zeit besondere Maßnahmen getroffen zu haben scheint. Am 20. August 1745 riß ihn, im Alter von eben 59 Jahren, ein heftiger Asthmaanfall, unter denen er seit einiger Zeit zu leiden hatte, verbunden mit den Vorzeichen einer Wassersucht, aus dem Leben, nachdem er sich zum Sterben hatte vorbereiten lassen¹⁾, auch Frau und Kinder zur Geduld und zum Gottvertrauen ermahnt hatte. Das Leichenprogramm verfaßte der inzwischen als Nachfolger des 1736 verstorbenen Philipp Balthasar Gerdes zum Direktor des Konsistoriums ernannte Professor der Rechtswissenschaft, damalige Rektor Augustin Balthasar, während die Leichenrede bei der am 31. August stattfindenden Beisetzung von Rußmeyers Kollegen Jacob Heinrich Balthasar gehalten wurde²⁾.

Das Leichenprogramm sagt von Rußmeyer vor Eröffnung der Vita: „Deprehendimus in eo exemplum irreprehensibilis Episcopi, qui non tantum doctrina, sed et pietate vitaeque integritate per omnem vitam testatus fuit, se partes boni Pastoris, Episcopi ac Doctoris, sibi a summo Episcopo concreditas, quantum quidem humana imbecillitas permisit, exacte implevisse“. In der Tat werden wir dem in weiten Teilen zustimmen können, müssen jedoch jetzt noch versuchen, im einzelnen ein selbständiges Urteil zu gewinnen.

In seinem Privatleben führte Rußmeyer nach allem, was wir erfahren, durchaus einen Lebenswandel, wie er seinen Anforderungen an einen Christenmenschen entsprach. Vor allem war er offensichtlich ein aufrichtig frommer Mensch, der seinen Glauben auch in den Schwierigkeiten und Kämpfen seines Lebens bewies bis in die letzten Tage der hartnäckigen Krankheit. So viel er in seinem Amt zu leiden hatte, so viel Glück und spartam, annuente Rege nostro clementissimo feliciter impetravit, ad quam d. 15. Januarii sequentis anni publico solennique ritu inauguratus fuit.“

1) „animum verbi divini solatio ad mortem praeparare studuit, ab eo tempore animum perpetus piis meditationibus pascuit, preces crebras ad deum misit et cum Salvatore suo animam suam Deo commendavit.“ (Vita des Leichenprogramms.)

2) Lib. Dec., p. 319.

Segen war ihm andererseits in seiner Familie beschieden, in welcher er sehr zufrieden lebte. Das dringende Bedürfnis, auch seinen Studenten einen Eindruck davon zu geben, daß sich die Religion nicht in starren Formeln verzeihen dürfe, sondern wirkliche Herzenssache sein müsse, trieb ihn von der toten Orthodogic immer mehr ab und dem Pietismus in die Arme, doch wird das gelegentlich seiner Stellung zum Pietismus noch zu erörtern sein.

Auch außerhalb seines privaten und Familienlebens begegnet uns Rufmeyer allzeit als ein ruhiger und besonnener Mann, der sich in dieser Beziehung von seinem Gegner Papke vorteilhaft unterschied. In seinen Schriften und Eingaben bewahrt er immer einen ruhigen und sachlichen Ton, trotzdem er oft heftig angegriffen und gereizt worden war, sodaß ihm seltene kleine Entgleisungen wohl zu verzeihen sind. Allerdings lassen sich Ansätze von Eigensinn und Starrköpfigkeit nicht ganz leugnen, so wenn er auch für die Schriften seines Kollegen Balthasar die Censur verweigert, weil sein Urteil ja nicht mehr gültig sein soll, nachdem es Krakevitz verstattet war, ohne das selbe seine Thesen für die geplanten Kollegs drucken zu lassen¹⁾. Auch ein Streit, den Rufmeyer sofort nach seinem Amtsantritt in Greifswald mit dem derzeitigen Rektor Phil. Balth. Gerdes über dessen Programm zum Antritt seiner Professur hatte, liefert hierzu einen Beitrag, insofern es Gerdes schwer wurde, gegenüber dem „amantissimus collega“ die Würde des Rektorats aufrecht zu erhalten²⁾. Jedoch daraus, wie Pyl tut³⁾, sofort zu folgern, Rufmeyer sei ein „streitsüchtiger Mann“ gewesen, scheint etwas zu weit gegangen. Auch das Bild Rufmeyers in der Greifswalder Universität, aus dem ein gutmütiges blaues Auge und allerdings ein etwas verbissener Zug um den Mund uns entgegentreten, hinterläßt nicht den Eindruck eines zanksüchtigen Charakters, allerdings auch nicht den eines besonders energischen Mannes oder gar Fanatikers.

Etwas anderes aber zeigt uns dieser Streit an Rufmeyer, nämlich eine gewisse Eitelkeit und einen übertriebenen Ehrgeiz.

1) St. N. 4, Bl. 253 ff.

2) Vgl. Gerdes' Bericht in Ab. III., fol. 124.

3) a. a. O., S. 41.

Dem wenn er an dem Programm aussetzt, daß er „non satis magnificis titulis“ darin behandelt und vor allem nie „Doctissimus“ genannt sei, wie man doch sogar einen Studenten anrede, so trägt das im Verein mit seinen eigenen Bemühungen zur Erlangung der Greifswalder Professur doch einiges Material in dieser Richtung zusammen, wenn auch die Darstellungen von der Gegenseite stark übertrieben sind. Indessen solche Einzelfälle können das zuerst entwickelte Bild nicht völlig ins Dunkel stellen, zumal die baldige Ausöhnung mit Krakevit nach dem Streit mit ihm über die Censurierung auch für Rufmeyer ein sehr günstiges Zeugnis abgibt, der selbst bekennt, daß er mit seinen Kollegen „in guter äußerlicher Harmonie“ stehe¹⁾.

Was Rufmeyers Tätigkeit und Bedeutung als Gelehrter angeht, so gibt ihm das Stralsunder Ministerium ohne weiteres das Zeugnis, daß „seine labores von seiner Gelehrsamkeit, großem Fleiß und Geschicklichkeit“ zeugen²⁾. Das bestätigt uns seine ausgiebige wissenschaftliche Arbeit trotz aller Ablenkung infolge der Kämpfe mit Papke durchaus. Wir haben sein Schrifttum in der Reihenfolge und im Zusammenhang seines Erscheinens kennen gelernt und kürzere oder eingehendere Würdigungen in der Regel sofort angebracht, sodaß wir uns hier darauf berufen können. Besonders groß ist die Anzahl der herausgegebenen Schriften seit 1732, wo Rufmeyer geradezu Erstaunliches geleistet hat, sodaß man doch fragen muß: Was hätte dieser Mann wohl zu leisten vermocht, wenn er nicht in den besten Jahren und der größten Zeit seines Lebens durch Papke in seiner Betätigung so stark gehindert worden wäre! —

Eine umfangreiche Bibliothek von 3658 Bänden, wovon sogar noch die Hälfte Sammelbände sind, stand ihm als Rüstzeug zur Seite. Darin nimmt die pietistische Literatur (Spener, Francke, Lange voran) selbstverständlich einen hervorragenden Platz ein, in Verbindung zugleich mit der den Pietismus umgebenden und erfüllenden Streitliteratur. Darüber hinaus ist die lutherische und die reformierte Theologie, Dogmatik, Pole-

1) Sm. Nr. 18, S. 5.

2) St. N. 4, Bl. 415 ff.

mit, Ergeese, Erbauungsliteratur, Kirchengeschichte, Bekenntnisschriften, Kultus, Altertümer usw. in solcher Fülle vertreten, daß die Zahl der theologischen Privatbibliotheken, die diesen Inhalt erreichten, sehr gering gewesen sein dürfte¹⁾.

Dieser vielseitigen Gelehrsamkeit entsprachen auch sicher Ruzmehers Vorlesungen, deren Ankündigungen uns leider nur für die Jahre 1731/33 erhalten sind²⁾, für die eigentliche Streitzeit aber fehlen, was umso bedauerlicher ist, als die ausführliche Ankündigung oft auch einen Blick in den geplanten Verlauf des Kollegs tun läßt. In den genannten Jahren las Ruzmeyer ein Collegium Theologiae Moralis, Collegium Polemicum, Scholas Homiletico-Practicas, Placita Theologiae Dogmaticae etc., ferner über Genesis sowie Exodus, wobei ebenfalls die Abzweckung auf praktische und polemische Fragen ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde³⁾.

Mit dieser vielseitigen Gelehrsamkeit steht einigermaßen im Widerspruch, daß die 1719 in Greifswald gehaltene Probedisputation Ruzmehers allgemein kaum Beifall fand und ihm fast die in Aussicht stehende Stelle verscherzt hätte. Doch das kann darin seinen Grund haben, daß sie ziemlich unverhofft und somit auf Grund unzureichender Vorbereitung gehalten werden mußte; auch ist zu erwarten, daß Ruzmehers Wissen und seine Fähigkeiten, die damals noch nicht in der höchsten Blüte standen, sich später erst ganz entfalteten. Unverständlich aber ist uns unter diesen Umständen die häufige Beschuldigung Papkes, Ruzmeyer habe nur wenig oder gar keine Hörer in seinen Vorlesungen, wenn man nicht annehmen will, daß der gelehrte

1) Vgl. den eigens zur Versteigerung der Bibliothek gedruckten Katalog, 277 Seiten in kl. Oktav; Greifsw. Univ. Bibl.: Sign. Ac 1299.

2) Sammelband „Lectiones Academiae Gryph.“, Sign. Hs 320a der Greifsw. Univ. Bibl.

3) Es heißt in der Ankündigung für die Genesis: „ita . . . ut omissis minus necessariis iis, quae difficiliora sunt, lucem adfundat, eaque, quae ad fidem et praxin vitae Christianae spectant, animis studiosae juventutis breviter installandi nullam facile occasionem praetermittat.“; für Exodus: „Spenceri (nämlich John Spencer, gest. 1693, „Begründer der vergleichenden Religionsgeschichte“, der die mosaische Gesetzgebung aus ägyptischen Gebräuchen erklären wollte) aliorumque cum eo sententium vestigia observaturus, et ubi a recto tramite aberrarunt, sedulo indicaturus; habita insuper porismatum practicoorum ratione.“

Mann, wie das so oft der Fall ist, wohl ein sehr großes Wissen, nicht aber die Gabe, dieses in gewandter, verständlicher und gefälliger Form von sich zu geben, besaß. Dafür aber liegen freilich keinerlei Anhaltspunkte vor.

Wenn wir nun weiterstreiten zur Betrachtung der geistlichen und pfarramtlichen Tätigkeit Rußmeyers, so sind wir in der angenehmen Lage, eine ganze Anzahl seiner Predigten gedruckt zu besitzen, sodaß wir uns über seine Predigtweise ein einigermaßen gutes Bild machen können. In einem Umfang von je 15—20 Druckseiten in Quart sind die Predigten für unsere Verhältnisse ungeheuer lang, den damaligen Bedürfnissen aber durchaus angemessen. Die Sprache in ihnen ist praktisch und nüchtern, die Beispiele muten für unseren Geschmack oft naiv an. Dabei sind die Predigten streng biblisch, mit häufig und treffend herangezogenen Bibelsprüchen durchsetzt. Ab und zu machen die Ausführungen, wir denken dabei jetzt vornehmlich an die Predigten der „Theologia ascetica“, den Eindruck von nüchterner Sachlichkeit und moralischer Belehrung, erheben sich jedoch weit häufiger zu herzlicher und eindringlicher Sprache. Ganz selten begegnet auch eine Verzerrung und Pressung des Textes zugunsten einer bestimmten Frage, so wenn die Hochzeit zu Kanaan behandelt wird unter dem Thema: „Die Übung des Christentums in der Ehe“ und dabei eine eingehende Besprechung der Verlobung angefügt ist. Insgesamt hat man jedoch den Eindruck, daß Rußmeyer ein vortrefflicher und begnadeter Prediger war, wie ja schon anläßlich seiner Probepredigt selbst die Gegner ihm diesen Ruhm lassen mußten. Den Vortrag seiner Predigten wollte er von der „Einfalt des heiligen Geistes“, nicht von „hohen Worten menschlicher Weisheit und spielenden Erfindungen einer lebhaften Einbildungskraft“ getragen wissen¹⁾. Überhaupt nahm er es mit seinem geistlichen Amt sehr ernst. Er fühlte sich nicht nur jeder einzelnen Seele seiner Kirchengemeinde, sondern auch seiner Studenten gegenüber verpflichtet und war ernstlich darauf bedacht, für sie wie ein rechter Seelsorger zu sorgen.

Damit stehen wir nun bereits an der Schwelle zur Beurteilung der Rußmeyerschen Stellung zum Pietismus, wenn

1) Vgl. die Rede zu seiner „Theologia ascetica“.

wir nicht mit dem Gesagten schon unvermerkt über sie hinübergetreten sind. Denn hier liegen deutlich die Wurzeln für das von Ruzmeyer begonnene Collegium pietatis, wie er in seiner Vorstellung dieserhalb¹⁾ ergreifend aus tiefstem Herzen verständlich zu machen sucht. Ist damit aber schon deutlich die enge Beziehung zum Pietismus hergestellt, so wird sie noch deutlicher, wenn wir von allen Kleinigkeiten und allem Zweifelhafsten einmal absehen, was Papkes Wut nach und nach aufgehäuft hatte, und nur auf die charakteristischen Hauptmerkmale unser Augenmerk richten, wie sie vornehmlich in den Äußerungen über die Wiedergeburt, die Vollkommenheit und die Mittel Dinge zutage treten. So werden wir Ruzmeyer nicht nur als Freund, sondern direkt als Vertreter der Spenerschen Theologie beurteilen dürfen, und zwar als den eifrigsten und ausgeprägtesten, den Greifswald gehabt hat, insofern Gebhardi ihm vielleicht darin nahe kam, nicht aber so mit seinen Ansichten hervortrat, Balthasar dagegen deutlich in dieser Beziehung weit zurücksteht. Dafür spricht auch eine klare Sprache Ruzmeyers Bibliothek, und daran ändern auch alle Erklärungen nichts, wenn auch die als Klagen eingereichten Thesen sich durch andere Sätze seiner Schriften widerlegen oder schließlich auch so oder so orthodox wenden und verstehen ließen, was Papke in seiner drastischen Art eben so ausdrückt, daß er sagt, man habe allen Redensarten „einen orthodoxen Sinn angeschmiert“.

Aber gerade von der vorhin besprochenen wissenschaftlichen Betätigung Ruzmeyers aus müssen wir zu dem abschließenden Urteil kommen, daß er zwar als ein Vertreter des Pietismus angesehen werden muß, aber als ein solcher im besten Sinne des Wortes, wenn er das zu vereinigen verstand: die wahre Herzensfrömmigkeit mit eifrigem wissenschaftlichen Streben, die gelehrte Bibliothek mit dem von ihm geplanten Collegium pietatis. Solange diese Verbindung besteht, ist der Pietismus vor Auswüchsen sicher und nicht kirchenseindlich, sondern kirchliches Leben fördernd. Daß Ruzmeyer in diesem Sinne dennoch offenbar nicht sehr bedeutende Erfolge hatte, ist eben der unermüdlichen Tätigkeit Papkes zuzuschreiben, insofern deren ihm

1) St. II. 2, Bl. 140 ff.

die Flügel immer wieder beschnitten wurden und er sich in seiner Wirksamkeit nicht so entfalten konnte, wie er wohl gern gemocht hätte.

d) Balthasars letzte Wirksamkeit; abschließende Beurteilung seiner Persönlichkeit und Stellung im Streit.

Wir streiften es gelegentlich schon, daß trotz der Hintertreibungsversuche Papstes, die in dem Vorwurf der Bestechung gipfelten, die Generalsuperintendentur nach dem Tode Rufmeyers auf Balthasar übertragen wurde, nachdem ihn die Stände einmütig dafür in Vorschlag gebracht hatten. Im Gegensatz zu den Verhandlungen bei der Ernennung Rufmeyers fand der König diesmal keine Bedenken, ihm als einem „würdigen Subjekt“ die Vollmacht dazu bereits unter dem 20. Januar 1746 auszustellen und ihm zugleich auch die Nebenämter der Stadtsuperintendentur, des Pastors prim. bei St. Nikolai usw. zu übertragen. Im August desselben Jahres¹⁾ erfolgte die Einführung, und es war Balthasar vergönnt, noch über 16 Jahre das hohe Amt zu führen.

Allerdings war Balthasar auch jetzt noch nicht gegen Vorwürfe Papstes sicher, der ihn, wie wir schon hörten, öffentlich immer erneut um Widerlegung der ihm vorgeworfenen Irrtümer anging. Im wesentlichen aber brauchte Balthasar sich dadurch nicht mehr stören zu lassen, da das Interesse an den Dingen allmählich verpufft war. So lachte noch den schweren Kämpfen der vorangegangenen Jahre der Himmel in dieser Zeit wieder freundlicher über ihm. Noch in demselben Jahre seiner Ernennung zum Generalsuperintendenten wurde er zusammen mit seinen Brüdern Augustin, Jürgen Niclas und Johann Gustav in Würdigung seiner „vielen Verdienste in pommerschen Landen“ und eingedenk des der Familie verloren gegangenen alten niederländischen Adels von Kaiser Franz I. in „des heiligen römischen Reiches Adelsstand“ erhoben²⁾. Ein Höhepunkt war es ferner für ihn, daß er gerade im Jahre 1756 das Rektorat zum dritten Mal bekleidete, dem Jahre der

1) Nach den handschriftl. Personalien in Wit. Pom., Vol. 2, am 28. August; nach der Vita des Leichenprogramms am 22. August.

2) Vgl. den Adelsbrief in Wit. Pom., Vol. 2.

Dreihundertjahr-Feier der Univerſität, für deren Feierlichkeiten er die Vorbereitungen zu treffen hatte, außerdem eine öffentliche „Subelpredigt“ halten durfte.

Jedoch durch den im Jahre 1761 erfolgten Tod ſeines hoffnungsvollen und wiſſenſchaftlich tüchtigen Sohnes Jürgen Friedrich wurde Balthaſar ſo ſchwer getroffen, daß auch ſeine eigene Geſundheit ins Wanken geriet. Trotz häufiger großer Mattigkeit hielt er aber ſeine Lektionen noch immer in ſeinem Hauſe privatim weiter und nahm auch noch ab und zu an den Sitzungen des Konſiſtoriums teil, bis er am 2. Januar 1763 im Alter von über 72 Jahren „ohne die geringſte Zuckung oder Verſtellung ſeiner Gebärde ſanft und ſelig“ einſchlief, nachdem er bis zuletzt geiſtig außerordentlich friſch und rege geblieben war. Das Leichenprogramm für die am 11. Januar in St. Nikolai ſtattfindende Beſetzung verfaßte der Prorektor Engelbrecht, während die Grabrede von dem neuen, nach Rußmeyers Tod berufenen Kollegen Stenzler gehalten wurde mit dem Thema „Von dem Nutzen, den unſere teuerſte Religion ihren echten Liebhabern im Leben und im Tode verſchafft“¹⁾.

Die handſchriftlichen Personalia in den Vitae Pomeranorum faſſen das Zeugnis der Gemeinde und der ganzen Stadt über dieſen Mann, der „ſelbſt ein Feind eitlen Rühmens“ war, ſo zuſammen: „Er iſt ein frommer Geiſt, ein getreuer Lehrer und ein wahrer Menſchenfreund geweſen“. In der Tat haben wir von Balthaſar den Eindruck, daß er als ein wirklich frommer Menſch ſeinen Lebenswandel mit ſeiner Lehre in Übereinkunft mit ſeiner Lehre in Übereinkunft zu bringen ſuchte. „Man fand ihn nie ungeduldig in ſeiner Krankheit, ſondern alle Zeit getroſt und freudigen Muts voll Vertrauen zu ſeinem Heilande und zur Barmherzigkeit ſeines Gottes“. Oft hörte man ihn „in der Stille ſeufzen und dabei den troſtreichen Jeſusnamen im Munde führen, auch kurze Stoßgebete zu ſeinem Gott abſchicken“. Aber ſchon in Balthaſars perſönlicher Frömmigkeit iſt doch ein gewiſſer Abſtand vom Pietismus nicht zu verkennen, wenn wir ſeine kurz vor dem Tode an ſeinen Beichtvater geſprochenen Abſchiedsworte hören: „Mein Sinn und einziger Entſchluß iſt, daß ich als ein armer Sünder um meines Erlösers und Heilandes Jeſu

1) Vgl. über die Trauerfeier Lib. Dec., p. 393 f.

Christi willen Gnade und Vergebung meiner Sünden bei Gott suche, und auf dessen Verdienst dieselben zu erhalten, festiglich glaube.“ Diesen lebendigen Glauben ließ Balthasar auch seine nähere und weitere Umgebung erfahren.

In seiner Familie, wo er freilich äußerlich nicht von ähnlichem Glück umstrahlt war wie Rufmeyer, da von 4 Kindern nur ein Sohn den Vater überlebte, war er stets ein freundlicher Berater seiner Gattin und vor allem ein liebevoller Vater seiner Kinder, ebenso aber auch bei seinem Dienstpersonal und den Hausgenossen geliebt und verehrt als Freund und Vater; allerdings scheint er damit nicht immer die nötige Strenge zu verbinden gewußt zu haben, wenn die uns begegnete Nachricht von der Schwangerschaft einer seiner Mägde auf Wahrheit beruht, wie man bei der ausdrücklichen Erwähnung einer Gerichtsverhandlung darüber und dem Schweigen Balthasars selbst zu der Sache doch wohl annehmen muß. Mit Liebe und Freundschaft, Sanftmut und Gefälligkeit begegnete er auch dem weiteren Kreis seiner Kollegen, deren Vertrauen in der häufigen Wahl Balthasars zum Rektor und Dekan seinen Widerhall fand. So scheint die gegnerische Behauptung, daß Balthasar einem Prediger, der sich dienstlich bei ihm melden ließ, „solches mit verdrießlicher Mine“ abschlug, obwohl er Zeit genug hatte¹⁾, wohl nur einen vereinzelt Fall breitzutreten, wenn sie nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Es wird vielmehr den Angaben der Personalia zuzustimmen sein, die den Verstorbenen als „gegen jedermann freundlich und liebevoll, gegen Arme und Notdürftige mildtätig“ schildern.

Über die akademische Tätigkeit Balthasars ist zu sagen, daß er gemäß seinem Hauptfache als Kirchengeschichtler vornehmlich über kirchengeschichtliche Stoffe sowie Erläuterungen zur pommerischen Kirchenordnung und den pommerischen Bekenntnisschriften las, von wo aus Verbindungslinien zu den Streitpunkten seiner Zeit natürlich leicht gegeben waren. Trotz aller entgegengesetzten Behauptungen scheint er auch in der Tat seinen Hörern eine Einführung in die *Controversias recentiores* nicht vorenthalten zu haben, wenn er auch der Ansicht war, daß solche Streitigkeiten nicht das einzig Not-

1) Brief Binges an Pappe vom 14. IV. 1733 in Vit. Pom., Vol. 2.

wendige seien, mit dem man sich vor allen Dingen abzugeben hätte¹⁾. So ist es verständlich, daß er gelegentlich Äußerungen tat, die seine Gegner als pietistische auffangen und anzeigen konnten, trotzdem er, wie noch zu zeigen sein wird, nur in beschränktem Maße als Pietist bezeichnet werden kann.

Auch in zahlreichen Veröffentlichungen bewies Balthasar seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit und seine großen kirchengeschichtlichen Kenntnisse²⁾. Ein „Historisch-theologischer Diskurs von dem Eifer der Pommern wider die Reformierten“³⁾ gibt noch eine letzte Kunde von dem auch in Pommern ausgefochtenen Kampf der beiden evangelischen Konfessionen. Die große, in zwei Teilen 1723 bezw. 1725 erschienene „Sammlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften“, deren erster Teil über die pommerschen Synoden von 1541—1593 handelt, während der zweite über die lutherischen Bekenntnisschriften und das Leben der pommerschen Generalsuperintendenten von Joh. Knipstrow (1535—1556) bis einschließlich Albr. Joach. v. Krakeviz berichtet, hatten wir bereits zu erwähnen Gelegenheit. Von ebenso hohem Wert für die pommersche Kirchengeschichte war die Herausgabe von Bugenhagens „Pomerania“ 1727 sowie die im Jahre darauf erfolgende Herausgabe von Valentin v. Gickstedts „Annales Pomeraniae“. Von allgemein kirchengeschichtlicher Bedeutung war die seit 1741 bis ins Jahr 1758 in insgesamt 8 Stücken erschienene „Historie des Lorgischen Buches“, ebenso die 1754 herausgegebene „Verteidigung zweier im Konkordienbuch befindlicher Wörter“ und eine in Vorbereitung befindliche, aber nicht mehr ganz vollendete „Historia Locorum theologicorum Philippi Melancthonis“, von der nur noch der erste Teil 1761 erschien. Parallel damit gehen weitere verdienstvolle Bemühungen für speziell pommersche Kirchengeschichte in der 1744 unter Balthasars Redaktion erschienenen historischen Zeitschrift „Greifswaldisches Wochenblatt von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen“. Ferner gehört in diesen Zusammenhang ein „Verzeichnis der Pastoren und Professoren der Theologie in Greifswald“.

1) Sm. Nr. 9, S. 20.

2) Vgl. das Verzeichnis seiner Schriften im Leichenprogramm.

3) „in scio auctore Lipsiae publicata“ (Leichenprogr.).

wald nach der Reformation, 1753“ sowie ein „Bericht von den mancherlei Ausgaben der pommerischen Kirchenordnung“, 1755. Außerdem befindet sich noch im Manuskript auf der Greifswalder Universitätsbibliothek¹⁾ eine Geschichte der St. Jakobskirche in Greifswald auf 85 Seiten in Quart, in deren letztem Teil, „Nachricht von der St. Jakobskirche aus dem XVIII. Saeculo“, von Seite 73 ab auch die Streitigkeiten zwischen Gebhardi und Mayer sowie Papkes erste Verdächtigungen gegen Balthasar erwähnt werden. Vergessen wir in diesem Bild ferner die vielen Disputationen, Reden und Programme nicht, von denen uns manche ja im Streit begegnet sind, so kann man Balthasar nur als einen wissenschaftlich außerordentlich strebsamen Mann bezeichnen, dessen Verdienste um die Erforschung der pommerischen Kirchengeschichte sein Leben weit überdauert haben und durch viele seiner Werke noch in der Gegenwart spürbar und verwertbar sind.

Was schließlich die Tätigkeit Balthasars in seinen geistlichen Ämtern anlangt, so müssen wir bedauern, daß uns nach unseren Feststellungen Predigten von ihm nicht erhalten sind²⁾. Wir werden uns deshalb im Urteil über seine Predigtstätigkeit und sein Verhältnis zur Gemeinde auf das wenige verlassen müssen, was uns die Zeitgenossen darüber berichten, und dieses zu prüfen haben. Daß Balthasar in seinem persönlichen Leben der Gemeinde ein gutes Vorbild gab, erwähnten wir schon. Mit welcher innerlicher Freudigkeit und welchem Eifer er seinem Predigtamt oblag, tut sich darin kund, daß er bis zuletzt auch bei immer wachsender Abnahme seiner Kräfte noch häufig die Kanzel bestieg und „Straf- und Trostamt zu rechter Zeit und ungescheut“ gebrauchte. Von seinem herzlichen Verhältnis zur Gemeinde und seiner aufrichtigen Besorgnis um sie, zeugt die Art, wie er in seiner letzten Neujahrspredigt 1762 von ihr Abschied nahm, indem er ihr das Wort Jakobs zurief: „Siehe ich sterbe, und Gott wird mit Euch sein“ (Gen. 48,21), fast als hätte er schon vorausgeahnt, daß er am nächsten Neujahrstage auf seinem Totenbette lag.

1) Sign. Ms. Pom. Quart 108.

2) Der Aufsatz einer am 21. IX. 1726 über 1. Joh. 4, V. 19 gehaltenen Predigt in Sm. Nr. 10, S. 9 ff. ist zu knapp, als daß er ein Urteil über die Art und den Aufbau der Predigten zuließe.

Daß jedoch Balthasar seiner Gemeinde „das reine Wort Gottes gepredigt“ habe, ist nun allerdings ein Punkt, den Pappe nicht zugeben würde, dessen Gegenteil auch für Balthasar zu erweisen vielmehr zu seiner Lebensaufgabe gehörte. Umso wichtiger ist es darum, hierüber nunmehr ein Urteil zu gewinnen. Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung läßt sich nicht leugnen, daß auch für Balthasar gewisse Punkte nicht zu Unrecht von Pappe geltend gemacht wurden, die sich hier vor allem gruppieren um die beiden Fragen nach der Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener und der Stellung des Christen zu den Adiaphora. Für das erstere blieb Balthasar auch nach allen Zugeständnissen dennoch dabei, daß ein unwiedergeborener Prediger nur in besonderen Ausnahmefällen sein Amt zu Nutz und Segen der Gemeinde verwalten könne. Das Wort Jesu „Was das Herz voll ist, des geht der Mund über“ müsse, so glaubte er, hier entschiedene Anwendung finden. Auch den Gebrauch der Mitteldinge konnte er einem Christen nur verstatten, wenn sie unter dem Gesichtspunkt ständen: „Alles zur Ehre Gottes.“ Deshalb mußte er auch einem Referendar Plathen wegen seines Spielens um ziemlich hohe Beträge Vorhaltungen machen mit dem Hinweis, daß ein Christ sein täglich Brot im „Schweiße seines Angesichts“ verdienen solle¹⁾. Gleichzeitig konnte er dessen Frau den Vorwurf nicht ersparen, „daß sie beim Genuß des heiligen Abendmahls unter dem Gesicht um den Hals nicht sattfam bedeckt gewesen“ sei und dadurch andere „zur bösen Lust gereizt“ werden könnten. Ferner soll Balthasar nach dem Bericht eines Studenten²⁾ so weit gegangen sein, daß er als Rektor den Studenten verboten habe, „müßig zu gehen, Komödien zu besuchen, ein Gewehr loszuschießen, Zuschauer auf dem Markt zu sein.“

Jedoch wie dem zunächst auch sei, soviel läßt sich jedenfalls nach unseren Schilderungen nicht leugnen, daß Balthasar uns in allen Verhandlungen immer als der Mann entgegentritt, der am gemäßigsten die pietistischen Ideen vertrat und am

1) Siehe Balthasars Brief an denselben in St. A. 4, Bl. 258 f. und den dortigen Zusammenhang; er bemerkt darin, daß die Mahnung nur unter ihnen beiden insgeheim geschehe für seiner Seele Wohl.

2) Vgl. Sm. Nr. 10, S. 34 f.

meisten zu Zugeständnissen bereit war. Das zeigt sich rein äußerlich schon in der geringen Zahl von irrigen Thesen, die Pappe ihm gegenüber der Fülle bei Gebhardi und Rufmeyer nur vorwerfen konnte, sodaß das Stralsunder Ministerium schon geneigt war, ihn auf Grund seiner bereits geschehenen Erklärungen von weiteren Verhandlungen völlig zu entbinden, wenn nicht Krakevik darauf gedrungen hätte, ihn wenigstens über die „orthodoxen Thesen zu befragen“¹⁾. In der That war Balthasar dann auch bei der Stralsunder Verhandlung derjenige, welcher als erster und ohne Umschweife über die Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener sich so äußerte, daß man seine Sätze als Grundlage für die Verhandlungen über denselben Gegenstand mit den anderen ohne weiteres benutzen konnte. Aber die Frage nach der Stellung zu den Mitteldingen kann man ja in der That verschiedener Meinung sein, sodaß Balthasar deswegen allein wohl nicht ohne weiteres zum Pietisten zu stempeln wäre, wenn er seine Ansicht nicht zu weit trieb. Dafür liefert aber das gebotene Material keine deutlichen Belege, insofern im Falle Plathen weder erwiesen ist, ob das Spiel um Geld nicht wirklich über die gebotenen Grenzen hinausging, noch auch, ob nicht die Kleidung der Gattin für die damaligen Verhältnisse in der That Anstoß erregend war. Ja selbst die genannten Verbote an die Studenten wären, wenn sie wirklich in dieser Schärfe erfolgten, zunächst dahin zu prüfen, ob und wie weit sie etwa gegenüber den Gewohnheiten und dem Betragen der studierenden Jugend in damaliger Zeit angezeigt erscheinen mußten.²⁾

So werden wir abschließend zu dem Urteil kommen müssen, daß Balthasar pietistischen Bestrebungen zwar nicht völlig abhold war, daß sich jedoch seine Stellung zum Pietismus in recht gemäßigten Bahnen bewegte. Den guten Bestrebungen des Pietismus in der Forderung wahrer Herzensfrömmigkeit

1) Vgl. St. A. 4, Bl. 415 ff. und 447 ff.

2) Einen Beitrag in dieser Richtung liefert ein Bericht des Rektors Phil. Balth. Gerdes aus dem Jahre 1719/20, der sich bitter über das Betragen der Studentenschaft beklagt: „nam duella, dimicationes, nocturnae grassationes, fenestras pauperum quorundam noctu vi perfringere et alia scelera passim exercita . . .“ (Rosengarten, S. 277).

und eines tätigen Christenlebens war er zwar sehr zugänglich, behielt jedoch im ganzen eine recht gemäßigte Stellung. Das zeigt sich nicht nur darin, daß er persönlich durch Streitschriften in den Kampf verhältnismäßig wenig oder garnicht eingriff, wenn wir von dem zu seiner befohlenen Rechtfertigung herausgegebenen kurzen Bericht über die Stralsunder Verhandlungen absehen, sondern tut sich indirekt auch darin kund, daß die Periode des Streites für Balthasars wissenschaftliches Forschen und seine Veröffentlichungen eine ebenso fruchtbare war wie seine übrige Wirkungszeit, während die Sache bei Rufmeyer in beiden Hinsichten ganz anders lag. Hieraus darf doch wohl entnommen werden, daß Rufmeyer in ungleich stärkerem Maße von dem Streit in Anspruch genommen war als Balthasar auf Grund seiner weit gemäßigteren Stellung zu den Dingen.

3. Kurzer Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung.

Nachdem wir auf diese Weise den oft sonderbar komplizierten und gewundenen Weg durch die Greifswalder pietistischen Streitigkeiten mühsam durchschritten haben, wird es sich empfehlen, abschließend die ganze zurückgelegte Strecke noch einmal kurz von einer höheren Warte aus zu überschauen, damit wir uns auf diese Weise die Ergebnisse unserer Arbeit zusammenfassend vergegenwärtigen.

Wir konnten verfolgen, wie die zunächst noch weniger bedeutsamen Streitigkeiten zwischen Mayer und Gebhardi sich in der späteren Auseinandersetzung des letzteren mit Würffel bereits bedeutend steigerten, bis sich schließlich in Greifswald der Dreibund Gebhardi, Rufmeyer, Balthasar zusammensand, dem eine lebhaftere Vertretung pietistischer Ideen auf Kanzel und Katheder nicht abgesprochen werden kann. Die Tatsache und Grenze des Vordringens des Pietismus in Greifswald wurde damit deutlich, und das war wohl der Mühe wert, sich durch das Gestrüpp der oft durch Kleinigkeiten arg verzerrten und schwer erkennbaren Streitigkeiten durchzuschlagen. Soviel hat sich jedenfalls als sicher ergeben, daß alle Hauptlehren und Bestrebungen des Pietismus in Greifswald zur Geltung kamen, wenn auch durch die drei genannten Theologen in sonderbar zusammenstimmender Ergänzung.

Zweifellos der stärkste Vertreter der Richtung war Rußmeyer, obwohl er sowohl im Lebens- wie auch im Dienstalter gegen Gebhardi erheblich zurückstand. Mit seinen Ausführungen bezw. gelegentlichen Äußerungen über die Wiedergeburt, die Vollkommenheit, die innere geistliche Salbung zeigt er sich als echter Pietist wie ebenso durch das von ihm angekündigte Collegium pietatis. Ausdrücklich wird aber bei den Verhandlungen bemerkt, daß pietistische Äußerungen über die guten Werke und ihre Mitwirkung zur Seligkeit bei ihm verhältnismäßig zurücktreten, worin ihn dann eben Gebhardi gut ergänzte, für den besonders Beschuldigungen gerade in dieser Richtung vorlagen. Die von den pietistischen Hauptlehren sodann noch nachbleibenden Fragen nach der Erkenntnis und Erleuchtung Unwiedergeborener und der Stellung des Christen zu den Mitteldingen fanden in Balthasar ihren Vertreter, sodaß alle drei gemeinsam kaum einen wesentlichen Zug des Pietismus vermissen lassen. Freilich läßt sich die Trennung der einzelnen Lehren und ihre Verteilung auf die Beteiligten nicht durch einen scharfen Schnitt so exakt durchführen, wie wir es soeben anzudeuten versuchten, da wir sahen, daß beispielsweise die Lehre über die Erleuchtung Unwiedergeborener bei allen drei Beschuldigten gemeinsam mitschwang und auch hier und da Äußerungen über die gezogenen Grenzen hinaus fielen; doch ist eine gewisse Ergänzung nicht zu verkennen.

Eine interessante und lohnende Frage wäre nun noch zu untersuchen, wie weit diese pietistischen Ideen auch außerhalb der Universität, zunächst in der Stadt Greifswald selbst und sodann im weiteren in ganz Schwedisch-Vorpommern etwa wirksam und fruchtbar geworden sind. Leider fließen die Quellen dafür nur recht spärlich. Daß die Stadt Greifswald selbst nicht erst von den Dingen erfahren hat, nachdem die Sache auf die Kanzeln gekommen war, beweist der Umstand, daß Krakeviß sich ja anläßlich seiner Predigt über das Verbot der Rußmeyerschen Conventikel gerade damit rechtfertigte, daß bereits vorher alles stadtkündig geworden war, sodaß er die Gemeinde nur beruhigen wollte. Daß die Collegia pietatis sicher Anklang gefunden hätten, wenn sie nicht so schnell und energisch unterbunden worden wären, haben uns die Anfänge

derselben deutlich gelehrt. Um sie scheint sich überhaupt in besonderem Maße das Interesse der Bevölkerung gedreht zu haben, da wir hören, daß sie in ganz Vor- und Hinterpommern bekannt sein sollen¹⁾. — Für eine gewisse Verbreitung aller vorgetragenen pietistischen Ideen war ja überhaupt sofort seit dem Zeitpunkt gesorgt, an dem der Kampf auf das öffentlich literarische Gebiet hinüberzuspielen begann.

Jedoch die vorpommersche Geistlichkeit scheint an dem Streit nicht sonderlich beteiligt gewesen zu sein, wenn man daran denkt, wie schwer es wurde, für die Stralsunder Kommission einige in den vorliegenden Streitigkeiten geübte Theologen des eigenen Landes ausfindig zu machen. Das vereinzelte Beispiel des Pastors Bunge in Neuenkirchen, der sich nach seinem Brief an Papke lebhaft für den Streit interessierte, mag auf der gegnerischen Seite nicht ohne Analogie sein, bleibt aber immerhin vereinzelt. Ebenso will das zeitweilige Eingreifen der Rügenschcn Praepositi in den Streit nicht viel bedeuten, da sie zumeist nicht aus eigener Initiative, sondern von Papke aufgehezt, vorgingen.

Daß die studierende Jugend reichlicher mit pietistischen Ideen erfüllt wurde, war durch Papkes fortgesetzte Klagen und Beschwerden verhindert, da diese den Theologen immer wieder Beschränkung auferlegten. Dennoch geschah es, allerdings auch vereinzelt, daß mehrere Studenten „einige Unruhe im Lande und in Greifswald“ erweckten und schließlich, von Krakeviß ermahnt, vorsichtiger zu sein und den „unverdächtigen Theologen in Lehre und Vortrag“ zu folgen, sich nach Rügen begaben, sodaß auch dort „allerhand Irregularitäten“ vorkamen und Krakeviß Mühe hatte, die Studenten wieder auf den rechten Weg zu bringen²⁾. Leider ergab auch eine Durchsicht der im Staatsarchiv in Stettin von zahlreichen Städten deponierten Akten sowie besonders der Alt-Vorpommerschen Registratur, Pars I, Sec. 3: „Ecclesiastica der einzelnen Synoden“, nicht das erhoffte Material für etwaige Ausbreitung der pietistischen Bewegung in Vorpommern. Nur das Depositem der Stadt

1) St. A. 3, Bl. 596 ff.

2) Sm. Nr. 5, p. 59 ff.; Sm. Nr. 6, p. 12.

Stettin¹⁾ bringt eine Bekanntmachung der schwedischen Verfügung vom 18. IV. 1707 über das Verbot des Studierens auf „anrühigen und der Pietisterei verdächtigen Universitäten“, ferner ein „Edikt, welchergestalt die Lehrer und Prediger zu verfahren haben, wenn sie jemand irriger Lehre oder der Heuchelei verdächtig halten usw.“, worin der Instanzenweg genau geregelt und dem Reher oder Rehermacher in jedem Fall eine Strafe von 100 Taler ad pios usus angedroht wird. Sodann finden wir dort noch aus dem Jahre 1747 eine Verfügung aus Berlin, „daß alle Privatversammlungen in gottesdienstlichen Sachen, Erbauungen und exercitia pietatis, sie haben Namen wie sie wollen ein für allemal gänzlich abgestellt werden sollen“, mit der Anweisung, „sich mit dem ordentlichen Gottesdienst in der Kirche oder wie es ihre ordinaire Funktion mit sich bringt, zu begnügen, damit solchergestalt denen affektierten Neuerungen vorgebeugt werde.“ Von Interesse für unsere Frage ist dann nur noch ein Aktenstück aus dem Depositum der Stadt Wolgast²⁾, wonach sich dort unter Handwerkern ein Pietistenkreis gebildet hatte, in den aber auch Herrenhutiſche Einflüsse deutlich mithineinspielen. Nachdem die Zusammenkünfte mehrmals vergeblich verboten worden waren, wurden die Hauptschuldigen, unter ihnen auch ein Student, ausgewiesen.

Das sind immerhin nur recht spärliche Anzeichen von Befruchtung mit pietistischen Bestrebungen im Lande, die außerdem mit Wahrscheinlichkeit nicht einmal von Greifswald ausgegangen sind, sondern von anderswoher ihre Quellen haben und beeinflusst sind. Bekannt wurden die pietistischen Ideen eben nur durch die fortgesetzten Beschwerden Papkes und besonders die hernach sich entwickelnde Streitschriftenliteratur, bekannt auf diese Weise aber nur als ein Objekt theologischen Streites, ohne daß das Land einen Strom bekam von den Segensquellen, die sich ihm hier hinsichtlich der Befruchtung der persönlichen Frömmigkeit und des kirchlichen Lebens hätten eröffnen können. Daß es dazu nicht kam, verhinderten die über den orthodoxen Formeln ununterbrochen wachsamem Augen

1) Tit. II, Sect. 1, Nr. 60: 1709. Nr. 102: 1737. Nr. 126: 1747.

2) Stadt Wolgast, Tit. XIV, Sect. 4, Nr. 3.

Papkes. Auf diese Weise wurde dem Lande die inzwischen in anderen Teilen Deutschlands und weit darüber hinaus durch einen gesunden Pietismus längst geschehene Belebung kirchlicher Formen und Sitten, Erfrischung kirchlichen Lebens, aber auch persönlichen Glaubenslebens fast ganz vorenthalten, was sicher nicht zuletzt mit in Rechnung zu stellen ist, wenn man heute so mannigfache Klagen über besonders starke Unkirchlichkeit gerade in Vorpommern vernimmt.

Die in der Geschichte der Religion und des menschlichen Geisteslebens nicht eben seltene Erscheinung, daß etwas, das menschliche Verordnungen und Gebote nicht völlig zu unterbinden in der Lage waren, durch die Entwicklung selbst überholt und abgetan wird, zeigt sich auch bei Beendigung der Greifswalder pietistischen Streitigkeiten. Alle Bedenken und Verhandlungen, die eine endgültige Abtattung der Streitigkeiten bringen sollten, ja selbst die Stralsunder Kommissionsverhandlungen und das darauf erfolgende Plakat vom 31. März 1730, auf das man so große Hoffnungen gesetzt hatte, waren nicht geeignet, auf immer Ruhe zu schaffen. Bis in seine letzten Lebensjahre versuchte Papke den Streit wach zu halten, doch vor dem Morgenrot des aufsteigenden Rationalismus fiel plötzlich alles wie mit einem Schlage dahin!

Ein charakteristisches Zeugnis dafür, das schon laut werden konnte, während noch zwei namhafte Vertreter des Streites, Balthasar und Papke, am Leben waren, und das da gerade mit Rücksicht auf den Greifswalder Pietistenstreit gesprochen wurde, mag deshalb die Untersuchung abschließen: Jedermann sei, so sagt man¹⁾, doch bekannt, „daß es nun aus der Mode gekommen sei, auf so genannte pietistische Streitigkeiten viel Aufmerksamkeit zu wenden, und daß man sich zu diesen aufgklärten Zeiten fast schäme, um eines etwanigen dissensus der compendiorum theologicorum willen die Zahl der Pietisten so gleich zu vermehren: wie man etwa vormals zur Zeit der dicken Finsternis mit dem Namen des Regers so freigebig war“.

1) Hamburgische Berichte 1754, p. 213.

U n h a n g.

Mayers „Eines schwedischen Theologi kurzer Bericht von Pietisten“ und der sich daran anschließende Streit.¹⁾

(Zu Seite 29, vgl. dort. Anm. 2.)

Den Grund für die Abfassung seines kurzen Berichtes von Pietisten gibt uns Mayer selbst an, wenn er zu Eingang desselben klagt, daß der Pietismus durch Übersetzen deutscher Bücher ins Schwedische sich auch in Schweden einzuschleichen versuche, sodaß er deshalb eine Warnung für angebracht halte. Als Karl XII. mit seiner Armee in Sachsen einrückte, war in der Tat Franckes Anleitung zum Christentum im schwedischen Lager bekannt geworden, ins Schwedische übersetzt und sogar zweimal gedruckt worden.

Der in Frage und Antwort abgefaßte Bericht Mayers wird zunächst eröffnet mit der Frage: Was sind Pietisten? und bringt darauf die oben auf Seite 29 gegebene Definition. Es werden dann einige Grade des Pietismus besprochen, von denen einer immer schlimmer sei als der andere, worauf der Verfasser nacheinander drei Einwürfe behandelt: 1. Sie führen ja einen so schönen Namen Pietisten von der Gottseligkeit. So werden ja ihre Widersacher Impietisten heißen müssen? 2. Vielleicht aber wird den Leuten viel aus Meid nachgeredet, und weil sie auf ein frommes Leben, auf das tätige Christentum dringen, denen Predigern, so ihr Amt nicht rechtschaffen tun, die Wahrheit etwas trocken gesagt, ist man ihnen gram und hat ihnen viel angedichtet? 3. Es gehen ja die Pietisten mit der Bibel so fleißig um, sie machen so viel Editiones, daß sie einem jeden in die Hand komme, so muß ja ihr Glaube bibelmäßig sein? Darauf entgegnet Meyer: 1. Der Name Pietist rühre nicht daher, daß sie Freunde der Pietas sind, sondern gerade ihre Zerstörer. Wenn man von ihnen Impietist genannt

1) Neben dem Bericht selbst wird besonders berücksichtigt, was Walch Einl., Pars I, Kap. V, § 108/111, auf p. 820/838 und Pars II, Kap. V, § 10, p. 30/31 bringt. Ferner sind benutzt die Angaben in den Unschuldigen Nachrichten, und zwar für das Jahr 1706, S. 695 ff. und für das Jahr 1707, S. 74 ff. und 231 ff.

würde, so könne man sich ja mit Jesus trösten, der sich ebenso hat schelten lassen, „als er mit der Pietisten Großvätern, den Pharisiäern, zu tun hatte“. 2. Nicht die Förderung der Gottseligkeit erwecke den Pietisten Haß, sondern nur das Kezergift, das unter der Gottseligkeit dargereicht wird. Wenn die Pietisten das auch leugnen, so müsse man nur bedenken, daß ja gerade die drei „L“, Lügen, Leugnen und Lästern, ihre stärksten Waffen sind. 3. Durch ihren fleißigen Umgang mit der Bibel beweisen die Pietisten nicht, daß ihr Glaube bibelmäßig ist. Das zeigen die *Observationes Hallenses*, die den Prediger Salomonis gering schätzen und überhaupt eine vernünftige Erklärung der heiligen Schrift versuchen, die sich auch auf das Übervernünftige erstrecken sollte, das zeigen auch Arnold und Dippel, die behaupten, man sei in göttlichen Dingen nicht an buchstäbliche Regeln gebunden, sondern müsse den Herrn in seinem Herzen wirken lassen, das zeigt schließlich die Tatsache, daß in Hamburg der Druck einer Bibel mit schwärmerischen Glossen Jakob Böhmes versucht worden ist. Luthers deutsche Übersetzung der Bibel schätze man so gering, daß der Halle'sche Professor Francke sich nicht gescheut habe, sie in seinen biblischen Anmerkungen vieler Fehler zu beschuldigen.

Ferner wird den Pietisten vorgeworfen, sie trieben Gespött mit der Orthodoxie, beschuldigten die symbolischen Bücher grober Irrtümer, hielten keine Kezerei für so groß, daß sie vom Reich Christi ausschließe, meinten, es könne jeder in seiner Religion, auch ein Heide, selig werden, warteten auf Offenbarungen, leugneten das Geheimnis der heiligen Dreieinigkeit sowie daß Christus für ihre Sünden gebüßt, meinten, Jesus solle noch einmal Mensch werden, und bestritten, daß man allein durch den Glauben gerecht werden müsse. Sie lehrten dagegen, man könne das Gesetz vollkommen halten, die Taufe gehöre nicht zum Evangelium, zum Abendmahl müßten nur wahre Glieder Christi gehen, der Beichtstuhl sei ein Stuhl der Pestilenz, das Predigtamt wäre abzuschaffen, Kirche und Gotteshäuser haben ihren Ursprung von den Heiden, auf Predigt soll man nicht studieren, die Kirchengebräuche, Sonn- und Festtage wären abzuschaffen, im Reiche Christi brauche man keine Obrigkeit, den Ehestand soll man keinen heiligen Stand nennen,

man habe ein tausendjähriges Reich zu hoffen, die Höllestrafe würde nicht ewig sein und man dürfe keinen Verstorbenen selig nennen.

Der Bericht schließt dann mit der Frage: „Wo hat Gott der Heilige Geist alle und jede Art Pietisten in der Bibel beschrieben?“ Antwort: 2. Tim. 3, v. 1—9. Es werden sodann, wie bereits auf S. 29 angegeben wurde, die schwedischen Edikte, die gegen fanatisches Unwesen erlassen sind, angefügt zusammen mit einigen Aufschreiben betr. strenger Überwachung und Verhütung irriger Lehre, u. a. an den General-Gouverneur Froelich in Riga, den Erzbischof zu Upsala, die Mitglieder des Konsistoriums und Professoren daselbst, an den Landeshauptmann in Schonen, den Bürgermeister und Rat in Carls-Crona usw.

Wollen wir nun zu einer Beurteilung des Berichtes kommen, so müssen wir sagen, daß Maher es verstanden hat, die zweifelhaften und irrigen Lehren der Pietisten zwar sehr gut in Kürze systematisch zusammenzustellen, daß aber ohne Zweifel jede tiefer gehende Betrachtung der einzelnen Lehren und eine gründliche Widerlegung fehlt. In den meisten Fällen ist nur in einem kurzen Satz die Stellung der Pietisten zu dem in Frage kommenden Punkt angegeben, fast immer unter Anführung wenigstens eines Gewährsmannes. Dabei sind aber dann Männer wie Arnold und Dippel in derselben Weise benutzt worden wie z. B. A. S. Francke, sodaß keinerlei Unterschied in der Stellung der Gewährsmänner gemacht wird. Deshalb können wir uns nur dem Urtheil der Unschuldigen Nachrichten¹⁾ über den Bericht anschließen, wenn sie sagen, daß man diese greulichen Lehren nicht jedem ohne Unterschied vorwerfen kann, der es mit der Partei der Pietisten hält. Das erklärt zugleich auch die Anzahl der Gegenschriften, deren Verfasser nicht nur ihre eigenen Gedanken verteidigen, sondern zumeist sich auch verwahren gegen die Anschauungen mit ihnen zusammengestellter und ihnen gleich geachteter anderer Autoren.

Zunächst verteidigte sich noch in demselben Jahre 1706 die theologische Fakultät Halle mit einer Gegenschrift, die folgenden Titel führte: „Der Theologischen Fakultät auf der

1) 1706, p. 699 f.

Universität zu Halle Verantwortung gegen Hn. D. Joh. Fried. Mayers, Prof. Theol. auf der Universität zu Greifswald, unter dem Namen eines schwedischen Theologi herausgegebenen sogenannten kurzen Bericht von Pietisten“, Halle 1706¹⁾. Zwar ist die Fakultät als solche in Mayers Bericht nicht genannt, doch tritt sie ein für Francés dort erwähnte Observationes biblicae und für die Druckerei des Halle'schen Waisenhauses, der Mayer vorgeworfen hatte, daß viele anstößige und gefährliche Bücher und Traktate dort gedruckt worden seien. Die Fakultät²⁾ verwahrt sich davor, daß man „alles in eine Brühe werfe“, sie mit den schlimmsten Verführern vermische und deren Greuel ihnen heimische, nur um ihr Schaden zuzufügen und ihr die Hörer abspenstig zu machen.

Die „Verantwortung“ gibt zu, daß in den Observationes mit Gottes Wort offener Mutwille und Borwitz getrieben wird, und daß dies Sünde sei. Sie lehnt aber jede Verantwortung für Arnolds Rekerhistorie ebenso ab wie für Dippels, Petersens und Thomasius' Schriften. Daß die Hallische Fakultät diese Leute für irrig halte, habe sie in Predigten und Schriften gezeigt.

Indem nun der Mayersche Bericht Wort für Wort beantwortet wird, kommt man zunächst auf das Wort „Pietist“ als solches zu sprechen, das abgeschafft werden müßte, da gerade Menschen, die in wahrer Gottesfurcht leben, mit solchem Schmähnamen belegt werden. Spener wird in der Verantwortung verteidigt, er habe Arnolds Rekerhistorie nie gesehen und gelesen, sie auch garnicht in seiner Bibliothek gehabt, beweise auch in seiner evangelischen Glaubenslehre, daß er nicht die Anschauung vertrete, ein Wiedergeborener könne das Gesetz vollkommen halten. Aber in betreff des Urteils über die Notwendigkeit und Nicht-Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit müsse freilich zur Vorsicht gemahnt werden, und über das tausendjährige Reich müsse auf jeden Fall bestehen bleiben, was Apoc. XX gesagt sei.

1) Diese Schrift und die folgenden sämtlich besprochen bei Walch Einl. und in den Unschuldb. Nachr. an den zu Beginn zitierten Stellen.

2) Der Schreiber soll nach Walch, Einl., Pars I, S. 826 Breithaupt sein.

Von Mayer erschien hierauf bald sein „Recepisse, daß er der Theologischen Fakultät zu Halle Verantwortung wohl empfangen habe“, Greifswald 1707, eine kleine Schrift in nur einem Bogen, in der er eine baldige Widerlegung der Verantwortung versprach. Diese folgte dann noch in demselben Jahre unter dem Titel: „Gelinde und gründliche Antwort auf der Theologischen Fakultät zu Halle sehr heftige und ganz ungegründete Verantwortung wider den kurzen Bericht von Pietisten“, Leipzig 1707. Die Verantwortung der Halleschen Fakultät auf den Bericht, der die Fakultät als solche garnicht erwähne, sondern nur über den von Halle ausgegangenen pietistischen Unfug und Greuel allgemein klage, müsse den Anschein erwecken, meint Mayer, als betrachte sich die Fakultät als das Haupt aller, die man Pietisten nennt. Er wirft den Hallenser Theologen vor, daß sie sich den Irrlehren nicht genug widersetzt hätten und auch in ihrer Verantwortung nur protestierten, „sie wollten deswegen nicht gehalten sein“. Eine liebevolle Mahnung zur Besserung bildet den Schluß.

Es folgten sogar noch einige weitere Schriften von Mayers Seite, eine „Fortsetzung der gelinden Antwort“ sowie „Eilfertige Anmerkungen über die sogenannte Verantwortung der Theologischen Fakultät zu Halle“, Leipzig 1707, welche letztere freilich wohl mit Billigung Mayers von einem anderen Theologen verfaßt ist ¹⁾, um ihn der weiteren Ausführung zu überheben.

Fräncke selbst trat zunächst zwar mit keiner besonderen Schrift gegen Mayers Bericht von Pietisten hervor, doch führte dieser und eine Disputation Mayers dazu, daß er schließlich doch die Feder gegen den Greifswalder Generalsuperintendenten ergriff. Mayers Disputation de nova atque abominanda pietistarum trinitate, in der die Buttlerische Kotte zu den Pietisten gezählt war, veranlaßte Fränckes „Antwortschreiben an einen Freund in Regensburg von Herrn D. Mayers zu Greifswald Disputation“, worin er sich bitter beklagt, daß solche Leute zu den Pietisten gerechnet werden, zumal sie doch mit denen, gegen die Mayer und andere bisher gestritten haben, keinerlei Gemeinschaft haben. Schlimmer aber noch fühlte sich

1) Walch, Einl., Pars I, p. 827 nennt den Konsistorialrat und Pastor in Lüneburg Sanjon dafür.

Fräncke getroffen, als Mayer 1707 seine „Warnung an die Stud. Theol., so dem schwed. Scepter untertänig sind, sich für den Observationibus biblicis Herrn August Hermann Fränkens, Prof. Theol. zu Halle, wohl fürzusehen“ herausgab. Hierin war Fräncke als ein Schwärmer und Verführer geschildert, der tödliches und allererschädlichstes Seelengift hege und unter die Leute bringe, weil er schwärmerische und kezerische Bücher im Waisenhaus drucken lasse. Fräncke verfaßte darauf eine Gegenschrift mit dem Titel „Gründliche und gewissenhafte Verantwortung gegen Herrn D. Johann Friedrich Mayers, Prof. Theol. auf der Universität zu Greifswald, harte und unwahrhaftige Beschuldigungen, so dieser ohnlängst bei abermaliger Edierung seiner ehemals geschriebenen Warnung gegen die ao. 1695 herausgegebenen biblischen Anmerkungen in der Vorrede selbiger Warnung ausgeschüttet“. Er ließ noch in demselben Jahre eine Neuauflage seiner früheren Rechtfertigung „Wahrhaftiger Bericht von den observationibus biblicis oder Anmerkungen über einige Orter der heiligen Schrift“ erscheinen.

Schier endlos aber ist die übrige Gegenschriften-Literatur (man kann fast von einer solchen sprechen) gegen Mayers Bericht, aus der hier nur noch zwei bekanntere Autoren kurz zu Worte kommen sollen.

Noch 1706 erschien von dem bekannten J. C. Dippel „Christianus Democritus unparteiische Gedanken über eines sogenannten schwedischen Theologi kurzen Bericht von Pietisten, nebst einer kurzen Digression von der Brutalität und Illegalität des Religionszwanges“. Mayers Bericht ist hier wieder abgedruckt und Punkt für Punkt besprochen, die vorgeworfenen Irrtümer werden nicht nur gebilligt, sondern noch erweitert: die lutherische Orthodoxie stehe als Hure am Pranger, die Augsburgerische Konfession habe Teufelslehren, man fände in der Schrift nie, daß der Glaube allein gerecht macht, die Kinder-taufe ebenso wie die Feier des Sonntags seien Menschenfagung usw. In dem zunächst als Anhang zu seiner Schrift gedruckten, dann aber 1707 auch besonders erschienenen „Verweisschreiben an die Theologische Fakultät zu Halle“ verübelt Dippel es dieser, daß sie ihm gegen den Mayerschen Bericht nicht beige-standen, seine Lehren vielmehr als nicht zu duldennde Irrtümer

ausgegeben habe. Er schilt die Hallenser „Reformmacher, die allen Kot der symbolischen Bücher desperat unterschrieben“.

Von Johann Wilhelm Petersen erschien 1707 „Der sich selbst verdammende und sich selbst verfluchende schwedische Theologus, allen Unparteiischen und dem D. Mayer selbst klärllich vorgestellt“, eine Schrift, die zugleich auch schon gegen die oben erwähnten eifertigen Anmerkungen gerichtet ist. Hier werden die Mayerschen Behauptungen als Unwahrheiten ausgegeben, die nur durch Verdrehung der Petersenschen Äußerungen entstanden seien. Er habe z. B. nie die These aufgestellt, daß die Heiden ohne Christus und ohne Glauben selig werden können, meine aber freilich, daß Christus auch die Heiden erleuchte. Weiter ausgeführt sind diese Gedanken noch in der ebenfalls 1707 erschienenen Schrift Petersens „Deconomie der Liebe Gottes in Christo“, gegen die „Der sich selbst verkehrnde und prostituierende D. Petersen“ erschien.

Eine ganze Flut von Gegenschriften gegen Mayers Bericht und wiederum Widerlegungen solcher aus Kostoß, Sachsen, Brandenburg usw. muß übergangen werden, da der Zweck dieses ganzen Anhangs hauptsächlich nur der war, Mayers Bericht etwas näher kennen zu lernen und zu würdigen und zugleich seine Auseinandersetzung mit den Hallenser Theologen im allgemeinen und mit August Hermann Francke im besonderen in Kürze zu beleuchten. So viel wird daraus jedenfalls deutlich geworden sein, daß Mayer in seinem Eifer für die Orthodoxie alles mehr oder minder von der orthodoxen Lehre Abweichende ohne weiteres als pietistisch bezeichnete und deshalb wahllos Männer unter einen Hut bringen wollte, die einer den anderen verwarfen. Zu fragen ist freilich, ob nicht dies damals der einzige Weg war, sich den Ruf eines streitbaren Vorkämpfers der Orthodoxie zu verschaffen und zu erhalten, da man bei jeder Sichtung und Prüfung sofort in Gefahr stand, selbst zum Pietisten gestempelt zu werden, wie uns das Beispiel Krakevizens deutlich genug zeigt.



Personen- und Ortsregister. ¹⁾

A

- Altona: 78, 82.
 Amsterdam: 8, 42.
 Ankelmann, Prof., Hg.: 17.
 Anklam: 86.
 Anna Dorothea v. Quedlinburg, Ab-
 tiffin: 14, 42.
 Anton, Paul, Theol., Halle: 91.
 Arnd, Maria: 72.
 Arndt, Johann: 41, 70.
 Arnold, Gottfried: 29, 81, 134,
262—264.
 August Wilhelm, Herzog v. Braun-
 schweig: 42.

B

- Balthasar, Augustin, Gen. Sup., Gr.
 (1680—88): 2, 4, 18, 89.
 — Catharina, Schwester desj.: 89.
 — Jakob, Nefte des ersten, Moral,
 Gr.: 19, 89.
 — Jakob Heinrich, Sohn d. v., Theol.,
 Gr.: 3, 4, 18, **88—92**, 93—95,
 103, 104, 115, 119, 120, 122,
 126, **129, 130**, 131, 132, **133—**
135, 145, 146, 148, 154, 156,
 158, 159, **165, 166, 170**, 171—
 173, **174, 175**, 176, 177, 179—
 181, 194, 198, 200—206, **207**,
 208—211, 217, 229, **231, 232**,
 233—237, 239, 243, 244, 248,
249—256, 257, 260.
 — Augustin, Bruder d. v., Jur., Gr.:
 72, 79, 89, 233, 243, 249.

- Balthasar, Jürgen Nielas, Brd. d.
 Jak. Heinr.: 249.
 — Johann Gustav, Brd. d. Jak.
 Heinr.: 249.
 — Jürgen Friedrich, Sohn des Jak.
 Heinr.: 250.
 Battus, Barthol., Theol., Gr.: 64.
 — Theod. Rector Scholae Gryph.: 47.
 Bebel, Balth., Theol., Str.: 10, 12.
 Beckmann, Fridem., Theol., Jena: 17.
 Bender i. Thraz.: 39, 46, 50—53.
 Bergen a. N.: 84, 95, 101, 116, 155.
 Berlin: 2, 16, 19, 48, 75, 91, 192, 259.
 v. Bohlen, Reg. Rat: 123.
 Böhme, Jakob: 15, 262.
 Börries, Casp., Philos., Gr.: 205,
 207, 209, 215, 217.
 „Wohje, M. Aug.“: 139.
 Brandenburg (Prov.): 19, 267.
 Braun, Ursula Sophia: 10.
 Braunschweig (Stadt u. Land): 16,
 17, 19, 42.
 Breithaupt, Joach. Just.: 19, 20, 48,
 60, 62, 68, 126, 128, 192, 264.
 Bremen: 24, 37, 53, 209.
 Brunst, pomm. Präpos.: 101.
 Buch, russ. General: 40.
 Buddeus, Joh. Franz: 17, 69, 80,
 89, 91, 157, 192, 206, 207, 220.
 Bugenhagen: 252.
 Bunge, G., pomm. Pastor: 233, 234,
 251, 258.
 Buttlerische Rotte: 265.

¹⁾ Abkürzungen: d. v. = des vorigen; Gr. = Greifswald; Ha. = Hamburg;
 Wzg. = Leipzig; Rost. = Rostock; Str. = Stralsburg; Wttb. = Wittenberg.

C.

Calixt, Frid. III., Theol., Helmstädt: 42.

Calob, Abrah.: 2, 3, 11, 12.

Calsovins, Theologe: 226.

Carlsrona i. Schwed.: 263.

Carpzow, Sam. Ben.: 42, 48, 64, 65.

Cartwehlus, Oriental., Braunschw.: 17.

Cassel: 217.

Chemnitz, Christ., Theol., Jena: 1.

— Martin: 2.

Christian V., Kg. v. Dänem.: 96.

Christian Albert, Schlesw. Holst. Herzog: 12, 13, 42.

Christian August, Schlesw. Holst. Herzog: 42.

Christiania: 81.

Christianus Democritus: s. Dippel.

Chytræus, David: 37.

Colberg: 1, 2.

Constantinopel: 67.

Cramer, Frid., Stettin: 42.

„Cuntio“: 139.

D.

Daetrius, Brand., Sup. i. Braunschweig: 16.

Dänemark: 39, 70, 87, 110.

Dassow, Mik., Theol., Gr.: 22, 23, 26, 48, 49, 73, 99.

— Theod., Theol., Wittb., später Gen. Sup. v. Schlesw. Holst., Bruder d. v.: 59, 60, 74.

Demmin: 5.

Deutschmann, Joh., Wittb.: 11, 48, 74.

v. Dewig, Franz Joach., Dän. General: 54, 56, 66, 77, 86, 88, 92.

Diekmann, Bernh., Jur.: 72.

Diekmann, Gen. Sup. in Bremen: 24, 38.

Dippel, J. C. (Christianus Democritus): 29, 99, 171, 196, **262—264, 266.**

Dorpat: 3, 13, 14.

Dose, Sekr. beim Kanzler: 76—78.

„Draese, Anton“: 137.

Dresden: 9, 11, 12, 23, 48.

E.

Edzardi, Esras, Orientalist in Hg.: 17, 18, 24, 83.

— Sebast., Sohn d. v.: 6, 7, 24, 99.

v. Eicksted, Val., fürstl. Kanzler zu Stettin: 252.

Eldena: 40, 101, 156.

Ellinghausen b. Göttingen: 16.

v. Engelbrecht, Reg. Rat: 171, 172, 189, 215.

Engelbrecht, Herm. Heinr., Jur., Gr.: 242.

— Joh. Brand., Jur., Gr.: 250.

v. Engeln, Elisabeth: 96.

v. Engeln, Hans: 96.

England: 23, 53, 235.

Erfurt: 97.

F.

Fabricius, Joh. Alb., Theol., Hg.: 139, 140.

Fecht, Joh., Theol., Kost.: 42, 49, 96, 97, 154, 157, 191.

— Joh. Gust., Sohn d. v.: 96.

Feuerborn, Just., Theol., Gießen: 2.

Frande, Aug. Herm.: 5, 19, 23, 29, 48, 79, 80, 91, 146, 147, 245, **261—267.**

Fraunfurt a. M.: 46, 137.

— a. O.: 2, 75, 214.

Franz I., röm.-öfisch. Kaiser: 249.

Frederikshald, normeg. Grenzfest: 94.

Friedrich I., Kg. v. Preußen: 53.

— Wilhelm I., Kg. v. Preußen: 53.

— I., Kg. v. Schweden (früh. Landgraf v. Heßen-Kassel): 94, 101, 102.

— IV., Kg. v. Dänemark: 39, 87.

— IV., Schlesw. Holst. Herzog: 13, 42.

— August, Kg. v. Polen: 39.

— Wilhelm, Herzog v. Meßlg.: 98.

Frißius, Joh. Bernh., Jur., Jena: 80.
 Froboese, Frau Pastor: 200, 204.
 Froelich, Gen. Gouv. in Riga: 263.
 v. Fürstenberg, Gen. Maj.: 123, 131.

G.

Gassenbus, Petr., Math., Paris: 241.
 Gebhardi, Andreas, Past. in Braun-
 schweig: 16.

— Brand, Henr., Sohn d. v., Theol.,
 Gr.: 9, 15, **16—21**, 22—27,
 29—39, 41, 43—48, 51—70,
 73, 75—78, 82, 85—88, 90—
 95, 101—106, 108, 109, **111**,
112, 113—115, 117, 124, 126,
127, **128**, 129—131, **133**, 134,
 135, 149, 151, 155, 156, 158,
 159, **160—162**, 166, **169**, 171,
172—175, 179—181, **189—194**,
 199—201, 204, 218, 219, 248,
 253, 255—257.

— Georg Christ., Bruder d. v., Math.,
 Gr.: 73.

— Jul. Just., Nefte des Brand. Henr.:
 16, 18, 20, 191, 192.

— Anna Rosina, Tochter des Br.
 Henr.: 92.

Gerdes, Friedr., Jur., Gr.: 19, 87, 89.

— Phil. Balth., Jur., Gr., Sohn d.
 vor.: 53, **87**, 89, 108, 109,
111, 112, 113, 115, 118, 124,
 125, **127**, **135—138**, 149, 151,
 154, 156, 206, **214—216**, 233,
 239, 240, 243, 244, 255.

— Anna Catharina, Tochter des
 Friedr.: 89.

— Sup. in Wismar: 116.

Gerhard, Joh.: 1, 17, 41, 147.

— Joh. Ernst, Sohn d. v., Theol.,
 Jena: 1.

Gevezin i. Mecklb.: 53, 95.

Gießen: 2, 19, 22, 62, 132, 154, 194.

Gigas, David: 226.

Givig, Groß- i. Mecklb.: 98.

Gothenburg=Göteborg: 51, 121.

Göttingen: 16.

Grabe, Joh. Ernst, Theol.: 64.

v. Greiffenheim, J., Schwed. Reg.
 Beamter: 189.

Grimma b. Leipzig: 10.

Groningen (Niederl.): 122.

Güzkow b. Greifsw.: 102.

Gustav Adolf, Kg. v. Schweden: 147.

H.

Haack, Postmstr., Gr.: 132.

Haberhorn, Petr., Theol., Gießen: 2.
 Haferung, Joh. Casp., Theol., Wittb.:
 196.

Halle: 1, **29**, 48, 62, 69, 74, 80, 91,
 97, 132, **146**, **147**, **167**, **263—**
266.

Hamburg: **11—15**, 17, 18, 21, 24,
 35, 42, 78, 80, 81, 83, 99, 132,
 137, 139, 141, 143, 144, 167,
 192, 236, 260, 262.

Hannover, Phil. Lud., Theol., Gießen
 u. Wittb.: 48, 74, 154.

Hasselberg, Petr. Math., Stud.: 215.

Heinrich XI. von Reuß, Graf: 23.

Hellwig, Christ. sen., Med., Gr.: 19.

— Joach. Andr., Jur., Gr., Sohn
 d. v.: 16, 59, **149**, 151, 189,
 190, 193, **199**, **200**, 204, 205,
 221.

Hemming, Jaf., Theol., Gr.: 9, 21—23,
 26, 47—49, 73.

Hildebrand, Konf. Rat in Stade: 38.

Hindelmann, Abtah., Ghum. Ref. in
 Lübeck: 11.

Holland: 2, 8, 23, 191.

Hollaz, David: 96 (statt D. lies D.
 im Text!)

Holstein (u. Schleswig): 13, 59.

v. Holsten, Geh. Rat. Kopenhagen:
 77, 78.

Horn, Theod., Phil., Gr.: 48, 73,
 76, 78, 82, 90, 108, 202.

Hornemann, Joh. Christ., Stud.: 202.

Hülsemann, Joh., Sohn des Theol.
 gl. Namens: 10.

J.

- Jablonsky, Dan. Ernst, erjt. Hof-
pred.: 14, 42.
Janſon, Konſ. Rat in Lüneburg: 265.
Jena: 1, 10, 17, 79, 80, 91, 97, 132,
156, 157, 171, 206.
Joch, Joh. Georg, Theol., Wittb.: 196.
Jittig, Thom., Theol., Lpzg.: 48.

K.

- Karl XI., Kg. v. Schweden: 13—15,
27, 42, 261.
— XII., Kg. v. Schweden: 15, 22—
24, 27, 29, 39, 42, 53, 92, 94,
100, 104.
Kellbra (Prov. Sachſen): 139.
Kiel: 12, 17, 83.
v. Klinkowſtroem, L., ſchwed. Neg.
Beamter: 189.
Kniptſtrow, Joh., pomrn. Gen. Sup.:
252.
Koenig, Joh. Fried., Theol., Koſt.:
48, 64, 108, 126.
Koenigsberg: 208, 209.
Kopenhagen: 56, 57, 65, 66, 77, 78,
82, 87, 88, 96, 97, 108.
Köppen, Nik., Orientaliſt, Gr.: 48,
83, 84, 86, 90, 108, 127, 147,
154, 155, 199, 201—203, 217.
Kraſewiç, Barth., Theol., Gr. († 1642):
50.

- Barth., Enfel d. v.: 95.
— Abr. Joach., Theol., Gr., Sohn
d. v.: 8, 24, 49, 53, 92—94,
95—102, 103—108, 113, 114,
116—120, 122—124, 126, 130,
136, 141, 143, 144, 149, 151—
159, 168—172, 184, 192, 196,
200, 202, 203—207, 208—210,
212—216, 217—231, 232, 233,
237—240, 244, 245, 252, 255,
257, 258, 267.

L.

- Lange, Joach., Theol., Halle: 15, 91,
126, 134, 140, 220, 245.

- Langemaß, Sup. in Stralsund: 116,
124, 154, 155, 157, 171, 218.
— Joh. Chriſt., Stud., Sohn d. v.:
145, 200.

Lauterbach, Wolffg. Adam, Jur.,
Tübingen: 87.

- v. Leibnitz, Gottfr. Wilh.: 14, 42.
Leipzig: 5, 9, 10, 12, 23, 29, 48, 74,
75, 77, 91, 97, 132, 137, 215,
232, 252, 265.

- Leiſnigt i. Sa.: 10.
Lembke, Joh., Med., Gr.: 53.
Livland: 3, 209.
London: 32.

- Löſcher, Caſp., Theol., Wittbg.: 48, 74.
— Val. Ernst, Sohn d. v.: 42, 55,
64, 74, 99, 116, 119, 123, 124,
143.

- Lübeck: 11, 17.
„Rudolſi, Aug.“: 140, 144.
Lund: 234.

- Lüneburg: 79, 265.
Luſuc i. Wollhyn.: 27.
Lüttkemann, Timoth., Theol., Gr.:
234, 241, 242.

M.

- Major, Joh., Theol., Jena: 17.
Malchin i. Mecklg.: 234.
Maſcow, Georg Balth., Theol., Gr.: 73.
Maß, M., Schüler Kraſewiçens:
207, 212, 229.

- Mayer, Joh., ſächſ. Hofrat: 9.
— Joh. Ulrich, Paſt. in Lpzg.,
Bruder d. v.: 9.
— Joh. Friedr., Theol., Gr., Sohn
d. v.: 1, 3, 6, 8, 9—15, 18,
21—38, 39—46, 49, 50, 52, 54,
55, 60, 68—70, 75, 90, 91, 93,
99, 101, 109, 111, 131, 132, 135,
154, 192, 193, 201, 237, 253,
256, 261—267.
— Joh. Abrah., Med., Gr., Sohn
d. v.: 91, 146.

- Mecklenburg: 53, 95, 100, 225, 234.
Meißen: 48.

v. Mellin, Graf Jürgen, Univ.-Kanzler: 20, 26.

v. Meherfeld, Joh. Aug., Univ.-Kanzler: 94, 109, 115, 120, 171, 189, 215.

Milbahn, pomrn. Past.: 155, 157.

Mohrhof, Dan. Georg, Hist., Kiel: 42.

Moser, Joh. Jak.: 236.

Moskowiterkrieg: 39, 40, 91, 156.

Muhlus, Aug. Speners: 59.

Muscaeus, Joh., Theol., Jena: 17.

Mufig, Mari., Schüler des Buddeus: 80.

N.

Nettelbladt, Christ., Jur., Gr.: 121, 125, 126, 136, 148, 199, 205, 209, 215, 216.

Neubrandenburg: 95.

Neuenkirchen b. Gr.: 233, 258.

v. Neugebauer, schwed. Reg. Beamter: 189.

Neumann, Joh. Georg, Theol., Wttb.: 48, 74.

Neumeister, Erdm., Past. in Hg.: 145, 146, 167.

Nieheren, Theol., Göteborg: 121.

Nolken, schwed. Hoffkanzler: 237.

v. Normann, Landrat: 171.

O.

Olearius, Joh., Theol., Ppzg.: 74.

Opitz, Heinr., Theol., Kiel: 42, 83.

Overcamp, Stud.: 206.

P.

Paltzen, Joh. Phil., Hist., Gr.: 48, 86, 90.

Papke, Joach., Goldschmied, Gr.: 72.

— Jerem., Math., Gr., Sohn d. v.: 21, 71—76, 83—87, 90, 92, 95, 99, 102—132, 135, 136, 138, 145, 146, 155—159, 163, 170, 171, 177, 179, 180, 182, 184, 194—197, 199—205, 207—212,

214—217, 218, 220—222, 224, 227—230, 231—241, 242, 244—246, 248, 249, 251, 253—255, 258—260.

Papke, M. Karl, Prof., Lund, Verwandter d. v.: 234.

Paris: 42.

Peene: 94, 101.

Peter I., Zar v. Rußl.: 39, 46.

Petersen, Joh. Wilh., Sup., Lüneburg: 5, 16, 29, 46, 79, 160, 176, 264, 267.

Pfauß, Christ., Math., Ppzg.: 74.

Pfuel, Joh. Ernst, Rett. d. Gumn. zu Stettin: 3.

Pipping, Henr., Theol., Ppzg.: 74.

Plathen, Referendar, Gr.: 254, 255.

Polen: 39.

Poltawa (Südrußl.): 39, 50.

Poseritz a. Rh.: 101.

Pritius, Joh. Georg, Theol., Gr.: 23, 24, 26, 30, 31, 45, 46, 50, 54, 90, 92, 99.

Pfl, M. Gottfr., Archidial. an Nikolai in Gr.: 95, 96, 223—225.

Q.

Quedlinburg: 14, 42.

Quenstädt, Joh. Andr., Theol., Wttb.: 11, 12, 42, 64, 128.

Quistorp, Joh. Ric., Theol., Rost.: 96, 97.

R.

Rango, Cour. Lib., Theol., Gr.: 1—8, 9, 13, 15, 18, 19, 41, 89, 135, 227.

Rechenberg, Adam, Theol., Ppzg.: 48, 98.

Regensburg: 134, 265.

v. Reventlow, Christ. Ditlev, Graf: 82.

Riga: 263.

Ritter, Präpos., Bergen: 84, 95, 101, 116, 155, 157, 171, 183.

Rosenow, Joach., Math., Gr.: 18, 75.

Rostock: 40, 49, 53, 62, 90, 92, 93, 95—101, 105, 106, 130, 132,

154, 157, 168, 171, 192, 202,
208, 216, 225—229, 267.
Rudolf August, Herzog v. Braunsch.
und Lüneb.: 17.
Rügen: 63, 84, 93, 122, 258.
Rumpaeus, Just. Wessel, Pred. b.
Jakobi in Gr.: 31, 90.
Rus, Joh. Reinh., Prof. Ling. Orient.,
Jena: 80.
Rußland: 39.
Ruhmeyer, Georg, Lüneburg: 79.
— Mich. Christ., Theol., Gr., Sohn
d. b.: 18, 70, **76—88**, 92—94,
101, 104, 107, 108, **109, 110**,
111—113, 115, 117, 122, 124,
125, **129**, 133, 134, 136, **138**
—**144**, 145—159, **162—165**,
166, **169, 170**, 171—173, **175**,
176, 177, **178, 179**, 180—182,
189, 194—196, 198, 201, 203
—206, **207**, 208—211, 217,
219, 223, 225, 229, 231, **232**,
233, 235—237, 239, **241—248**,
249—251, 255—257.

S.

Sachsen: 5, 19, 50, 261, 267.
Salbach, Christ., Phil., Gr.: 48, 49,
72, 73, 75, 90.
Salzmann, Balth. Friedr., Theol.,
Str.: 10.
Schelwig, Sam., Gegner Speners:
19, 49, 64, 122, 131, 133, 140,
141, 166.
Scherzer, Joh. Adam, Theol., Lpzg: 43.
Schindler, Math., Lpzg: 74.
Schleiz (Neuß j. L.): 23.
Schmidt, Sebast., Theol., Str.: 10,
v. Scholten, Jodocus, dän. Univ.-
Kanzler: 54, 87, 88.
Schomer, Just. Christ., Theol., Kst.:
96, 154.
Schonen, schwed. Prov.: 234, 263.
Schönemann, Lehrer Pappes in Gr.:
72.
Schwarz, Alb. Georg, Hift., Gr.: 119.

Schweden: 28, 29, 53, 80, 92, 101,
102, 112, 118, 120, 123—125,
163, 184, 195, 207, 212, 213,
215, 217, 218, 222, 229, 231,
233—235, 237, 239, 261.
Scriber, Christ., luth. Pred.: 6, 7, 41.
Seefigmann, Gottf. Fried., Theol.,
Lpzg.: 74, 96.
Siebeth, Past., Straßund: 155, 157,
171, 206, 212, 218, 220—222.
„Sirsius, Petr.“: 142, 144.
Spencer, John, engl. Theol.: 246.
Spener, Phil. Jac.: 1, 5—7, 10—13,
15, 19, 20, 23, 41, 44, 46, 56,
59—62, 64, 68, 84, 98, 124,
126, 128, 131, 139, 140, 152,
166, 167, 192—194, 206, 212,
220, 245, 248, 264.
Stade: 37, 38, 45, 133.
Steenbuch, Christ., Ling. Hebr., Ko-
penhagen: 77, 78.
Stenzler, Laur., Theol., Gr.: 250.
Stettin: 2, 3, 30, 41, 42, 50, 51, 55,
90, 146, 149, 197, 258, 259.
Stockholm: 42, 71, 78, 81, 107, 121,
125, 185, 213, 234—236.
Stolte, Joh. Ernst, Mag., Jena: 80, 206.
Straßund: 30, 53, 54, 65, 71, 88,
107, 116, 119, 121, 149, 154
—156, 158, 159, 168—172,
183, 189, 202—204, 211, 214,
221, 231, 235.
Straßburg: 10.
Strauch, Agth., Theol., Danzig: 49.
Strubius, Georg Adam, Jur., Jena: 87.
Stryl, Sam., Jur., Halle: 29, 87.
Sturm, Joh. Christ., Math., Altorf:
241.

T.

Tabbert, Matth., Theol., Gr.: 50.
— Polhdora Augusta, Tochter d. b.: 50.
Tegloff, M. Christ., Dekan an Marien,
Gr.: 47, 67.
„Theodulus, Methus Agapetus“: 222.
Thering, Luc. Henr., Past., Berlin: 16.

Thillinger, Barbier in Gr.: 148.
 Thomasius, Christ., Jur., Halle: 29,
 48, 91, 137, 264.
 Trazien: 39.
 Tümmingen (Schlesw. Holfst.): 138.
 Torgau: 48.
 v. Trautbeter, schwed. Reg.-Beamter:
 189.
 Trostius, Martin, Theol., Wttb.: 16.
 — Rosina Marg., Nachkommind. v.: 16.

U.

Ulrice Eleonore, Kg. v. Schweden:
 94, 232.
 Ulfala: 81, 218, 234, 263.

V.

Vastnauer, Catharina, Mutter Rußm.:
 79.
 Vater, Christ., Med., Wttb.: 49.
 Velthenius, Val., Theol., Jena: 17.
 Verden (Aller): 37, 53, 209.
 „Verejus, Joh.“: 141.
 v. Voss, Georg Ulrich, Erbherr auf
 Gibitz: 98.
 — Dorothea Marg., Tochter d. v.: 98.

W.

v. Wackwitz, dän. Oberhofmeisterin:
 77.
 Wagenfeil, Joh. Christ., Polyhistor.:
 42.
 Walch, Joh. Georg, Theol., Jena:
 17, 206, 236.
 Warschau: 22.
 Wasmuth, Matth., Ling. Orient.,
 Kiel: 17.
 Weigel, Bal., Pfarrer zu Tschopau i.
 Sa.: 3, 177.

Weißmann, Christ. Eberh., Theol.,
 Tübingen: 6, 7, 134.
 Welsch, Cathar. Sabina, Mayers
 gesch. Frau: 12.
 Wendt, Christ., Kopenhagen: 78, 82,
 84.

Werner, Math., Lpzg.: 74.
 Wernsdorff, Gottl., Theol., Wttb.:
 48, 134, 196.
 Westphal, Andr., Hist., Gr.: 86, 113,
 208, 209.

— Petr., Archidiaf. von Nikolai i. Gr.:
 64, 119, 120.

Weglar (Rheinprov.): 122.
 Windler, Joh., Past., Hg.: 18.
 Wismar i. Mecklg.: 27, 34, 37—39,
 116, 202, 214.

Wittenberg: 2, 10—13, 16, 41, 48,
 62, 73—75, 91, 132, 134, 156,
 171.

Wolffrath, Landrat: 171.
 Wolgast: 83, 259.

Wollhymier: 27.
 Wollin: 25, 30, 32, 45.
 Würffel, Jerem., Musiklehr., Gr.: 47.
 — Joh. Ludov., Theol., Gr., Sohn
 d. v.: 9, 46, 47—51, 52—66,
 67, 68, 70, 72, 75, 76, 88, 91,
 92, 109, 112, 114, 115, 126,
 135, 193, 194, 201, 207, 256.

Z.

Zeidler, Hebraist, Gr.: 48.
 Zerbst: 23.
 Zierold, Joh. Wilh., Anhg. Speners:
 84.
 Zinzendorf, Mik. Ludw., Graf v.: 70.
 Zudar a. N.: 155.

Sachregister

(über die pietistischen Streitpunkte).

- Adiaphora (Wittelbunge): 126, 130, 137, 164, 166, 174, **175**, 176, 178, 233, 248, **254**, **255**, 257.
- Auferstehung, dritte: 36, 37.
- Beichte: 30, 31, **32**, 38.
- Christianismus striete et late dictus: **62**, **63**, **64**, 112, 128, 135.
- Collegia pietatis (Conventikel): 5, 14, 55, 81, 98, 105, 111, 113, **146—154**, 248, **257**, **258**.
- Geistl. Priestertum: 56, 57, 161, 173, 174, 266.
- Geistl. Salbung: 164, 176, 220, 257.
- Gesetz und Evangelium: 110, 129, 140, 155, 163, 176, 233.
- Glaube und gute Werke: s. „Rechtfertigung“.
- Guadenterrin: 35, 98.
- Gute Werke: s. „Rechtfertigung“.
- Illuminatio irrogenitorum: 112, 113, 126, 128, **129**, 141, 159, **162**, 163—166, 169, 170, **174**, **175**, 176, 178—182, **197**, 201, **202**, 203, **208**, 209, 219—221, 254, 255, 257.
- Perfektionismus (böilige Sündlosigkeit): 5, 81—83, 97, 110, 113, 126, 134, 140, 141, 161, 164, 165, 176, 178, 248, 257.
- Philosophie, Stellung zu ihr: 107, 109, 110, 113, 163.
- Pietismus, Name und Wesen: 25, 27—29, 62, 111, 131, 136, 166, **261—264**.
- Rechtfertigung: **61**, **62**, **64**, **65**, 68, 85, 97, 104, 110, 112, 113, 126, 135, 142, 160, **161**, **162**, 165, 166, 169, 173, 176, 200, 201, 207, 219, 257, 264, 266.
- Testament, altes im Verh. zum neuen: s. „Gesetz und Evangelium“.
- Symbolische Bücher, Stellung zu ihnen: 52, 171, 174, 175.
- Vollkommenheit, sündlose: s. „Perfektionismus“.
- Wiedergeburt: 164, 176, **178**, 248, 257; s. auch „Illuminatio“ und „Rechtfertigung“.



D. Friedrich Wiegand:

D. Professor der Kirchengeschichte in Greifswald.

Siebenhundert Jahre Baltischer Kirchengeschichte

(Beiträge zur Förderung christlicher Theologie 26. Band, 2. Heft)
68 Seiten. Preis Mk. 2.—

„Der Leser wird die auf der erforderlichen Quellenkenntnis aufgebaute, in die Entwicklung der allgemeinen Geschichte mit sicherer Hand eingefügte Darstellung dankbar entgegennehmen und insbesondere sich über die Versuche einer Gestaltung des Herrnhutertums zur maßgebenden Kirchenform in den jetzt so genannten „Randstaaten“ von kompetenter Seite gern belehren lassen.“
(Theol. Literaturzeitung.)

D. Otto Procksch:

D. Professor in Erlangen.

Petrus und Johannes bei Markus und Matthäus.

VIII. 316 S. 8°. 1920.

Preis geb. Mk. 8.—

J. Hänel:

Alttestamentliche Sittlichkeit

Dargestellt gegen ihre antisemitischen Verächter.

64 S. 8°. 1924.

Preis Mk. 1.40

Die Schrift von Hänel stellt einen Abdruck dar eines Vortrages, der auf dem Greifswalder Universitätsstag zu Stolp 1924 gehalten worden ist. In ruhiger Sachlichkeit geht er auf die Behauptung von der Minderwertigkeit der Alttestamentlichen Sittlichkeit ein, um sodann ihre Höhenlage im einzelnen zu zeichnen. In schlichter auch dem Laien verständlicher Sprache geschrieben, kann das Heftchen nur klärend wirken. Wer dem Geschrei „Fort vom Alten Testament“ gegenüber eine klare Stellung gewinnen möchte, dem kann nur geraten werden, nach ihm zu greifen.

(Theol. Literaturbericht.)

E. Bertelsmann Verlag in Gütersloh

Mo pożyczysz się do domu

BIBLIOTEKA
UNIwersytecka
GDAŃSK

G. Dal

Hundert deutsche Luftaufnahmen aus Palästina

Ausgewählt und erläutert. Mit Verzeichnis des palästinischen Bildbestandes des Bayerischen Kriegsarchivs von P. Dr. U. E. Mader, S. D. S., Bericht über die Fliegerabteilung Nr. 304 von Staatsarchivar Freiherr von Waldenfels und Palästinaarte von Kartograph W. Goering.

1925. Mit Schutzkarton Preis geb. Mk.: 25.—

Aus dem reichen Schatz von Luftaufnahmen, den die Fliegerabteilung 304 trotz des jähen Zusammenbruches der Palästinafront nach Deutschland gerettet hat und jetzt im bayerischen Kriegsarchiv seine Heimat fand, hat G. Daiman die schönsten und lehrreichsten ausgewählt und in mustergiltiger Ausstattung der Wissenschaft und jedem Freunde des Heiligen Landes zugänglich gemacht. Hier erhebt vor dem Auge des Beschauers in reliefartiger Deutlichkeit die Struktur des palästinischen Gebirges mit seinen jähen Abfällen. Hier gewinnen wir einen Einblick in die tiefeingeschnittene Senke des Jordan und des Toten Meeres, die einst wie heute sich verkehrshindernd und staatentrennend zwischen den Osten und den Westen lagerte. Hier schauen wir auf den Wunderbildern von Gerasa die letzten und doch noch überwältigenden Spuren des Hellenismus am Rande der Syrischen Wüste. Und vor allem: hier gewinnen Orte und Landschaften, die jedem von Jugend auf wert und vertraut sind, ein ganz neues Leben, wenn man sich nur die kleine Mühe nicht verdrießen läßt, sich in das Lesen von Luftbildern, vor allem der Vertikalaufnahmen einzuarbeiten, eine Mühe, die durch die Anlage des Buches wesentlich erleichtert ist. So ist ein Werk entstanden, das sich würdig neben Wiegands Sinaipublikation stellt, ja, in der Angabe der Zeit jeder Aufnahme einen methodischen Fortschritt in der Darbietung derartiger Bilder darstellt, und zugleich zeigt, wie die deutsche Wissenschaft in einer Zeit, in der die alten Methoden der Landesforschung (Ausgrabungen) im Wesentlichen ein Monopol der anderen Völker geworden sind, aus eigener Kraft neue Wege zu gehen vermag.

Sempel, Greifswald.

E. Bertelsmann Verlag in Gütersloh